



iVC Venture Innovation Fund GmbH & Co. geschlossene Investment KG

Verkaufsprospekt

einschließlich Anlagebedingungen, Gesellschaftsvertrag und Treuhand- und Verwaltungsvertrag für die
iVC Venture Innovation Fund GmbH & Co. geschlossene Investment KG

Stand: 06.08.2024

Anlageklasse Venture Capital (Dachfonds)

iVC Venture Innovation Fund

Inhalt

I.	Das Angebot im Überblick	4
II.	Die Anlageklasse Venture Capital	8
1.	Was sind Venture Capital Anlagen?	8
2.	Was unterscheidet Venture Capital von Private Equity?	8
3.	Die Rolle von Venture Capital für Start-ups	8
4.	Begriffsbestimmungen	8
III.	Informationen zur Investmentgesellschaft	9
1.	Name der Investmentgesellschaft	9
2.	Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft	9
3.	Zeitpunkt der Auflegung, Laufzeit und Auflösung der Investmentgesellschaft	9
4.	Persönlich haftende Gesellschafterin, geschäftsführende Kommanditistin, externe Kapitalverwaltungsgesellschaft	10
5.	Treuhänderin	10
6.	Anlageziel, Anlagestrategie und Anlagepolitik des Fonds	10
7.	Änderung der Anlagestrategie und -politik	14
IV.	Profil des typischen Anlegers	15
V.	Wesentliche Risiken	16
1.	Einführung	16
2.	Rendite- und anlagegefährdende Risiken	17
3.	Anlegergefährdende Risiken	28
4.	Steuerliche Risiken	29
5.	Nachhaltigkeitsrisiken	31
6.	Sonstige Risiken	32
VI.	Die Kapitalverwaltungsgesellschaft & weitere an der Investmentstruktur beteiligte Personen	36
1.	Die Kapitalverwaltungsgesellschaft	36
2.	Die Treuhandkommanditistin	39
3.	Die Verwahrstelle	42
4.	Der Anlageberater	44
5.	Die Vertriebsgesellschaft	44
6.	Unterstützungsdienstleistungen und Anlegerverwaltung	45
VII.	Wesentliche Vertragsbeziehungen	47
1.	Vertrag über Konzeption und Prospektierung	47
2.	Treuhand- und Verwaltungsvertrag	47
3.	Anlageberatungsvertrag	47
4.	Vertriebsvertrag	47
5.	Dienstleistungsvertrag über die Anlegerverwaltung und Unterstützungsdienstleistungen	47
6.	Verwahrstellenvertrag	47
7.	Sonstige Dienstleister	47
VIII.	Anteile	48
1.	Anteilklassen, Vorzugsbehandlung und faire Behandlung	48

2.	Art und Hauptmerkmale der Anteile.....	49
3.	Ausgabe und Rücknahme der Anteile.....	52
4.	Eingeschränkte Übertragungsmöglichkeiten und Handelbarkeit.....	53
5.	Volatilität.....	54
IX.	Kosten	55
1.	Ausgabepreis, Ausgabeaufschlag, Rücknahmepreis, Abfindung.....	55
2.	Vergütungen und Kosten auf Ebene der Investmentgesellschaft.....	55
3.	Sonstige vom Anleger zu entrichtende Kosten.....	59
4.	Vergütungen und Kosten auf Ebene von Zielfonds und Zweckgesellschaften.....	60
5.	Offenlegung.....	60
6.	Gesamtkostenquote.....	60
X.	Ermittlung und Verwendung der Erträge/Bewertungsregeln	62
1.	Ermittlung der Erträge.....	62
2.	Verwendung der Erträge.....	62
3.	Bewertung.....	62
XI.	Bedeutsame Steuervorschriften.....	65
1.	Allgemeine Hinweise.....	65
2.	Steuerliche Behandlung der Investmentgesellschaft.....	65
3.	Besteuerung des Anlegers.....	71
4.	Umsatzsteuer.....	76
5.	Sonstige steuerliche Aspekte.....	76
XII.	Berichte, Geschäftsjahr, Prüfer, Offenlegung von Informationen.....	81
XIII.	Verbraucherinformationen bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen.....	82
1.	Investmentgesellschaft.....	82
2.	Persönlich haftende Gesellschafterin / Komplementärin der Investmentgesellschaft.....	82
3.	Kapitalverwaltungsgesellschaft.....	82
4.	Treuhandkommanditistin bzw. Treuhänderin.....	83
5.	Name und Anschrift des Vertriebspartners.....	83
6.	Wesentliche Leistungsmerkmale, Informationen zum Zustandekommen des Vertrages.....	83
7.	Preise.....	84
8.	Weitere vom Anleger zu zahlende Steuern und Kosten.....	84
9.	Spezielle Risiken der Beteiligung.....	84
10.	Zahlung und Erfüllung der Verträge, Verzugszinsen, weitere Vertragsbedingungen.....	84
11.	Widerrufsrechte.....	85
12.	Mindestlaufzeit der Verträge, vertragliche Kündigungsregelungen.....	85
13.	Rechtsordnung / Gerichtsstand.....	86
14.	Vertragssprache.....	86
15.	Außergerichtliche Streitschlichtung.....	86
16.	Einlagensicherung.....	87
XIV.	Anhänge.....	88
1.	Anlagebedingungen.....	88
2.	Gesellschaftsvertrag.....	97
3.	Treuhand- und Verwaltungsvertrag.....	109

I. Das Angebot im Überblick

Anleger können sich über ein Treuhandverhältnis an der iVC Venture Innovation Fund GmbH & Co. geschlossene Investment KG (nachfolgend die „Investmentgesellschaft“ genannt) beteiligen. Bei der Investmentgesellschaft handelt es sich um einen geschlossenen inländischen Publikums-AIF (Alternativer Investmentfonds) nach dem deutschen Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB). Die Investmentgesellschaft beteiligt sich (direkt oder indirekt über eine oder mehrere Zweckgesellschaften) an Alternativen Investmentfonds (nachfolgend als „Zielfonds“ bezeichnet), die unmittelbar oder mittelbar in Venture Capital-Unternehmensbeteiligungen investieren.

In diesem Kapitel „Das Angebot im Überblick“ werden die wesentlichen Parameter des Beteiligungsangebots

zusammengefasst und kurz erläutert. Die Kurzbeschreibungen erfassen nicht sämtliche Aspekte des Beteiligungsangebots und Inhalte dieses Verkaufsprospekts. Anleger sollten deshalb vor Zeichnung des Beteiligungsangebots die gesamten Zeichnungsunterlagen (Verkaufsprospekt samt etwaiger Aktualisierungen und Nachträge, Anlagebedingungen, Beitrittserklärung samt etwaiger Anhänge und Basisinformationsblatt) aufmerksam lesen, so dass sie die Investitionsentscheidung informiert treffen können.

Die wesentlichen Eckdaten der Beteiligung können der folgenden Tabelle entnommen werden.

1. Wesentliche Eckdaten der Beteiligung

Investmentgesellschaft	iVC Venture Innovation Fund GmbH & Co. geschlossene Investment KG
Anlageziel	Erwirtschaftung einer positiven Rendite mit Ausschüttungen und Wertzuwächsen
Anlagestrategie und -politik	Es wird der Aufbau eines gestreuten Portfolios an Beteiligungen von 10 bis 15 institutionellen, geschlossenen Venture Capital-Zielfonds angestrebt. Das Portfolio soll sich auf die Segmente Early und Growth mit Investitionsschwerpunkt in Europa fokussieren. Die Zielfondsbeiträge müssen nicht direkt, sondern können auch indirekt über eine oder mehrere Zweckgesellschaften (z.B. Blocker- oder Feedervehikel der Zielfonds) erworben und gehalten werden. Die Streuung soll u.a. erreicht werden durch: <ul style="list-style-type: none"> – unterschiedliche Branchen – unterschiedliche Investitionsregionen – unterschiedliche Anlagestrategien – unterschiedliche Anlageschwerpunkte – unterschiedliche Phasen der Beteiligungsunternehmen
Anlageschwerpunkte	Anhand von Megatrends, d.h. Katalysatoren des Wandels in Wirtschaft und Gesellschaft, wie z.B. Globalisierung, Konnektivität, Neo-Ökologie oder Gesundheit, werden Zielsektoren, d.h. Themen höchster Relevanz (z.B. Künstliche Intelligenz, Automatisierung, Recycling, FinTech/InsurTech oder Dekarbonisierung) ermittelt, die wiederum vier Anlageschwerpunkten zugeordnet werden können: Digitalisierung, DeepTech, Healthcare sowie CleanTech. Einige dieser Begriffe werden in Abschnitt II.4. näher erläutert.
Investitionsgegenstände	Investitionsgegenstände sind direkte oder indirekte Beteiligungen insbesondere an institutionellen Zielfonds (Spezialfonds). Die konkreten Beteiligungen stehen bei Auflage der Investmentgesellschaft noch nicht fest (Blind Pool). Die Beteiligung an Zielfonds kann außer durch Erstzeichnungen auch durch den Erwerb am Zweitmarkt (sog. Secondaries) erfolgen.
Anlagegrenzen	Um eine entsprechende Diversifizierung und Werthaltigkeit der Investitionen sicherzustellen, sehen die Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft in § 2 folgende Anlagegrenzen hinsichtlich der genauen Allokation des der Investmentgesellschaft für Investitionen zur Verfügung stehenden Kommanditkapitals vor: Sitz der Zielfonds <ul style="list-style-type: none"> – Mindestens 60 % des investierten Kapitals werden unmittelbar oder mittelbar über Zweckgesellschaften in Zielfonds investiert, die zum Investitionszeitpunkt ihren Sitz in Ländern im Geltungsbereich der AIFM-

Richtlinie¹ sowie den weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben.

Streuung der Zielinvestitionen

- Investitionen werden unmittelbar oder mittelbar über Zweckgesellschaften in **mindestens drei verschiedene Zielfonds** vorgenommen.
- **Mindestens 60 %** des investierten Kapitals werden unmittelbar oder mittelbar in Zielfonds investiert, die gemäß ihren Fondsdokumenten zum Zeitpunkt der Investition der Investmentgesellschaft ein diversifiziertes Portfolio von jeweils **mindestens zehn Zielgesellschaften** aufzubauen, wobei die Zielfonds zum Zeitpunkt der Investition durch die Gesellschaft bereits in Zielgesellschaften investiert sein können und ferner bereits Ausschüttungen an bereits bestehende Anleger des Zielfonds getätigt haben können.

Beteiligungsgröße an Zielfondsinvestitionen

- **Mindestens 60 %** des investierten Kapitals werden unmittelbar oder mittelbar über Zweckgesellschaften in Zielfonds investiert, in denen die Gesellschaft jeweils eine Investitionssumme von mindestens 200.000,00 EUR und maximal 10.000.000,00 EUR investiert.

Region der Investitionstätigkeit der Zielfonds

- **Mindestens 60 %** des investierten Kapitals werden unmittelbar oder mittelbar über Zweckgesellschaften in Zielfonds investiert, die gemäß ihren Fondsdokumenten zum Zeitpunkt der Investition der Investmentgesellschaft mit mindestens 60 % des ihnen für Investitionen zur Verfügung stehenden Kapitals in Zielgesellschaften mit Geschäftstätigkeit und/oder Sitz in Europa, den Vereinigten Staaten von Amerika und/oder Kanada investieren.

Investitionsstrategie der Zielfonds

- **Mindestens 60 %** des investierten Kapitals werden unmittelbar oder mittelbar über Zweckgesellschaften in Zielfonds investiert, die gemäß ihren Fondsdokumenten zum Zeitpunkt der Investition durch die Investmentgesellschaft **mindestens 60 %** des ihnen für Investitionen zur Verfügung stehenden Kapitals in Zielgesellschaften mit Anlageschwerpunkt in der Anlageklasse Venture Capital in den Unternehmensphasen Pre-Seed, Seed, Early und/oder Growth investieren. Zur Konkretisierung dieser Begriffe siehe Abschnitt II. 4.
- **Mindestens 60 %** des investierten Kapitals werden unmittelbar oder mittelbar über Zweckgesellschaften in Zielfonds investiert, die gemäß ihren Fondsdokumenten zum Zeitpunkt der Investition der Investmentgesellschaft) **mindestens 60 %** des ihnen für Investitionen zur Verfügung stehenden Kapitals in Zielgesellschaften in den Bereichen Digitalisierung, DeepTech, Healthcare und/oder CleanTech investieren. Zur Konkretisierung dieser Begriffe siehe Abschnitt II. 4.
- **Mindestens 60 %** des investierten Kapitals werden unmittelbar oder mittelbar über Zweckgesellschaften in Zielfonds investiert, die gemäß ihren Fondsdokumenten zum Zeitpunkt der Investition der Investmentgesellschaft) **mindestens 60 %** des ihnen für Investitionen zur Verfügung stehenden Kapitals in Zielgesellschaften mit einer jeweiligen Investitionssumme von mindestens 100.000,00 EUR investieren.

Sonstige Anlagegrenzen

- Zu Zwecken des Liquiditätsmanagements können Wertpapiere nach § 1 Nr. 3, Geldmarktinstrumente nach § 1 Nr. 4 und Bankguthaben nach § 1 Nr. 5 der Anlagebedingungen gehalten werden; dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, für die erforderliche Liquidität für noch nicht eingefordertes zugesagtes Kapital (Kapitalabrufe) bei Zielfonds. Vor

¹ Die AIFM-Richtlinie (RL 2011/61/EU) reguliert die Manager von alternativen Investmentfonds in der Europäischen Union.

	<p>Abschluss der Investitionsphase und nach Beginn der Liquidation der Investmentgesellschaft kann bis zu 100 % des investierten Kapitals in Bankguthaben gehalten werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Investitionen erfolgen nach dem Grundsatz der Risikomischung gemäß der Regelung des § 262 Abs. 1 KAGB. Der Grundsatz der Risikomischung gilt als erfüllt, wenn bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise eine Streuung des Ausfallrisikos gewährleistet ist. Die Gesellschaft muss spätestens 18 Monate nach Beginn des Vertriebs risikogemischt sein. – Die Erfüllung der vorgenannten Anlagegrenzen ist mit Abschluss der Investitionsphase der Gesellschaft einzuhalten, mit Ausnahme der Risikomischung (siehe oben: spätestens nach 18 Monate muss die Risikomischung gewährleistet sein). Die Investitionsphase dauert längstens bis zu drei Jahre nach dem Tag der Aufnahme des Vertriebs der Anteile an der Investmentgesellschaft. Die Dauer der Investitionsphase kann vorzeitig beendet werden. Die Dauer der Investitionsphase kann durch Beschluss der Gesellschafter mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen um maximal weitere 12 Monate verlängert werden. – Zielfonds, deren Laufzeit von vorneherein länger als die Grundlaufzeit der Investmentgesellschaft ist, dürfen nicht erworben werden.
Investitionsprozess	<p>Die Auswahl der Beteiligungen der Investmentgesellschaft an Zielfonds erfolgt in zwei aufeinander folgenden Schritten. In einem ersten Schritt werden die Zielfonds im Rahmen einer Due Diligence durch die iVC Advisory GmbH (als vertraglich gebundener Vermittler der AHP Capital Management GmbH) auf ihre Konzeption und Investitionsfähigkeit geprüft. Die Ergebnisse der Due Diligence werden in einem Investment Proposal als Investitionsvorschlag zusammengefasst.</p> <p>Die Due Diligence umfasst u.a. die folgenden Prüffelder:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Managementteam – Fondsstrategie und Investmentthese – Track Record / Leistungsbilanz – Co-Investoren – Fondsstruktur- und parameter – Dealflow – Sonstiges <p>In einem zweiten Schritt wird der daraus abgeleitete Vorschlag für die Investitionsentscheidung von der iVC Advisory GmbH (als vertraglich gebundener Vermittler der AHP Capital Management GmbH) an die Kapitalverwaltungsgesellschaft weitergeleitet. Diese hat die Letztentscheidungskompetenz und zeichnet gegebenenfalls im Namen der Investmentgesellschaft die Beteiligung.</p>
Währung der Investmentgesellschaft	Euro
Laufzeit	Die Investmentgesellschaft ist bis zum 31.12.2037 befristet (Grundlaufzeit). Unter bestimmten Bedingungen können die Gesellschafter eine Verlängerung der Laufzeit der Investmentgesellschaft bis spätestens 31.12.2040 beschließen. Unter bestimmten Bedingungen erfolgt eine frühere Auflösung der Investmentgesellschaft.
Geplantes Kommanditkapital	Das Platzierungsvolumen beträgt bis zu 50.000.000 EUR. Unter bestimmten Voraussetzungen kann es auf bis zu 80.000.000 EUR erhöht werden.
Mindestbeteiligung	10.000,00 EUR zzgl. eines vom Anleger an die Investmentgesellschaft zu zahlenden Aufgeldes i.H.v. bis zu 5 % des Zeichnungsbetrages (in diesem Verkaufsprospekt als „Ausgabeaufschlag“ bezeichnet). Höhere Beteiligungen müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.
Voraussichtliche Einkunftsart	Einkünfte aus Kapitalvermögen oder aus Gewerbebetrieb (voraussichtlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb).
Platzierungszeitraum	Innerhalb der Platzierungsphase (2024-2026).
Beteiligungsformen	Mittelbare Beteiligung als Treugeber über die ProRatio Steuerberatung und Treuhand Gesellschaft mbH als Treuhänderin, wobei eine Umwandlung der Treugeberbeteiligung in eine Direktbeteiligung möglich ist.

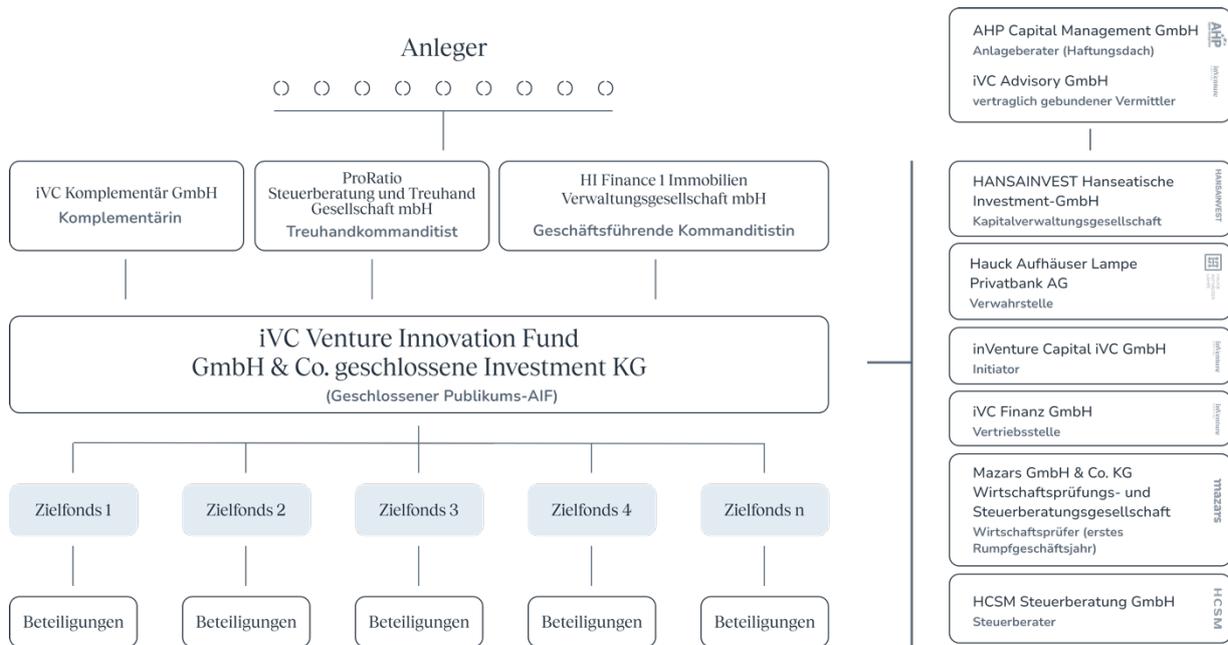
Fremdkapital

Die Finanzierung der Investmentgesellschaft erfolgt grundsätzlich durch Eigenkapital in Gestalt der Einlagen der Anleger. Zusätzlich soll zur Zwischenfinanzierung von Anlageobjekten plangemäß Fremdkapital bei einer deutschen Bank aufgenommen werden. Eine langfristige Aufnahme von Fremdkapital ist nicht vorgesehen. Die Fremdkapitalquote wird maximal 150 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Investmentgesellschaft, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragenen Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, betragen. Diese Höchstgrenze gilt nicht während der Dauer des erstmaligen Vertriebs der Investmentgesellschaft, längstens jedoch für einen Zeitraum von 18 Monaten ab Beginn des Vertriebs. Daher können die Verwendung von Fremdkapital und die Bestellung von Belastungen innerhalb dieses Zeitraums oberhalb dieser Grenzen liegen.

Keine Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht – also eine Zahlungsverpflichtung gegenüber der Investmentgesellschaft über die Zeichnungssumme nebst Ausgabeaufschlag hinaus – besteht nicht.

2. Überblick der Investmentstruktur



II. Die Anlageklasse Venture Capital

1. Was sind Venture Capital Anlagen?

Venture Capital ist eine der wichtigsten Anlageklassen im Investment-Ökosystem und dient für professionelle Anleger wie Family Offices, Stiftungen und Pensionsfonds seit Jahrzehnten als fester Baustein ihrer strategischen Asset-Allokation. Unter Venture Capital versteht man die Bereitstellung von Kapital für vielversprechende Start-ups und Unternehmen in der Frühphase. Die Anlageklasse ist für Anleger attraktiv, weil sie im Vergleich zu traditionellen Anlagemöglichkeiten überdurchschnittliche Renditen versprechen kann. Gleichwohl wird darauf hingewiesen, dass diesen Renditechancen höhere Risiken als bei traditionellen Anlagemöglichkeiten gegenüberstehen (Näheres hierzu im Kapitel „V. Wesentliche Risiken“).

Die Beteiligung in der Anlageklasse erfolgt dabei in der Regel über Venture Capital Fonds. Diese investieren überwiegend in Start-ups mit hohem Wachstumspotenzial. Von der Start-up-Phase an bis zum Erreichen der Profitabilität haben Unternehmen einen nicht unerheblichen Finanzierungsbedarf. Jedoch ist es gerade für junge Unternehmen, unter anderem aufgrund ihrer fehlenden Historie und unklaren Zukunftsaussichten, schwierig, auf konventionelle Finanzierungsquellen zuzugreifen.

Stattdessen können Venture Capital-Investoren Mittel bereitstellen und im Gegenzug eine Beteiligung am Eigenkapital des Unternehmens erwerben. Dabei hat der Venture Capital Investor die Chance auf eine hohe Rendite aus der Beteiligung.

2. Was unterscheidet Venture Capital von Private Equity?

Venture Capital unterscheidet sich von Private Equity hauptsächlich durch den Investitionsfokus der Manager, das Risikoprofil der Investition selbst und das Entwicklungsstadium der Unternehmen, in die investiert wird. Private Equity investiert in der Regel in reife, etablierte Unternehmen, um deren Betrieb zu optimieren, Kosten zu senken und Wachstum zu fördern, bevor das Unternehmen schließlich gewinnbringend verkauft wird. Venture Capital hingegen sucht nach Unternehmen in der Frühphase mit hohem Potenzial, die für traditionelle Finanzierungsmethoden oft zu riskant sind. Mit seiner Investitionsphilosophie hat sich Venture Capital eine einzigartige Stellung im Finanzsystem geschaffen. Venture Capital-Investitionen werden durch das Streben nach Innovation und Veränderung motiviert und finden häufig in technologieorientierten Sektoren oder aufstrebenden Branchen statt, in denen ein hohes Potenzial für exponentielles Wachstum besteht.

3. Die Rolle von Venture Capital für Start-ups

In den USA werden jedes Jahr weniger als 0,5 % der gegründeten Unternehmen durch Venture Capital finanziert; sie machen jedoch nahezu 50 % der Unternehmen aus, die es bis an die Börse schaffen.

Wagniskapitalgeber stellen mehr als nur Kapital bereit. Viele Start-ups sind unter anderem aufgrund der Unsicherheiten hinsichtlich der Ertragsentwicklung, der asymmetrischen Informationen oder des mangelnden Sachanlagevermögens mit hohen Risiken verbunden. Neben der Bereitstellung eines Kapitalpuffers sind Wagniskapitalgeber in manchen Fällen in den Leitungsgremien ihrer Portfoliounternehmen vertreten und spielen eine aktive Rolle in der Beratung des Managements. Dazu gehört häufig auch, den Unternehmen einen Zugang zu Ressourcen und Fachwissen für die Bereiche Entwicklung und Produktion zu verschaffen, Beratung und Netzwerke für das Marketing bereitzustellen und bei der Einstellung von Führungskräften zu helfen. Auf diese Weise bleiben sie bei der Weiterentwicklung des Unternehmens bis zu einem Punkt, an dem es auf eigenen Füßen stehen kann, Partner der Gründer.

4. Begriffsbestimmungen

Die Begriffe *Pre-Seed*, *Seed*, *Early* und *Growth* bezeichnen verschiedene typische Investitionsphasen. Jede Phase ist von unterschiedlicher Dauer und kann je nach Entwicklungsgeschwindigkeit des Unternehmens einige Monate bis einige Jahre dauern. *Pre-Seed* beschreibt den Zeitraum vor der Unternehmensgründung. In dieser Phase formiert sich das Gründerteam und das Geschäftsmodell wird entwickelt. In der *Seed*-Phase wird das Unternehmen gegründet. Mitarbeiter werden eingestellt, Marketing und Vertrieb beginnen. *Early* umfasst die frühen Investitionsphasen *Pre-Seed* und *Seed*. In der Wachstumsphase werden Marketing und Vertrieb ausgebaut. Typischerweise erreicht das Unternehmen in dieser Entwicklungsphase den sogenannten *Break Even*.

Deep Tech bezieht sich auf Technologien, die auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und Forschungsergebnissen basieren und in der Regel bahnbrechende Innovationen ermöglichen. Beispiele dafür sind künstliche Intelligenz, Biotechnologie und Quantencomputing. *Health Care* umfasst z.B. Technologieunternehmen, die Produkte wie Arzneimittel und Dienstleistungen rund um das Gesundheitswesen entwickeln und anbieten. *Clean Tech* beschreibt Produkte, Prozesse oder Dienstleistungen, die die betriebliche Leistung, Produktivität oder Effizienz steigern und gleichzeitig Kosten, natürliche Ressourcen, Energieverbrauch, Abfall oder Umweltverschmutzung reduzieren.

III. Informationen zur Investmentgesellschaft

1. Name der Investmentgesellschaft

Der Name der Investmentgesellschaft lautet iVC Venture Innovation Fund GmbH & Co. geschlossene Investment KG.

2. Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft

Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr 2024 ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Wird die Investmentgesellschaft unterjährig beendet, ist auch das letzte Geschäftsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr.

3. Zeitpunkt der Auflegung, Laufzeit und Auflösung der Investmentgesellschaft

Die Investmentgesellschaft für die Firma iVC Venture Innovation Fund GmbH & Co. geschlossene Investment KG wurde in der Rechtsform GmbH & Co. KG in Berlin gegründet und am 19.04.2024 in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der Nummer HRA 62793 eingetragen. Die Investmentgesellschaft ist als Investmentvermögen in dem Zeitpunkt aufgelegt, in dem die Beitrittserklärung des ersten Anlegers durch die Treuhänderin angenommen wird (Abschluss des Verpflichtungsgeschäftes). Dies soll im August 2024 erfolgen.

Die Investmentgesellschaft ist bis zum 31.12.2037 befristet (Grundlaufzeit). Unter bestimmten Bedingungen können die Gesellschafter eine Verlängerung der Laufzeit der Investmentgesellschaft bis spätestens 31.12.2040 beschließen.

Sie wird nach Ablauf dieser Dauer ohne weitere Beschlussfassung aufgelöst und abgewickelt (liquidiert), es sei denn, die Gesellschafter beschließen mit der im Gesellschaftsvertrag hierfür vorgesehenen Stimmenmehrheit etwas anderes. Eine Verlängerung der Grundlaufzeit kann durch Beschluss der Gesellschafter mit der im Gesellschaftsvertrag hierfür vorgesehenen Mehrheit einmalig oder in mehreren Schritten um insgesamt bis zu drei Jahre beschlossen werden. Zulässige Gründe für eine Verlängerung der Grundlaufzeit sind u.a., dass

- die Anlageobjekte der Investmentgesellschaft nicht bis zum Ende der Grundlaufzeit verkauft werden können (z.B. weil ein Zielfonds seine Laufzeit über die Laufzeit der Gesellschaft hinaus verlängert hat oder ein Zielfonds seine Laufzeit beendet hat, aber noch nicht vollständig aufgelöst und liquidiert ist) und mehr Zeit für die Verwertung der Anlageobjekte erforderlich ist,
- der erwartete Verkaufserlös für die Anlageobjekte nicht den Renditeerwartungen der Gesellschaft und

während der Verlängerungsdauer eine Wertsteigerung der Anlageobjekte zu erwarten ist (z.B. eine Veräußerung des Anteils an dem betreffenden Zielfonds führt voraussichtlich zu deutlicheren Mittelrückflüssen an die Gesellschaft als ein weiteres Halten des Anteils bis zur Auflösung bzw. Liquidation des betreffenden Zielfonds erwarten lassen),

- Gesellschafter den bisherigen Geschäftsverlauf als zufriedenstellend erachten und dies für die Zukunft weiter annehmen oder
- andere wirtschaftliche, rechtliche oder steuerliche Gründe bestehen, die aus Sicht der KVG und der Geschäftsführung der Gesellschaft eine Verlängerung der Grundlaufzeit der Investmentgesellschaft sinnvoll oder erforderlich erscheinen lassen.

Eine frühere Auflösung der Investmentgesellschaft erfolgt

- bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen oder bei Ablehnung der Eröffnung mangels Masse,
- mit Ablauf von drei Monaten nach Ausscheiden der Komplementärin, sofern nicht innerhalb dieser Frist eine neue Komplementärin aufgenommen wurde,
- durch Beschluss der Gesellschafter gemäß § 14 Abs. 8 des Gesellschaftsvertrages oder
- durch gerichtliche Entscheidung.

Ein einzelner Anleger ist nicht berechtigt, die vorzeitige Auflösung der Investmentgesellschaft zu verlangen.

Erlischt das Recht der Kapitalverwaltungsgesellschaft, die Mittel der Investmentgesellschaft zu verwalten (vgl. hierzu im Einzelnen das Kapitel „Kapitalverwaltungsgesellschaft“, Abschnitt „Verwaltungsfunktion“), so geht das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das Vermögen der Investmentgesellschaft auf die Verwahrstelle zur Abwicklung der Investmentgesellschaft über. In diesem Fall ist die Investmentgesellschaft durch die Verwahrstelle abzuwickeln und das Vermögen an die Anleger zu verteilen. Mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) kann die Verwahrstelle von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung der Investmentgesellschaft nach Maßgabe der bisherigen Anlagebedingungen übertragen. Das Verfügungsrecht geht nicht auf die Verwahrstelle zur Abwicklung über, soweit die Komplementärin – unter dem Vorbehalt der Genehmigung der BaFin – alle erforderlichen Maßnahmen ergreift, um die Investmentgesellschaft in eine intern verwaltete Investmentkommanditgesellschaft umzuwandeln, oder wenn sie eine andere externe Kapitalverwaltungsgesellschaft bestellt.

Eine Verschmelzung der Investmentgesellschaft ist nicht möglich.

Die Vorgaben des Gesellschaftsvertrags der Investmentgesellschaft (nachfolgend „Gesellschaftsvertrag“ genannt) sehen vor, dass die Liquidation der Investmentgesellschaft durch die geschäftsführende Kommanditistin (siehe unten) erfolgt, wobei die Vorgaben des Gesellschaftsvertrages über die Geschäftsführung für sie während der Liquidation entsprechend gelten. Danach ist die geschäftsführende Kommanditistin dazu verpflichtet, das Vermögen der Investmentgesellschaft zu veräußern, sämtliche Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft zu begleichen und den verbleibenden Veräußerungserlös gemäß § 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages an die Gesellschafter zu verteilen. Die Kommanditisten, mithin auch die Anleger, haften nach Beendigung der Liquidation nicht für die Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft.

4. Persönlich haftende Gesellschafterin, geschäftsführende Kommanditistin, externe Kapitalverwaltungsgesellschaft

Zur Komplementärin der Investmentgesellschaft ist gemäß dem Gesellschaftsvertrag die iVC Komplementär GmbH („Komplementärin“) berufen. Sie leistet keine Einlage und ist am Vermögen sowie am Ergebnis der Investmentgesellschaft nicht beteiligt.

Gemäß Gesellschaftsvertrag ist die Komplementärin, soweit gesetzlich zulässig und nicht nach dem Gesellschaftsvertrag anderweitig geregelt, von der Geschäftsführung ausgeschlossen. Zur Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet, soweit hierzu nicht die Komplementärin gesetzlich verpflichtet ist, ist die geschäftsführende Kommanditistin. Zur geschäftsführenden Kommanditistin berufen ist die HI Finance 1 Immobilien Verwaltungsgesellschaft mbH („Geschäftsführende Kommanditistin“).

Die Gesellschafter und deren gesetzliche Vertreter sind vom Wettbewerbsverbot des § 117 HGB befreit und unterliegen auch im Übrigen, soweit gesetzlich zulässig, keinem Wettbewerbsverbot.

Die Investmentgesellschaft hat die HANSAINVEST Hanseatische Investment GmbH als ihre externe Kapitalverwaltungsgesellschaft beauftragt. Näheres findet sich hierzu in dem Kapitel „Kapitalverwaltungsgesellschaft“, Abschnitt „Verwaltungsfunktion“.

5. Treuhänderin

Neben der Geschäftsführenden Kommanditistin ist weitere Gründungskommanditistin die ProRatio Steuerberatung und Treuhand Gesellschaft mbH (nachfolgend „Treuhandkommanditistin“ oder „Treuhanderin“). Näheres findet sich hierzu im Kapitel „Treuhandkommanditistin“.

Die Treuhandkommanditistin leistet zunächst für eigene Rechnung eine Einlage i.H.v. 1.000,00 EUR und übernimmt eine Haftsumme i.H.v. anfänglich 10,00 EUR. Die

Höhe der im Handelsregister einzutragenden Hafteinlage beträgt je Euro 0,01 pro Eigenkapitaleinlage von EUR 1,00. Schließt die Treuhandkommanditistin mit Treugebern Treuhand- und Verwaltungsverträge, so hält sie die vorgenannte Eigenkapitaleinlage ab dem Abschluss des ersten Treuhand- und Verwaltungsvertrags nicht mehr eigennützig, sondern fremdnützig.

Mit Beitritt von Treugebern wird die Treuhandkommanditistin nach Maßgabe von § 8 des Gesellschaftsvertrags weitere Beteiligungen der Anleger verwalten. Diese Tätigkeit erbringt sie gegenüber sämtlichen Anlegern, also gegenüber den Treugebern und den Direktkommanditisten. Darüber hinaus ist es die Aufgabe der Treuhänderin, die von ihr auf fremde Rechnung gehaltenen Beteiligungen treuhänderisch für die Treugeber zu halten. Dabei wird sie das Treuhandvermögen getrennt von ihrem sonstigen Vermögen halten.

Die Treuhandkommanditistin unterliegt keinem Wettbewerbsverbot. Sie kann entsprechende Tätigkeiten auch für andere Investmentvermögen übernehmen und sich dafür an diesen beteiligen.

6. Anlageziel, Anlagestrategie und Anlagepolitik des Fonds

Das Anlageziel der Investmentgesellschaft ist die Erzielung einer positiven Rendite mit Ausschüttungen und Wertzuwächsen bei gleichzeitig möglichst geringen Risiken. Rückflüsse aus den Zielfonds werden grundsätzlich ausgeschüttet, soweit sie nicht nach Auffassung der Geschäftsführung der Investmentgesellschaft und im Rahmen des Liquiditätsmanagements der Kapitalverwaltungsgesellschaft als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte oder zur Begleichung von Verbindlichkeiten benötigt werden.

Die Anlagestrategie und -politik der Investmentgesellschaft besteht im Aufbau eines diversifizierten Portfolios an Venture Capital Zielfonds. Im Rahmen der Anlagestrategie verfolgt die Investmentgesellschaft das Ziel, als Dachfonds Anteile an Zielfonds zu erwerben, für die Laufzeit der jeweiligen Zielfonds die jeweiligen Anteile zu halten, zu verwalten und ggfs. zu veräußern. Die Investitionen in die Zielfonds können unmittelbar oder mittelbar über eine oder mehrere Zweckgesellschaft(en) mit Sitz im Geltungsbereich der AIFM-Richtlinie sowie den weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfolgen. Die Zielfonds ihrerseits erwerben, halten, verwalten und veräußern insbesondere Beteiligungen an Unternehmen (nachfolgend „Zielgesellschaften“). Ziel der Investmentgesellschaft ist es, dass im Rahmen der Haltephase Wertsteigerungen bei den Zielfonds bzw. den Zielgesellschaften auftreten, die durch Veräußerung der Beteiligungen an den Zielgesellschaften bzw. durch die Liquidation der Zielfonds zu realisierten Erträgen bei den Zielfonds bzw. der Investmentgesellschaft führen.

Teil der Anlagestrategie und -politik ist es, die Investitionen breit zu diversifizieren, um die Ertragschancen zu optimieren und das potenziell höhere Risiko einer Einzelinvestition zu vermindern. Die Diversifizierung soll im Wesentlichen erreicht werden durch die Verteilung des Investitionsvolumens auf unterschiedliche Anlagestrategien, unterschiedliche Branchen und Regionen und unterschiedliche Phasen der Zielgesellschaften.

Um eine entsprechende Diversifizierung und Werthaltigkeit der Investitionen sicherzustellen, sehen die Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft in § 2 Anlagegrenzen hinsichtlich der genauen Allokation des der Investmentgesellschaft für Investitionen zur Verfügung stehenden Kommanditkapitals vor (siehe oben unter I. „Das Angebot im Überblick“, „Anlagegrenzen“).

6.1 Dachfondsstruktur

Durch einen Venture Capital Dachfonds wird der Zugang zur Anlageklasse Venture Capital ermöglicht. Aufgrund der Dachfondsstrategie ist das Anlageergebnis somit nicht allein von einem einzelnen Investitionsobjekt abhängig, da innerhalb eines diversifizierten Dachfondsportfolios der Teil- oder Totalausfall eines Investitionsobjektes grundsätzlich durch positive Anlageerfolge anderer Investitionsobjekte kompensiert wird.

Die Investmentgesellschaft wird sich als Dachfonds planmäßig an 10 bis 15, mindestens jedoch drei Zielfonds in Gestalt von alternativen Investmentfonds (AIF) direkt oder auch indirekt über eine oder mehrere Zweckgesellschaften beteiligen.

Die auszuwählenden Zielfonds stehen zwar zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige bei der BaFin noch nicht fest (Blind Pool). Allerdings werden die Zielfonds – unabhängig von der Einhaltung der ebenfalls geschilderten Anlagegrenzen in den Anlagebedingungen – die folgenden Merkmale aufweisen:

Hinsichtlich der Zielgesellschaften soll sich das Portfolio der Zielfonds überwiegend (d.h. hinsichtlich der überwiegenden Anzahl der Zielfonds) zum einen insbesondere auf die Unternehmensphasen Pre-Seed, Seed, Early und/oder Growth mit Sitz in Europa fokussieren. Zum anderen sollen die Zielgesellschaften überwiegend einem oder mehreren der Anlage-schwerpunkte Digitalisierung, DeepTech, Healthcare und CleanTech zuzurechnen sein.

Die Zielfonds sind geschlossene Investmentvermögen mit einer begrenzten Laufzeit. Dies bedeutet, dass die Investmentgesellschaft im Hinblick auf die Anteile an den auszuwählenden Zielfonds kein Rückgaberecht haben wird. Auch werden die Anteile an den Zielfonds zum Zeitpunkt der Beteiligung der Investmentgesellschaft nicht an einer Börse notiert und somit nicht einfach handelbar sein.

Die Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft dürfen nur insoweit einem Währungsrisiko unterliegen, als der Wert der einem solchen Risiko unterliegenden Vermögensgegenstände 30 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Investmentgesellschaft, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragenen Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, nicht übersteigt.

Zielfonds, deren Laufzeit von vornherein länger ist als die Grundlaufzeit der Investmentgesellschaft, also bis zum 31.12.2037 ist, dürfen nicht erworben werden.

Das durch die Investmentgesellschaft gegenüber den Zielfonds zugesagte Kapital wird durch die Zielfonds nicht sofort, sondern in Abhängigkeit vom Investitionsfortschritt abgerufen.

6.2 Vermögensgegenstände

Die Investmentgesellschaft darf folgende Vermögensgegenstände zu Investitionszwecken erwerben:

- Anteile oder Aktien an geschlossenen inländischen Publikums-AIF nach Maßgabe der §§ 261 bis 272 KAGB oder an europäischen oder ausländischen geschlossenen Publikums-AIF, deren Anlagepolitik vergleichbaren Anforderungen unterliegt (§ 261 Abs. 1 Nr. 5 KAGB) (nachfolgend „Zielfonds“) und die zum Investitionszeitpunkt gemäß ihrer Fondsdokumentation ausschließlich Beteiligungen an Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, oder Vermögensgegenstände im Sinne von § 1 der Anlagebedingungen unmittelbar oder mittelbar erwerben dürfen;
- Anteile an Aktien an geschlossenen inländischen Spezial-AIF nach Maßgabe der §§ 285 bis 292 KAGB i.V.m. den §§ 273 bis 277 KAGB, der §§ 337 und 338 KAGB oder an geschlossenen EU-Spezial-AIF oder ausländischen EU-Spezial-AIF oder ausländischen geschlossenen Spezial-AIF, deren Anlagepolitik vergleichbaren Anforderungen unterliegt (§ 261 Abs. 1 Nr. 6 KAGB) (nachfolgend ebenfalls „Zielfonds“) und die zum Investitionszeitpunkt gemäß ihrer Fondsdokumentation ausschließlich Beteiligungen an Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, oder Vermögensgegenstände im Sinne von § 1 der Anlagebedingungen unmittelbar oder mittelbar erwerben dürfen;
- Wertpapiere i.S.d. § 193 KAGB;
- Geldmarktinstrumente i.S.d. § 194 KAGB;
- Bankguthaben i.S.d. § 195 KAGB.

Soweit ein Zielfonds Anteil- bzw. Aktienklassen bildet, gelten die Anforderungen an die Vermögensgegenstände der Zielfonds, an die Anlagegrenzen gemäß § 2 der Anlagebedingungen sowie an die Gründe für eine Verlängerung der Grundlaufzeit gemäß § 10 der Anlagebedingungen für die jeweilige von der Gesellschaft gezeichnete Anteil- bzw. Aktienklasse.

Die Investitionen in die Zielfonds können unmittelbar oder mittelbar über eine oder mehrere Zweckgesellschaft(en) mit Sitz im Geltungsbereich der AIFM-Richtlinie sowie den weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfolgen. Zielfonds, deren Laufzeit von vorneherein länger als die Grundlaufzeit der Investmentgesellschaft ist, dürfen nicht erworben werden.

6.3 Auswahl der Zielfondsbeteiligungen

Auswahl und Anbindung der einzelnen Zielfonds erfolgen durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft nach gründlicher wirtschaftlicher, rechtlicher und steuerlicher Prüfung unter Einhaltung der Vorgaben der Anlagebedingungen und vorheriger Anlageberatung durch die iVC Advisory GmbH, die im Namen und für Rechnung der AHP Capital Management GmbH handelt.

Auswahlprozess durch die iVC Advisory GmbH

Um einen qualitativ hochwertigen Selektionsprozess zu gewährleisten, werden die Zielfonds hinsichtlich der in den Anlagebedingungen genannten Zielfondskriterien überprüft. Im Rahmen dessen wird das Fondskonzept und die Investitionsfähigkeit durch die iVC Advisory GmbH anhand einer tiefgreifenden Due Diligence Prüfung auf die Zielfonds beurteilt. Bei der Due Diligence werden die folgenden Gesichtspunkte fundiert geprüft:

- **Managementteam:** Bei der Auswahl der Zielfonds wird insbesondere darauf geachtet, dass das Team eine relevante Branchenerfahrung vorweisen kann (z.B. anhand der Anzahl der bisherigen Deals und Exits). Es wird die Rollenverteilung des Teams geprüft und die Komplementarität beurteilt. Das Team sollte ein umfangreiches Netzwerk verfügen, um beispielsweise laufend den Zugang zu Start-ups mit Eigenkapitalbedarf zu erhalten. Zudem benötigt das Team exzellente Beurteilungsfähigkeit, um Potenziale zu erkennen und einzuschätzen, inwiefern das Team die Portfoliounternehmen unterstützen kann. Weiterhin muss das Team umfangreiche Kenntnisse und Erfahrungen in vergangenen Deals gesammelt haben, um Investitionen und Exits zu strukturieren.
- **Fondsstrategie und Investmentthese:** Im Rahmen der Prüfung der Fondsstruktur wird durch den Anlageberater insbesondere die strategische Ausrichtung des Zielfonds beurteilt. Dabei wird der Investitionsschwerpunkt hinsichtlich Branchen, Regionen und Technologien, in die der Fonds investiert, sowie die Diversifizierung und Risikostreuung innerhalb des Portfolios, untersucht. Weiterhin werden

die Kontinuität der Investitionsstrategie und die Investmentthese untersucht.

- **Track Record / Leistungsbilanz:** Die Zielfonds werden hinsichtlich ihres Track Records analysiert. Unter anderem werden dabei die historischen Fondsgenerationen in Bezug auf alle relevanten Kennzahlen untersucht. Zum anderen werden die persönlichen Track Records der Teammitglieder betrachtet. Im Zuge dessen werden Referenzen von beispielsweise ehemaligen Partnern vergangener Stationen und Portfoliounternehmen eingeholt.
- **Co-Investoren:** Die Bewertung der Co-Investoren eines Venture Capital Fonds gibt dem Anlageberater Einblick in das Netzwerk und die Reputation des Fonds. Dabei wird die Qualität und Reputation der Co-Investoren betrachtet. Hier werden sowohl die Investitionen der Zielfonds in Start-ups mit Partnern als auch die Investoren in den Venture Capital Fonds an sich betrachtet.
- **Fondsstruktur und -parameter:** Im Rahmen der Prüfung der Fondsstruktur werden insbesondere die rechtliche und steuerrechtliche Struktur des Zielfonds geprüft. Darüber hinaus findet eine Beurteilung der Kosten auf Zielfondsebene statt. Dazu gehören u.a. auch die Fondslaufzeit oder Reportingpflichten den Investoren gegenüber.
- **Dealflow:** Es wird geprüft, dass das Team des Zielfonds einen Zugang zu hochwertigen Investitionsmöglichkeiten sicherstellen kann. Dabei wird die Quantität und die Qualität der Beteiligungsmöglichkeiten analysiert. Neben dem Netzwerk wird auch die Vielfältigkeit der Quellen überprüft.
- **Sonstiges:** Weitere Prüffelder umfassen z.B. potenzielle Interessenkonflikte, Reporting, Nachhaltigkeitsrisiken (ESG) und Cross-over-Investitionen.

Im Rahmen der Due Diligence wird durch die iVC Advisory GmbH ein Investment Proposal erstellt, welches unter anderem die oben beschriebenen Prüffelder abdeckt. Das Investment Proposal dient als Entscheidungsgrundlage für eine Investition in die jeweils betrachteten Zielfonds und wird als Vorschlag der Kapitalverwaltungsgesellschaft bereitgestellt. Diese hat grundsätzlich die Letztentscheidungskompetenz und zeichnet gegebenenfalls – in bestimmten Fällen unter Zustimmung der Verwahrstelle – im Namen der Investmentgesellschaft die Beteiligung.

Die Beteiligung an Zielfonds kann außer durch Erstzeichnungen auch durch den Erwerb am Zweitmarkt (als sog. Secondaries) erfolgen.

Auswahlprozess bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft entscheidet im eigenen Ermessen insbesondere über die Anlage und die Verwaltung des Investmentvermögens der Investmentgesellschaft. Der Entscheidungsspielraum der Geschäftsführung des Fonds wird weitestgehend von der

Kapitalverwaltungsgesellschaft übernommen oder durch deren Zustimmungsvorbehalte eingeschränkt. Grundlage für die Entscheidung bilden insbesondere die Anlagebedingungen und der Verkaufsprospekt. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft wird die von der iVC Advisory GmbH gemachten Investitionsvorschläge anhand der Due-Diligence-Ergebnisse, welche im Investment Proposal zusammengefasst sind, prüfen. Nach einer positiven Prüfung werden die geplanten Investitionen der Verwahrstelle vorgelegt. Nach erfolgter Prüfung durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle erfolgt eine Investitionsentscheidung.

6.4 Keine Verfolgung taxonomie-konformer Investments, keine Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (*principal adverse impacts* – PAI) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne der EU Offenlegungsverordnung (Verordnung (EU) 2019/2088) werden bei diesem Produkt nicht berücksichtigt. Die regulatorischen Anforderungen an die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind relativ neu und sehr detailliert. Ihre sorgfältige Umsetzung verlangt einen erheblichen Aufwand, der aktuell nicht hinreichend erbracht werden kann und nach Ansicht der Investmentgesellschaft die Rendite unangemessen schmälern würde.

6.5 Finanzierung der Zielfondsbeteiligungen

Die Finanzierung der Zielfondsbeteiligungen erfolgt grundsätzlich durch das der Investmentgesellschaft für Investitionen zur Verfügung stehende Kommanditkapital in Gestalt der Einlagen der Anleger abzüglich der Kosten der Investmentgesellschaft sowie einer angemessenen Liquiditätsreserve.

Zusätzlich soll zur Zwischenfinanzierung von Anlageobjekten plangemäß Fremdkapital bei einer deutschen Bank aufgenommen werden.

6.6 Liquiditätsmanagement

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat für die Investmentgesellschaft schriftliche Grundsätze und Verfahren festgelegt, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken der Investmentgesellschaft zu überwachen und zu gewährleisten, dass sich das Liquiditätsprofil der Anlagen der Investmentgesellschaft mit den zugrundeliegenden Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft deckt. Die Grundsätze und Verfahren umfassen:

- Das Liquiditätsprofil der Anlagen der Investmentgesellschaft wird zu einem Liquiditätsprofil des Investmentvermögens zusammengefasst und den

potenziell bestehenden Verbindlichkeiten insbesondere der den Anlegern gewährten Rückgaberechten gegenübergestellt; bei einem geschlossenen Publikums-AIF wie der Investmentgesellschaft werden keine Rückgaberechte gewährt.

- Die Kapitalverwaltungsgesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich auf Ebene der Investmentgesellschaft oder der Vermögensgegenstände ergeben können. Sie nimmt dabei eine Einschätzung der Liquidität der in der Investmentgesellschaft gehaltenen Vermögensgegenstände in Relation zum Fondsvermögen vor und legt hierfür eine Liquiditätsquote fest.
- Die Kapitalverwaltungsgesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich durch erhöhte Verlangen der Anleger auf Anteilrücknahme ergeben können. Hierbei bildet sie sich Erwartungen über Nettomittelveränderungen unter Berücksichtigung von verfügbaren Informationen über die Anlegerstruktur und Erfahrungswerten aus historischen Nettomittelveränderungen. Sie berücksichtigt die Auswirkungen von Großabruftrisiken und anderen Risiken (z. B. Reputationsrisiken). Bei einem geschlossenen Publikums-AIF wie der Investmentgesellschaft werden allerdings keine Rückgaberechte gewährt.
- Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat für die Investmentgesellschaft adäquate Limits für die Liquiditätsrisiken festgelegt. Sie überwacht die Einhaltung dieser Limits und hat Verfahren bei einer Überschreitung oder möglichen Überschreitung der Limits festgelegt. Dies kann auch dazu führen, dass eine dauerhafte Liquiditätsquote in der Investmentgesellschaft gehalten werden muss.
- Die von der Kapitalverwaltungsgesellschaft eingerichteten Verfahren gewährleisten eine Konsistenz zwischen Liquiditätsquote, den Liquiditätsrisikolimits und den zu erwarteten Nettomittelveränderungen.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft überprüft diese Grundsätze regelmäßig und aktualisiert sie entsprechend.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft führt regelmäßig Stresstests durch, mit denen sie die Liquiditätsrisiken der Investmentgesellschaft bewerten kann. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft führt die Stresstests auf der Grundlage zuverlässiger und aktueller quantitativer oder, falls dies nicht angemessen ist, qualitativer Informationen durch. Hierbei werden Anlagestrategie, Rücknahmefristen, Zahlungsverpflichtungen und Fristen, innerhalb derer die Vermögensgegenstände veräußert werden können, sowie Informationen z.B. in Bezug auf allgemeines Anlegerverhalten, Marktentwicklungen einbezogen. Die Stresstests simulieren gegebenenfalls mangelnde Liquidität der Vermögenswerte in der Investmentgesellschaft sowie in Anzahl und Umfang atypische Verlangen auf Anteilrücknahmen. Sie decken Marktrisiken und deren Auswirkungen ab, einschließlich auf Nachschussforderungen, Anforderungen der Besicherung oder

Kreditlinien. Sie tragen Bewertungssensitivitäten unter Stressbedingungen Rechnung. Sie werden unter Berücksichtigung der Anlagestrategie, des Liquiditätsprofils, der Anlegerart und der Rücknahmegrundsätze der Investmentgesellschaft in einer der Art der Investmentgesellschaft angemessenen Häufigkeit durchgeführt.

Weiterhin verfügt die Kapitalverwaltungsgesellschaft über angemessene Verfahren zur Liquiditätssteuerung, die insbesondere Warn- und Rückführungslimits im Hinblick auf die Liquiditätsquote und Stresstests beinhalten.

Die vorgenannten Regelungen zum Liquiditäts- bzw. Risikomanagement werden in der Regel jährlich überprüft und entsprechend aktualisiert.

Eine Rücknahme der Anteile durch die Investmentgesellschaft ist grundsätzlich nicht möglich.

6.7 Anlage der Liquiditätsreserve

Zum Zwecke der Anlage der Liquiditätsreserve kann die Investmentgesellschaft in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Bankguthaben nach §§ 193 bis 195 KAGB investieren. Auch sonstige liquide Mittel, welche die Investmentgesellschaft noch nicht in Zielfonds investiert hat oder bereits Zielfonds zugesagt hat, die aber von den Zielfonds noch nicht abgerufen wurden, können entsprechend investiert werden. Vor Abschluss der Investitionsphase und nach Beginn der Liquidation kann insbesondere bis zu 100 % des Werts der Investmentgesellschaft in Bankguthaben gehalten werden.

6.8 Erwerb der Investitionsgegenstände

Um eine optimale Auswahl und Zusammenstellung der Investitionen der Investmentgesellschaft gemäß den Anlagebedingungen zu ermöglichen, können die Vermögenswerte auf verschiedenen Wegen von der Investmentgesellschaft erworben werden.

Die Investmentgesellschaft plant, direkte oder über eine oder mehrere Zweckgesellschaften indirekte Beteiligungen insbesondere an institutionellen Zielfonds (sog. Spezialfonds) sowie an Publikumsfonds zu erwerben, die unmittelbar oder mittelbar die Einzelinvestments tätigen.

Es werden keine Gesamtdite-Swaps oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte getätigt. Dieser Verkaufsprospekt enthält daher keine in Artikel 14 der Verordnung (EU) 2015/2365 genannten Informationen.

(1) Beteiligungen an Spezialfonds

Eine Möglichkeit der Investition ist für die Investmentgesellschaft die Beteiligung an institutionellen Zielfonds, sofern diese die Anforderungen der Anlagestrategie erfüllen.

Institutionelle Investoren wie beispielsweise Kreditinstitute, Versicherungen oder Stiftungen investieren einen Teil ihres Kapitals in privat platzierte institutionelle Zielfonds, die unmittelbar oder mittelbar in nicht börsennotierte Unternehmensbeteiligungen investieren. Diese Zielfonds werden nicht für die breite Öffentlichkeit,

sondern nur für spezielle Investorengruppen konzipiert und auch dementsprechend angeboten. Die Mindestzeichnungssumme liegt häufig nicht unter 1 Mio. EUR, und es werden in der Regel nur finanzstarke Investoren aufgenommen.

(2) Beteiligungen an Publikumsfonds

Auch Publikumsfonds sind mögliche Investitionsobjekte der Investmentgesellschaft. Publikumsfonds, die ihr Kapital in Unternehmensbeteiligungen investieren, richten sich meist an eine Vielzahl von Anlegern und haben in der Regel eher kleinere Mindestzeichnungssummen als institutionelle Zielfonds.

7. Änderung der Anlagestrategie und -politik

Eine Änderung der Anlagestrategie oder der Anlagepolitik der Investmentgesellschaft erfordert zum einen die Änderung der Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft sowie zum anderen ggf. eine Änderung des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft.

Die Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft können nur mit der von der Investmentgesellschaft zu beantragenden Genehmigung der BaFin geändert werden. Die von der BaFin genehmigten Änderungen werden von der Investmentgesellschaft im Bundesanzeiger und unter www.inventure.capital veröffentlicht. Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Eine Änderung der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen der Investmentgesellschaft nicht vereinbar ist oder zu einer Änderung der Kosten oder der wesentlichen Anlegerrechte führt, bedarf darüber hinaus der Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit von Anlegern, die mindestens zwei Drittel des Zeichnungskapitals auf sich vereinen.

Bei einer Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit von Anlegern zu der Änderung informiert die Investmentgesellschaft die BaFin über die bevorstehende Änderung der Anlagebedingungen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens, stellt diese Informationen den Anlegern schriftlich zur Verfügung und veröffentlicht diese im Bundesanzeiger und unter www.inventure.capital. Die Änderungen treten frühestens am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

IV. Profil des typischen Anlegers

Institutionelle Investoren nutzen Venture Capital bereits seit Jahren, Privatanleger hingegen nur sehr begrenzt.

Das Beteiligungsangebot richtet sich insbesondere an Privatanleger, die das Ziel der allgemeinen Vermögensbildung bzw. Vermögensoptimierung verfolgen und deshalb ihrem Vermögensportfolio Venture Capital als Ergänzung beimischen möchten. Neben Privatanlegern richtet sich das Beteiligungsangebot auch an professionelle und semi-professionelle Anleger. Das vorliegende Beteiligungsangebot richtet sich nicht an Anleger, die nachhaltigkeitsbezogene Ziele verfolgen.

Es handelt sich um eine langfristige Kapitalanlage, bei der der Zeitpunkt und die Höhe von Auszahlungen nicht sicher vorausgesagt werden kann. Der typische Anleger hat wegen der Bindung des Kapitals einen langfristigen Anlagehorizont; die Dauer der Beteiligungen der Investmentgesellschaft an den Zielfonds und entsprechend die Dauer der Beteiligung des Anlegers an der Investmentgesellschaft sind zudem nicht genau vorhersehbar. Er ist sich bewusst, dass keine Rückgaberechte bestehen oder die Anteile gegebenenfalls nur mit einem (hohen) Abschlag gegenüber ihrem inneren Wert veräußert werden können und er die Beteiligung nicht ordentlich kündigen kann. Die Beteiligungsmöglichkeit ist somit für Anleger, die kurzfristig über investierte Gelder verfügen müssen, eine Kapitalbeteiligung mit fester Zinszahlung, eine Kapitalgarantie oder einen festen Rückzahlungsbetrag zu einem feststehenden Termin wünschen, ausdrücklich nicht geeignet.

Der typische Anleger ist aufgrund seiner Erfahrungen und Kenntnisse in der Lage, die Chancen und Risiken einer Anlage in Form eines Dachfonds zu verstehen und zu beurteilen. Der typische Anleger weiß, dass es sich bei der Anlageklasse Venture Capital, auch in Form eines Dachfonds, wirtschaftlich im Ergebnis um ein unternehmerisches Engagement handelt und dass den überdurchschnittlichen Renditechancen unternehmerischer Engagements immer auch ein Verlustrisiko (bis zum Totalverlust) gegenübersteht. Dennoch legt der typische Anleger keinen Wert auf eine externe Absicherung durch Versicherungen, Garantien oder andere Formen der Haftungsübernahme, sondern auf andere Formen der Risikominderung, insbesondere auf die Vermeidung von Klumpenrisiken auf Ebene der Zielfonds durch die diversifizierende Beteiligungsform als Dachfonds.

Der typische Anleger wird nur den Teil seines liquiden Vermögens investieren, mit dem er einen möglichen Verlust bis hin zum Totalverlust der Einlage und des Ausgabeaufschlags tragen kann. Dem am Erwerb einer Beteiligung interessierten Anleger wird dringend empfohlen, vor einer Investition in die Investmentgesellschaft alle Risiken unter Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse eingehend zu prüfen und sich durch fachkundige Dritte, z.B. einen Anlage-/Finanzberater, Steuerberater und/oder Rechtsanwalt, beraten zu lassen. Das vorliegende Beteiligungsangebot und die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen sind nicht auf die individuellen, insbesondere vermögensmäßigen und steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Anlegers zugeschnitten und können daher eine individuelle, auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des einzelnen Anlegers bezogene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen. Die Aufnahme von Fremdkapital durch den Anleger zur Finanzierung seiner Einlage und des Ausgabeaufschlags wird ausdrücklich nicht empfohlen.

Zusammenfassend richtet sich das Beteiligungsangebot an Anleger, die

- langfristige Anlageziele verfolgen,
- eine unmittelbar oder mittelbar breit diversifizierte Anlage tätigen wollen und das Beteiligungsangebot zur Streuung des Gesamtvermögens nutzen möchten,
- eine unternehmerische Beteiligung eingehen möchten, bei der das eingesetzte Kapital langfristig gebunden wird, und
- sich darüber im Klaren sind, dass die Anteile der Investmentgesellschaft nur eingeschränkt oder gar nicht handelbar sind oder ggf. nur mit einem (hohen) Abschlag gegenüber ihrem inneren Wert (d.h. dem anhand von finanzmathematischen Methoden berechneten objektiv angemessenen Wert) veräußert werden können,
- sich der mit der Anlage verbundenen Risiken bewusst sind (siehe Abschnitt „Wesentliche Risiken“), und
- insbesondere bereit sind, die mit dem Beteiligungsangebot verbundenen Ausfallrisiken bis hin zum Totalverlust der Einlage und des Ausgabeaufschlages sowie die im Zusammenhang mit der Eingehung der Beteiligung aufgewandten Nebenkosten zu tragen.

V. Wesentliche Risiken

Mit einer Beteiligung an der Investmentgesellschaft sind neben der Chance auf Wertsteigerungen und Ausschüttungen auch Risiken, insbesondere Verlustrisiken bis zum Totalverlust und Wertschwankungen, verbunden. Die mit der Beteiligung an der Investmentgesellschaft verbundenen wesentlichen Risiken werden im nachfolgenden Abschnitt „Wesentliche Risiken“ beschrieben.

1. Einführung

Der Anleger geht mit einer Beteiligung an der Investmentgesellschaft wirtschaftlich im Ergebnis eine unternehmerische Beteiligung ein, die signifikante Risiken beinhaltet. Dies gilt vorliegend auch deshalb, weil zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige bei der BaFin noch ungewiss ist, in welche konkreten Vermögensgegenstände die Investmentgesellschaft investieren wird (sog. „Blind Pool“). Die vom Anleger aus der Beteiligung erzielbare Rendite ist von vielen unvorhersehbaren und weder durch die Investmentgesellschaft noch durch die geschäftsführende Kommanditistin oder die Treuhandkommanditistin beeinflussbaren zukünftigen wirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Entwicklungen abhängig. Bei einer unternehmerischen Beteiligung können erheblich höhere Risiken als bei anderen Anlageformen mit von Anfang an feststehenden oder gar garantierten Renditen auftreten. Daher muss jeder Anleger einen teilweisen oder vollständigen Verlust seiner geleisteten Einlage nebst Ausgabeaufschlag tragen können. Er sollte unter Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse daher nur einen hierfür angemessenen Teil seines Vermögens investieren.

Die nachfolgende Darstellung umfasst die wesentlichen wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Risiken einer Beteiligung an der Investmentgesellschaft. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich aufgrund besonderer individueller Umstände bei einem Anleger weitere individuelle Risiken realisieren können, die für die Investmentgesellschaft nicht vorhersehbar sind. Solche möglichen individuellen Risiken sollten Anleger vor dem Eingehen einer Beteiligung an der Investmentgesellschaft selbst umfassend prüfen und hierzu fachkundige Beratung einholen.

Die nachfolgend dargestellten Risiken treffen den Anleger aufgrund seiner Beteiligung an der Investmentgesellschaft, die das ihr für Investitionen zur Verfügung stehende Kommanditkapital – ggf. indirekt über eine oder mehrere Zwischengesellschaft(en) – in Zielfondsbeiträgen investiert. Die Wertentwicklung der Beteiligung hängt im Wesentlichen von den Anschaffungskosten der einzelnen Investments, dem wirtschaftlichen Ergebnis der Investments inkl. ihrer Veräußerungserlöse und dem konkreten Ausschüttungsverlauf der Zielfonds ab. Potenzielle Anleger müssen daher die nachfolgend beschriebenen Risiken bei einer Entscheidung über die Beteiligung an der Investmentgesellschaft berücksichtigen.

Bei der Darstellung der Risiken wird im Folgenden zwischen rendite- und anlagegefährdenden Risiken, anlegergefährdenden Risiken, steuerlichen und sonstigen Risiken unterschieden. Unter renditegefährdenden Risiken sind diejenigen Risiken zu verstehen, die zu einer schwächeren Rendite führen und somit die Ertragsaussichten der Anlage verschlechtern können. Anlagegefährdende Risiken sind Risiken, deren Eintritt die Anlageobjekte oder die gesamte Kapitalanlage gefährden kann und die somit zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der Einlage nebst Ausgabeaufschlag des Anlegers führen können. Die Abgrenzung zwischen renditegefährdenden und anlagegefährdenden Risiken ist fließend und der Eintritt mehrerer renditegefährdender Risiken kann auch zu einer Anlagegefährdung führen. Zwischen diesen beiden Risikogruppen wird deshalb nachfolgend nicht weiter unterschieden. Anlegergefährdende Risiken können im Falle ihrer Verwirklichung das weitere Vermögen eines Anlegers gefährden, etwa durch Steuerzahlungen oder Ähnliches. Im Unterabschnitt „Sonstige Risiken“ werden Risiken dargestellt, die sich keiner der vorgenannten Kategorien zuordnen lassen. Die Einteilung der Risiken in die vorgenannten Gruppen dient vor allem einer besseren Einschätzbarkeit der Risikofolgen durch den Anleger, ohne dass durch die Einteilung eine Aussage zur Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken gemacht wird.

Kumulation von Risiken

Es ist möglich, dass sich die geschilderten Risiken auch kumuliert realisieren, wodurch sich die Auswirkungen der einzelnen Risiken gegenseitig verstärken können.

Maximales Risiko

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die gesamte geleistete Einlage und eine ggf. an den Vertriebspartner auf Basis einer gesonderten Vereinbarung zu leistende Vermittlungsprovision (in diesem Verkaufsprospekt als „Ausgabeaufschlag“ bezeichnet) sowie die im Zusammenhang mit der Eingehung der Beteiligung aufgewandten Nebenkosten des Anlegers vollständig verloren gehen (Totalverlustrisiko).

Sollte der Anleger entgegen der Empfehlung seine Beteiligung teilweise oder vollständig fremdfinanziert haben, würde der Anleger im Falle eines Totalverlustes nicht nur sein eingesetztes Kapital einschließlich Ausgabeaufschlag und im Zusammenhang mit dem Eingehen der Beteiligung angefallene Nebenkosten verlieren, sondern müsste zusätzlich noch das zur Finanzierung der Beteiligung aufgenommene Darlehen tilgen und die damit zusammenhängenden Zinsen und Nebenkosten zahlen, zzgl. einer ggf. anfallenden Vorfälligkeitsentschädigung, was bis zur Insolvenz des Anlegers führen kann. Dieses Risiko kann sich auch aufgrund von Steuerzahlungen des Anlegers sowie ggf. darauf anfallenden Zinsen realisieren.

2. Rendite- und anlagegefährdende Risiken

Risiken in Bezug auf die Investitionen der Zielfonds und die Zielgesellschaften

Risiken durch eingeschränkte Einflussnahme und Kontrollrechte

Das wirtschaftliche Ergebnis der Investmentgesellschaft ist im Wesentlichen von der durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft zu treffenden Auswahl geeigneter Investitionen sowie deren Entwicklung abhängig. Die Investitionsentscheidungen erfolgen letztverantwortlich durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft auf Basis von Vorschlägen der iVC Advisory GmbH; die Anleger haben daher keinen Einfluss auf die Investitionsentscheidungen.

Die Investmentgesellschaft wird sich als Dachfonds ausschließlich mittelbar über Zielfonds an Zielgesellschaften beteiligen. Bereits deswegen hat die Investmentgesellschaft nur sehr begrenzte Einflussnahmemöglichkeiten auf die Zielgesellschaften, zumal es sich lediglich um mittelbare Minderheitsbeteiligungen handeln dürfte, erst recht, wenn schon die Zielfonds selbst Minderheitsbeteiligungen an den Zielgesellschaften halten.

Es besteht ferner das Risiko, dass die Investmentgesellschaft oder die Kapitalverwaltungsgesellschaft bei der Auswahl der Beteiligungen an Zielfonds Fehlentscheidungen treffen, die sich negativ auf das wirtschaftliche Ergebnis der Investmentgesellschaft auswirken. Gleiches gilt für Fehlentscheidungen im Zusammenhang mit der Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen sowie der Anlage der Liquiditätsreserve: Fehlentscheidungen können jeweils zum teilweisen oder vollständigen Verlust des von der Investmentgesellschaft investierten Kapitals führen.

Obwohl die Anleger keinerlei Möglichkeiten zur Einflussnahme auf die Auswahl der Investitionen haben, müssen sie die wirtschaftlichen Folgen der Investitionsentscheidungen tragen. Daher sollten sich nur Anleger an der Investmentgesellschaft beteiligen, die gewillt sind, alle Aspekte der Investitionstätigkeit weitgehend auf die Investmentgesellschaft zu übertragen.

Managementrisiko der Zielfonds

Entsprechendes gilt auf Ebene der Zielfonds. Da der Investmentgesellschaft, wie auch den übrigen Investoren der Zielfonds, bei den geplanten Beteiligungen keine allumfassenden Kontrollrechte gegenüber den Zielfonds zustehen werden, besteht zudem das Risiko, dass die Investmentgesellschaft wesentliche Informationen über ökonomische, finanzielle oder andere relevante Sachverhalte verspätet oder überhaupt nicht erhält.

Des Weiteren besteht das Risiko, dass auf Ebene eines Zielfonds oder einer Zielgesellschaft eines solchen Zielfonds aufgrund von Management- und/oder Betriebsführungsfehlern höhere Kosten anfallen bzw. geringere

Einnahmen entstehen als angenommen. Die Investmentgesellschaft hat keinen Einfluss auf die rechtliche und wirtschaftliche Prüfung möglicher Investitionen der Zielfonds sowie auf deren Investitionsentscheidungen. Die Investmentgesellschaft wird in der Regel kein Recht haben, allein das Management oder die Anlageberater eines Zielfonds oder einer Zielgesellschaft auszutauschen.

Das Management bzw. die vom Management beauftragten Anlageberater eines Zielfonds können in der Regel ohne Konsultation der Investmentgesellschaft und damit ohne Einflussnahme der Anleger über Strukturierung, Allokation, Verwaltung, Überwachung und Veräußerung der Beteiligungen an Zielgesellschaften entscheiden. Dementsprechend hängt das wirtschaftliche Ergebnis der Investmentgesellschaft im Wesentlichen von den Fähigkeiten, den Erfahrungen und der Expertise des Managements des entsprechenden Zielfonds und der von diesem beauftragten Anlageberater ab. Entsprechendes gilt für das Management der Zielgesellschaften. Darüber hinaus kann nicht gewährleistet werden, dass die Zielgesellschaften in der Lage sein werden, erfolgreiche Managementmitglieder zu gewinnen und zu halten.

Insbesondere sind Managemententscheidungen, die in der Vergangenheit zu guten wirtschaftlichen Ergebnissen geführt haben, keine Garantie dafür, dass die gleichen Entscheidungsträger auch zukünftig gute Managemententscheidungen treffen werden. Es kann auch nicht gewährleistet werden, dass die bei der Auswahl der Investitionen für das Management der Zielfonds tätigen Mitarbeiter oder beauftragten Anlageberater auch in Zukunft für diese tätig sein werden. Es besteht daher das Risiko, dass nach der Investition Personen mit einer geringeren Expertise Entscheidungen treffen, die sich negativ auf das wirtschaftliche Ergebnis der Kapitalanlage auswirken. Auch kann es dazu kommen, dass aufgrund des Ausscheidens bestimmter wichtiger Personen (sog. Schlüsselpersonen) die Investitionstätigkeit eines Zielfonds unterbrochen oder ganz beendet und nur unter bestimmten Bedingungen wieder aufgenommen wird. Bei Beendigung bzw. Aussetzung der Investitionstätigkeit kann der betreffende Zielfonds das ihm zugesagte Kapital nicht abrufen und investieren bzw. erst zu einem späteren Zeitpunkt abrufen und investieren. Insofern besteht das Risiko, dass die Ziele eines solchen Zielfonds nicht erreicht werden können.

Zudem besteht das Risiko, dass erfolgsabhängige Gewinnanteile für das Management eines Zielfonds möglicherweise einen Anreiz schaffen, risikoreichere Investitionen zu tätigen, als dies ohne eine entsprechende erfolgsabhängige Gewinnkomponente der Fall wäre. Eine effektive Kontrolle des Managements eines Zielfonds durch die Investmentgesellschaft wird dabei (z.B. aufgrund einer ggf. geringen Beteiligungsgröße an den Zielfonds) in der Regel nicht möglich sein.

Risiken durch Abhängigkeit von dem Erfolg des Konzepts und der Entwicklung der Zielfonds

Das wirtschaftliche Ergebnis der Investmentgesellschaft ist davon abhängig, dass die Zielfonds die von ihnen gehaltenen Vermögenswerte gewinnbringend auswählen, verwalten sowie ggf. entwickeln und veräußern. Erzielen die Zielfonds aufgrund einer mangelhaften Investitionsstrategie, aufgrund mangelhaften Managements oder aufgrund äußerer Einflüsse geringere Gewinne als prognostiziert oder gar Verluste, führt dies zu einer Verringerung oder zum Ausbleiben von Ausschüttungen aus den Zielfonds an die Investmentgesellschaft. Auch müssen die Aufwendungen der Zielfonds – z.B. für Konzeption, Eigenkapitalbeschaffung und Marketing – sowie die laufenden Kosten zunächst durch laufende Erträge und Wertzuwächse bei den Beteiligungen ausgeglichen werden, ehe Wertsteigerungen und Auszahlungen an die Investmentgesellschaft möglich werden.

Zudem ist die tatsächliche Entwicklung von Zielfondsbeiträgen nur schwer kalkulierbar. Sie wird durch viele Faktoren, wie beispielsweise Höhe und Zeitpunkt des Zuflusses von Einnahmen, Wertentwicklung bzw. Veräußerungsmöglichkeit des Investitionsgegenstandes sowie die allgemeine Wirtschafts- und Konjunkturlage, bestimmt.

Bestandteil des Konzepts der Zielfonds ist es, die gehaltenen Vermögensgegenstände spätestens am Laufzeitende, ggf. erst nach (mehrmaliger) Laufzeitverlängerung, zu veräußern. Gegebenenfalls können die Zielfonds jedoch mangels liquider Märkte oder aufgrund vertraglicher oder anderer Übertragungsbeschränkungen ihre gehaltenen Investitionsgegenstände nicht oder nicht in wirtschaftlich sinnvollerweise veräußern. Möglicherweise sind die Zielfonds nicht in der Lage, bei einer Veräußerung den tatsächlichen fairen bzw. den von ihnen angenommenen Marktpreis zu erzielen.

Die Entscheidung über eine Beteiligung an einem Zielfonds wird in der Regel anhand des Verkaufsprospekts oder anderer Verkaufsunterlagen des Zielfonds getroffen, so dass sich die Kapitalverwaltungsgesellschaft im Hinblick auf das Konzept eines potenziellen Zielfonds im Wesentlichen auf den Inhalt dieser Verkaufsunterlagen verlassen muss. Fehler oder Unvollständigkeiten dieser Unterlagen können zu fehlerhaften Investitionsentscheidungen führen und damit das Ergebnis der Investmentgesellschaft negativ beeinflussen.

Risiken aus Kapitalbeteiligungen der Zielfonds

Zielfonds aus dem Bereich Venture Capital beteiligen sich unmittelbar oder mittelbar an – im Regelfall nicht börsennotierten – Zielgesellschaften und können ihnen verschiedene Beteiligungsinstrumente Kapital zur Verfügung stellen. Die Zielfonds erhalten hierfür in der Regel weder Sicherheiten von den Zielgesellschaften noch erfolgen fest vereinbarte Dividenden- oder Tilgungszahlungen. Die Zielfonds erzielen in der Regel Rückflüsse im Wesentlichen erst aus dem Erlös der Veräußerung der Beteiligung an den Zielgesellschaften. Im Fall der Insolvenz einer Zielgesellschaft haben die Zielfonds und damit auch die Investmentgesellschaft sowie der Anleger

ggf. erst nach Befriedigung aller sonstigen Gläubiger einen Anspruch auf Rückzahlung des von ihnen eingezahlten Kapitals. Im Fall der Insolvenz einer Zielgesellschaft kommt es deshalb meistens nicht oder nur teilweise zu einer Rückzahlung des investierten Kapitals. Dieses Risiko trägt der Anleger durch seine mittelbare Beteiligung an den Zielfonds.

Risiken der Zielgesellschaften

Die Zielfonds beabsichtigen, in erster Linie in Unternehmen zu investieren, die sich in einem Frühstadium mit Geschäftsmodellen in Nischenmärkten befinden. Diese Investitionen sind in der Regel mit erheblichen wirtschaftlichen Risiken verbunden. Zu diesen Risiken gehören die allgemeinen Risiken im Zusammenhang mit Investitionen in Unternehmen, die sich in einem frühen Entwicklungs- oder Wachstumsstadium befinden oder über keine oder nur geringe Betriebserfahrung verfügen, Unternehmen, die keine oder nur geringe Umsätze erzielen, Unternehmen, die mit Verlust arbeiten oder deren Betriebsergebnisse von einem Zeitraum zum anderen erheblich schwanken, und Unternehmen, die einen erheblichen zusätzlichen Kapitalbedarf haben, um Technologien und Märkte zu entwickeln, die Expansion zu unterstützen oder eine Wettbewerbsposition zu erreichen oder zu halten.

Sowohl die Zielgesellschaften als auch ihre relevanten Märkte können unvorhersehbare Entwicklungen unterliegen, die zu Verlusten oder sogar zur Insolvenz dieser Zielgesellschaften führen können, auch nachdem der jeweilige Zielfonds eine erhebliche Investition getätigt hat. Diese Zielgesellschaften können einem Wettbewerb ausgesetzt sein, einschließlich des Wettbewerbs durch etablierte Unternehmen mit größeren finanziellen und technischen Ressourcen, umfangreicheren Entwicklungs-, Herstellungs-, Marketing- und Servicekapazitäten sowie einer größeren Anzahl qualifizierter Führungskräfte und technischen Personals.

Die potenziellen Zielgesellschaften konzentrieren sich oftmals auf technologiegestützte Dienstleistungen und Software. Da sich das innovative Umfeld schnell ändern kann, können bestimmte Technologien schnell veraltet sein. Darüber hinaus ist der Markt für technologische Innovationen sehr wettbewerbsintensiv. Ein etabliertes Unternehmen mit größeren finanziellen Ressourcen kann in den Zielmarkt einer Zielgesellschaft eintreten oder seine Geschäftsaktivitäten in den Zielmarkt einer Zielgesellschaft ausweiten. Dies kann zu finanziellen Verlusten bis hin zur Insolvenz der Zielgesellschaft führen. Alle derartigen negativen Entwicklungen auf der Ebene der Zielgesellschaft können den Wert einer solchen Investition des jeweiligen Zielfonds verringern oder zu einem Totalverlust der Investition führen, mit entsprechenden negativen Folgen für die Investmentgesellschaft.

Es ist auch möglich, dass sich die erwartete Entwicklung einer Zielgesellschaft verzögert. Als Folge kann zusätzliches Kapital erforderlich sein, um die weitere Entwicklung der Zielgesellschaft zu unterstützen. Die

betreffenden Unternehmen benötigen oft mehrere Finanzierungsrunden, bevor sie ihren Reifegrad erreichen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ausreichende Mittel für das Zielgesellschaften nicht zur Verfügung stehen werden. Außerdem ist das Kapital des jeweiligen Zielfonds begrenzt und reicht möglicherweise nicht aus, um den Zielfonds vor Verwässerung in mehreren Finanzierungsrunden der Zielgesellschaft zu schützen.

Risiken aus Kapitalbeteiligungen an Zielfonds, die nicht von lizenzierten Kapitalverwaltungsgesellschaften verwaltet werden

Die Investmentgesellschaft kann sich an Zielfonds beteiligen, die nicht zwingend von einer lizenzierten Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet werden müssen. Dies betrifft z.B. Zielfonds in Gestalt von Europäischen Risikokapitalfonds gemäß der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 (EuVECA-VO), sog. European Venture Capital Funds (EuVeCA's). Auf solche Kapitalverwaltungsgesellschaften findet das KAGB bzw. die AIFMD nur sehr beschränkt Anwendung. Wegen dieser weniger strengen Regulierung besteht ein erhöhtes Risiko für Anleger.

Risiken durch Abhängigkeit von Zielgesellschaften

Die Rentabilität der Beteiligung an einem Zielfonds aus dem Bereich Venture Capital hängt maßgeblich von der wirtschaftlichen Entwicklung der von dem Zielfonds gehaltenen Zielgesellschaften ab. Das einzelne Zielgesellschaften kann eine nur kurze operative Vergangenheit haben und daher möglicherweise noch nicht über ein markterprobtes Geschäftsmodell, eine ausgereifte Produktpalette oder ein erfahrenes Management verfügen.

Beteiligungen an solchen Unternehmen sind typischerweise mit wesentlich größeren Risiken verbunden als Beteiligungen an großen sowie etablierten Unternehmen. Aber auch bei etablierten Unternehmen besteht das Risiko, dass die erwartete Entwicklung nicht eintritt, sodass auch hier im Ergebnis verringerte Einnahmen der Zielfonds und damit verringerte Ausschüttungen an die Investmentgesellschaft nicht ausgeschlossen werden können.

Trotz sorgfältiger Analyse der Zielfonds und damit mittelbar auch der Zielgesellschaften können unerwartete Entwicklungen auftreten, die sich negativ auf die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals sowie die Rendite auswirken.

Risiken aus der Veräußerung von Beteiligungen an Zielgesellschaften

Die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals sowie die Rendite hängen bei der Beteiligung an Zielfonds aus dem Bereich Venture Capital weiterhin davon ab, wie erfolgreich diese die erworbenen Zielgesellschaften veräußern können. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei Veräußerung der Zielgesellschaften das ursprünglich eingesetzte Kapital der Zielfonds nicht oder nicht vollständig wieder zurückgezahlt und dass keine positive Rendite erwirtschaftet wird. Da die Zielgesellschaften

normalerweise keine regelmäßigen Ausschüttungen vornehmen, erfolgt bei den Zielfonds in der Regel keine Rückführung des investierten Kapitals vor Veräußerung der Zielgesellschaften. Die Beteiligung an solchen Zielfonds zeichnet sich daher durch höhere Risiken aus als eine Investition in klassische Sachwertanlagen, wie etwa in ein Immobilienportfolio.

Gegebenenfalls können die Zielfonds die Zielgesellschaften mangels liquider Märkte oder aufgrund vertraglicher oder anderer Übertragungsbeschränkungen nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt veräußern. Vor dem Hintergrund der beschränkten Laufzeit der Investmentgesellschaft könnte dies eine Veräußerung der betreffenden Zielfonds Beteiligung zur Folge haben (vgl. hierzu den Unterabschnitt „Risiken aus der Desinvestition und aus Sachausschüttungen“).

Bei der Veräußerung von Beteiligungen an einem Zielgesellschaften können Zielfonds möglicherweise verpflichtet sein, gegenüber dem Käufer der Beteiligungen bestimmte Garantien bezüglich der zu veräußernden Zielgesellschaft zu übernehmen. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn (Eventual-)Verbindlichkeiten (beispielsweise bezüglich Ruhestandsbezügen der Mitarbeiter, Steuerschulden oder laufender Rechtsstreitigkeiten mit Dritten) des zu veräußernden Unternehmens zum Zeitpunkt der Transaktion der Höhe und Fälligkeit nach nicht zuverlässig zu bestimmen sind. Ist ein Zielfonds im Fall der Verletzung einer solchen Garantie verpflichtet, den Käufer einer Zielgesellschaft schadlos zu halten, bedeutet dies möglicherweise zusätzliche Verpflichtungen für diesen Zielfonds. Im Fall solcher Verpflichtungen steht den Zielfonds zudem häufig das Recht zu, einen Teil der zuvor an ihre Investoren (also die Investmentgesellschaft) getätigten Ausschüttungen zurückzufordern. Sollte die Investmentgesellschaft diese Rückzahlungen nicht leisten können, kann sie ggf. gezwungen sein, diese Zahlungen durch die Aufnahme von Fremdkapital zu finanzieren (vgl. den Unterabschnitt „Risiken aus dem Einsatz von Fremdkapital durch die Investmentgesellschaft“).

Auch im Übrigen kann sich aus dem Verkauf einer Zielgesellschaft eine Haftung des veräußernden Zielfonds ergeben. Die Veräußerung von Zielgesellschaften kann unter Umständen auch gewisse Steuerverpflichtungen nach sich ziehen.

Risiken durch Reduzierung des Zielfondsvolumens

Darüber hinaus kann es, etwa beim Ausscheiden von Schlüsselpersonen eines Zielfonds, dazu kommen, dass das Volumen des Zielfonds herabgesetzt wird und damit die Kapitalzusagen der Investoren des Zielfonds, somit auch der Investmentgesellschaft reduziert werden. Das hat möglicherweise zur Folge, dass dem betreffenden Zielfonds weniger Investitionsmittel zur Verfügung stehen und die Diversifikation des Portfolios dieses Zielfonds nicht ausreicht. Gelingt es der Investmentgesellschaft nicht, das von diesem Zielfonds ungenutzte Kapital anderweitig zur Investition in andere Zielfonds einzusetzen, kann ein Kapitalabruf von der

Investmentgesellschaft insoweit nicht vorgenommen werden. In diesem Fall erhöht sich der prozentuale Anteil der Fondsnebenkosten im Verhältnis zum investierten Kapital, da nicht das gesamte für Investitionen zur Verfügung stehende Kapital indirekt in Zielgesellschaften investiert werden kann.

Risiken aus der Beteiligung während der Platzierungsphase des Zielfonds

Tritt die Investmentgesellschaft einem Zielfonds bereits zu Beginn von dessen Platzierungsphase bei, besteht das Risiko, dass der betreffende Zielfonds entgegen den Erwartungen der Investmentgesellschaft nicht zur Platzierung gelangt oder mangels ausreichender Einwerbung weiteren Eigenkapitals durch den Zielfonds nach seiner Platzierungsphase rückabgewickelt werden muss. Dies hätte zur Folge, dass die Investmentgesellschaft aus dieser Beteiligung keine Ausschüttungen erlangen könnte, die im Zusammenhang mit der Prüfung der Zielfondsbeteiligung angefallenen Kosten (sog. Due-Diligence-Kosten) von der Investmentgesellschaft dennoch zu tragen wären und ihr in der Regel nicht anderweitig erstattet würden. Zudem ist nicht ausgeschlossen, dass die Einlage der Investmentgesellschaft in den Zielfonds teilweise oder vollständig verloren wäre.

Risiken aus der Desinvestition und aus Sachausschüttungen

Auch wenn Zielfonds i.d.R. ihre Investitionsgegenstände zu bestimmten Zeitpunkten veräußern und den Veräußerungserlös an die Investmentgesellschaft anteilig entsprechend ihrer Beteiligung an dem Zielfonds ausschütten, kann es notwendig sein, die Beteiligungen, die sich noch im Portfolio der Investmentgesellschaft befinden, bestmöglich zu veräußern. Hintergrund hierfür kann bzw. können insbesondere der Ablauf der Laufzeit der Investmentgesellschaft, zahlreiche regulatorische Anforderungen der Regulierungsbehörden in Deutschland oder die Vorgaben der in den Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft enthaltenen Anlagegrenzen sein. In diesem Fall besteht das Risiko, dass diese nicht in dem vorgegebenen Zeitrahmen, nicht und/oder nur zu einem geringeren als dem erwarteten Preis veräußert werden können.

In diesem Fall würden sich die Liquidationsphase der Investmentgesellschaft und damit ggf. auch die Kapitalbindung für den Anleger verlängern und/oder die Rückflüsse aus der Investmentgesellschaft verringern. Dieses Risiko wird dadurch verstärkt, dass die Laufzeit der Investmentgesellschaft begrenzt ist und nur in bestimmten Fällen durch Gesellschafterbeschluss bis längstens 31.12.2040 verlängert werden kann. Sollte sich die Laufzeit eines Zielfonds über die Laufzeit der Investmentgesellschaft hinaus verlängern oder sollten nicht genügend Anleger einer benötigten Verlängerung der Laufzeit der Investmentgesellschaft zustimmen, müsste eine Veräußerung der betreffenden Beteiligung(en) erfolgen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Zielfonds im Rahmen ihrer Liquidation berechtigt sein werden, Vermögensgegenstände (etwa Beteiligungen an Zielgesellschaften) im Wege der Sachausschüttung auf die Investmentgesellschaft zu übertragen. In diesem Fall treffen die Risiken aus der Verwertung dieser Vermögensgegenstände die Investmentgesellschaft unmittelbar. Zudem kann eine notwendige Veräußerung dieser Vermögensgegenstände die Liquidation der Investmentgesellschaft verzögern, zusätzliche Kosten auf der Ebene der Investmentgesellschaft verursachen und sich aufgrund einer längeren Bindung des Kapitals der Anleger und aufgrund der weiterlaufenden Fondsnebenkosten negativ auf die Rendite des Anlegers auswirken.

Risiken in Bezug auf Investitionen der Investmentgesellschaft

Anlage-, Insolvenz- und Bonitätsrisiken

Die wesentliche Geschäftstätigkeit der Investmentgesellschaft besteht in der direkten oder indirekten Investition in Vermögensgegenstände über Beteiligungen an Zielfonds (über eine oder mehrere Zweckgesellschaften). Keine der an der Kapitalanlage beteiligten Parteien kann garantieren, dass die Investmentgesellschaft aus ihren Beteiligungen und aus ihren Liquiditätsanlagen und Derivaten Gewinne erzielen bzw. Verluste vermeiden wird oder dass Gewinnzuweisungen und Ausschüttungen an die Anleger vorgenommen werden können.

Auch können die bei der Investmentgesellschaft anfallenden Kosten ihre Einnahmen übersteigen. Die Investmentgesellschaft kann daher zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann zu einer Minderung der erzielbaren Rendite und auch dazu führen, dass Anleger das eingesetzte Eigenkapital nebst Ausgabeaufschlag nicht zurückerhalten, da die Investmentgesellschaft keinem Einlagensicherungssystem angehört.

Auch kann der Zeitpunkt etwaiger Ausschüttungen nicht vorhergesagt werden. Während der anfänglichen Investitionsphase wird die Ertragslage der Investmentgesellschaft insbesondere durch die einmaligen anfänglichen Kosten und die laufenden Kosten belastet. Erst wenn diese beglichen sind, können Ausschüttungen an die Anleger erfolgen. Insbesondere sind die Höhe und die Zeitpunkte der Kapitalabrufe des bzw. der Zielfonds und von etwaigen Rückflüssen während der gesamten Laufzeit nicht prognostizierbar. Für Anleger, die mit früheren oder höheren Ausschüttungen rechnen, besteht daher das Risiko, Fremdfinanzierungen in Anspruch nehmen zu müssen, wenn sie nicht über anderweitige Mittel verfügen, um ihren Liquiditätsbedarf zu decken. Das wirtschaftliche Ergebnis der von der Investmentgesellschaft einzugehenden Beteiligungen hängt zudem wesentlich von der Leistungsqualität, Vertragstreue und Bonität der indirekten und direkten Vertragspartner der Investmentgesellschaft (inkl. der Vertragspartner der Zielfonds und ggf. Zweckgesellschaften) ab. Insbesondere besteht das Risiko, dass solche Vertragspartner zahlungsunfähig

werden und die Investmentgesellschaft bzw. der betreffende Zielfonds oder die betreffende Zweckgesellschaft ihre diesbezüglichen Ansprüche nicht oder nicht vollständig durchsetzen kann.

Blind Pool und Informationsrisiko

Bei dem vorliegenden Angebot handelt es sich um einen sog. Blind Pool. Die Anleger wissen zum Zeitpunkt der Zeichnung einer Beteiligung an der Investmentgesellschaft zwar, dass die Investmentgesellschaft das eingeworbene Kapital für die Investition in Zielfonds verwendet, jedoch sind die konkreten Investitionen der Investmentgesellschaft zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige bei der BaFin – abgesehen von den Vorgaben der in § 2 der Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft festgelegten Anlagegrenzen – noch unbestimmt.

Auch für den Fall, dass der Anleger der Investmentgesellschaft erst nach dem Erwerb einer oder mehrerer Zielfondsbeteiligungen beitreten will, werden ihm in der Regel vorab keine detaillierten Informationen zu den Zielfonds zur Verfügung gestellt werden. Ein Anleger hat vor einer Beteiligung an der Investmentgesellschaft deshalb in der Regel keine bzw. nur eine sehr beschränkte Möglichkeit zur Analyse und Prüfung der vorliegenden bzw. beabsichtigten Investitionen der Investmentgesellschaft. Auch kann er auf die jeweiligen Auswahlentscheidungen keinen Einfluss nehmen. Dennoch muss der Anleger die wirtschaftlichen Folgen dieser Investitionen tragen.

Zu dem Zeitpunkt, zu dem die Investmentgesellschaft in einen Zielfonds investiert, kann dieser Zielfonds bereits eine Investition getätigt haben, er kann aber auch noch keine Investition getätigt haben. Auf der Ebene solcher Zielfonds, die als Blind Pool konzipiert sind, gilt Entsprechendes. Obwohl bei Erwerb der betreffenden Zielfondsbeteiligung die konkreten Investitionen dieses Zielfonds nicht feststehen, muss die Investmentgesellschaft und damit mittelbar der Anleger, ohne die Möglichkeit zur Analyse und Prüfung der beabsichtigten Investitionen der Zielfonds und ohne Einfluss auf deren Auswahlentscheidungen zu haben, die wirtschaftlichen Folgen dieser Investitionen tragen.

Überdies werden die Anleger bezüglich der Zielfonds auch nach deren Auswahl i.d.R. nur begrenzte Informationen über die von den Zielfonds getätigten Investitionen erhalten. Regelmäßig werden solche Zielfonds auf den Abschluss von Vertraulichkeitsverpflichtungen bestehen. Danach unterliegen grundsätzlich die meisten Informationen über die Geschäftstätigkeit und die Ertragsaussichten einer Beteiligung an solchen Zielfonds der Vertraulichkeit und dürfen daher nur in einem sehr begrenzten Umfang oder überhaupt nicht an die Anleger weitergegeben werden.

Risiken bezüglich Identifizierung von Investitionsmöglichkeiten, Anlagegrenzen, Vertragsabschluss

Das wirtschaftliche Ergebnis der Investmentgesellschaft hängt im Wesentlichen von den Beteiligungen der

Investmentgesellschaft an Zielfonds ab. Damit hat die Identifizierung von geeigneten Investitionsmöglichkeiten wesentliche Auswirkungen auf die von den Anlegern erzielbare Rendite. Es besteht insbesondere das Risiko, nicht genügend geeignete Investitionsmöglichkeiten zu finden. Die Identifizierung geeigneter Investitionsmöglichkeiten hängt maßgeblich vom Marktumfeld, vom Angebot für Beteiligungen an Zielfonds, vom Investitionsfeld der Anlageklasse Venture Capital sowie dem gesamtwirtschaftlichen und politischen Klima und von anderen Faktoren außerhalb des Einflussbereichs der Investmentgesellschaft ab. Es kann daher nicht sichergestellt werden, dass in der Investitionsphase ausreichend geeignete Investitionsmöglichkeiten zur erfolgreichen Umsetzung der Anlagestrategie vorhanden sind. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der durch die Richtlinie 2011/61/EU des europäischen Parlaments und des Rats vom 08.06.2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und die Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 („AIFM-Richtlinie“) und das KAGB (in seiner jeweils gültigen Fassung) eingeführten Beschränkungen hinsichtlich der durch die Investmentgesellschaft erwerbenden Beteiligungen an Zielfonds. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Investmentgesellschaft eine Beteiligung an einem Zielfonds nicht zeichnen bzw. erwerben kann, weil der betreffende Zielfonds bestimmte, durch die Regulierung vorgegebene Anforderungen nicht erfüllt. Dieses Risiko wird zudem dadurch verstärkt, dass die in § 2 der Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft festgelegten Anlagegrenzen von der Investmentgesellschaft zwingend einzuhalten sind. Zielfonds, an denen sich die Investmentgesellschaft beteiligt, müssen somit auch die in den Anlagebedingungen aufgestellten Anforderungen erfüllen.

Entsprechendes gilt auf Ebene solcher Zielfonds, die als Blind Pool konzipiert sind.

Zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige bei der BaFin hat die Investmentgesellschaft noch keine Verträge über die Beteiligung an Zielfonds abgeschlossen. Es besteht daher das Risiko, dass die Investmentgesellschaft die notwendigen Verträge zur Realisierung der Anlageziele zu den geplanten Bedingungen nicht oder nur verspätet abschließen kann. In der Folge könnte es, insbesondere in den ersten Jahren der Laufzeit, zur ausbleibenden oder nur geringfügigen Zahlung von Ausschüttungen kommen. Die Anleger sollten sich aus diesem Grund nicht auf eine frühen und/oder regelmäßige Zahlung von Ausschüttungen verlassen.

Risiken im Zusammenhang mit ESG

Die Investition in nicht oder weniger nachhaltige Zielgesellschaften kann sich negativ auf die Wertentwicklung des jeweiligen Zielfonds auswirken. Allerdings besteht auch bei nachhaltigen Zielgesellschaften das Risiko, dass die erwartete Entwicklung nicht eintritt, so dass im Ergebnis geringere Einnahmen der Zielfonds und damit

geringere Ausschüttungen an die Investmentgesellschaft nicht ausgeschlossen werden können.

Denkbar ist etwa, dass sich negative Veränderungen in der öffentlichen Förderung von bestimmten Marktsegmenten oder Geschäftstätigkeiten ergeben. In diesen Fällen kann sich die Bewertung einer Zielgesellschaft negativ verändern oder der Verkauf erschwert werden. Dies kann das Ergebnis der Investmentgesellschaft negativ beeinflussen.

Zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige bei der BaFin wird davon ausgegangen, dass Nachhaltigkeitsrisiken einen eher geringen Einfluss auf die Rendite der Investmentgesellschaft haben können.

Risiken durch Ungewissheit im Hinblick auf zukünftige Resultate

Der vorliegende Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt und das Konzept der Investmentgesellschaft bauen auf gewissen Einschätzungen und Annahmen hinsichtlich der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung von Märkten und Investitionen auf. Es kann jedoch keine Garantie abgegeben werden, dass diese Erwartungen und Annahmen richtig sind bzw. dass die Erwartungen und Annahmen eintreffen werden. Vielmehr können zukünftige Entwicklungen nicht vorhergesagt werden. Daneben nimmt die Sicherheit von Einschätzungen und Annahmen im Allgemeinen mit zunehmender Zeitdauer ab. Damit besteht schon allein aufgrund der langen Laufzeit der Beteiligung des Anlegers an der Investmentgesellschaft das Risiko, dass die Einschätzungen und Annahmen nicht eintreten. Auch positive Entwicklungen aus vergleichbaren Investitionen in der Vergangenheit sind keine Garantie für zukünftige Renditen. Dies gilt insbesondere deshalb, weil die konkreten Zielfondsbeteiligungen zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige bei der BaFin noch nicht feststehen.

Trotz dieses Blind-Pool-Charakters der Investmentgesellschaft besteht die gesetzliche Verpflichtung, die Aussichten für die Kapitalrückzahlung und Erträge unter verschiedenen Marktbedingungen in Form einer Illustration im Basisinformationsblatt darzustellen.

Da die Investmentgesellschaft im Jahr 2024 neu gegründet wurde und zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige bei der BaFin noch keine Beteiligungen an Zielfonds feststehen, haben die Szenariobetrachtungen im Basisinformationsblatt lediglich rein exemplarischen Charakter und sind weder ein verlässlicher Indikator für die zukünftige Wertentwicklung der Investmentgesellschaft noch eine diesbezügliche Prognose. Dies gilt insbesondere für das Basisszenario. Auch wenn dieses den planmäßigen Verlauf widerspiegelt, von dem die Investmentgesellschaft auf der Basis von Erfahrungswerten ausgeht, sind Abweichungen vom Basisszenario in größerem Umfang möglich als anhand der übrigen Szenarien dargestellt. Auch ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals ist grundsätzlich möglich.

Risiken bei der Ankaufsprüfung / Due Diligence

Grundsätzlich wird vor beziehungsweise im Rahmen des Erwerbs von Anteilen an Zielfonds eine rechtliche und steuerliche (Ankauf-)Prüfung von fachkundigen Beratern durchgeführt, welche die Kapitalverwaltungsgesellschaft im Rahmen sog. „Due Diligence“-Prozesse unterstützen. Es kann aber im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden, dass bei der Ankaufsprüfung einzelne relevante Umstände nicht in vollem Umfang erkannt beziehungsweise berücksichtigt werden. Unvollständige, falsche oder fehlerhafte Informationen können das Ergebnis der Investmentgesellschaft in der Folge negativ beeinflussen. Hierzu zählt beispielsweise, dass bestimmte Sachverhalte nicht erkannt und/oder Risiken falsch bewertet werden (z.B. Mängel von Verträgen). Insbesondere bei der Prüfung von öffentlichen Registern oder auf Lasten und Beschränkungen besteht das Risiko, dass kaufpreisrelevante Lasten und Beschränkungen nicht erkannt oder bei der Kaufpreisfindung nicht angemessen berücksichtigt wurden. Dies alles kann die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Investmentgesellschaft wesentlich negativ beeinflussen und entsprechende nachteilige Auswirkungen auf die Ausschüttungen an die Anleger sowie auf die Wertentwicklung ihrer Anlage bis hin zum Totalverlust der Einlage nebst Ausgabeaufschlag haben.

Risiko einer unwirksamen Beteiligung an Zielfonds

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Investmentgesellschaft, beispielsweise aufgrund von Regelungen der Gesellschaftsverträge der Zielfonds oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben, einem oder mehreren Zielfonds nicht rechtswirksam beitrifft. In diesem Fall nimmt die Investmentgesellschaft nicht an der wirtschaftlichen Entwicklung der betreffenden Zielfonds teil, sondern bleibt auf Ansprüche auf Rückerstattung ihrer Einlage und ggf. Schadensersatz angewiesen. In diesem Fall besteht das Risiko, dass eine Durchsetzung solcher Ansprüche nicht oder nicht vollumfänglich möglich ist bzw. dass die Investmentgesellschaft nicht so gestellt wird, wie sie bei einem rechtswirksamen Beitritt zu dem betreffenden Zielfonds gestanden hätte. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Investmentgesellschaft aus einem Zielfonds nachträglich ausgeschlossen wird.

Risiken aus Wettbewerb um Investitionen

Die Zielfonds werden mit anderen Investoren um den Erwerb von Beteiligungen an Zielgesellschaften konkurrieren. Ein solcher Wettbewerb besteht zu anderen Risiko- bzw. Wachstumskapitalfonds mit einer ähnlichen Anlagestrategie, anderen institutionellen Anlegern oder strategischen Investoren, die über größere Ressourcen als der jeweilige Zielfonds verfügen. Der Wettbewerb um die Investitionen in Zielgesellschaften kann zu weniger günstigen Investitionsbedingungen führen als dies sonst der Fall wäre. Auch in der Folge dieses Wettbewerbs sind die Zielfonds möglicherweise nicht in der Lage, eine ausreichende Anzahl attraktiver Gelegenheiten zu finden, um seine Investitionsziele zu erreichen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die Investitionen der

Zielfonds ihre Investitionsziele verfehlen und dass die Zielfonds nicht in der Lage sein werden, ihr gesamtes verfügbares Kapital zu investieren.

Kostenrisiko

Die Anleger sind auch bei wirtschaftlichen Fehlinvestitionen verpflichtet, den auf ihre Beteiligung entfallenden Teil der Kosten und Vergütungen der Investmentgesellschaft zu tragen. Da auch die Zielfonds voraussichtlich berechtigt sein werden, entstehende Kosten zu belasten, tragen die Anleger mittelbar auch die auf dieser Ebene anfallenden Kosten und Vergütungen, unabhängig davon, ob die Investitionen der Zielfonds wirtschaftlich erfolgreich sind. Entsprechendes gilt ggf. auf Ebene von Zweckgesellschaften, die ihrerseits in Zielfonds investieren. Eine Darstellung der Kosten findet sich im Kapitel „Kosten“.

Risiko einer verzögerten Auszahlung

Die Laufzeit des Fonds ist in mehrere Phasen unterteilt. Während des Platzierungszeitraums, der plangemäß vom mit Erhalt der Vertriebs Erlaubnis startet und voraussichtlich bis zu 24 Monate andauert, können sich die Anleger an der Investmentgesellschaft beteiligen. Nach Ablauf des Platzierungszeitraums steht fest, in welcher Höhe der Investmentgesellschaft Kapitalzusagen von Anlegern für die Vornahme von Investitionen zur Verfügung stehen. Während der Investitionsphase werden die Zielfondsbeiträge eingegangen und das Portfolio des Dachfonds aufgebaut. Am 31.12.2037 endet planmäßig die Grundlaufzeit und die Investmentgesellschaft wird durch die Geschäftsführende Kommanditistin liquidiert.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass es durch unvorhersehbare Umstände zu faktischen Abweichungen von dem Ablaufplan (Verlängerungen bzw. Verkürzungen) kommt. Hierbei kann etwa der Zeitraum nicht vorhergesagt werden, in dem die Realisation der Zielgesellschaften und damit die Mittelrückflüsse an die Zielfonds und an den Dachfonds stattfinden werden. Es kann sich um einen längeren Zeitraum handeln, wenn sich die Haltedauer der Zielfonds unter anderem aus wirtschaftlichen Gründen verlängert oder ein wirtschaftlich angemessener Verkaufspreis nicht oder nur nach längerem Verkaufsprozess erzielt werden kann.

Sollte sich also der vollständige Verkauf der Zielgesellschaftsbeteiligungen durch die Zielfonds zeitlich verzögern, können sich damit die Auszahlungen an die Anleger in der Folge hinauszuziehen. Somit steht auch nicht fest, wann der Anleger genau Ausschüttungen erhält. Dem Anleger muss mithin bewusst sein, dass sich die Ausschüttungen über einen längeren Zeitraum verteilen können, so dass er erst später als geplant über liquide Mittel aus dem Fonds verfügen könnte.

Durchleitungsrisiko

Die Investmentgesellschaft kann die Beteiligungen an den Zielfonds indirekt über eine oder mehrere

Zweckgesellschaften halten. Somit kann die Investmentgesellschaft insbesondere die Beteiligungen an den Zielgesellschaften nicht unmittelbar halten, sondern über einen Zielfonds und ggf. weitere zwischengeschaltete Gesellschaften nur mittelbar. Bei einer mittelbaren Beteiligung besteht das Risiko, dass Zahlungen an die jeweils vorgeschaltete Beteiligungsstufe aufgrund von Liquiditätsmängeln, Missmanagement, Insolvenz des jeweiligen Schuldners oder gar Veruntreuung nicht oder nicht in voller Höhe erfolgen bzw. weitergeleitet werden und damit letztlich nicht oder nicht in voller Höhe den Anlegern zufließen.

Risiken aus Interessenkonflikten

Es besteht das Risiko, dass auf Ebene eines Zielfonds, an dem sich die Investmentgesellschaft beteiligt, Interessenkonflikte bestehen und diese nicht in der Art und Weise gehandhabt werden, dass die Interessen der Investmentgesellschaft als Investor des betreffenden Zielfonds in ausreichendem Maße gewahrt werden. So können wirtschaftliche Entscheidungen zuungunsten der Investmentgesellschaft und zugunsten anderer Investoren oder zugunsten Dritter getroffen werden.

Interessenkonflikte können sich insbesondere im Fall der Beteiligung der Investmentgesellschaft an einem Investmentvermögen ergeben, bei dem die Geschäftsführung, die Verwaltung oder die Investmentberatung von der Kapitalverwaltungsgesellschaft, die Komplementärin oder der geschäftsführenden Kommanditistin erbracht wird, da in diesem Fall Investor und Zielfonds aus ein und derselben Unternehmensgruppe stammen. Diese Verflechtung könnte die Investmentgesellschaft unter Umständen daran hindern, aufgrund des Beteiligungsverhältnisses bestehende Überwachungs- sowie Kontrollrechte gegenüber dem betreffenden Zielfonds und seiner Organe in der gebotenen Entschiedenheit und Härte wahrzunehmen.

Die Verwirklichung derartiger Interessenkonflikte hätte zur Folge, dass die Investmentgesellschaft gegebenenfalls keine oder nur beschränkte Haftungsansprüche gegen die jeweilige Gesellschaft, ihre Geschäftsführung oder die für diese handelnden Personen geltend machen kann.

Interessenkonflikte können sich, insbesondere bei der Gewährung und/oder dem Erhalt von Provisionen und der leistungsabhängigen Vergütung von Mitarbeitern, etwa daraus ergeben, dass die Gesellschafter der Komplementärin die ausschließlichen Gesellschafter sowohl der iVC Finanz GmbH als (exklusiver) Vertriebspartner und der iVC Advisory GmbH als Anlageberater sind. Auch besteht das Risiko, dass der Anlageberater bzw. die dahinterstehenden Gesellschafter lukrative Beteiligungen nicht der Investmentgesellschaft, sondern anderen, von ihm bzw. ihnen beratenen Gesellschaften anbietet. Außerdem können Interessenkonflikte bei der Berechnung einer niedrigeren Provision zugunsten einzelner Anleger auftreten.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist gesetzlich verpflichtet, wirksame organisatorische und administrative Vorkehrungen zu treffen, die es ermöglichen, alle angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung und Beobachtung von Interessenkonflikten zu ergreifen, zu treffen und beizubehalten, um zu verhindern, dass Interessenkonflikte den Interessen der Investmentgesellschaft und der Anleger schaden. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass es der Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht immer gelingt, dieser gesetzlichen Pflicht vollumfänglich zu genügen und Beeinträchtigungen der Interessen der Investmentgesellschaft und der Anleger zu vermeiden. Solche Interessenkonflikte können sich etwa daraus ergeben, dass die bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft, bei der Komplementärin oder etwaigen Zweckgesellschaften handelnden Personen auch bei anderen Fonds- bzw. Investmentgesellschaften in gleichen oder ähnlichen Funktionen wie bei der Investmentgesellschaft beteiligt oder tätig sind, oder daraus, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltungsfunktion für eine Vielzahl von Investmentvermögen, die teilweise ähnliche oder gar gleiche Anlagestrategien verfolgen, ausübt. Die anderen Investmentvermögen können somit mit der Investmentgesellschaft konkurrieren und sich möglicherweise parallel zur Investmentgesellschaft an bestimmten Investitionen beteiligen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft übernimmt die Verwaltung auch für andere Investmentfonds – unter Umständen auch mit einem ähnlichen Geschäftsbereich. Sofern dies erfolgen sollte, kann hieraus ein Interessenkonflikt für die Kapitalverwaltungsgesellschaft ergeben, der sich auf die Anleger der Investmentgesellschaft negativ auswirken könnte. Daneben können die Mitglieder der Geschäftsführung der Kapitalverwaltungsgesellschaft diverse Hauptfunktionen ausüben, die für die Kapitalverwaltungsgesellschaft und auch für die Investmentgesellschaft und die Anleger von Bedeutung sein können. Die Interessen des Anlegers können mit denen der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der mit dieser verbundenen Unternehmen, mit denen der Mitarbeiter der Kapitalverwaltungsgesellschaft, mit denen anderer Anleger in diesem oder anderen Investmentfonds oder mit denen der Kunden der Kapitalverwaltungsgesellschaft kollidieren. Als Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Kapitalverwaltungsgesellschaft und/oder den von dieser beauftragten Auslagerungsunternehmen begründen können, umfassen insbesondere Anreizsysteme für Mitarbeiter der Kapitalverwaltungsgesellschaft, Mitarbeitergeschäfte, Zuwendungen an Mitarbeiter der Kapitalverwaltungsgesellschaft, Umschichtungen im Investitionsfonds, die stichtagsbezogene Aufbesserung der Fondsp performance („window dressing“), Geschäfte zwischen der Kapitalverwaltungsgesellschaft und den von ihr verwalteten Investmentvermögen oder Individualportfolios bzw. Geschäfte zwischen von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentvermögen und/oder Individualportfolios, die Zusammenfassung mehrerer Aufträge („block trades“), die Beauftragung von

eng verbundenen Unternehmen und Personen sowie Einzelanlagen im erheblichen Umfang.

Die geschäftsführende Kommanditistin ist als Gesellschafterin an weiteren Fondsgesellschaften beteiligt und hat dort ebenfalls die Geschäftsführung übernommen. Hieraus kann sich ein Interessenkonflikt ergeben, der sich auf die Anleger der Investmentgesellschaft negativ auswirken könnte. Zudem werden 100 % der Geschäftsanteile der geschäftsführenden Kommanditistin von der HANSAINVEST Finance I GmbH & Co. geschlossene Investmentkommanditgesellschaft gehalten, deren Geschäftsanteile wiederum zu 100 % von der Kapitalverwaltungsgesellschaft gehalten werden. Die Geschäftsführer der geschäftsführenden Kommanditistin befinden sich zudem in einem Beschäftigungsverhältnis mit der Kapitalverwaltungsgesellschaft. Für ihre Tätigkeit erhält die geschäftsführende Kommanditistin ferner eine Vergütung von der Investmentgesellschaft. Hieraus können sich Interessenkonflikte ergeben, die sich negativ auf die Anleger der Investmentgesellschaft auswirken können.

Ferner werden die Geschäftsführer und Mitarbeiter der Komplementärin und der geschäftsführenden Kommanditistin aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen sonstigen Verpflichtungen nur einen eingeschränkten Teil ihrer Arbeitszeit für die Geschäfte der Investmentgesellschaft aufbringen können. Dasselbe Risiko besteht auf Ebene etwaiger Zweckgesellschaften. Damit besteht das Risiko, dass bestimmte Entscheidungen der Investmentgesellschaft bzw. der Zweckgesellschaft spät, gar nicht oder falsch getroffen werden.

Portfoliorisiko/Diversifikationsgrad

Abhängig von der Höhe des eingeworbenen Kommanditkapitals wird die Investmentgesellschaft unter Wahrung der durch § 2 der Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft vorgegebenen Anlagegrenzen mittelbar über mehrere Zielfonds in eine Vielzahl von Vermögenswerten investieren. Es kann jedoch keine Garantie übernommen werden, dass die beabsichtigte Anzahl an Beteiligungen erworben und damit – neben der durch die Anlagebedingungen vorgegebenen Anlagegrenzen – die geplante Diversifikation durch eine bestimmte Anzahl von Beteiligungen erreicht werden kann.

Folge eines geringen Diversifikationsgrades kann die erhöhte Abhängigkeit von den wirtschaftlichen Ergebnissen einzelner Investments sein. Zudem erfordert der im KAGB verankerte Grundsatz der Risikostreuung, dass die Investmentgesellschaft entweder in mindestens drei Sachwerte im Sinne des § 261 Abs. 2 KAGB investiert – was vorliegend nicht in Betracht kommt – oder bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise eine Streuung des Ausfallrisikos gewährleistet ist (§ 262 Abs. 1 KAGB). Wird der Grundsatz der Risikostreuung nicht eingehalten, besteht das Risiko der Rückabwicklung. Für einen Zeitraum von 18 Monaten nach Beginn des Vertriebs darf die Risikostreuung auch fehlen. Wird die Risikostreuung aber nicht binnen dieses Zeitraums erreicht, besteht das Risiko der Rückabwicklung der Investmentgesellschaft.

Während des Zeitraums, in dem die Investmentgesellschaft (noch) nicht risikogestreu investiert ist, ist ihre Entwicklung maßgeblich von den wirtschaftlichen Ergebnissen der Zielfonds abhängig, an denen sich die Investmentgesellschaft bis zu diesem Zeitpunkt bereits beteiligt hat.

Risiken aus Liquiditätsmanagement, Liquiditätsrisiko, Fremdkapitalrisiko nebst Sicherheitenrisiko

Entsprechend der bei Venture Capital Anlagen weltweit geltenden Norm, dass Zielfonds zunächst Eigenkapital einwerben und sodann gegebenenfalls mittelbar in Zielgesellschaften investieren, und aufgrund des Umstandes, dass die Investitionszeiträume aufgrund des unternehmerischen Charakters der Beteiligung nicht fest bestimmbar sind, werden sich die Investitionen über einen längeren Zeitraum erstrecken. Auch sind die Einzahlungszeiträume der Zielfonds regelmäßig über mehrere Jahre gestreckt. Daraus ergibt sich das Risiko, dass das für Investitionen zur Verfügung stehende Kapital länger als erwartet nicht vollständig investiert werden kann und gegebenenfalls über einen längeren Zeitraum sog. Negativzinsen gezahlt werden müssen. Das nicht in Zielfonds investierte Kapital wird in dieser Zeit angelegt und erwirtschaftet in diesem Zeitraum nicht die für Venture Capital Anlagen erwarteten Ergebnisse, unterliegt aber trotzdem einem Risiko des Teil- oder Totalverlustes, das bei keinem Schuldner vollständig ausgeschlossen werden kann. Der Teil- oder Totalverlust der liquiden Mittel des Fonds kann für den Anleger zu niedrigeren Ausschüttungen oder zum Teil- oder Totalverlust seiner Einlage nebst Ausgabebaufschlag führen.

Wegen der oben dargestellten typischen Abläufe von Anlagen in Venture Capital kann die Investmentgesellschaft konzeptionsgemäß Zielfonds bereits zu einem Zeitpunkt zeichnen, zu dem ihm die erforderlichen Mittel noch nicht zugeflossen sind. Damit zum Zeitpunkt der jeweiligen Abrufe der Zielfonds die Investmentgesellschaft die entsprechenden Zahlungsverpflichtungen erfüllen kann, erfolgt eine solche frühzeitige Zeichnung auf Basis einer laufenden Liquiditätsplanung, die die jeweils vertragsgemäß der Investmentgesellschaft zufließenden Einlagen der Anleger, die erwarteten Rückflüsse und gegebenenfalls die Verfügbarkeit von Fremdkapital einbezieht.

Kommt es zu erheblichen Abweichungen von der Liquiditätsplanung, kann gegenüber den Zielfonds ein Zahlungsverzug oder sogar endgültiger Zahlungsausfall eintreten, was neben der Bonität der Investmentgesellschaft auch den Zugang zu Zielfonds auf dem Venture-Capital-Markt gefährden könnte bzw. bis zur Insolvenz des Fonds führen kann. Eine solche erhebliche Abweichung von der Liquiditätsplanung kann auch dadurch entstehen, dass Anleger von ihnen etwaig zustehenden Widerrufsrechten Gebrauch machen.

Daneben besteht das Risiko einer erheblichen Abweichung von der Liquiditätsplanung, wenn andere an einem Zielfonds beteiligte – regelmäßig institutionelle –

Anleger ihre Einlageverpflichtung nicht erfüllen. Kann der Zielfonds infolgedessen die beispielsweise zum Erwerb einer Beteiligung eingegangene Zahlungsverpflichtung nicht erfüllen, kann dies zur Insolvenz des Zielfonds führen. Für den Fall, dass Zielfonds Fremdkapital aufnehmen und dieses weder durch Einzahlungen ihrer Investoren noch durch gegebenenfalls mittelbare Rückflüsse aus Zielgesellschaften zurückzahlen bzw. die Zinsen darauf zahlen können, kann dies bis zur Insolvenz des Zielfonds führen, wobei typischerweise Zielfonds allenfalls kurzfristige Überbrückungskredite aufnehmen und keine langfristigen Kredite (Leverage) einsetzen. Auch können etwaige zur Kreditabsicherung bestellte Sicherheiten von den Kreditgebern dann gegebenenfalls nur unter Marktwert verwertet werden.

Dann kann die Investmentgesellschaft aus ihrer Zielfondsinvestition ein geringes Ergebnis oder auch einen Teil- oder Totalverlust seiner Anlage erleiden, was hinsichtlich des Anlegers zu geringen Ausschüttungen oder einem Teil- oder Totalverlust seiner Einlage nebst Ausgabebaufschlag führen kann.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erwartet, dass das nach der Brutto-Methode gemäß Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 und das nach der Commitment-Methode gemäß Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 berechnete Risiko der Investmentgesellschaft das 1,2-fache (120%) ihres Nettoinventarwerts nicht übersteigt (dieses Verhältnis des Risikos zum Nettoinventarwert der sog. Leverage). Abhängig von den Marktbedingungen kann der Leverage jedoch schwanken, so dass es trotz der ständigen Überwachung durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft zu Überschreitungen der angegebenen Höchstmaße kommen kann.

Risiken in Bezug auf die Investmentgesellschaft

Schlüsselpersonenrisiko

Der wirtschaftliche Erfolg der Investmentgesellschaft, der Zielfonds sowie deren Investments hängen in erheblichem Maße von den unternehmerischen Fähigkeiten der an diesem Beteiligungsangebot und seiner Umsetzung beteiligten Unternehmen und Personen ab, insbesondere der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Investmentgesellschaft, der Komplementärin, der Treuhandkommanditistin und der Verwahrstelle sowie der Zielfonds und ihres jeweiligen Geschäftsführers sowie ihrer jeweiligen wichtigen Mitarbeiter und externen Experten (Schlüsselpersonenrisiko).

Es ist nicht gewährleistet, dass diese Schlüsselpersonen für dieses Beteiligungsangebot und seine Umsetzung dauerhaft zur Verfügung stehen beziehungsweise an ihrer Stelle neue Schlüsselpersonen mit entsprechenden, gleichwertigen Qualifikationen und Fähigkeiten gewonnen werden können. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Mangel an Schlüsselpersonen die Umsetzung der Anlagestrategie, -ziele und -politik der Investmentgesellschaft sowie ihrer sonstigen

Geschäftstätigkeiten hindern wird. Veränderungen und/oder Ausfälle im Kreis von Schlüsselpersonen können erhebliche negative Auswirkungen auf die geschäftliche und wirtschaftliche Entwicklung der Investmentgesellschaft sowie sich unmittelbar und mittelbar erheblich negativ auswirken. Dies alles kann die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Investmentgesellschaft wesentlich negativ beeinflussen und entsprechende nachteilige Auswirkungen auf die Auszahlungen an die Anleger sowie auf die Wertentwicklung ihrer Anlage bis hin zum Totalverlust der Einlage nebst Ausgabeaufschlag haben.

Risiken aus dem Einsatz von Fremdkapital durch die Investmentgesellschaft

Die Konzeption der Investmentgesellschaft sieht die Möglichkeit der Aufnahme von Fremdkapital durch die Investmentgesellschaft zur Finanzierung von Investitionen vor. So ist auch eine kurzfristige Zwischenfinanzierung von Anlageobjekten mit Fremdkapital vorgesehen.

Es besteht das Risiko, dass die Aufnahme des konzeptionell vorgesehenen Fremdkapitals nicht oder nur zu schlechteren Konditionen als geplant gelingt, was zu deutlich geringeren Rückzahlungen an die Anleger als geplant führen kann. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die kreditgebenden Banken die gewährten Sicherheiten verwerten und dabei hohe Abschläge auf die tatsächlichen Werte vornehmen, was bis zum Totalverlust der Einlage führen kann.

Die durch die Aufnahme von Fremdkapital verursachten Aufwendungen wie Zahlungen von Zinsen, Gebühren und Tilgungen können einen negativen Effekt auf die Erträge der Investmentgesellschaft haben, da sie vorrangig vor etwaigen Ausschüttungen an die Anleger erfolgen müssen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die durch die Investitionen der Investmentgesellschaft erwirtschaftete Rendite unter den Fremdfinanzierungskosten liegt (sog. Leverage- oder Hebeleffekt). Auch könnten die laufenden Einnahmen der Investmentgesellschaft nicht ausreichen, um die anfallenden Zins- und Tilgungszahlungen zu leisten, sodass die Investmentgesellschaft gezwungen wäre, Beteiligungen zu veräußern. Im Falle des Einsatzes von Fremdkapital besteht zudem das Risiko, dass sich der Zinssatz ändert bzw. eine Anschlussfinanzierung nur zu weniger günstigen Konditionen oder gar nicht erreicht werden kann.

Sollten Fremdmittel zur Finanzierung von Investitionen verwendet werden, so erhöht sich auch das allgemeine Investitionsrisiko. Denn bei einem Kompletterlust des Investitionsgegenstandes wäre im Regelfall das Fremdkapital trotzdem zurückzuzahlen, sodass die Investmentgesellschaft gezwungen wäre, die Zins- und Tilgungsleistungen aus den Rückflüssen aus den übrigen Investments zu begleichen.

Durch den Einsatz von Fremdkapital können sich zudem gesamtwirtschaftliche Entwicklungen (vgl. insbesondere

den Unterabschnitt „Politische und ökonomische Risiken/Länderrisiken“), wie insbesondere steigende Zinssätze, verstärkt auf die Investmentgesellschaft auswirken.

Die Fremdkapitalquote darf gemäß § 4 der Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft maximal 150 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Investmentgesellschaft berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragenen Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, betragen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind.

Die Belastung von Vermögensgegenständen der Investmentgesellschaft, die der vorgenannten Fremdkapitalquote von 150 % entspricht, sowie die Abtretung und Belastung von Forderungen aus Rechtsverhältnissen, die sich auf diese Vermögensgegenstände beziehen, sind zulässig, wenn dies mit einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung vereinbar ist und die Verwahrstelle den vorgenannten Maßnahmen zustimmt, weil sie die Bedingungen, unter denen die Maßnahmen erfolgen sollen, für marktüblich erachtet. Die vorstehenden Grenzen für die Kreditaufnahme und die Belastung gelten nicht während der Dauer des erstmaligen Vertriebs der Investmentgesellschaft, längstens jedoch für einen Zeitraum von 18 Monaten ab Beginn des Vertriebs. Daher können die Verwendung von Fremdkapital und die Belastungen von Vermögenswerten innerhalb dieses Zeitraums oberhalb dieser Grenzen liegen.

Liquiditätsanlagerisiken und Risiken aus Derivaten

Die Investmentgesellschaft kann vorhandene Liquidität ganz oder teilweise für Zwecke des Liquiditätsmanagements kurzfristig in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Bankguthaben anlegen. Bei einer Investition in solche Liquiditätsanlagen besteht das Risiko, dass keine bzw. nur geringere Renditen als bei den geplanten Zielfondsbeteiligungen erzielbar bzw. die Renditen sogar negativ sind. Die Kurse von Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten unterliegen Schwankungen und können daher auch fallen, sodass die Investmentgesellschaft bei ihrer Veräußerung einen Verlust erleiden kann. Dies gilt insbesondere deshalb, weil die Investmentgesellschaft bzw. die Kapitalverwaltungsgesellschaft für Zwecke der Liquiditätssteuerung unter Umständen gezwungen sein kann, Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente zu einem Zeitpunkt zu veräußern, zu dem die Kurse solcher Vermögensgegenstände unter ihren Einstandspreis gesunken sind. Die Gründe für Kursverluste können sowohl auf allgemeine Entwicklungen der Kapitalmärkte (z.B. politische oder weltwirtschaftliche Einflüsse) als auch auf den Aussteller selbst zurückzuführen sein. Darüber hinaus können insbesondere Börsenkurse auch durch irrationale Faktoren wie Gerüchte, Meinungen oder Stimmungen beeinflusst werden. Daneben kann nicht ausgeschlossen werden, dass Banken, Finanzdienstleistungsunternehmen oder etwa Geldmarktfonds, bei denen Liquiditätsanlagen getätigt werden, insolvent

werden und damit die betreffende Liquiditätsanlage verloren geht.

Das Vorstehende gilt entsprechend für die Geschäfte mit Derivaten, die zu Absicherungszwecken getätigt werden dürfen und mit hohen Verlustrisiken behaftet sind. Die Investmentgesellschaft kann Derivate insbesondere zur Absicherung von Währungsrisiken einsetzen.

Risiken aus Kündigung der Beteiligung durch Anleger

Eine ordentliche Kündigung der Beteiligung an der Investmentgesellschaft ist ausgeschlossen, eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund jedoch jederzeit möglich. Sofern eine Vielzahl von Anlegern oder einzelne Anleger mit sehr hohen Zeichnungsbeträgen ihre Beteiligung zum gleichen Zeitpunkt kündigen oder aus anderen Gründen aus der Investmentgesellschaft ausscheiden, besteht das Risiko, dass die Investmentgesellschaft (direkt oder indirekt über eine Zweckgesellschaft) gehaltene Beteiligungen an Zielfonds vorzeitig verwerfen muss, um die Abfindungsansprüche der kündigenden bzw. ausscheidenden Anleger befriedigen zu können. Dies kann das Vermögen der Investmentgesellschaft gefährden und die den verbleibenden Anlegern der Investmentgesellschaft zustehende Beteiligung am Vermögen der Investmentgesellschaft vermindern.

Risiken einer Rückabwicklung bzw. vorzeitigen Liquidation

Es besteht das Risiko, dass der Fonds nicht genügend Eigenkapital aufbringen kann, um eine sinnvolle Tätigkeit zu ermöglichen, und es dann zu einer Rückabwicklung kommt.

Es besteht das Risiko, dass der Anleger bei einer Rückabwicklung oder einer vorzeitigen Liquidation der Investmentgesellschaft, gleich aus welchem Grund, nur einen Teil – oder gegebenenfalls gar nichts – seiner geleisteten Einlage nebst Ausgabeaufschlag zurückerstattet erhält. Ein Rückabwicklungsrisiko bzw. Risiko einer vorzeitigen Liquidation hinsichtlich der Investmentgesellschaft folgt auch aus dem Umstand, dass durch die AIFM-Richtlinie bzw. das KAGB Beschränkungen hinsichtlich der durch die Investmentgesellschaft erwerbbaaren Beteiligungen an Zielfonds eingeführt wurden. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die durch die Investmentgesellschaft zu erwerbenden Zielfondsbeteiligungen zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr gehalten werden dürfen und deshalb vorzeitig oder sogar unmittelbar nach ihrem Erwerb wieder zu veräußern sind, weil der betreffende Zielfonds die regulatorischen Anforderungen nicht erfüllt. Dieses Risiko besteht auch dann, wenn das künftige Portfolio der Investmentgesellschaft zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr die Anforderungen der Anlaagebedingungen der Investmentgesellschaft erfüllt.

Der von dem Anleger an den Vertriebspartner als Vermittler seiner Beteiligung an der Investmentgesellschaft zu zahlende Ausgabeaufschlag wird in diesem Fall

voraussichtlich nicht an die Anleger zurückerstattet. Es besteht daher das Risiko, dass der Anleger bei einer Rückabwicklung der Investmentgesellschaft seine eingezahlte Einlage sowie den Ausgabeaufschlag teilweise oder vollständig verliert.

Haftungs-/Freistellungsverpflichtungsrisiken

Grundsätzlich ist eine Haftung des Direktkommanditisten bzw. eine Freistellungsverpflichtung des Treugebers ausgeschlossen, wenn er seine Pflichteinlage in Höhe der Haftsumme eingezahlt hat (eine ausführliche Darstellung der Haftung der Direktkommanditisten bzw. Freistellungsverpflichtung der Treugeber sowie der Ausnahmen hiervon findet sich im Kapitel „Anteile“, Abschnitt „Art und Hauptmerkmale der Anteile“, Unterabschnitt „Haftung“).

Allerdings kann selbst dann, wenn der Anleger seine Pflichteinlage in Höhe der Haftsumme eingezahlt hat, seine Haftung bzw. Freistellungsverpflichtung wieder aufleben, sofern und soweit dieser Anleger Beträge entnimmt oder erhält, die den Saldo seiner Kapitalkonten unter den Betrag seiner Haftsumme sinken lassen oder durch Verluste mindern (§ 172 Abs. 4 HGB). Insbesondere können die Ausschüttungen liquider Mittel, die keinem Gewinn der Investmentgesellschaft entsprechen, zu einem Wiederaufleben der auf die Haftsumme beschränkten Haftung des Direktkommanditisten bzw. der Freistellungsverpflichtung des Treugebers führen. Darüber hinaus kommt eine weitergehende Haftung analog den §§ 30 f. GmbHG bis zur Höhe aller empfangenen Auszahlungen ohne Begrenzung auf die Hafteinlage in Betracht, wenn durch die Auszahlung der Investmentgesellschaft – und unter Berücksichtigung der Haftung der Komplementärin – das Vermögen der Komplementärin unter den Nennbetrag des Stammkapitals sinkt oder eine bei dieser schon bestehende Unterbilanz verstärkt wird.

Risiken im Zusammenhang mit außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen

Beim Vertrieb einer Beteiligung an der Investmentgesellschaft kann ein Fernabsatzgeschäft oder ein Vertragsabschluss außerhalb von Geschäftsräumen (§ 312b ff. BGB) vorliegen. Insbesondere im Hinblick auf die danach notwendige Widerrufsbelehrung bestehen Unsicherheiten über deren korrekte Formulierung. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass beim Vertrieb der Beteiligungen an der Investmentgesellschaft wegen einer Verletzung der Vorschriften über Vertragsabschlüsse außerhalb von Geschäftsräumen oder Fernabsatzverträge Ansprüche gegen die Investmentgesellschaft geltend gemacht werden. Daher besteht das Risiko, dass die Investmentgesellschaft keine Ausschüttungen an die Anleger vornehmen kann, sondern stattdessen geltend gemachte Ansprüche bedienen muss. Sofern die bei der Investmentgesellschaft vorhandene Liquidität zur Tilgung der geltend gemachten Ansprüche nicht ausreicht, besteht ggf. die Notwendigkeit zur Aufnahme von Fremdkapital oder zur Veräußerung von Zielfondsbeteiligungen.

Risiken durch Illiquidität und beschränkte Handelbarkeit

Die Beteiligung an der Investmentgesellschaft ist als langfristige Investition zu betrachten. So ist eine ordentliche Kündigung nicht möglich und die Rückgabe von Anteilen an der Investmentgesellschaft durch den Anleger grundsätzlich ausgeschlossen. Die Übertragung der Beteiligung an der Investmentgesellschaft bedarf der Zustimmung der Komplementärin und ist zudem jeweils nur zum 01.01. eines Jahres möglich. Weder die Investmentgesellschaft noch die Komplementärin übernehmen eine Gewähr für die Veräußerbarkeit des Anteils an der Investmentgesellschaft. Auch eine Vermittlung von Kommanditbeteiligungen bzw. Treugeberbeteiligungen an Dritte durch die Komplementärin ist nicht vorgesehen. Zudem werden die Beteiligungen weder an einer Börse noch an einem vergleichbaren Markt gehandelt.

Aufgrund der vorgenannten Faktoren müssen die Anleger von einer langfristigen Kapitalbindung ausgehen. Eine Veräußerung ihrer Beteiligung vor Ablauf der Laufzeit der Investmentgesellschaft ist trotz Verkaufsinteresse eines Anlegers möglicherweise gar nicht oder nur mit erheblichen Preisabschlägen möglich. Darüber hinaus können Erlöse aus einer möglichen Veräußerung nur mit größerem zeitlichen Abstand realisierbar sein.

Majorisierungsrisiko, Risiken hinsichtlich von Stimmrechtsbeschränkungen

Nach dem Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft bedürfen Beschlüsse grundsätzlich einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dies gilt insbesondere auch für die Verlängerung der Laufzeit der Investmentgesellschaft über den 31.12.2037 hinaus. Lediglich Beschlüsse über eine Änderung des Gesellschaftsvertrages – wobei in bestimmten Fällen die geschäftsführende Kommanditistin zustimmen muss –, die Auflösung der Gesellschaft, die Erhöhung des Gesellschaftskapitals und die Verlängerung der Investitionsphase bedürfen der Zustimmung von 75 % der abgegebenen Stimmen.

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Je volle 1.000,00 EUR Eigenkapitaleinlage wird eine Stimme gewährt. Die Komplementärin hat, soweit der Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes regelt, keine Stimme.

Aufgrund der vorgenannten Mehrheitserfordernisse und der vorgenannten Stimmrechtsbeschränkungen besteht die Gefahr, dass ein Anleger aufgrund der vorgenannten Mehrheitserfordernisse seine Interessen in der Investmentgesellschaft nicht durchsetzen kann.

Bei der Zeichnung einer sehr hohen Beteiligung durch einen einzelnen Anleger besteht das Risiko, dass dieser eine Stimmenmehrheit in der Investmentgesellschaft erlangt und einen sehr großen Einfluss ausüben kann. Vorliegend ist dieses Risiko jedoch grundsätzlich aufgrund

der Ausgestaltung der Investmentgesellschaft als Publikumsfonds gering.

Die gemäß dem Gesellschaftsvertrag gefassten Gesellschafterbeschlüsse sind für jeden Gesellschafter bindend, sodass ein einzelner Anleger auch die Folgen eines Beschlusses zu tragen hat, dem er nicht zugestimmt hat.

Risiken durch Ausscheiden bzw. Ausschluss aus der Investmentgesellschaft

Unter bestimmten im Gesellschaftsvertrag festgelegten Umständen scheidet ein Anleger aus der Investmentgesellschaft aus bzw. kann aus ihr ausgeschlossen werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die grundsätzlich zu zahlende und gemäß § 21 des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft ermittelte Abfindung unter dem realen Wert der betreffenden Beteiligung an der Investmentgesellschaft liegt. Sofern der Anleger seine gezeichnete Einlage noch nicht geleistet hat, kann er nach dem Gesellschaftsvertrag auch ohne Abfindung ausgeschlossen werden. Verstößt die Zahlung einer Abfindung gegen ein gesetzliches oder behördliches Verbot (einschließlich GwG und anwendbaren Embargo- und Sanktionsbestimmungen) kann die Abfindung nicht ausgezahlt werden. Bei einem Ausschluss aus der Investmentgesellschaft erhält ein Direktkommanditist bereits entstandene Notar- und Gerichtskosten nicht zurückerstattet.

3. Anlegergefährdende Risiken

Risiken durch Zahlungsausfall der Anleger

Leistet ein Anleger seinen Zeichnungsbetrag ganz oder teilweise nicht, besteht das Risiko, dass die Investmentgesellschaft den ihrerseits eingegangenen Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig oder gar nicht nachkommen kann. Dies kann möglicherweise dazu führen, dass die Investmentgesellschaft Verzugszinsen zu zahlen hat oder sogar ganz auf alle oder einige Investitionen verzichten bzw. unter Umständen eine Zwischenfinanzierung in Anspruch nehmen muss, um ihrerseits die Verpflichtungen erfüllen zu können. Anleger, die ihren Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht rechtzeitig nachkommen, können von der Komplementärin aus der Investmentgesellschaft ausgeschlossen werden. Ansprüche auf Schadensersatz können von der Investmentgesellschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen geltend gemacht werden. Unabhängig davon werden dem Anleger jedoch die auf seine Einlageverpflichtung entfallenden Gewinne der Investmentgesellschaft vollumfänglich zugewiesen und sind somit von ihm – auch ohne den Zufluss einer Ausschüttung – zu versteuern.

Fremdfinanzierungsrisiko der Beteiligung

Dem Anleger wird empfohlen, seine Beteiligung vollständig aus seinem Eigenkapital zu finanzieren. Sollte der Anleger dennoch einen Teil oder seine gesamte Beteiligung fremdfinanzieren, besteht das Risiko, dass die Ausschüttungen nicht ausreichen, um die anfallenden

Zinsen der Finanzierung des Zeichnungsbetrages zu zahlen bzw. die Finanzierung zurückzuführen. In einem solchen Fall müsste der Anleger weitere Mittel zur Rückführung der Fremdfinanzierung des Zeichnungsbetrages samt Zinsen aufwenden. Dies kann bis zur persönlichen Insolvenz des Anlegers führen.

Risiken durch zu viel gezahlte Ausschüttungen

Bei an den Anleger gezahlten Ausschüttungen infolge von Liquiditätsüberschüssen besteht grundsätzlich das Risiko eines Negativsaldos der Kapitalkonten I bis IV (Einlagen auf Kapitalkonto I, Rücklagen auf Kapitalkonto II, Gewinne und Verluste auf Kapitalkonto III, Entnahmen (Ausschüttungen) auf Kapitalkonto IV) und daraus folgender Rückzahlungspflichten, wenn an den Anleger insgesamt eine höhere Ausschüttung geleistet wurde, als dieser insgesamt Einlagen erbracht und Ergebnisse zugewiesen bekommen hat.

Hierfür kommt es auf den Saldo aller für einen Anleger – auch unter verschiedenen Vertragsnummern – geführten Kapitalkonten an. Dieser Negativsaldo entspricht der dem Fonds fehlenden Liquidität. Daher ist der rückzahlungspflichtige Anleger zum Ausgleich des sich zum Ende der Beteiligung rechnerisch ergebenden negativen Saldos seiner Kapitalkonten in voller Höhe verpflichtet, also zur Rückzahlung von Teilen der geleisteten Entnahmen (Ausschüttungen). So ist im Ergebnis sichergestellt, dass die Kapitalkonten aller Anleger bei Liquidationsende auf Null gestellt sind.

Die Anleger müssen sich damit des Risikos bewusst sein, dass sie die erhaltenen Entnahmen (Ausschüttungen) teilweise oder vollständig zurückzahlen müssen, wenn und soweit diese Entnahmen (Ausschüttungen) (Kapitalkonto IV) zum Ende der Beteiligung insgesamt betragsmäßig höher sind als die Summe der von ihnen jeweils über die Dauer der Beteiligung insgesamt auf alle ihre – auch unter verschiedenen Vertragsnummern geführten – Anteile einer Beteiligung geleisteten Einlagen- und Rücklagen und zugewiesenen Ergebnisse.

Risiko aus Entnahmen bei Liquiditätsüberschüssen

Grundsätzlich ist ein Negativsaldo der Kapitalkonten I bis IV aller an dem Fonds beteiligten Anleger und somit eine Rückzahlungspflicht aller Anleger denkbar bei aufgrund von Liquiditätsüberschüssen ausgezahlten Entnahmen (etwa bei nicht vorhersehbaren Rückforderungen an den Fonds). Soweit einzelne Anleger diese Rückzahlungspflicht nicht oder nicht vollständig erfüllen können (z.B. infolge persönlicher Insolvenz), hat der Fonds in dieser Höhe eine Forderung abzuschreiben. Hierdurch entsteht ein Liquidationsverlust, der allen Anlegern auf dem Kapitalkonto III nach dem Verhältnis ihrer Ergebnisbeteiligung zugewiesen wird und der für diese Anleger das Beteiligungsergebnis schmälert und gegebenenfalls eine mögliche Rückzahlungspflicht erhöht.

4. Steuerliche Risiken

Es gibt keine Gewähr dafür, dass die zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige bei der BaFin geltenden Steuergesetze und steuerlichen Verwaltungsanordnungen bis zum Ende der Laufzeit der Investmentgesellschaft in unveränderter Form fortbestehen. Änderungen der steuerlichen Vorschriften oder ihrer Auslegung durch Gerichte und Verwaltung können zu einer abweichenden, möglicherweise nachteiligen Besteuerung der Erträge führen. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass in Zukunft neue Steuern (wieder) eingeführt werden, die zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige bei der BaFin nicht erhoben werden. Deshalb kann nicht ausgeschlossen werden, dass die tatsächliche Besteuerung des Anlegers anders ausfällt als in diesem Verkaufsprospekt beschrieben.

Die Zuweisung des steuerlichen Ergebnisses erfolgt unabhängig von den Ausschüttungen der Investmentgesellschaft, sodass den Anleger eine Steuerlast treffen kann, obwohl ihm keine Liquidität zugeflossen ist, aus der die Steuerlast gezahlt werden kann. Dieses Risiko besteht insbesondere dann, wenn der Anleger seiner Verpflichtung zur Leistung der Einlage nicht (vollumfänglich) nachkommt und deshalb ihm zustehende Ausschüttungen mit von ihm nicht erfüllten Zahlungsverpflichtungen (teilweise) verrechnet werden. In diesem Fall werden ihm die auf seine Einlageverpflichtung entfallenden Gewinne dennoch vollumfänglich zugewiesen und sind somit von ihm zu versteuern. Der Anleger muss in diesen Fällen seine Steuerschuld aus dem übrigen Vermögen oder durch Kreditaufnahme begleichen.

Entsprechendes gilt für die Besteuerung der sog. Vorabpauschale im Fall der Beteiligung der Investmentgesellschaft an sog. Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes. Sollte sich der der Berechnung der Vorabpauschale zugrunde zu legende, vom Bundesministerium für Finanzen einmal jährlich zu veröffentlichende Basiszinssatz im Sinne von § 18 Abs. 4 des Investmentsteuergesetzes erhöhen, steigt die vom Anleger zu tragende Steuerlast entsprechend, obwohl ihm keine Liquidität zufließt. Aktuell ist damit zu rechnen, dass für das Jahr 2024 die Besteuerung einer Vorabpauschale möglich ist.

Manche Zielfonds stellen unter Umständen die notwendigen steuerlichen Informationen der Investmentgesellschaft erst so spät zur Verfügung, dass die Festsetzung der Steuerschuld der Anleger durch das Finanzamt erst zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem bereits entsprechend der Abgabenordnung eine Verzinsung einer etwaigen Steuerzahlung des Anlegers mit aktuell 1,8 % p. a. erfolgt. Auch wenn die Steuerfestsetzung rechtzeitig erfolgt, besteht das Risiko von Zinsforderungen auf etwaige Steuernachzahlungen des Anlegers, wenn die Finanzverwaltung erst nach der Veranlagung des Anlegers, z.B. im Rahmen einer Betriebsprüfung, zu einer für den Anleger negativen steuerlichen Beurteilung gelangt. In diesem Fall können dem Anleger Steuernachzahlungen für mehrere Jahre geballt entstehen, die zudem mit

aktuell 1,8 % p. a. gegenüber dem Finanzamt zu verzinsen wären.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei Eigenkapitalrückzahlungen von Kapitalgesellschaften den deutschen Finanzbehörden nicht nachgewiesen werden kann, dass diese Zahlungen aus dem steuerlichen Einlagekonto im Sinne des § 27 Körperschaftsteuergesetz (KStG) stammen bzw. es sich um eine sonstige Einlagenrückgewähr handelt. Dies gilt trotz § 27 Abs. 8 KStG insbesondere für den Fall einer Einlagenrückgewähr durch eine Kapitalgesellschaft mit Sitz außerhalb der Europäischen Union. Folge hiervon wäre, dass diese Zahlungen als laufende Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu versteuern wären, obwohl lediglich das eingesetzte Eigenkapital zurückgewährt wird. Dies kann eine höhere Gesamtsteuerbelastung bewirken.

Entsprechendes gilt bei der Investition der Investmentgesellschaft in Zielfonds in Gestalt von Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes. Denn außerhalb der Abwicklungsphase eines solchen Investmentfonds sind sämtliche Ausschüttungen auch insoweit steuerpflichtig, als hiermit die Rückzahlung des von den Investoren eingezahlten Kapitals verbunden ist. Sollte die Finanzverwaltung die Fondsnebenkosten in weiterem Umfang als von der Komplementärin angenommen nicht als Betriebsausgaben, sondern als Anschaffungskosten der Anlagegegenstände der Investmentgesellschaft behandeln, kann dies zu einer höheren Steuerbelastung führen.

Sollte die Investmentgesellschaft unmittelbar oder mittelbar in eine ausländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse investieren, die niedrig besteuerte passive Einkünfte erzielt, so kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche passiven Einkünfte den deutschen Anlegern nach §§ 7 bis 14 des Außensteuergesetzes (AStG) zugerechnet werden und darüber hinaus Gegenstand der Gewerbesteuer sind.

Wenn die Finanzverwaltung die Investmentgesellschaft als Steuerstundungsmodell im Sinne des § 15 b des Einkommensteuergesetzes (EStG) einstuft, ist die Abzugsfähigkeit der eventuell entstehenden Verluste in den Einkommensteuerveranlagungen der Anleger nach § 15 b Abs. 1 EStG eingeschränkt. Ein Ausgleich der Verluste aus der Beteiligung an der Investmentgesellschaft mit anderen positiven Einkünften des Anlegers wäre dann ausgeschlossen. Entsprechendes gilt, wenn die Finanzverwaltung eine Gewinnerzielungsabsicht auf Ebene der Investmentgesellschaft verneint. Verluste aus der Beteiligung an der Investmentgesellschaft als Steuerstundungsmodell im Sinne des § 15 b EStG könnten nur in den Folgejahren mit Gewinnen aus dieser Beteiligung verrechnet werden. Dies kann zu einer zeitlichen Verschiebung des Verlustausgleichs und damit zu einem Liquiditätsnachteil des Anlegers führen. Zudem besteht die Gefahr, dass Verluste mangels ausreichender positiver Einkünfte aus der Beteiligung gänzlich ungenutzt bleiben.

Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass die deutsche Finanzverwaltung einen Zielfonds als Steuerstundungsmodell im Sinne des § 15 b EStG einstuft oder die Verlustverrechnung in sonstiger Weise nur eingeschränkt anerkennt.

Wenn die der Investmentgesellschaft zuzurechnenden Zinsaufwendungen die Freigrenze des § 4 h Abs. 2 lit. a EStG übersteigen, können diese Zinsaufwendungen im Rahmen der sog. Zinsschranke nicht sofort steuerlich geltend gemacht werden. Hieraus kann sich für die Investmentgesellschaft und den Anleger eine erhöhte Steuerbelastung ergeben. Sollte ein Anleger die Beteiligung an der Investmentgesellschaft – entgegen den Empfehlungen – fremdfinanzieren, besteht das Risiko, dass es auf Ebene des Anlegers aufgrund der Zinsaufwendungen insgesamt an der nötigen Gewinnerzielungsabsicht fehlt, sodass ein Ausgleich von eventuellen Verlusten aus der Beteiligung an der Investmentgesellschaft mit den übrigen Einkünften des Anlegers nicht möglich ist. Auch sind die Zinsaufwendungen (Sonderbetriebsausgaben) nach Ansicht der Finanzverwaltung in die Berechnung eines nicht abzugsfähigen Zinsaufwands im Rahmen der Zinsschranke einzubeziehen. Sollte die Finanzverwaltung einen so erhöhten nichtabziehbaren Zinsaufwand anhand der Gewinnbeteiligungsquote auf die Anleger verteilen, kann es auch für die Anleger, die den Anteil nicht fremdfinanziert haben, zu einer Erhöhung des zugewiesenen steuerlichen Gewinns kommen.

Die geschäftsführende Kommanditistin wird die Erklärung über die gesonderte und einheitliche Feststellung der Besteuerungsgrundlagen bei den Finanzbehörden einreichen. Gegebenenfalls steuerlich zu berücksichtigende Aufwendungen, die den Anlegern im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung entstanden sind, sind der Investmentgesellschaft bis zum 31.03. des Folgejahres nachzuweisen. Später nachgewiesene derartige Aufwendungen können nur berücksichtigt werden, wenn dies verfahrensrechtlich noch möglich ist, und nur gegen Erstattung der hierdurch entstehenden Kosten.

Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung – sofern die Investmentgesellschaft eine Mitunternehmerschaft ist – den Gewinn aus der Veräußerung der Anteile an der Investmentgesellschaft nicht als begünstigten Gewinn im Sinne von § 16 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 EStG behandelt. In diesem Fall würde sich die Besteuerung eines eventuellen Veräußerungsgewinns erhöhen und die vom Anleger erzielbaren Rückflüsse mindern.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung die über die Treuhandkommanditistin in ihrer Funktion als Treuhänderin beteiligten Anleger für Zwecke der Gewerbesteuer weder als unmittelbar noch als mittelbar über eine Personengesellschaft an der Investmentgesellschaft beteiligt ansieht. In diesem Fall würde zum einen der Gewinn des Anlegers aus einer Veräußerung der Beteiligung an der Investmentgesellschaft als Bestandteil des Gewerbeertrags der Investmentgesellschaft der Gewerbesteuer unterliegen, da § 7 S. 2

Gewerbesteuergesetz (GewStG) mangels *unmittelbarer* Beteiligung des Anlegers an der Investmentgesellschaft keine Anwendung finden würde.

Zum anderen wäre mangels *mittelbarer* Beteiligung des Anlegers an der Investmentgesellschaft über eine Personengesellschaft der Anwendungsbereich des § 7 S. 4 GewStG nicht eröffnet, mit der Folge, dass das Teileinkünfteverfahren ausgeschlossen wäre. Dies hätte zur Folge, dass die aus einer solchen Beteiligung erzielten Erträge auf Ebene des Anlegers vollständig der Besteuerung unterliegen.

Die steuerlichen Vorschriften des Staates, in dem ein Zielfonds oder eine unmittelbar oder mittelbar gehaltene Gesellschaft ansässig ist oder eine Betriebsstätte hat, können das Ergebnis der jeweiligen Beteiligung negativ beeinflussen und z.B. eine Steuerpflicht hinsichtlich der erzielten Einkünfte in diesem Staat vorsehen, die nicht in voller Höhe durch eine Anrechnung in Deutschland neutralisiert werden kann. Auch ohne Betriebsstätte kann nicht ausgeschlossen werden, dass hinsichtlich der durch solche Gesellschaften geleisteten Zahlungen (beispielsweise Dividenden und Zinsen) sowie hinsichtlich eventueller Veräußerungsgewinne in den Staaten der Gesellschaften eine beschränkte Steuerpflicht eines Zielfonds, einer Zweckgesellschaft, der Investmentgesellschaft oder der Anleger besteht, mit der Folge, dass in diesen Staaten eine Einkommensteuer und/oder Gewerbesteuer erhoben wird. Sollten in einem solchen Fall die Investmentgesellschaft oder die Anleger die zur Reduzierung einer einzubehaltenden Quellensteuer bzw. die zur Erstattung einbehaltener Quellensteuer im Quellenstaat erforderlichen Erklärungen nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht zeitgerecht abgeben, kann die zu hohe Quellensteuer nicht auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet werden, sodass es zu einer doppelten Steuerbelastung kommen kann. Das Gleiche gilt für den Fall, dass sich die geschäftsführende Kommanditistin aus wirtschaftlichen Gründen dazu entschließt, die zur Reduzierung der einzubehaltenden Quellensteuer bzw. die zur Erstattung einbehaltener Quellensteuer im Quellenstaat erforderlichen Erklärungen nicht abzugeben. Besitzt /Besitzen der Anleger und/oder die Investmentgesellschaft oder Zweckgesellschaft nicht die notwendige Qualifikation für eine Freistellung oder Reduzierung des Quellensteuerabzugs unter dem ggf. einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen oder besteht kein Doppelbesteuerungsabkommen, kann die einbehaltene Quellensteuer nur durch Anrechnung auf die deutsche Einkommensteuer der Anleger (bzw. Abzug von den Einkünften) ausgeglichen werden. Ist eine Anrechnung in Deutschland nur teilweise oder gar nicht möglich, so kommt es insofern zu einer definitiven doppelten Steuerbelastung. Zudem besteht aufgrund des FATCA-Regimes in den USA (*Foreign Accounts Tax Compliance Act*) das Risiko, dass auf die Erträge eine 30%ige Quellensteuer einbehalten wird („FATCA-Einbehalt“). Zu einem FATCA-Einbehalt kann es insbesondere dann kommen, wenn die Investmentgesellschaft entgegen ihrer Erwartung nicht als sog. „nicht meldendes deutsches Finanzinstitut“

eingestuft wird und die Investmentgesellschaft nicht in der Lage ist, den besonderen Informations- und Nachweisanforderungen des zum FATCA-Einbehalt Verpflichteten (sog. Withholding Agent) bzw. der US-amerikanischen Steuerbehörden nachzukommen. Auch kann es auf Ebene eines Zielfonds oder einer Zweckgesellschaft zu einem FATCA-Einbehalt kommen. Ein FATCA-Einbehalt kann sich negativ auf das vom Anleger erzielbare wirtschaftliche Ergebnis auswirken.

Sollte die Investmentgesellschaft nicht in der Lage sein, den ihr gegebenenfalls obliegenden Erhebungs- und Meldepflichten nach dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz (FKAustG) nachzukommen, können ihr Bußgeldzahlungen auferlegt werden.

Der Anleger sollte bei Zeichnung der Beteiligung an der Investmentgesellschaft beachten, dass ggf. infolge der jährlichen Einreichung der persönlichen Steuererklärungen weitere Kosten für Berater entstehen können.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass Anleger bei Investitionen des Investmentfonds oder der Zielfonds im Ausland verpflichtet sein könnten, Steuererklärungen im Ausland abzugeben und dem Anleger dadurch Kosten für Steuererklärungen und steuerliche Beratung im Ausland entstehen könnten.

Für die Investmentgesellschaft gelten die allgemeinen Vorschriften für die steuerliche Behandlung von Personengesellschaften und ihrer Gesellschafter. Aufgrund dieser Vorschriften werden Ihnen im Ergebnis die Investitionen und Ergebnisanteile der Investmentgesellschaft für Ihre persönliche Besteuerung zugerechnet. Welche Auswirkungen dies auf Ihre individuelle Besteuerung hat, sollte mit Ihrem persönlichen steuerlichen Berater geklärt werden.

5. Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt (Environment), Soziales (Social) oder Unternehmensführung (Governance), deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert des Fondsvermögens haben könnte. Unter ESG versteht man die Berücksichtigung von Kriterien aus den Bereichen Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und verantwortungsvolle Unternehmensführung (Governance). Nachhaltigkeitsrisiken können auf alle bekannten Risikoarten einwirken und als ein Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen.

Beispiele für ESG sind:

- Environmental/Umwelt
- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- Schutz der biologischen Vielfalt
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen

- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung und Recycling
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- Schutz gesunder Ökosysteme
- Nachhaltige Landnutzung

Social/Soziales

- Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards (keine Kinder- und Zwangsarbeit, keine Diskriminierung)
- Einhaltung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes
- Angemessene Entlohnung, faire Bedingungen am Arbeitsplatz, Diversität sowie Aus- und Weiterbildungschancen
- Gewerkschafts- und Versammlungsfreiheit
- Gewährleistung einer ausreichenden Produktsicherheit, einschließlich Gesundheitsschutz
- Gleiche Anforderungen an Unternehmen in der Lieferkette
- Inklusive Projekte bzw. Rücksichtnahme auf die Belange von Gemeinden und sozialen Minderheiten

Governance/Unternehmensführung

- Steuerehrlichkeit
- Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption
- Nachhaltigkeitsmanagement durch Vorstand
- Vorstandsvergütung in Abhängigkeit von Nachhaltigkeit
- Ermöglichung von Whistle Blowing
- Gewährleistung von Arbeitnehmerrechten
- Gewährleistung des Datenschutzes
- Offenlegung von Informationen

Nachhaltigkeitsrisiken in den Bereichen Klima und Umwelt unterteilen sich in physische Risiken und Transitionsrisiken:

Physische Risiken ergeben sich sowohl im Hinblick auf einzelne Extremwetterereignisse und deren Folgen (Beispiele: Hitze- und Trockenperioden, Überflutungen, Stürme, Hagel, Waldbrände, Lawinen) als auch in Bezug auf langfristige Veränderungen klimatischer und ökologischer Bedingungen (Beispiele: Niederschlagshäufigkeit und -mengen, Wetterungsbeständigkeit, Meeresspiegelanstieg, Veränderung von Meeres- und Luftströmungen, Übersäuerung der Ozeane, Anstieg der Durchschnittstemperaturen mit regionalen Extremen).

Physische Risiken können auch indirekte Folgen haben (Beispiele: Zusammenbruch von Lieferketten; Aufgabe wasserintensiver Geschäftstätigkeiten bis hin zu klimabedingter Migration und bewaffneten Konflikten). Schließlich könnten die Verursacher von Umweltschäden

bzw. Unternehmen, die den Klimawandel befördert haben, staatlich (siehe z.B. Ontario Bill 21, Liability for Climate-Related Harms Act, 2018) oder gerichtlich für die Folgen verantwortlich gemacht werden.

Transitionsrisiken bestehen im Zusammenhang mit der Umstellung auf eine kohlenstoffarme Wirtschaft:

Politische Maßnahmen können zu einer Verteuerung und/oder Verknappung fossiler Energieträger oder von Emissionszertifikaten führen (Beispiele: Kohleausstieg, CO₂-Steuer) oder zu hohen Investitionskosten aufgrund erforderlicher Sanierungen von Gebäuden und Anlagen. Neue Technologien können bekannte verdrängen (Beispiel: Elektromobilität), veränderte Präferenzen der Vertragspartner und gesellschaftliche Erwartungen können nicht angepasste Unternehmen gefährden.

Interdependenz zwischen physischen Risiken und Transitionsrisiken

Eine starke Zunahme der physischen Risiken würde eine abruptere Umstellung der Wirtschaft erfordern, was wiederum zu höheren Transitionsrisiken führt. Wird die notwendige Reduzierung der Treibhausgasemissionen nicht rechtzeitig vorgenommen, steigen die physischen Risiken und der Handlungsdruck.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken (comply-Erklärung)

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist nach Art. 6 Abs. 1 Verordnung (EU) 2019/2088 verpflichtet, etwaige Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Investitionsentscheidungen zu berücksichtigen. Zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Verkaufsprospektes stehen die zu erwerbenden Zielfonds noch nicht fest. Zu den möglichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der Investmentgesellschaft können noch keine konkreten Angaben gemacht werden. Ein Einfluss von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der Investmentgesellschaft kann nicht ausgeschlossen werden. Die Überprüfung von Nachhaltigkeitsrisiken ist Gegenstand des Due Diligence-Prozesses und des Risikomanagements der Kapitalverwaltungsgesellschaft.

6. Sonstige Risiken

Politische und ökonomische Risiken/Länderrisiken

Die Investmentgesellschaft kann sich direkt oder indirekt auch an Zielfonds beteiligen, die ihren Sitz in Ländern außerhalb der Europäischen Union bzw. außerhalb der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben oder deren Investitionsfokus auf solchen Ländern liegt. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass einige Länder, in denen die Investmentgesellschaft oder Zielfonds investieren, politisch oder wirtschaftlich gering entwickelt sind. Dadurch setzen sich die Zielfonds verschiedenen zusätzlichen wirtschaftlichen, politischen und rechtlichen Risiken aus, welche die Zielfonds nachteilig beeinflussen können, wie zum Beispiel Wachstumsabschwächungen, steigende

Inflation, Währungsanpassungen, Verstaatlichungen, Enteignungen, konfiskatorische Besteuerung, staatliche Restriktionen, nachteilige Regulierung, soziale oder politische Instabilität, negative diplomatische Entwicklungen, militärische Konflikte oder terroristische Angriffe. Insbesondere kann in solchen Ländern die aufsichtsrechtliche Regulierung der Zielfonds erheblich hinter dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Maß zurückbleiben mit der Folge, dass die betreffenden Investitionen einem erhöhten Risiko durch riskante Investitionsstrategien, Managementfehler oder kriminelle Handlungen ausgesetzt sind.

Solche oder vergleichbare Risiken sind nicht auf weniger entwickelte Länder beschränkt. Die sog. Euro-Krise und der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (sog. Brexit) zeigen, dass unvorhergesehene Entwicklungen auch in Mitgliedstaaten der Europäischen Union denkbar sind.

Risiken durch höhere Gewalt

Sofern ein Zielfonds oder Zielgesellschaften von einem oder mehreren Ereignissen höherer Gewalt, d.h. Ereignissen, deren Eintreten von den betroffenen Personen nicht kontrolliert werden kann (z.B. schwere Verkehrsunfälle, Erdbeben, Überflutungen, Orkane, Kernenergieunfälle, Krieg und Terrorismus, Epidemien und Pandemien), kann dies zu Verlusten bis hin zu Totalverlusten der Zielgesellschaft und/oder des Zielfonds und damit der Investitionen der Investmentgesellschaft führen.

Fremdwährungsrisiko

Es ist möglich, dass sich die Investmentgesellschaft auch direkt oder indirekt an Zielfonds beteiligt, die nicht in Euro, sondern in einer Fremdwährung geführt werden. Zudem können die von den Zielfonds getätigten Investitionen in einer Fremdwährung abgewickelt werden. Aufgrund von Wechselkursschwankungen können die Einnahmen der Zielfonds, die Investitionen in einer Fremdwährung vorgenommen haben, schwanken, was sich negativ auf die Ausschüttungen an die Investmentgesellschaft und damit auch negativ auf die Rendite des Anlegers auswirken kann. Bei einem in einer Fremdwährung geführten Zielfonds kann der Euro-Gegenwert der Ausschüttungen dieser Zielfonds an die Investmentgesellschaft aufgrund von Wechselkursschwankungen sinken. Zudem können für die Investmentgesellschaft weitere Kosten für den Umtausch der Fremdwährung in Euro entstehen.

Risiken hinsichtlich der Regulierung

Gesellschaften und Zielfonds, an denen die Investmentgesellschaft direkt oder indirekt Beteiligungen eingetragene, sind ggf. nicht Gegenstand der durch die AIFM-Richtlinie eingeführten Regulierung oder vergleichbarer aufsichtsrechtlicher Regelungen. Insoweit besteht das Risiko, dass die Geschäftsführung einer Gesellschaft bzw. eines Zielfonds Maßnahmen ergreift oder Handlungen

vornimmt, die bei einem entsprechend regulierten und einer Aufsicht unterstehenden Vermögen nicht möglich wären.

Auch können Standards hinsichtlich Risikomanagement, Finanzplanung, Publizität, Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung und Berichtswesen in Ländern, in denen die Zielfonds ansässig sind oder investieren, in verschiedener Hinsicht weniger streng sein und nicht den gleichen Grad an Anlegerschutz und Publizität aufweisen, wie dies etwa in der Bundesrepublik Deutschland der Fall ist. Dadurch besteht das Risiko, dass finanzielle Schieflagen der Zielfonds erst zu einem späteren Zeitpunkt oder nicht oder nicht vollumfänglich erkannt werden.

Auch können die regulatorischen Rahmenbedingungen einzelner Länder dazu führen, dass ein Zielfonds gewisse Investitionen oder Geschäfte nicht tätigen kann und dass ein Zielfonds erhebliche zusätzliche Kosten oder Steuerlasten zu tragen hat und Verzögerungen, etwa bei der Überweisung von Geldern, hinnehmen muss. Andere Länder können vor allem hinsichtlich der insiderrechtlichen Bestimmungen, der Beschränkung von Marktmanipulationen, der Möglichkeit der Ausübung von Stimmrechten durch Vertreter und der Offenlegung von Informationen unterschiedliche Regulierungsniveaus vorsehen.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft unterliegt der durch die AIFM-Richtlinie vorgegebenen Regulierung, die in Deutschland insbesondere durch das KAGB mit Wirkung vom 22.07.2013 umgesetzt wurde. Darüber hinaus sieht das KAGB eine Vielzahl von Regelungen vor, die über den Regulierungsbereich und -umfang der AIFM-Richtlinie hinausgehen. Die Regulierung enthält Vorgaben unter anderem in Bezug auf Eigenmittel, Verhaltensregeln, Liquiditätsmanagement, Darlehensvergabe, Organisation und Transparenz der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der durch sie geschuldeten Geschäftsführung in der Investmentgesellschaft. Zukünftige Änderungen dieser Regulierung können nicht ausgeschlossen werden. Auch können sich Ansichten der Verwaltung zur Umsetzung der Anforderungen dieser Regulierung ändern. Folglich kann diese Regulierung höhere Kosten bei ihrer Umsetzung nach sich ziehen als bisher erwartet. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass die geplante Investitionstätigkeit der Investmentgesellschaft weiter eingeschränkt wird als erwartet (z.B. auch durch verschärfte Regeln zur Beachtung von ESG-bezogenen Gesichtspunkten) oder gar vollständig verboten wird. Es ist zudem davon auszugehen, dass diese oder andere, gegebenenfalls vergleichbare, Regulierung ebenfalls die Zielfonds der Investmentgesellschaft treffen wird. Auch hier ist nicht ausgeschlossen, dass der betreffende Zielfonds aufgrund erhöhter Kosten eine geringere Rendite erwirtschaftet oder gar liquidiert werden muss.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft ihre Tätigkeit aus aufsichtsrechtlichen Gründen wieder aufgeben muss (z.B. aufgrund Erlaubnisentzugs). Dies hätte zur Folge, dass eine

neue geeignete Kapitalverwaltungsgesellschaft mit Genehmigung der BaFin bestimmt werden muss, was weitere Kosten verursachen könnte. Sollte dies nicht (rechtzeitig) gelingen, besteht das Risiko, dass die Investmentgesellschaft abgewickelt werden muss.

Rechtliche Risiken

Es besteht das Risiko, dass sich die Vertragspartner der Investmentgesellschaft und Zielfonds nicht vertragsgemäß verhalten und die Erfüllung berechtigter Ansprüche in unberechtigter Weise verweigern. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass vertragliche Regelungen von verschiedenen Vertragsparteien unterschiedlich ausgelegt werden. Daher können die Investmentgesellschaft oder die Zielfonds unter Umständen erst nach Durchführung eines langwierigen und kostenintensiven gerichtlichen Verfahrens berechnete Ansprüche gegenüber ihren Vertragspartnern geltend machen. Aber auch nach einer obsiegenden rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts ist nicht sichergestellt, dass die Ansprüche tatsächlich durchgesetzt werden können, da die jeweiligen Vertragspartner insolvent oder vermögenslos geworden sein können.

Die Vertragsdokumentation der Investmentgesellschaft zu ihren deutschen Vertragspartnern untersteht im Regelfall deutschem Recht. Die Investmentgesellschaft wird in erheblichem Umfang in ausländische Zielfonds investieren, die ausländischem Recht unterliegen. Auch die Rechtsbeziehungen der Zielfonds zu Vertragspartnern können ausländischem Recht unterliegen. Eventuelle gerichtliche Verfahren unterliegen daher möglicherweise ausländischem Recht, das erheblich vom deutschen Rechtsverständnis abweichen kann.

Dadurch kann sich die Durchsetzung von Ansprüchen schwieriger gestalten und eventuell mit erheblich höheren Kosten verbunden sein, als dies in Deutschland der Fall wäre. Kommen die Vertragspartner eines Zielfonds ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nach, kann der betreffende Zielfonds gezwungen sein, sie vor einem zuständigen ausländischen Gericht zu verklagen. Auch nach einer rechtskräftigen gerichtlichen Feststellung bestehender Ansprüche kann nicht garantiert werden, dass die Ansprüche tatsächlich gegenüber dem Vertragspartner durchgesetzt werden können. Rechtswirksamkeit und Durchsetzbarkeit von Verträgen kann die Investmentgesellschaft nur mithilfe entsprechender Rechtsgutachten (Legal Opinion) ausländischer Rechtsanwälte beurteilen. Eine eigene Einschätzung ist ihr nicht möglich. Insbesondere kann sie nicht beurteilen, inwieweit die in solchen Gutachten üblicherweise getroffenen Annahmen und Vorbehalte korrekt sind bzw. relevant werden können.

Schließlich besteht unabhängig von der Rechtsordnung, der Verträge oder Rechtsverhältnisse unterliegen, das Risiko einer Änderung von Gesetzen, der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis, die zu einer Belastung der Investmentgesellschaft oder eines Zielfonds führen können.

Risiken aus der Beauftragung der Verwahrstelle

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Verwahrstelle nach ihrer Beauftragung ihre Tätigkeit aus aufsichtsrechtlichen Gründen wieder aufgeben muss. Dies hätte zur Folge, dass die Verwaltungsgesellschaft sicherzustellen hat, dass eine neue geeignete Verwahrstelle gefunden und beauftragt wird, was weitere Kosten verursachen dürfte. Sollte dies nicht (rechtzeitig) gelingen, besteht das Risiko, dass die Investmentgesellschaft abgewickelt werden muss. Zudem bringt es die Beauftragung einer Verwahrstelle mit sich, dass die Mitarbeiter des betreffenden Unternehmens Zugriff auf die von der Investmentgesellschaft gehaltenen Vermögensgegenstände haben können. In diesem Zusammenhang kann eine Veruntreuung dieser Vermögensgegenstände nicht ausgeschlossen werden. Auch besteht das Risiko, dass in diesem Fall kein vollumfänglicher Schadensersatz erlangt werden kann.

Risiken durch Ausscheiden bzw. Beendigung der Tätigkeiten der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder Treuhandkommanditistin

Im Falle der Kündigung des Beststellungs- und Fremdverwaltungsvertrags sowie im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie in den sonstigen Fällen des Erlöschens des Rechts der Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Verwaltung der Investmentgesellschaft, wird die geschäftsführende Kommanditistin eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft bestellen, die – vorbehaltlich einer Genehmigung durch die BaFin – die Rechte und Pflichten der Kapitalverwaltungsgesellschaft übernimmt. Entsprechendes gilt im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Kapitalverwaltungsgesellschaft.

Kündigt die Treuhandkommanditistin in ihrer Funktion als Treunehmer die Treuhandverträge und legt damit ihre Funktion als Treuhandkommanditistin nieder, so bestimmt die geschäftsführende Kommanditistin die neue Treuhandkommanditistin, die in die Treuhandverträge mit den Treugebern und die Verwaltungsverträge mit den Direktkommanditisten eintritt und diese Verträge fortführt.

Folglich haben die Anleger keinen Einfluss auf die Bestellung einer neuen Kapitalverwaltungsgesellschaft oder Treuhandkommanditistin. Sofern keine neue Verwaltungsgesellschaft bestellt werden kann oder bestellt wird, kann dies zu einer Abwicklung der Investmentgesellschaft führen, was wiederum zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers inkl. des Ausgabeaufschlages und der Nebenkosten führen kann. Sofern keine neue Treuhandkommanditistin bestellt wird oder werden kann, sind alle Treugeber verpflichtet, ihre bisher von der Treuhandkommanditistin gehaltenen Anteile an der Investmentgesellschaft als Direktkommanditisten zu übernehmen. Dadurch könnten Kosten für die Investmentgesellschaft entstehen, welche die Rendite für die Anleger mindern, sowie ggf. Kosten

anfallen, die durch die jeweiligen Anleger zu tragen sind
(Handelsregistervollmacht).

VI. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft & weitere an der Investmentstruktur beteiligte Personen

1. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft

1.1 Grundlagen

Die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH mit Sitz in Hamburg ist die Kapitalverwaltungsgesellschaft der Investmentgesellschaft. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) nach deutschem Recht und wurde am 04.09.1969 gegründet.

1.2 Verwaltungsfunktion

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft wurde mit einem Bestells- und Fremdverwaltungsvertrag zur externen Kapitalverwaltungsgesellschaft der Investmentgesellschaft im Sinne des KAGB bestellt. Ihr obliegt die Portfolioverwaltung und das Risikomanagement in Bezug auf die Investmentgesellschaft sowie sämtliche in diesem Zusammenhang zu erbringenden administrativen Tätigkeiten. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft nimmt ihre Aufgaben nach eigenem Ermessen und nicht weisungsgebunden unter Wahrung des Bestells- und Fremdverwaltungsvertrages, der geltenden Gesetze (insbesondere des KAGB), des Gesellschaftsvertrages und der Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft wahr.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist bevollmächtigt, die Investmentgesellschaft, soweit dies gesetzlich zulässig ist, in allen Angelegenheiten der kollektiven Vermögensverwaltung auf der Grundlage des zwischen der Vollmachtgeberin und der Bevollmächtigten geschlossenen Bestells- und Fremdverwaltungsvertrages gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist hierbei einzelvertretungsbe-rechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Darüber hinaus ist sie berechtigt, Untervollmachten im notwendigen Umfang, jedoch nicht unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, zu erteilen. Die Vertretungsmacht erstreckt sich auf alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte, die zur Durchführung des zwischen der Vollmachtgeberin und der Bevollmächtigten geschlossenen Bestells- und Fremdverwaltungsvertrages, insbesondere der Erfüllung der Pflichten der Bevollmächtigten zur Portfolioverwaltung, zum Risikomanagement und zur Erbringung von administrativen Tätigkeiten (§ 3 des Bestells- und Fremdverwaltungsvertrages), notwendig sind.

Das Recht der Kapitalverwaltungsgesellschaft, die Mittel der Investmentgesellschaft zu verwalten, erlischt

- durch eine Kündigung des Bestells- und Fremdverwaltungsvertrages aus wichtigem Grund unter Wahrung der Vorgaben des KAGB mit einer Frist von mindestens sechs Monaten

zum Monatsende (vgl. den Unterabschnitt „Kündigung des Bestells- und Fremdverwaltungsvertrages, automatische Beendigung, Übertragung des Verwaltungsrechts“),

- mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder mit der Rechtskraft des Gerichtsbeschlusses, durch den der Antrag auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird,
- durch die Kündigung des Bestells- und Fremdverwaltungsvertrages mit der Kapitalverwaltungsgesellschaft durch die Verwahrstelle aufgrund der Auflösung der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder aufgrund des Erlasses eines allgemeinen Verfügungsverbot es gegenüber der Kapitalverwaltungsgesellschaft.

Einzelheiten zur Vergütung der Kapitalverwaltungsgesellschaft können dem Kapitel „Kosten“, Abschnitt „Vergütungen und Kosten auf Ebene der Investmentgesellschaft“ entnommen werden.

1.3 Haftung

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft handelt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und haftet, vorbehaltlich der Regelungen des Bestells- und Fremdverwaltungsvertrages, gemäß den gesetzlichen Regelungen.

1.4 Gesamtbetrag der für die Wahrnehmung der Verwaltungsfunktion vereinbarten Vergütung

Die Investmentgesellschaft trägt die im Bestells- und Fremdverwaltungsvertrag sowie in den Anlagebedingungen aufgeführte Vergütung der Kapitalverwaltungsgesellschaft.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erhält von der Investmentgesellschaft eine einmalige Initialvergütung in Höhe von 35.000 EUR zuzüglich Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

Gemäß § 8 der Anlagebedingungen erhält die Kapitalverwaltungsgesellschaft für die Verwaltung der Investmentgesellschaft erstmals ab dem Jahr 2024 eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,25 % der Bemessungsgrundlage, wobei die Vergütung im ersten Geschäftsjahr anteilig ab dem Monat beansprucht werden kann, ab dem die Betriebszulassung für den AIF gemäß § 316 KAGB vorliegt. Für die 36 Monate ab dem Zeitpunkt des Vorliegens der Vertriebszulassung wird eine Mindestvergütung i.H.v. 100.000,00 EUR p.a. vereinbart. Ab Liquidationseröffnung durch Laufzeitende,

Gesellschafterbeschluss oder sonstige Gründe nach § 131 HGB beträgt die jährliche Vergütung bis zu 0,25 % der Bemessungsgrundlage.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist berechtigt, auf die jährliche Vergütung monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwertes auszugleichen.

Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der laufenden Vergütung gilt der durchschnittliche Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr. Wird der Nettoinventarwert nur einmal jährlich ermittelt, wird für die Berechnung des Durchschnitts der Wert am Anfang und am Ende des Geschäftsjahres zugrunde gelegt.

1.5 Dauer und Beendigung der Bestellung

(1) Laufzeit und Beendigung

Der Bestells- und Fremdverwaltungsvertrag ist für den Zeitraum bis zur Auflösung der Investmentgesellschaft fest abgeschlossen. Er endet automatisch mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Investmentgesellschaft (Tag der Löschung im Handelsregister).

(2) Kündigung des Bestells- und Fremdverwaltungsvertrags, automatische Beendigung, Übertragung des Verwaltungsrechts

Der Bestells- und Fremdverwaltungsvertrag kann von der Investmentgesellschaft mit einer Frist von sechs Monaten ordentlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende der Grundlaufzeit der Investmentgesellschaft (31.12.2037).

Darüber hinaus kann der Bestells- und Fremdverwaltungsvertrag von der Investmentgesellschaft oder der Kapitalverwaltungsgesellschaft aus wichtigem Grund unter Wahrung der Vorschriften des KAGB gekündigt werden, wobei die Kündigungsfrist in diesem Fall in einem angemessenen Verhältnis zu dem Zeitraum zu stehen hat, der erforderlich ist, um eine neue externe Kapitalverwaltungsgesellschaft zu bestellen oder die zur Investmentgesellschaft gehörenden Vermögensgegenstände zu liquidieren, gemäß § 154 Abs. 1 S. 4 Nr. 2, 99 Abs. 1 KAGB jedoch mit einer Frist von mindestens sechs Monaten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die andere Partei in erheblichem Maße gegen ihre Pflichten nach dem Bestells- und Fremdverwaltungsvertrag verstößt und ein solcher Verstoß – sofern er geheilt bzw. ihm abgeholfen werden kann – nicht innerhalb von acht Kalendertagen nach Zugang einer diesbezüglichen schriftlichen Aufforderung seitens der jeweils anderen Partei geheilt oder ihm abgeholfen wird, wenn die andere Partei Gegenstand eines Insolvenzverfahrens geworden ist, die BaFin die Beendigung oder Aufhebung dieses Vertrages anordnet oder verlangt, die Verwaltungsgesellschaft ihre Hauptgeschäftstätigkeit einstellt, die Liquidation betreibt oder aufgelöst wird oder die

Anlagebedingungen so geändert werden, dass sie in den Systemen der Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht mit angemessenem Aufwand abgebildet werden können.

Daneben kann die Verwahrstelle den Bestells- und Fremdverwaltungsvertrag nach den gesetzlichen Vorschriften der §§ 154 Abs. 1 Satz 5, 99 Abs. 4 KAGB kündigen (vgl. den Abschnitt „Verwaltungsfunktion“).

Im Fall des Erlöschens des Rechts der Kapitalverwaltungsgesellschaft, die Investmentgesellschaft zu verwalten, insbesondere im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie der Rechtskraft des Gerichtsbeschlusses, durch den der Antrag auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wurde, endet der Bestells- und Fremdverwaltungsvertrag mit der Kapitalverwaltungsgesellschaft.

In diesen Fällen hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft Anspruch auf sämtliche anteilig bereits entstandenen Vergütungen und auf Ersatz bereits getätigter Aufwendungen. Das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das Vermögen der Investmentgesellschaft geht beim Erlöschen des Rechts der Kapitalverwaltungsgesellschaft, die Investmentgesellschaft zu verwalten, auf die Verwahrstelle zur Abwicklung über. Dies gilt nicht, soweit die Geschäftsführung der Investmentgesellschaft – unter dem Vorbehalt der Genehmigung der BaFin – alle erforderlichen Maßnahmen ergreift, um die Investmentgesellschaft in eine intern verwaltete Investmentkommanditgesellschaft umzuwandeln oder eine andere externe Kapitalverwaltungsgesellschaft bestellt.

Geht das Verwaltungsrecht auf die Verwahrstelle über, kann diese mit Genehmigung der Bundesanstalt kann die Verwahrstelle von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung der Investmentgesellschaft nach Maßgabe der bisherigen Anlagebedingungen übertragen

1.6 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Bestells- und Fremdverwaltungsvertrag und der Gesellschaftsvertrag unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Hamburg.

1.7 Übertragene Verwaltungsfunktionen / Auslagerungen

Folgende Aufgaben und Funktionen wurden von der Kapitalverwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung des § 36 KAGB auf Dritte übertragen und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen der BaFin angezeigt:

- Anlegerverwaltung,
- Bereitstellung und Unterhaltung von Soft- und Hardware zum Betrieb des EDV-Netzwerks und der DV-Bürokommunikation
- Bereitstellung und Unterhaltung von Informations- und Kommunikationstechnologie

- EDV-Innenrevision
- Collateral Management für einige Fonds
- Ordermanagement OPUS

Die Anlegerverwaltung wird von der iVC Advisory GmbH übernommen.

Die Bereitstellung und Unterhaltung von Soft- und Hardware zum Betrieb des EDV-Netzwerkes und der DV-Bürokommunikation wurde auf die SIGNAL IDUNA Lebensversicherung a. G. ausgelagert. Bei der SIGNAL IDUNA Lebensversicherung a.G. handelt es sich um ein verbundenes Unternehmen der Kapitalverwaltungsgesellschaft. Es ist nicht ausgeschlossen, dass dieses Unternehmen für die oben genannten Auslagerungstätigkeiten nicht ausgewählt worden wäre, wenn es sich nicht um ein verbundenes Unternehmen gehandelt hätte.

Die Bereitstellung und Unterhaltung von Informations- und Kommunikationstechnologie wurde auf die Allgeier IT-Services GmbH ausgelagert.

Mit der EDV-Innenrevision wurde die Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft betraut.

Das Collateral Management für einige Fonds der Kapitalverwaltungsgesellschaft wurde auf die Bank of New York Mellon SA/NV, Niederlassung Frankfurt am Main übertragen.

Das Ordermanagement OPUS wurde auf die PATRONAS Financial Services GmbH und das Fondsbuchhaltungssystem FNZ auf die FNZ Deutschland Technologie GmbH ausgelagert.

Darüber hinaus ist aber auch eine Übertragung bzw. Auslagerung weiterer Aufgaben der Kapitalverwaltungsgesellschaft auf Dritte nach Maßgabe des Bestellungs- und Fremdverwaltungsvertrages und der gesetzlichen Vorschriften (insbesondere § 36 KAGB) möglich. Die Dritten dürfen unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ausgelagerte bzw. übertragene Aufgaben weiter übertragen.

1.8 Fremdbezug von Dienstleistungen (keine Auslagerung)

Folgende Dienstleistungen werden im Sinne eines bloßen Fremdbezugs von externen Unternehmen bezogen:

- Finanz- und Fondsbuchhaltung (einschließlich Jahresabschluss und Steuerberatung),
- Anlageberatung / Rahmenvertrag mit Haftungsdach,
- Initiatoren- und Unterstützungsdienstleistungen,
- Vertrieb

Mit der Wahrnehmung der Finanz- und Fondsbuchhaltung (einschließlich Jahresabschluss und Steuerberatung) wurde die HCSM Steuerberatung GmbH betraut.

Mit der Wahrnehmung der Anlageberatung wurde die AHP Capital Management GmbH unter Hinzuziehung des vertraglich gebundenen Vermittlers iVC Advisory GmbH betraut.

Die iVC Advisory GmbH leistet Initiatoren- und Unterstützungsdienste.

Der Vertrieb von Anteilen an der Investmentgesellschaft erfolgt durch die iVC Finanz GmbH.

1.9 Allgemeines beim Einsatz Dritter, Interessenkonflikte

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft wird bei Einschaltung Dritter gesetzliche Bestimmungen zum Geschäfts- und Betriebsgeheimnis sowie zum Datenschutz und, sofern eine aufsichtsrechtliche Auslagerung vorliegt, zu den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen auch in mit Dritten zu schließende Verträge einbringen.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist jederzeit berechtigt, den vorgenannten Unternehmen in Bezug auf die ausgelagerten Aufgaben Weisungen zu erteilen. Auch kann die Kapitalverwaltungsgesellschaft den vorgenannten Unternehmen kündigen und die entsprechenden Aufgaben auf Dritte auslagern oder selbst erledigen.

Zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige bei der BaFin sind der Kapitalverwaltungsgesellschaft keine sich aus der vorbeschriebenen Übertragung von Verwaltungsfunktionen ergebenden weiteren – d.h. über die in dem vorstehenden Absatz und in dem Kapitel „Die Investmentgesellschaft“, Abschnitt „Wesentliche Risiken“ unter der Überschrift „Risiken aus Interessenkonflikten“ hinausgehenden – Interessenkonflikte bekannt. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft und das jeweilige Auslagerungsunternehmen werden gemäß den gesetzlichen Anforderungen geeignete Vorkehrungen treffen, um etwaige Interessenkonflikte zu ermitteln, ihnen vorzubeugen und diese ggf. beizulegen. Um Interessenkonflikte zu ermitteln, ihnen vorzubeugen, sie zu steuern, zu beobachten und offenzulegen, besteht eine bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft eine Compliance-Abteilung, die auf die Einhaltung von Gesetzen und Regeln hinwirkt und der Interessenkonflikte gemeldet werden müssen. Ferner werden verschiedene organisatorische Maßnahmen eingesetzt: So wurden Vertraulichkeitsbereiche für einzelne Abteilungen eingerichtet, um dem Missbrauch von vertraulichen Informationen vorzubeugen, und zur Verhinderung unsachgemäßer Einflussnahme die Zuständigkeiten entsprechend getrennt zugewiesen. Auch Verhaltensregeln für die Mitarbeiter der Kapitalverwaltungsgesellschaft in Bezug auf Mitarbeitergeschäfte, deren Verpflichtung zur Einhaltung des Insiderrechts, die Einrichtung geeigneter Vergütungssysteme sowie die Verpflichtung zur Beachtung verschiedener Grundsätze (z.B. zur Berücksichtigung von Kundeninteressen und zur bestmöglichen Ausföhrung beim Erwerb bzw. zur Veräußerung von Finanzinstrumenten) mitigieren potenzielle Interessenkonflikte. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft wirkt zudem im Compliance-Komitee der SIGNAL IDUNA Gruppe mit.

Zu möglichen Interessenkonflikten im Übrigen bzw. zu Umständen oder Beziehungen, die Interessenkonflikte begründen können, vgl. das Kapitel „Die Investmentgesellschaft“, Abschnitt „Wesentliche Risiken“, Unterabschnitt „Risiken aus Interessenkonflikten“ bzw. den Abschnitt „Grundlagen“ dieses Kapitels.

1.10 Vergütungspolitik

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat für Mitarbeiter, die gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 KAGB als Risikoträger fungieren bzw. für Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen eine Vergütungspolitik festgelegt, die einem soliden und wirksamen Risikomanagement entspricht, um den potenziell schädlichen Auswirkungen schlecht gestalteter Vergütungsstrukturen auf ein solides Risikomanagement und auf die Risikobereitschaft von Einzelpersonen entgegenzuwirken. Die Vergütungspolitik der Kapitalverwaltungsgesellschaft steht in Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Gesellschaften sowie der Anleger dieser Gesellschaften. Grundsätzlich sind alle Mitarbeiter und Führungskräfte der Kapitalverwaltungsgesellschaft, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf die Risikoprofile der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder auf die Risikoprofile der von ihr verwalteten Gesellschaften auswirkt, von der Vergütungspolitik betroffen. Dies umfasst die Geschäftsführer und Führungskräfte, Risikoträger, Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen sowie alle Mitarbeiter, die eine Gesamtvergütung erhalten, aufgrund derer sie sich in derselben Einkommensstufe befinden wie die Führungskräfte und Risikoträger.

Die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik sind auf der folgenden Internetseite veröffentlicht: www.hansainvest.de/unternehmen/compliance/verguetungspolitik. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen. Auf Verlangen werden die Informationen von der Kapitalverwaltungsgesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

1.11 Sonstiges

Die Anforderungen des § 25 Abs. 6 KAGB erfüllt die Kapitalverwaltungsgesellschaft durch Bereitstellung von zusätzlichen Eigenmitteln.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft unterliegt im Hinblick auf ihre Verwaltungsfunktion keinem Wettbewerbsverbot. Sie hat bereits und wird künftig entsprechende Tätigkeiten auch für andere Investmentvermögen (die zudem teilweise auch eine ähnliche oder gar die gleiche Anlagepolitik und Anlagestrategie wie die Investmentgesellschaft verfolgen) übernehmen und sich dafür an diesen ggf. auch beteiligen. Die weiteren, von der Kapitalverwaltungsgesellschaft zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige bei der BaFin verwalteten Investmentvermögen sind am Ende dieses Prospekts in Abschnitt XIV.4.

allgemein beschrieben. Angaben zur Geschäftsführung und zum Aufsichtsrat sind ebenfalls im Anhang enthalten.

Die Beauftragung eines oder mehrerer Primebroker ist zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige bei der BaFin nicht geplant.

2. Die Treuhandkommanditistin

2.1 Grundlagen

Die ProRatio Steuerberatung und Treuhand Gesellschaft mbH mit Sitz in Köln ist die Treuhandkommanditistin der Investmentgesellschaft. Sie wird nachfolgend als Treuhänderin bezeichnet. Die Treuhänderin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) nach deutschem Recht und wurde am 21.07.1998 gegründet.

2.2 Aufgaben und Rechtsgrundlagen

Die Aufgabe der Treuhänderin ist es, die Beteiligungen der Anleger an der Investmentgesellschaft zu verwalten und die Kommunikation mit den Anlegern zu führen. Diese Tätigkeit erbringt sie gegenüber sämtlichen Anlegern, also gegenüber den Treugebern und den Direktkommanditisten. Darüber hinaus ist es die Aufgabe der Treuhänderin, die von ihr auf fremde Rechnung gehaltenen Beteiligungen treuhänderisch für die Treugeber zu halten. Dabei wird sie das Treuhandvermögen getrennt von ihrem sonstigen Vermögen halten. Daneben ist sie anfänglich für eigene Rechnung mit einer Einlage i.H.v. 1.000,00 EUR an der Investmentgesellschaft beteiligt und übernimmt eine Haftsumme i.H.v. anfänglich 10,00 EUR. Schließt die Treuhandkommanditistin mit Treugebern Treuhand- und Verwaltungsverträge, so hält sie die vorgenannte Eigenkapitaleinlage ab dem Abschluss des ersten Treuhand- und Verwaltungsvertrags nicht mehr eigennützig, sondern fremdnützig.

Die Rechtsgrundlage für die Tätigkeiten der Treuhänderin bilden der Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft, die vom Treugeber unterzeichnete Beitrittserklärung sowie der Treuhandvertrag zwischen dem Treugeber und der Treuhänderin. Der Treuhandvertrag kommt auch ohne Zugang der Annahmeerklärung beim Treugeber zustande, wenn die Treuhandkommanditistin das in der Beitrittserklärung abgegebene Angebot des Treugebers durch Gegenzeichnung der Beitrittserklärung oder anderweitige schriftliche Annahmeerklärung annimmt. Der Treugeber verzichtet ausdrücklich auf den Zugang der Annahmeerklärung.

Das Angebot eines Treugebers kann nur durch Einreichung der ausgefüllten Beitrittserklärung bei der Treuhandkommanditistin erfolgen. Die Annahme des Angebots des Treugebers durch die Treuhänderin erfolgt in ihrem freien Ermessen. Die Treuhänderin ist nicht zur Annahme des Angebots eines Treugebers auf mittelbaren Beitritt zur Investmentgesellschaft verpflichtet. Der Treuhandvertrag kommt auch ohne Zugang der

Annahmeerklärung beim Treugeber zustande, wenn die Treuhandkommanditistin das in der Beitrittserklärung abgegebene Angebot des Treugebers durch Gegenzeichnung der Beitrittserklärung oder anderweitige schriftliche Annahmeerklärung annimmt. Der Treugeber verzichtet ausdrücklich auf den Zugang der Annahmeerklärung (§ 151 S. 1 BGB). Der Anleger wird jedoch durch die Treuhänderin über die Annahme seines Beitrittsangebots informiert.

Der Erhöhungs- bzw. Anlagebetrag ist zu 1 % als Haftsumme im Handelsregister einzutragen.

Die Treugeber bilden untereinander keine Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Die Treuhänderin ist berechtigt und von den übrigen Gesellschaftern (d.h. den Anlegern, der Komplementärin und der geschäftsführenden Kommanditistin) bevollmächtigt, die Beitrittserklärungen von Anlegern anzunehmen, im eigenen Namen und auf fremde Rechnung Kommanditanteile an der Investmentgesellschaft zu übernehmen und auf diese Weise Erhöhungen des Kapitals der Investmentgesellschaft bis zu dem gemäß § 6 (3) des Gesellschaftsvertrages zulässigen Höchstbetrag des Platzierungsvolumens vorzunehmen. Die Treuhandkommanditistin ist außerdem bevollmächtigt, die entsprechenden Eintragungen in das Handelsregister unter Beachtung der Voraussetzungen von § 8 (4) des Gesellschaftsvertrages zu beantragen.

Die Treuhänderin unterliegt keinem Wettbewerbsverbot. Sie kann entsprechende Tätigkeiten auch für andere Investmentvermögen übernehmen und sich dafür an diesen beteiligen.

2.3 Wesentliche Rechte und Pflichten

Die Treuhänderin handelt im Innenverhältnis auf Basis des Treuhandvertrages ausschließlich im Auftrag und für Rechnung des betreffenden Treugebers. Daher nimmt sie vermögensrechtliche Ansprüche des Treugebers aus der Beteiligung an der Investmentgesellschaft, insbesondere die Ansprüche auf Ausschüttungen und auf Abfindung sowie die Ausübung der mit der Beteiligung verbundenen Stimmrechte, Auskunftsrechte und Kontrollrechte, grundsätzlich nicht nach eigenem Ermessen, sondern nach Anweisung des jeweiligen Treugebers wahr.

Die Treuhänderin ist gemäß § 17 (10) des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft berechtigt, ihr Stimmrecht für die auf Rechnung der Treugeber gehaltenen Einlagen uneinheitlich auszuüben. Übt sie ihr Stimmrecht für einen sie anweisenden Treugeber aus, kann sie diese jeweiligen Stimmrechte aber nur einheitlich ausüben. Sofern die Treuhänderin von Treugebern angewiesen wird, Stimmrechte für diese auszuüben, wird sie das nur tun, wenn die Weisung ein eindeutiges Votum des Treugebers zu den einzelnen Tagesordnungspunkten enthält. Die Weisung muss innerhalb der jeweiligen in § 17 des Gesellschaftsvertrages festgelegten Frist zur Einberufung der Gesellschafterversammlung bzw. zur Abstimmung im Rahmen des schriftlichen Umlaufverfahrens per einfachem Brief oder Fax gegenüber der

Treuhandkommanditistin erklärt werden. Widerspricht die Weisung gesetzlichen Vorschriften oder den gesellschaftsvertraglichen Treuepflichten, hat die Treuhänderin den Treugeber darauf hinzuweisen. In einem solchen Fall kann sie die Ausübung der Rechte verweigern, soweit sie ein berechtigtes Interesse daran hat. Im Übrigen wird die Treuhänderin diese Rechte nach pflichtgemäßem Ermessen im Interesse des Treugebers ausüben.

Soweit der Treugeber als Direktkommanditist beteiligt ist, beauftragt und bevollmächtigt dieser die Treuhänderin unter der auflösenden Bedingung der Beendigung des Verwaltungsverhältnisses, die aus den Kommanditanteilen resultierenden Rechte im Namen und auf Weisung des Anlegers auszuüben, soweit der Direktkommanditist nicht selbst oder durch einen Vertreter diese Rechte ausübt. Widerspricht die Weisung gesetzlichen Vorschriften oder den gesellschaftsvertraglichen Treuepflichten, hat die Treuhänderin den Direktkommanditisten darauf hinzuweisen. In einem solchen Fall kann sie die Ausübung der Rechte verweigern, soweit sie ein berechtigtes Interesse daran hat. Wurde keine Weisung erteilt, so wird sich die Treuhänderin mit den Stimmen des Direktkommanditisten enthalten.

Sämtliche Vermögensgegenstände, welche die Treuhänderin bei der Ausführung des Treuhandvertrages erlangt hat und die ihr nicht selbst zustehen, wird sie entsprechend dem Treuhandvertrag an den jeweiligen Treugeber herausgeben. Insbesondere wird sie Ausschüttungen und Zuflüsse aus der Investmentgesellschaft umgehend an den jeweiligen Treugeber entsprechend seinem treuhänderisch gehaltenen Kommanditeil weiterleiten, soweit der jeweilige Treugeber diese nicht direkt von der Investmentgesellschaft erhalten hat.

Soweit nach den gesetzlichen Vorschriften für die im Auftrag des Treugebers im Handelsregister eingetragene Treuhänderin eine persönliche Haftung für die Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft entsteht, hat der jeweilige Treugeber die Treuhänderin von dieser Haftung entsprechend seinem Anteil an der Investmentgesellschaft freizustellen. Die Treuhänderin ist berechtigt, die ihr nach der Höhe der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung jeweils anteilig zustehenden vermögensrechtlichen Ansprüche an den jeweiligen Treugeber abzutreten und alle Ansprüche der Investmentgesellschaft ihr gegenüber durch Abtretung ihrer Ersatzansprüche gegenüber dem jeweiligen Treugeber zu erfüllen. Zurückbehaltungsrechte stehen der Treuhänderin nur insoweit zu, wie dies zur Abwendung einer persönlichen Haftungsanspruchnahme der Treuhänderin aufgrund ihrer Stellung betreffend den treuhänderisch gehaltenen Anteil erforderlich ist.

Jeder Anleger ist jederzeit berechtigt, von der Treuhandkommanditistin Auskunft über die in Bezug auf ihn im Register geführten Daten zu verlangen.

2.4 Gesamtbetrag der für die Wahrnehmung der Treuhandfunktion vereinbarten Vergütung

Für die Betreuung und Verwaltung der Anleger in der Platzierungsphase (bis Fondsschließung) erhält die Treuhandkommanditistin von der Gesellschaft eine einmalige Vergütung in Höhe von 0,24 % (inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer) der auf die Treugeber und Direktkommanditisten mit Verwaltungsmandat entfallenden gezeichneten Anlagebeträge („Initialvergütung“). Diese Initialvergütung erhält sie für die Übernahme der Funktion als Treuhandkommanditistin für verschiedene Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Anlegerverwaltung, darunter zum Beispiel für die Bearbeitung der Beitrittserklärung und die Information des Anlegers über die Annahme der Beitrittserklärung. Die Initialvergütung ist spätestens mit Fondsschließung fällig.

Die Treuhänderin erhält für ihre Leistungen der Betreuung und Verwaltung aus dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag, die sie allen Anlegern (für die Anleger mit einer mittelbaren Beteiligung über ein Treuhandmandat und für die Direktkommanditisten über ein Verwaltungsmandat) gegenüber erbringt, ab Fondsschließung eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,15 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr, wobei die Vergütung im Geschäftsjahr der Fondsschließung anteilig ab der Fondsschließung beansprucht werden kann.

Sie ist berechtigt, hierauf quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu ergeben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwertes auszugleichen.

Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der laufenden Vergütung gilt der durchschnittliche Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr. Wird der Nettoinventarwert nur einmal jährlich ermittelt, wird für die Berechnung des Durchschnitts der Wert am Anfang und am Ende des Geschäftsjahres zugrunde gelegt.

2.5 Beendigung der Treuhandfunktion

Das Treuhandverhältnis wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Treugeber kann das Treuhandverhältnis für Beteiligungen von Anlegern als Treugeber mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende durch schriftliche Erklärung gegenüber der Treuhänderin kündigen. Kündigt der Treugeber, wird die Treuhänderin die für den Treugeber gehaltenen Anteile auf diesen übertragen.

Das Recht des Treugebers zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ebenso bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung durch die Treuhänderin aus wichtigem Grund unberührt. Ohne Erklärung einer Kündigung endet das Treuhandverhältnis, wenn in der Person eines Treugebers ein Ausscheidens- oder Ausschlussgrund entsprechend der Bestimmungen des § 21(2) des Gesellschaftsvertrages vorliegt. Für die treuhänderisch für den Treugeber von der Treuhänderin

gehaltenen Beteiligung gelten die Bestimmungen des § 21 (2) des Gesellschaftsvertrages entsprechend.

Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Die Komplementärin ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, den Treuhand- und Verwaltungsvertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden und an deren Stelle eine neue Treuhänderin einzusetzen und den Vertrag im Übrigen fortzusetzen. Ein wichtiger Grund in diesem Sinne liegt insbesondere vor, wenn nach dem billigen Ermessen der Komplementärin das Ausscheiden der Treuhänderin aufgrund von regulatorischen Vorgaben erforderlich oder sinnvoll ist (vgl. § 21 des Gesellschaftsvertrages). Die ausscheidende Treuhänderin wird in diesem Fall die Kommanditbeteiligung auf die neue Treuhandkommanditistin übertragen. Die Komplementärin wird dem Treugeber die beabsichtigte Übertragung der Rechte und Pflichten auf eine neue Treuhänderin rechtzeitig anzeigen. Der Treugeber ist in diesem Fall berechtigt, den Treuhand- und Verwaltungsvertrag binnen 14 Tagen nach Zugang der Anzeige schriftlich fristlos zu kündigen. In diesem Fall werden die Kommanditanteile in Höhe des Treugeberanteils auf den Treugeber als Direktkommanditist übertragen.

Die Treuhänderin kann die Treuhandfunktion – mit Zustimmung der Geschäftsführenden Kommanditistin – ganz oder teilweise an Dritte übertragen, wobei die Treuhandfunktion und der Kommanditanteil nur gemeinschaftlich und vollständig übertragen werden.

Für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Treuhänderin oder der Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse tritt die Treuhänderin unter aufschiebender Bedingung der Eintragung des Treugebers mit Rechtsnachfolgevermerk ins Handelsregister die von ihr gehaltene Kommanditbeteiligung in Höhe des Treugeberanteils (mit allen damit verbundenen Rechten, Pflichten, Ansprüchen und Verbindlichkeiten) an den dies ausdrücklich annehmenden Treugeber im Wege der Sonderrechtsnachfolge mit Nachfolgevermerk ab. Der Treugeber nimmt diese Abtretung ausdrücklich an. Entsprechendes gilt für den Fall, dass von Gläubigern der Treuhänderin Maßnahmen der Einzelzwangsvollstreckung in die Kommanditbeteiligung ausgebracht und nicht innerhalb von vier Wochen aufgehoben oder eingestellt werden oder das Treuhandverhältnis sonst aus einem wichtigen Grund endet, den nicht der Treugeber zu vertreten hat.

Mit Abwicklung der Investmentgesellschaft endet das Treuhandverhältnis automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

2.6 Beendigung des Verwaltungsverhältnisses (Verwaltung für Direktkommanditisten)

Das Verwaltungsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Die Treuhänderin kann das Verwaltungsverhältnis nur aus wichtigem Grund kündigen, wenn der wichtige Grund auch nach schriftlicher Abmahnung des Direktkommanditisten mit Fristsetzung und Kündigungsandrohung fortbesteht. Für die Treuhänderin liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn der der Direktkommanditist eine seiner Zahlungsverpflichtungen aus dem Gesellschaftsvertrag (einschließlich Anlagebedingungen) trotz Fristsetzung mit Kündigungsandrohung auch nur teilweise nicht erfüllt.

Ohne vorherige Mahnung kann die Verwalterin aus wichtigem Grund kündigen, wenn ein Ausscheidens- oder Ausschlussgrund im Sinne von § 21 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrages vorliegt.

Der Direktkommanditist kann das Verwaltungsverhältnis ebenfalls nur aus wichtigem Grund kündigen. Wichtige Gründe auf Seiten des Direktkommanditisten sind insbesondere gegeben, wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Verwalterin eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde oder die Einzelzwangsvollstreckung in das Vermögen der Verwalterin ausgebracht und nicht innerhalb von vier Wochen aufgehoben oder eingestellt wird.

Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Mit Abwicklung der Investmentgesellschaft endet das Verwaltungsverhältnis automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

2.7 Ausscheiden aus Investmentgesellschaft

Die Treuhänderin kann durch die Komplementärin aus der Investmentgesellschaft ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn in den Gesellschafts- bzw. Treugeberanteil die Zwangsvollstreckung betrieben und nicht binnen zwei Monaten nach Aufforderung an die Gesellschafter, spätestens bis zur Verwertung des Anteils, aufgehoben wird, ein Gesellschafter gegen eine sich aus dem Gesellschaftsverhältnis und/oder dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag ergebende Verpflichtung verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung nicht unverzüglich abstellt, ein Gesellschafter über seinen Gesellschafts- und Treugeberanteil unter Verstoß gegen § 19 des Gesellschaftsvertrages verfügt oder das Ausscheiden des Gesellschafters aufgrund von regulatorischen Vorgaben erforderlich ist.

2.8 Erfüllungsort

Erfüllungsort im Zusammenhang mit dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag ist der Sitz der Treuhänderin.

2.9 Haftung

Die Treuhandkommanditistin haftet, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach den gesetzlichen Vorschriften.

3. Die Verwahrstelle

3.1 Grundlagen

Die Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG mit Sitz in 60311 Frankfurt am Main, Kaiserstraße 24, hat die Funktion der Verwahrstelle für die Investmentgesellschaft übernommen (vorstehend und im Folgenden auch „Verwahrstelle“ genannt). Die Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG ist ein Kreditinstitut nach deutschem Recht. Ihre Kerngeschäftsfelder sind Private und Corporate Banking, Asset Management, Asset Servicing und Investment Banking.

3.2 Aufgaben / Interessenkonflikte

Die von der Investmentgesellschaft beauftragte Verwahrstelle prüft, ob die Investmentgesellschaft das Eigentum an den nach den Anlagebedingungen zu erwerbenden Vermögensgegenständen – d.h. insbesondere Beteiligungen an Zielfonds oder an Zweckgesellschaften – wirksam erworben hat, und führt entsprechende Aufzeichnungen über die Beteiligungen, an denen die Investmentgesellschaft das Eigentum erworben hat.

Zur Sicherung der Interessen der Anleger ist bei einer Verfügung über eine Beteiligung an einem Zielfonds bzw. einer Zweckgesellschaft, die die Beteiligung(en) an dem oder den Zielfonds hält, die Zustimmung der Verwahrstelle erforderlich. Verfügungen über von einer Zweckgesellschaft gehaltene Beteiligungen bedürfen der Zustimmung der Verwahrstelle, soweit es sich nicht um eine Minderheitsbeteiligung handelt. Die Zustimmung holt die Kapitalverwaltungsgesellschaft jeweils ein. Ebenso zustimmungsbedürftig sind die Anlage von Mitteln der Investmentgesellschaft in Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten als der Verwahrstelle, die Verfügung über solche Bankguthaben sowie die Aufnahme von Krediten durch die Investmentgesellschaft.

Wenn und soweit die betreffende Transaktion den gesetzlichen Anforderungen, den Anlagebedingungen und dem Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft genügt, erteilt die Verwahrstelle ihre Zustimmung zu der betreffenden Transaktion.

Die Verwahrstelle überwacht, dass die Ausgabe und die im Fall des Ausschlusses eines Gesellschafters aus der Investmentgesellschaft oder der außerordentlichen Kündigung eines Gesellschafters gegebenenfalls erfolgende Rücknahme der Anteile des betreffenden Gesellschafters an der Investmentgesellschaft und die Ermittlung des Wertes der Investmentgesellschaft durch die Investmentgesellschaft den Vorschriften des KAGB, den Anlagebedingungen und dem Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft entsprechen. Sie kontrolliert, ob bei Transaktionen mit Vermögenswerten der Investmentgesellschaft der Gegenwart innerhalb der üblichen Fristen überwiesen wird und ob die Erträge der Investmentgesellschaft gemäß den Vorschriften des KAGB, den Anlagebedingungen und dem Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft verwendet werden.

3.3 Gesamtbetrag der für die Verwahrstellendiensteleistungen vereinbarten Vergütung

Die Verwahrstelle erhält für ihre Tätigkeit eine jährliche Vergütung i.H.v. bis zu 0,03 % inkl. USt (aktuell 0,02261 % inkl. USt (0,019 % zzgl. USt)) auf Basis des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der Investmentgesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr, mindestens jedoch 16.600 EUR p.a., wobei die Vergütung im ersten Geschäftsjahr anteilig ab dem Monat beansprucht werden kann, ab dem die Vertriebszulassung für den AIF gemäß § 316 KAGB vorliegt.

Die Verwahrstelle kann hierauf quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen erhalten.

Die Verwahrstelle ist berechtigt, der Investmentgesellschaft eventuell anfallende Fremdkosten für Leistungen, zu deren Erbringung die Verwahrstelle nicht verpflichtet ist, beispielsweise für notarielle Beglaubigungen, nach vorheriger Genehmigung durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft zu belasten.

3.4 Haftung

Die Haftung der Verwahrstelle richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

3.5 Unterverwahrung / Ausgelagerte Verwahrungsaufgaben / Interessenkonflikte

Verwahrfähige Vermögensgegenstände wie Wertpapiere und Einlagenzertifikate werden durch die Verwahrstelle verwahrt. Die Verwahrstelle ist berechtigt, die Verwahrung von verwahrfähigen Finanzinstrumenten unter den Voraussetzungen des § 82 KAGB auf einen Unterverwahrer zu übertragen. Im Falle der Übertragung der Verwahrfunktionen auf einen Unterverwahrer hat die Verwahrstelle sicherzustellen, dass der Unterverwahrer die ihm anvertrauten Vermögenswerte im erforderlichen Umfang getrennt hält. Die Verwahrstelle hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft rechtzeitig zu unterrichten, wenn sie Kenntnis davon erhält, dass die Trennung der Vermögenswerte nicht oder nicht mehr in ausreichendem Maße gegeben ist, um im Falle der Insolvenz eines Unterverwahrers Schutz zu gewährleisten.

Die Verwahrstelle darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben und unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen sowie der Verlautbarungen der zuständigen Aufsichtsbehörden der Mithilfe Dritter bedienen. Verwahrfunktionen werden nicht ausgelagert.

Die Tätigkeit der Verwahrstelle bringt es mit sich, dass die Verwahrstelle mit tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikten konfrontiert ist. Die Verwahrstelle ist bestrebt, Interessenkonflikte soweit als möglich zu vermeiden. Gleichwohl kann nicht ausgeschlossen werden, dass es in Einzelfällen zu fortbestehenden Interessenkonflikten kommt. In diesen Fällen ist es unser Grundsatz und unsere unternehmerische Aufgabe, die

Interessenkonflikte unter Berücksichtigung des Kundeninteresses einer fairen und verantwortungsvollen Lösung zuzuführen.

Um Interessenkonflikte zu vermeiden, hat die Verwahrstelle sich und ihre Mitarbeiter zu hohen ethischen Standards verpflichtet. Darüber hinaus sind die Mitarbeiter der Verwahrstelle angehalten, stets Sorgfalt walten zu lassen, die Grundsätze rechtmäßigen und professionellen Handelns sowie die Marktstandards zu beachten und insbesondere größten Wert auf die Berücksichtigung des Kundeninteresses zu legen. Diese Standards werden im Rahmen von Kontrollprozessen laufend überwacht.

Die Verwahrstelle hat eine umfassende Analyse durchgeführt, um Interessenunterschiede, die für die Anleger und sie nachteilig sein könnten, zu identifizieren und mittels umfangreicher organisatorischer und verhaltensbezogener Maßnahmen zu steuern. Zur Wahrung von Integrität und Qualität besteht unter der direkten Verantwortung des Vorstands die unabhängige Compliance-Stelle, die mit der Identifikation, Vermeidung, Überwachung und Steuerung von Interessenkonflikten beauftragt ist.

Zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige bei der BaFin sind keine sich aus der vorbeschriebenen Übertragung von Verwahrfunktionen ergebenden Interessenkonflikte bekannt.

3.6 Laufzeit und Kündigung

Der Verwahrstellenvertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung des Verwahrstellenvertrags ist für die Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende möglich. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die zuständige Aufsichtsbehörde der Kapitalverwaltungsgesellschaft den Wechsel der Verwahrstelle auferlegt.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Die Verwahrstelle nimmt ihre Aufgaben nach dem Verwahrstellenvertrag im Falle der Kündigung so lange wahr, bis eine neue Verwahrstelle die Funktion als Verwahrstelle aufnimmt.

3.7 Wechsel der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle für die Investmentgesellschaft kann gewechselt werden. Der Wechsel bedarf der Genehmigung durch die BaFin.

3.8 Aktuelle Information

Auf Antrag (zu richten an die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, Postfach 60 09 45, Kapstadtring 8, 22297 Hamburg) werden dem Anleger Informationen zur Verwahrstelle auf dem neuesten Stand hinsichtlich deren Identität, Pflichten, Interessenkonflikte und ausgelagerten Verwahraufgaben im Sinne des § 165 Abs. 2 Nr. 33 KAGB übermittelt.

4. Der Anlageberater

4.1 Grundsätzliches

Die Investmentgesellschaft wird faktisch von der iVC Advisory GmbH („Anlageberater“) beraten. Hierbei handelt der Anlageberater im Namen und für Rechnung bzw. als vertraglich gebundener Vermittler unter dem Haftungsdach der AHP Capital Management GmbH, die eine Erlaubnis der BaFin für die Anlageberatung besitzt.

4.2 Pflichten des Anlageberaters

Der Anlageberater erbringt Tätigkeiten im Bereich der Beratungsdienstleistung (insbesondere Due Diligence, Ankaufsempfehlungen).

Der Anlageberater wird Dienstleistungen mit der erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit eines ordentlichen Kaufmannes unter Wahrung der Interessen der Investmentgesellschaft erbringen.

4.3 Gesamtbetrag der für die Anlageberatung vereinbarten Vergütung

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft zahlt der AHP Capital Management GmbH aus dem Vermögen der Investmentgesellschaft für Tätigkeiten im Bereich der Beratungsdienstleistung (insbesondere Due Diligence, Ankaufsempfehlungen, Anlageberatung), für die unter dem Haftungsdach der AHP Capital Management GmbH die iVC Advisory GmbH als vertraglich gebundener Vermittler eingesetzt wird, ab dem Jahr 2024 eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,20 % des durchschnittlichen Nettoinventarwerts der Investmentgesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr. Der Dritte ist berechtigt, hierauf quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwertes auszugleichen. Die Vergütung wird durch an die Kapitalverwaltungsgesellschaft zu leistende Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit der Investmentgesellschaft zusätzlich belastet.

Die Vergütung kann im ersten Geschäftsjahr anteilig ab dem Monat beansprucht werden, ab dem die Vertriebszulassung für den AIF gemäß § 316 KAGB vorliegt.

4.4 Haftung

Für Pflichtverletzungen haftet die AHP Capital Management GmbH gegenüber Kunden im Außenverhältnis unmittelbar, soweit die Pflichtverletzung auf der Tätigkeit der Anlageberaterin im Rahmen der Anlageberatung beruht. Kunde der AHP Capital Management GmbH ist vorliegend die Kapitalverwaltungsgesellschaft (und nicht die Investmentgesellschaft, wobei die Beratungsleistungen mit Blick auf die von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltete Investmentgesellschaft erfolgen und die Beratung für Rechnung der Investmentgesellschaft erfolgt).

5. Die Vertriebsgesellschaft

5.1 Grundsätzliches

Zwischen der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Treuhandkommanditistin, der Investmentgesellschaft und der iVC Finanz GmbH (nachfolgend als Vertriebsgesellschaft bezeichnet) wurde ein Vertriebsvertrag geschlossen. Gegenstand des Vertrages ist die ausschließliche Vermittlung von Anteilen an der Investmentgesellschaft durch die Vertriebsgesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Vertriebsgesellschaft ist ein Finanzanlagenvermittler mit einer Erlaubnis nach § 34f GewO, der unter der Nummer D-F-107-LCM7-21 im Register der Industrie- und Handelskammer zu Berlin eingetragen ist. Sie unterliegt der Gewerbeaufsicht des Ordnungsamts Treptow-Köpenick.

5.2 Rechte und Pflichten

Die Vertriebsgesellschaft wird als selbständiger Handelsmakler gemäß §§ 93 ff. HGB im eigenen Namen tätig; ein Handelsvertreterverhältnis wird nicht begründet. Zur Erfüllung ihrer Rechte und Pflichten ist die Vertriebsgesellschaft berechtigt, Dritte (nachfolgend „Vertriebspartner“) als Erfüllungsgehilfen einzusetzen. Die Vertriebsgesellschaft hat Vertriebspartner sorgfältig auszuwählen, deren Tätigkeit fortlaufend zu überwachen und dafür Sorge zu tragen, dass diese die Pflichten der Vertriebsgesellschaft erfüllen. Die Vertriebsgesellschaft wird sich nur solcher Vertriebspartner bedienen, die zur Ausübung dieser Tätigkeit gemäß den für sie geltenden aufsichtsrechtlichen Regelungen berechtigt sind. In diesem Zusammenhang werden der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Investmentgesellschaft und der Treuhandkommanditistin wirksame Kontrollrechte eingeräumt und der Vertriebsgesellschaft Mitwirkungspflichten auferlegt.

Die Anlagevermittlung ist mit der erforderlichen Sorgfalt, insbesondere unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie hierzu ergangener aufsichtsrechtlicher Verlautbarungen und der einschlägigen Rechtsprechung gewissenhaft, wahrheitsgetreu und vollständig durchführen. Die Vertriebsgesellschaft hat den Kunden das Beteiligungsangebot umfassend zu erläutern und auf die mit dem Beteiligungsangebot verbundenen wirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Risiken hinzuweisen. Sie hat die gesetzlich vorgesehene Prüfung und Beurteilung der Geeignetheit und Angemessenheit des Beteiligungsangebots vorzunehmen und entsprechend zu dokumentieren. Den Kunden sind sämtliche Fragen zum Beteiligungsangebot umfassend zu beantworten.

5.3 Gesamtbetrag der für den Vertrieb vereinbarten Vergütung

Der Vertriebsgesellschaft steht eine Abschlussprovision in Höhe von 7,95 % des vermittelten Eigenkapitals zu. Diese Abschlussprovision ist Teil der der Initialkosten auf

Ebene der Investmentgesellschaft (siehe Abschnitt IX.2.1.). Daneben steht der Vertriebsgesellschaft bei Zeichnungen ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Zeichnungsbetrags zu (siehe Abschnitt IX.1.1.).

5.4 Beschwerden

Kundenbeschwerden sind an die Vertriebsgesellschaft selbst zu richten.

5.5 Haftung

Bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten haften Bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten haften die Parteien jeweils für Vorsatz und Fahrlässigkeit.

5.6 Laufzeit

Der Vertriebsvertrag endet zum Zeitpunkt der Beendigung der Investmentgesellschaft (Tag der Löschung im Handelsregister). Jede Partei kann diese Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende kündigen. Aus wichtigem Grund ist der Vertrag fristlos kündbar.

6. Unterstützungsdienstleistungen und Anlegerverwaltung

6.1 Grundsätzliches

Zwischen der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der iVC Advisory GmbH wurde ein Dienstleistungsvertrag über die Anlegerverwaltung und Unterstützungsdienstleistungen geschlossen. Gegenstand des Vertrages ist die Erbringung von Tätigkeiten hinsichtlich der Verwaltung der Investmentgesellschaft, insbesondere der Anlegerverwaltung, und zusätzlichen Beratungs- und Unterstützungsdienstleistungen in Bezug auf die Investmentgesellschaft und ihre Vermögensgegenstände, soweit diese Leistungen keine Anlageberatung darstellen (die unter dem separaten Anlageberatungsvertrag mit der AHP Capital Management GmbH erbracht wird). Die Entscheidungskompetenz über die Durchführung konkreter Maßnahmen hinsichtlich im Portfolio der Investmentgesellschaft gehaltener Anlageobjekte verbleibt in jedem Fall bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft und bedarf ihrer Zustimmung. Der Kapitalverwaltungsgesellschaft werden in dem Vertrag diverse Kontrollrechte zugesichert.

6.2 Rechte und Pflichten

In der Phase bis zur Investitionsentscheidung der Kapitalverwaltungsgesellschaft wird die iVC Advisory GmbH für diese das Daten- und Dokumentenmanagement übernehmen.

Nach einer erfolgten Investitions- oder Desinvestitionsentscheidung wird die iVC Advisory GmbH bei der Umsetzung dieser Entscheidung unterstützend tätig. Insbesondere die folgenden Tätigkeiten werden von der iVC Advisory übernommen:

- Unterstützung bei Verhandlung, Erstellung und Überprüfung von Beteiligungs- bzw. Gesellschaftsverträgen
- Begleitung der Erfüllung von Verpflichtungen aus diesen Verträgen
- Rechtliche, steuerliche und kaufmännische Strukturierung von Zweckgesellschaften
- Unterstützung bei Finanzierung und Darlehen, insbesondere durch Vorschlag geeigneter Finanzierungspartner, die Zusammenstellung und Aufbereitung von Finanzierungsunterlagen und die laufende Überwachung der Einhaltung der Bedingungen und Anforderungen der Darlehensverträge
- Strategische Begleitung und Überwachung der Investmentgesellschaft und der Zielfonds, insbesondere durch Dokumentation und Reportings an die Kapitalverwaltungsgesellschaft (z.B. zur Erfassung von Nachhaltigkeitsrisiken)
- Beteiligungsmanagement
- Liquiditätsplanung
- Initiierung und Koordination der Einholung von Bewertungsgutachten

Darüber hinaus übernimmt die iVC Advisory GmbH im Wege der Auslagerung die Anlegerverwaltung. Umfasst werden sämtliche administrative Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Beitritt des Anlegers zur Investmentgesellschaft, mit der Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten für die Dauer der Beteiligung sowie mit der Beendigung seiner Beteiligung vorzunehmen sind.

Die iVC Advisory GmbH wird die übertragenen Aufgaben und Funktionen in enger Abstimmung mit und entsprechend den Weisungen der Kapitalverwaltungsgesellschaft ausführen.

6.3 Gesamtbetrag der für die Unterstützungsdienstleistungen und Anlegerverwaltung vereinbarte Vergütung

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft zahlt der iVC Advisory GmbH aus dem Vermögen der Gesellschaft für Tätigkeiten im Bereich der Initiatoren- und Unterstützungsdienstleistung (insbesondere Monitoring von und Reporting zu Investitionsobjekten, Transaktions- und Investmentbegleitung) ab dem Jahr 2024 eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,50 % des durchschnittlichen Nettoinventarwerts der Investmentgesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr, wobei die Vergütung im ersten Geschäftsjahr anteilig ab dem Monat beansprucht werden kann, ab dem die Vertriebszulassung für den AIF gemäß § 316 KAGB vorliegt. Der Dritte ist berechtigt, hierauf quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwertes auszugleichen. Die Vergütung wird durch die Verwaltungsgebühr gemäß § 8 Abs. 3 lit. a. der Anlagebedingungen nicht abgedeckt und somit der Gesellschaft zusätzlich belastet.

6.4 Haftung

Die Haftung der iVC Advisory GmbH bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

6.5 Laufzeit

Der Dienstleistungsvertrag beginnt am 01.07.2024, unter der Bedingung, dass die KVG der BaFin zuvor diese mit dem Vertrag beabsichtigte Auslagerung angezeigt hat, und endet ohne gesonderte Kündigung, wenn der Fremdverwaltungsvertrag zwischen der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Investmentgesellschaft, egal aus welchem Rechtsgrund, beendet wird, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Beendigung der Investmentgesellschaft (Tag der Löschung im Handelsregister)

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Quartalsende den Vertrag insgesamt oder auch nur hinsichtlich einzelner übertragenen Aufgaben ordentlich kündigen.

Das Recht der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der iVC Advisory GmbH, den Vertrag aus wichtigem Grund, insbesondere aus Gründen des Anlegerschutzes außerordentlich zu kündigen, bleibt unberührt.

VII. Wesentliche Vertragsbeziehungen

1. Vertrag über Konzeption und Prospektierung

Die Investmentgesellschaft und die Kapitalverwaltungsgesellschaft (nachfolgend zusammen „Auftraggeber“) haben die inVenture Capital iVC GmbH (nachfolgend „Auftragnehmerin“) mit Leistungen auf die Fondskonzeption sowie der Erstellung des Verkaufsprospektes beauftragt. Die Auftragnehmerin war beratend bzw. unterstützend tätig bei der Konzeption der Investmentgesellschaft, insbesondere durch Erarbeitung ihrer Finanzierungs- und Beteiligungsstruktur und die Zusammenstellung von Investitionsrechnungen. Schuldner der Vergütung ist die Investmentgesellschaft, wobei die Vergütung aus dem Vermögen der Investmentgesellschaft zu leisten und in den Initialkosten nach § 7 Abs. 3 der Anlagebedingungen enthalten ist.

2. Treuhand- und Verwaltungsvertrag

Die ProRatio Steuerberatung und Treuhand Gesellschaft mbH mit Sitz in Köln ist die Treuhandkommanditistin (Treuhandlerin) der Investmentgesellschaft. Die Aufgabe der Treuhandlerin ist es, die Beteiligungen der Anleger an der Investmentgesellschaft zu verwalten und die Kommunikation mit den Anlegern zu führen. Siehe hierzu Abschnitt VI.2.

3. Anlageberatungsvertrag

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat mit der AHP Capital Management GmbH einen Anlageberatungsvertrag abgeschlossen. Zur Anlageberatung siehe Abschnitt VI.4.

4. Vertriebsvertrag

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft und die Investmentgesellschaft haben mit der iVC Finanz GmbH einen Vertriebsvertrag abgeschlossen; weitere Vertragspartei ist die Treuhandlerin. Zum Vertrieb durch die iVC Finanz GmbH siehe Abschnitt VI.5.

5. Dienstleistungsvertrag über die Anlegerverwaltung und Unterstützungsdienstleistungen

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat mit der iVC Advisory GmbH einen Dienstleistungsvertrag über die Anlegerverwaltung und Unterstützungsdienstleistungen abgeschlossen. Gegenstand dieses Vertrages ist die Erbringung von Tätigkeiten hinsichtlich der Verwaltung der Investmentgesellschaft, insbesondere der Anlegerverwaltung, und zusätzlicher Beratungs- und Unterstützungsdienstleistungen in Bezug auf die Investmentgesellschaft und ihre Vermögensgegenstände. Siehe hierzu Abschnitt VI.6.

6. Verwahrstellenvertrag

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat mit Hauck Aufhäuser Privatbankiers KGaA einen Verwahrstellenvertrag geschlossen. Weitere Einzelheiten sind dem Abschnitt VI.3 zu entnehmen.

7. Sonstige Dienstleister

Buchhaltung der Investmentgesellschaft

HCSM Steuerberatung GmbH
Kaiser-Friedrich-Ring 98
65185 Wiesbaden

Abschlussprüfer der Investmentgesellschaft

Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
Im Zollhafen 24
50678 Köln

VIII. Anteile

1. Anteilklassen, Vorzugsbehandlung und faire Behandlung

Alle ausgegebenen Anteile vermitteln gleiche Rechte und Pflichten. Anteilklassen werden nicht gebildet.

Alle Anleger sollen fair behandelt werden. Der Gesellschaftsvertrag und die Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft sehen deshalb grundsätzlich keine Vorzugsbehandlung einzelner Anleger oder Anlegergruppen vor.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft stellt durch mehrere Maßnahmen die faire Behandlung der Anleger der Investmentgesellschaft sicher. Wesentliche Grundlagen und Sicherungen einer fairen Behandlung des einzelnen Anlegers enthalten die Regelungen des Gesellschaftsvertrages und der Anlagebedingungen. Dies gilt insbesondere für:

- die Kostentragungspflicht des einzelnen Anlegers für bestimmte individuell verursachte Kosten (nähere Informationen dazu im Kapitel „Kosten“),
- die an dem individuellen Zeichnungsbetrag orientierte Verteilung von Stimmrechten, die Zuweisung von Gewinnen und Verlusten sowie die Verteilung der Ausschüttungen der Investmentgesellschaft (nähere Informationen dazu nachfolgend im Abschnitt „Art und Hauptmerkmale der Anteile“),
- den Schutz eines Anlegers vor einem willkürlichen Ausschluss durch das Erfordernis eines wichtigen Grundes nach § 21 (2) des Gesellschaftsvertrages.

Daneben gewährleisten auch die von der Kapitalverwaltungsgesellschaft getroffenen organisatorischen Maßnahmen die faire Behandlung der Anleger.

Die Gleichbehandlung wird auf allen Ebenen der Verwaltung des Investmentvermögens sichergestellt. Die Entscheidungsprozesse und organisatorischen Strukturen der Kapitalverwaltungsgesellschaft sind entsprechend ausgerichtet. Jeder Anleger hat die gleichen Zugangsmöglichkeiten und Voraussetzungen für den Zugang zum Investmentvermögen. Es gibt keine Sonderrechte für bestimmte Anlegergruppen, mit Ausnahme der Gründungsgesellschafter, die z.B. keinen Ausgabeaufschlag auf ihre Einlage zahlen. Alle Anteile sind gleich gewichtet, es gibt keine Anteilsklassen. Ansprüche einzelner Anleger auf Vorzugsbehandlung bestehen nicht.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat einen Compliance-Beauftragten ernannt, der als unabhängige Stelle für das aktive Management von Interessenkonflikten zuständig ist. Unter aktivem Management von Interessenkonflikten versteht die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Identifizierung von tatsächlichen und potenziellen Interessenkonflikten, sofern möglich, die Vermeidung und

Lösung von Interessenkonflikten, die Führung eines Interessenkonfliktregisters, die Veranlassung der Offenlegung ungelöster Interessenkonflikte, die Überwachung von Interessenkonflikten bei ausgelagerten Tätigkeiten und die regelmäßige Berichterstattung an die Geschäftsleitung und den Aufsichtsrat der Kapitalverwaltungsgesellschaft. Stellt der Compliance-Beauftragte einen Interessenkonflikt fest, werden adäquate Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Lösung bzw. zum Management des Interessenkonflikts ergriffen. Anleger werden über bestehende Situationen unterrichtet, in denen die organisatorischen oder administrativen Maßnahmen, welche die Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Steuerung von Interessenkonflikten ergriffen hat, nicht ausreichen, um mit hinreichender Sicherheit zu gewährleisten, dass die Interessen der Anleger gewahrt bleiben. Bei der Identifikation von nicht lösbaren Interessenkonflikten veranlasst der Compliance-Beauftragte über den zuständigen Bereich eine Anlegerinformation (z.B. Veröffentlichung in den üblichen Benachrichtigungsmedien, Aktualisierung des Verkaufsprospekts).

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen können die Beteiligten, unbeschadet ihres Rechtes, die Gerichte anzurufen, eine Schlichtungsstelle anrufen, die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtet ist. Ein Merkblatt sowie die Schlichtungsstellen-Verfahrensordnung sind bei der

Deutsche Bundesbank – Schlichtungsstelle

Postfach 10 06 02
600006 Frankfurt am Main

Telefon: +49 (0)69 9566 33232

Telefax: +49 (0)69 709090 9901

E-Mail: schlichtung@bundesbank.de

erhältlich. Der Anleger als Beschwerdeführer hat unter anderem zu versichern, dass er in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, angerufen hat und auch keinen außergerichtlichen Vergleich abgeschlossen hat.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat sich zudem zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet. Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuches können Verbraucher die „Ombudsstelle für Investmentfonds“ des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e. V. anrufen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft nimmt ausschließlich an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil. An den Verfahren anderer staatlich anerkannter

Gütestellen nimmt sie nicht teil. Schlichtungsanträge sind in Textform und in deutscher Sprache an das Büro der Ombudsstelle des BVI zu richten. Die Kontaktdaten der „Ombudsstelle für Investmentfonds“ lauten wie folgt:

Büro der Ombudsstelle des BVI

BVI Bundesverband Investment und Asset Management e. V.

Unter den Linden 42
10117 Berlin

Telefon: +49 (0)30 6449046 0

Telefax: +49 (0)30 6449046 29

E-Mail: info@ombudsstelle-investmentfonds.de

www.ombudsstelle-investmentfonds.de

Das Recht, die ordentlichen Gerichte anzurufen, bleibt jeweils von einem Schiedsverfahren unberührt.

2. Art und Hauptmerkmale der Anteile

Der Beitritt eines Anlegers zur Investmentgesellschaft erfolgt mittelbar über die Treuhandkommanditistin bzw. Treuhänderin. Bei den angebotenen Anteilen an der Investmentgesellschaft handelt es sich deshalb um – zumindest anfänglich – mittelbar zu haltende Kommanditanteile. Der Anleger hält seine Beteiligung grundsätzlich mittelbar als Treugeber. Im Innenverhältnis der Investmentgesellschaft und der Gesellschafter zueinander haben die Treugeber jedoch die gleiche Rechtsstellung wie ein direkt beteiligter Gesellschafter. Dem als Treugeber beteiligten Anleger steht jedoch das Recht zu, seine mittelbare Beteiligung als Direktkommanditist umzuwandeln (vgl. den Unterabschnitt „Umwandlung“). Jeder Anleger erwirbt durch seine Beteiligung an der Investmentgesellschaft einen Anteil an der Investmentgesellschaft, der die von dem betreffenden Anleger übernommene Einlage repräsentiert (vgl. den nachfolgenden Abschnitt „Ausgabe und Rücknahme der Anteile“). Die Anteile an der Investmentgesellschaft werden nicht durch Globalurkunden verbrieft. Es werden keine Anteilscheine oder Einzelurkunden ausgegeben. Die Anteile lauten nicht auf den Inhaber oder Namen eines Anlegers. Mit der Beteiligung an der Investmentgesellschaft sind verschiedene Verwaltungs- und Vermögensrechte sowie Verpflichtungen des Anlegers verbunden. Dies gilt unabhängig davon, ob der Anleger als Treugeber mittelbar an der Investmentgesellschaft beteiligt ist oder ob er seine Beteiligung in eine Direktbeteiligung umgewandelt hat. Die wesentlichen Rechte auf der einen Seite und die wesentlichen Pflichten auf der anderen Seite bilden zusammen die Hauptmerkmale der Anteile. Wesentliche Rechte sind hierbei das Stimmrecht, das Kontroll- und Informationsrecht, das Recht auf Beteiligung am Ergebnis und am Liquidationserlös der Investmentgesellschaft, auf Ausschüttung, auf Umwandlung der Beteiligung sowie auf außerordentliche Kündigung und Abfindung.

Wesentliche Pflichten sind die Pflicht zur rechtzeitigen, vollständigen Leistung auf die Einlageverpflichtung, die Pflicht zur vertraulichen Behandlung der dem Anleger im Zusammenhang mit seiner Beteiligung an der Investmentgesellschaft bekannt gewordenen, nicht öffentlichen Informationen über die Investmentgesellschaft, deren Gesellschafter sowie die von der Investmentgesellschaft getätigten Investitionen, die Pflicht zur Angabe der geldwäscherechtlich erforderlichen Informationen sowie die Verpflichtung zur Haftung.

2.1 Stimmrechte

Die Anleger haben das Recht, über alle Angelegenheiten der Investmentgesellschaft Beschlüsse zu fassen, sofern es sich nicht um Geschäftsführungsmaßnahmen im Sinne von § 14 des Gesellschaftsvertrages handelt oder der Gesellschafterbeschluss der gesetzmäßigen Erfüllung der Pflichten der Komplementärin bzw. der geschäftsführenden Kommanditistin oder der Kapitalverwaltungsgesellschaft entgegensteht. Der Beschlussfassung unterliegen insbesondere die Feststellung der Jahresabschlüsse, die Wahl des Abschlussprüfers ab dem Geschäftsjahr 2025, die Entlastung der Komplementärin und der geschäftsführenden Kommanditistin, Änderungen des Gesellschaftsvertrages, die Verlängerung der Laufzeit der Investmentgesellschaft, die vorzeitige Auflösung der Investmentgesellschaft sowie sonstige Gegenstände, die von der Kapitalverwaltungsgesellschaft auf Basis ihrer Aufgabenübernahme durch den Bestelungs- und Fremdverwaltungsvertrag den Gesellschaftern zur Abstimmung vorgelegt werden oder für die im Gesellschaftsvertrag bzw. durch zwingendes Gesetzesrecht eine Beschlussfassung vorgesehen ist.

Die Anleger und die Treuhänderin haben bei Beschlüssen je volle 1.000,00 EUR ihrer (ggf. über die Treuhänderin gehaltenen) Einlage eine Stimme, wobei für das Stimmrecht der Treuhänderin ausschließlich ihre auf eigene Rechnung gehaltene Einlage maßgeblich ist. Die Komplementärin hat kein Stimmrecht. Die Treuhänderin übt darüber hinaus grundsätzlich die Stimmrechte der Treugeber auf deren Weisung hin aus (Einzelheiten hierzu enthält § 17 (10) des Gesellschaftsvertrages).

Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften werden Gesellschafterbeschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse über die Änderungen des Gesellschaftsvertrages – wobei die geschäftsführende Kommanditistin einer Änderung bestimmter Regelungen zustimmen muss –, die Auflösung der Gesellschaft, die Erhöhung des Gesellschaftskapitals über den in § 6 (3) des Gesellschaftsvertrages genannten Betrages hinaus und die Verlängerung der Investitionsphase gemäß § 2 Abs. 5 der Ablagebedingungen bedürfen jeweils einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen.

Eine Änderung der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen der Investmentgesellschaft nicht vereinbar ist oder zu einer Änderung der Kosten oder der wesentlichen Anlegerrechte führt, bedarf

darüber hinaus der Zustimmung der Anleger nach Maßgabe der besonderen Vorgaben des § 267 Abs. 3 KAGB. Beschlüsse werden grundsätzlich im Umlaufverfahren gefasst, bei dem die Stimmabgabe in Textform zu erfolgen hat. Weitere Einzelheiten zum Umlaufverfahren bzw. zur Gesellschafterversammlung sind in § 17 des Gesellschaftsvertrages geregelt.

2.2 Kontrollrechte und Informationsrechte

Die Anleger haben im Hinblick auf die gesetzlichen Kontrollrechte nach § 166 HGB das Recht, zur Prüfung des Jahresabschlusses Auskunft zu verlangen und hierzu die Bücher und Schriften der Investmentgesellschaft in den Geschäftsräumen der Investmentgesellschaft zu üblichen Geschäftszeiten einzusehen. Eine Prüfung ist nur bezogen auf Geschäftsjahre möglich, für die Jahresabschlüsse noch nicht von den Gesellschaftern festgestellt sind. Der Prüfungszweck bestimmt Inhalt und Umfang des Einsichtsrechts. Eine Anfertigung von Kopien oder eine Übersendung von Unterlagen ist zur Sicherung der Vertraulichkeit nicht geschuldet. Die Kommanditisten können das Kontrollrecht selbst ausüben oder durch einen von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer auf eigene Kosten ausüben lassen. Wettbewerbsrelevante und/oder personenbezogene Informationen dürfen jedoch nur an einen von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten gegeben werden. Das Kontrollrecht steht auch jedem Treugeber unmittelbar zu.

2.3 Beteiligung am Ergebnis der Investmentgesellschaft

Für jeden Anleger werden unverzinsliche Kapitalkonten geführt. Auf dem Kapitalkonto I werden die Hafteinlagen gebucht (weitere Einzelheiten zu den Kapitalkonten enthält § 11 des Gesellschaftsvertrages). Jeder Anleger ist am Ergebnis der Investmentgesellschaft grundsätzlich anteilig im Verhältnis seiner auf dem Kapitalkonto I gebuchten Hafteinlage zum 31.12. des jeweiligen Geschäftsjahres beteiligt.

Sofern Anleger Kapitaleinzahlungen vor dem Beitritt des zuletzt der Investmentgesellschaft beitretenen Anlegers leisten (nachfolgend „Voreinzahlungen“), erhalten diese Anleger eine Auszahlung in Höhe von 6 % p.a. bezogen auf die Voreinzahlungen für den Zeitraum ab dem Monatsersten des Folgemonats der jeweiligen Einzahlung der Pflichteinlage zuzüglich Ausgabeaufschlag bis zum Beitritt des in der Beitrittsphase zuletzt beigetretenen Anlegers (nachfolgend „Vorzugsausschüttung“). Diese Vorzugsausschüttung, der als Auszahlung kein Gewinn auf Ebene der Investmentgesellschaft gegenüberstehen muss, stellt für den jeweiligen Anleger einen zugewiesenen Vorabgewinn dar. Der Anspruch auf die Vorzugsausschüttung geht der Verteilung des verbleibenden Ergebnisses vor. Nach vollständiger Ausschüttung der Vorzugsausschüttung werden weitere Ausschüttungen im Verhältnis der Kapitalkonten I verteilt.

Die Kommanditisten erhalten, soweit möglich und für steuerliche Zwecke zulässig, von den auf den Zeitraum nach ihrer Beitragsleistung entfallenden jährlichen Ergebnissen Vorabanteile zugewiesen, bis alle Kommanditisten unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Beitragsleistung rechnerisch in gleicher Höhe gemäß dem Verhältnis ihrer Kapitalkonten I gemäß § 11 des Gesellschaftsvertrags zum Zeitpunkt der Fondsschließung (Ende des Platzierungszeitraums) zueinander an den kumulierten Jahresergebnissen beteiligt sind. Die Vorzugsausschüttungen sind von der Gleichverteilung ausgeschlossen. Soweit zum Zeitpunkt der Fondsschließung die vorstehende Gleichverteilung noch nicht besteht, werden die Ergebnisse der Gesellschaft auch in den Folgejahren, soweit gesetzlich zulässig, durch Vorabanteile auf die Kommanditisten zugeordnet, bis die Gleichverteilung erreicht ist. Für steuerliche Zwecke werden eventuelle Sonderbetriebsausgaben, Ergebnisse aus etwaigen Ergänzungsbilanzen nur dem hiervon jeweils betroffenen Kommanditisten zugerechnet.

Bei der Ermittlung des Ergebnisses der Investmentgesellschaft sind insbesondere die der Komplementärin, der Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie der Treuhänderin bzw. Treuhänderin gemäß § 16 des Gesellschaftsvertrages in Verbindung mit den Anlagebedingungen zustehenden Vergütungen vorrangig zu berücksichtigen (Einzelheiten zu diesen Vergütungen finden sich im Kapitel „Kosten“).

Werden Kommanditanteile, sofern zulässig, im Laufe eines Geschäftsjahres übertragen, so teilt die Investmentgesellschaft die Gewinne und Verluste des jeweiligen Geschäftsjahres dem übertragenden Gesellschafter und dem übernehmenden Gesellschafter pro rata temporis zu.

Tritt ein Kommanditist der Gesellschaft während eines laufenden Geschäftsjahres unterjährig bei, nimmt er am Ergebnis ab dem Ersten des auf die vollständige Zahlung der Pflichteinlage zuzüglich Ausgabeaufschlag folgenden Monats teil. Diese Ergebnisermittlung gilt entsprechend bei einer unterjährigen Reduzierung oder Erhöhung der auf den Kapitalkonten I gebuchten Beträge sowie im Falle des (unterjährigen) Ausscheidens aus der Gesellschaft.

Den Kommanditisten werden Verlustanteile auch dann zugerechnet, wenn sie die Höhe ihres jeweiligen Anlagebetrages übersteigen. Hierin wird weder eine Nachschuss- noch eine Ausgleichspflicht begründet.

Weitere Einzelheiten im Zusammenhang mit der Beteiligung der Anleger am Ergebnis und am Vermögen der Investmentgesellschaft finden sich in § 13 des Gesellschaftsvertrages.

2.4 Ausschüttungen

Aus der Investitionstätigkeit der Investmentgesellschaft erzielte Liquidität ist grundsätzlich, soweit sie nicht für die Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen oder zur Rückführung von ggf. aufgenommenen Zwischen- oder

anderen Fremdfinanzierungen benötigt wird, nach Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung an die Gesellschafter auszuschütten.

Ausschüttungen erfolgen im Ermessen der Komplementärin nach Abstimmung mit der Kapitalverwaltungsgesellschaft im Verhältnis der jeweiligen Kapitalkonten I. Die Höhe der Ausschüttungen kann dabei variieren und es kann zur Aussetzung von Auszahlungen kommen. Ausschüttungen an die Anleger werden voraussichtlich erst in späteren Jahren erfolgen, da erst dann mit Rückflüssen aus den Zielfonds zu rechnen ist.

Die Gesellschafter haben auch dann Anspruch auf Ausschüttungen nach Maßgabe der vorstehenden Absätze, wenn ihre Einlage durch Verluste gemindert ist. Eine Ausschüttung, durch die der Saldo der Kapitalkonten eines Gesellschafters unter den Betrag der für ihn (Direktkommanditist bzw. Treuhänderin mit ihrer für eigene Rechnung gehaltene Einlage) bzw. der für die Treuhänderin für seine Rechnung (Treugeber) im Handelsregister eingetragenen Haftsumme sinkt, darf nur mit Zustimmung des betroffenen Kommanditisten erfolgen. Vor der Zustimmung ist der Gesellschafter darauf hinzuweisen, dass er den Gläubigern der Investmentgesellschaft nun – bei Rückgewähr seiner Einlage – unmittelbar haftet.

Ausschüttungsansprüche können mit rückständigen Einlagen, etwaigen Verzugszinsen und -schäden sowie mit den einem Anleger nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages in Rechnung gestellten Kosten, Ausgaben und Aufwendungen verrechnet werden (vgl. § 12 (4) des Gesellschaftsvertrages).

Der Anteil des jeweiligen Gesellschafters an den Auszahlungen richtet sich nach den für die Beteiligung am Ergebnis und am Vermögen festgelegten Regelungen (siehe hierzu Abschnitt 2.3 „Beteiligung am Ergebnis der Investmentgesellschaft“).

Maßgeblich für Ausschüttungen und sonstige Auszahlungen an Anleger sind die jeweils zum Zeitpunkt der Ausschüttungen oder Auszahlungen in dem nach § 24 des Gesellschaftsvertrages zu führenden Register eingetragenen Daten, soweit der Investmentgesellschaft keine anderslautenden schriftlichen Erklärungen rechtzeitig zugegangen sind. Weitere Einzelheiten zu den Ausschüttungen sind in § 12 des Gesellschaftsvertrages geregelt.

2.5 Umwandlung

Jeder Treugeber kann von der Treuhandkommanditistin verlangen, seine Rechtsstellung als Treugeber mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende und nach Maßgabe des von ihm geschlossenen Treuhand- und Verwaltungsvertrags in eine Rechtsstellung als Kommanditist umzuwandeln.

In diesem Fall hat der Treugeber der Treuhandkommanditistin eine unwiderrufliche, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiende, und bei natürlichen Personen über den Tod hinaus wirksame Handelsregistervollmacht

in notariell beglaubigter Form zu erteilen, die die Treuhandkommanditistin für die gesamte Dauer seiner Beteiligung zur Vornahme aller Handlungen im Zusammenhang mit Eintragungen ins Handelsregister bevollmächtigt (Generalanmeldevollmacht). Die Gesellschaft ist berechtigt, hierfür die Verwendung eines von ihr vorgegebenen Musters zu verlangen. Der Treugeber hat die Kosten für die beglaubigte Handelsregistervollmacht und die Handelsregistereintragung der Direktkommanditistenstellung zu tragen.

2.6 Haftung

Die mittelbar als Treugeber an der Investmentgesellschaft beteiligten Anleger haften nicht unmittelbar für Verpflichtungen der Investmentgesellschaft. Soweit jedoch für die im Auftrag des Treugebers im Handelsregister eingetragene Treuhänderin eine persönliche Haftung für die Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft entsteht (z.B. wenn die Treuhänderin und somit die Treugeber ihre Haftsumme durch Auszahlungen zurückerhalten haben und die Treuhänderin somit den Gläubigern der Investmentgesellschaft bis zur Höhe der Haftsumme gemäß §§ 171, 172 HGB unmittelbar haftet), hat der jeweilige Treugeber die Treuhänderin von dieser Haftung entsprechend seinem Anteil an der für ihn treuhänderisch gehaltenen Kommanditbeteiligung freizustellen (vgl. § 5 Abs. 5 des Treuhandvertrages). Diesen Freistellungsanspruch kann die Treuhänderin nicht abtreten (vgl. § 5 Abs. 6 des Treuhandvertrages).

Sofern und sobald ein Treugeber seine Treugeberbeteiligung in eine Beteiligung als Direktkommanditist umgewandelt hat und er im Handelsregister als Direktkommanditist eingetragen ist, entfällt die vorgenannte Freistellungsverpflichtung, es sei denn, der Freistellungsanspruch der Treuhänderin ist bereits vor der Eintragung des umwandelnden Treugebers im Handelsregister entstanden. Der Treugeber haftet nicht für entsprechende Verpflichtungen der anderen Treugeber gegenüber der Treuhänderin. Der Direktkommanditist haftet sodann mit seiner im Handelsregister eingetragenen Haftsumme i.H.v. 1 % seiner Einlage persönlich, solange er seine Einlage in Höhe der Haftsumme noch nicht geleistet hat.

Zudem lebt grundsätzlich die persönliche Haftung eines Gesellschafters bzw. die Freistellungsverpflichtung des Treugebers gegenüber der Treuhänderin in dem Umfang wieder auf, in dem der Direktkommanditist, die Treuhänderin mit ihrer für eigene Rechnung gehaltenen Einlage bzw. der Treugeber Ausschüttungen erhält, die den Saldo seiner Kapitalkonten unter den Betrag, der für ihn (Direktkommanditist bzw. Treuhänderin mit ihrer für eigene Rechnung gehaltene Einlage) bzw. der für ihn von der Treuhänderin für seine Rechnung (Treugeber) im Handelsregister eingetragenen Haftsumme sinken lässt.

Eine solche Ausschüttung erfordert jedoch die Zustimmung des betroffenen Gesellschafters (vgl. § 152 Abs. 2 KAGB sowie § 12 (1) des Gesellschaftsvertrages). Eine weitergehende Haftung der Anleger analog den §§ 30 f. GmbHG bis zur Höhe aller von der

Investmentgesellschaft empfangenen Auszahlungen ohne Begrenzung auf die Haftsumme kommt in Betracht, wenn durch die Auszahlung der Investmentgesellschaft – und unter Berücksichtigung der Haftung der Komplementärin – das Vermögen der Komplementärin unter den Nennbetrag des Stammkapitals sinkt oder eine bei dieser bereits bestehende Unterbilanz verstärkt wird.

Eine Nachhaftung des Anlegers im Fall seines Ausscheidens während der Laufzeit der Investmentgesellschaft für bis dahin begründete Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft ist gemäß § 152 Abs. 6 KAGB ausgeschlossen.

3. Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Ausgabe von Anteilen / Beitritt zur Investmentgesellschaft
Ausgabeaufschlag / Einzahlung

Das Kommanditkapital der Investmentgesellschaft soll durch den Beitritt von Anlegern und die damit verbundene Ausgabe von mittelbar gehaltenen Kommanditanteilen an der Investmentgesellschaft erhöht werden. Die Anzahl der angebotenen Anteile an der Investmentgesellschaft ist grundsätzlich nicht beschränkt.

Die Beteiligung an der Investmentgesellschaft als Anleger ist grundsätzlich nur innerhalb eines Zeitraums von 24 Monaten ab dem Zeitpunkt der Gestattung des Vertriebs gemäß § 316 KAGB (nachfolgend „Platzierungszeitraum“) und bis maximal 50.000.000,00 EUR (nachfolgend „Platzierungsvolumen“) möglich. Der Platzierungszeitraum kann auf einen früheren oder einen späteren Zeitpunkt bis zum 31.12.2026 verschoben werden. Die geschäftsführende Kommanditistin kann bis zur Fondsschließung nach eigenem Ermessen entscheiden, das Platzierungsvolumen auf bis zu 80.000.000,00 EUR zu erhöhen. Der Beitritt zur Investmentgesellschaft erfolgt durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung durch den Anleger und Annahme der Beitrittserklärung durch die Treuhänderin durch Gegenzeichnung der Beitrittserklärung oder anderweitige schriftliche Annahmeerklärung. Beitrittserklärungen werden am Tag des Platzierungsschlusses letztmals angenommen. Ein Anspruch auf Annahme der Beitrittserklärung besteht nicht. Beitrittserklärungen erhalten die Anleger bei der Treuhandkommanditistin bzw. Treuhänderin; sie können bis zum Platzierungsschluss bei der Treuhandkommanditistin bzw. Treuhänderin abgegeben werden.

Die Anleger schließen mit der Annahme der Beitrittserklärung durch die Treuhänderin einen Treuhandvertrag mit der Treuhandkommanditistin bzw. Treuhänderin ab (vgl. auch Kapitel „Die Treuhandkommanditistin“).

Der Anleger schuldet gegenüber der Investmentgesellschaft neben seiner Einlage ein Aufgeld i.H.v. bis zu 5 % des Zeichnungsbetrages (in diesem Verkaufsprospekt als Ausgabeaufschlag bezeichnet). Die gezeichnete Kommanditeinlage beträgt für jeden Anleger mindestens 10.000 EUR, höhere Summen müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein. Der Ausgabepreis ist in der Währung Euro zu leisten.

Der Ausgabeaufschlag wird nicht geschuldet, soweit die Beitrittserklärung des Anlegers nicht angenommen wird oder der Anleger seine Beitrittserklärung wirksam widerrufen hat. Die Summe aus dem Ausgabeaufschlag und den während der Beitrittsphase anfallenden Initialkosten beträgt maximal 14,27 % des Ausgabepreises. Dies entspricht 14,98 % der gezeichneten Kommanditeinlage. Der Ausgabeaufschlag wird an die Vertriebsgesellschaft weitergeleitet.

Die Anleger müssen die für die gezeichneten Kommanditanteile geschuldeten Kapitaleinlagebeträge bei Fälligkeit vollständig auf das in der Beitrittserklärung angegebene Konto der Investmentgesellschaft einzahlen.

Die Komplementärin wird säumige Anleger mahnen und ihnen eine Frist für die Zahlung setzen. Diese Frist muss mindestens 30 Tage betragen und ausdrücklich auf die Rechtsfolgen hinweisen, die im Falle der Fristversäumung eintreten. Zahlt der Anleger nicht vollständig innerhalb der Frist, so scheidet er aus der Gesellschaft aus und seine Kommanditanteile werden im Ermessen der Komplementärin ganz oder teilweise eingezogen oder auf die Treuhandkommanditistin übertragen. Der säumige ausscheidende Anleger kann hieraus keinerlei Rechte ableiten; ihm stehen insbesondere keine Zahlungsansprüche gegen die Gesellschaft zu. Schadenersatzansprüche können durch die Gesellschaft entsprechend den gesetzlichen Regelungen geltend gemacht werden.

Zum Beitritt zur Investmentgesellschaft sind grundsätzlich nur einzelne natürliche Personen zugelassen. Beteiligungen von Gemeinschaften, eingetragenen Lebenspartnerschaften oder Ehepaaren als solchen (Zeichnungen durch einen Lebenspartner bzw. Ehepartner als Einzelperson sind zulässig) sowie eine Beteiligung über andere Treuhänder als die Treuhandkommanditistin sind ausgeschlossen.

Der Beitritt zur Gesellschaft von Kapitalgesellschaften, Stiftungen oder sonstigen juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften sowie Gesellschaften bürgerlichen Rechts bedarf der vorherigen Zustimmung der Komplementärin, die diese nach ihrem freien Ermessen erteilen oder versagen kann.

Die Komplementärin, die Treuhandkommanditistin bzw. Treuhänderin sowie die Kapitalverwaltungsgesellschaft unterliegen den Vorschriften des Gesetzes über das Aufsühren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz, GwG). Können sie die daraus resultierenden Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllen, weil der betreffende Anleger die nach dem GwG zu erhebenden Angaben nicht, nicht vollständig, nicht fristgerecht oder unzutreffend beibringt, oder verstößt die Aufnahme des Anlegers gegen ein sonstiges zwingendes gesetzliches oder behördliches Verbot (einschließlich anwendbarer Embargo- und Sanktionsbestimmungen), ist eine Annahme der Beitrittserklärung nicht möglich.

Anleger, die in den USA, Kanada, Japan oder Australien (jeweils einschließlich deren Territorien) unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und/oder über die US-amerikanische, kanadische, japanische oder australische Staatsbürgerschaft verfügen oder Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis (z. B. Green Card) in einem der vorgenannten Staaten sind, oder juristische oder natürliche Personen, die ihren Sitz oder ersten Wohnsitz in den USA, Kanada, Japan oder Australien haben, oder die als ansässig im Sinne des in dem jeweiligen Staat geltenden Steuerrechts gelten, dürfen sich an der Gesellschaft nicht beteiligen. Allerdings ist die Investmentgesellschaft berechtigt, im Einzelfall auch Ausnahmen von einigen der vorgenannten Ausschlussgründe zuzulassen (vgl. § 8 (1) des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft).

Rücknahme von Anteilen / Kündigung / Ausschluss aus der Investmentgesellschaft

Eine ordentliche Kündigung durch den Anleger ist ausgeschlossen.

Ein Anleger kann gemäß § 21 (2) des Gesellschaftsvertrages jedoch aus der Investmentgesellschaft ausgeschlossen werden,

- wenn in seine Beteiligung oder in einzelne Ansprüche hieraus die Zwangsvollstreckung betrieben und nicht binnen zwei Monaten nach Aufforderung an den Anleger, spätestens bis zur Verwertung des Anteils, aufgehoben wird;
- wenn und soweit ein Anleger den in der Beitrittserklärung übernommenen Zeichnungsbetrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig leistet;
- wenn ein Treugeber, der seine Beteiligung in eine Beteiligung als Direktkommanditist umwandeln möchte, ein Erwerber oder ein Erbe bzw. Vermächtnisnehmer der Treuhänderin oder einem von ihr beauftragten Dritten die auf die Treuhänderin oder einen von ihr beauftragten Dritten lautende notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht in der geforderten Form zur Verfügung stellt und den Verstoß trotz Abmahnung nicht unverzüglich abstellt (vgl. den Unterabschnitt „Umwandlung“);
- wenn nicht unverzüglich nach dem Tode eines Treugebers Erbengemeinschaften und/oder Vermächtnisnehmer auf eigene Kosten zur Wahrnehmung ihrer aus dem Gesellschaftsvertrag folgenden Rechte aus ihrer Mitte einen gemeinsamen Bevollmächtigten bestellen, der die Rechte der Erbengemeinschaft und/oder Vermächtnisnehmer gemeinschaftlich auszuüben hat;
- wenn ein Anleger – unabhängig davon, ob er Erst- oder Zweiterwerber, Erbe oder Vermächtnisnehmer ist – dauerhaft oder zeitweilig die Voraussetzungen für den Beitritt zur Investmentgesellschaft nicht erfüllt;

- wenn ein Erbe oder Vermächtnisnehmer seiner Verpflichtung zur Vorlage eines Erbscheins oder eines sonst zum Beleg der Rechtsänderung hinreichenden Nachweises nicht nachkommt;
- wenn die Komplementärin, die Treuhandkommanditistin bzw. Treuhänderin, die geschäftsführende Kommanditistin oder die Kapitalverwaltungsgesellschaft die ihnen gemäß GwG oder nach sonstigen zwingenden gesetzlichen Vorschriften (u. a. im Zusammenhang mit dem automatischen Austausch von Finanzinformationen in Steuersachen, besonderen Quellensteuerregimen oder Regelungen zur Vermeidung eines Quellensteuereinbehaltes, wie z.B. dem sog. Foreign Accounts Tax Compliance Act oder dem Common Reporting Standard der OECD sowie dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz) obliegenden Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllen können, weil der betreffende Anleger die nach dem GwG oder nach sonstigen zwingenden gesetzlichen Vorschriften zu erhebenden Angaben nicht, nicht vollständig, nicht fristgerecht oder unzutreffend beibringt, oder
- wenn die Aufnahme oder Beteiligung des Anlegers gegen ein gesetzliches oder behördliches Verbot verstößt (einschließlich GwG und anwendbare Embargo- und Sanktionsbestimmungen).

Einzelheiten zum Ausschlussverfahren in diesen Fällen sind in § 21 des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft geregelt.

Scheidet ein Anleger aus der Investmentgesellschaft aus, so wird die Investmentgesellschaft mit den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.

Die Ermittlung einer dem ausscheidenden Anleger ggf. zustehenden Abfindung findet sich im Kapitel „Kosten“, Unterabschnitt „Abfindung“.

4. Eingeschränkte Übertragungsmöglichkeiten und Handelbarkeit

Die Beteiligung an der Investmentgesellschaft ist angesichts einer geplanten Laufzeit von mehr als zehn Jahren als langfristige Investition zu betrachten. Es existiert weder ein regulierter noch ein liquider Markt zum Handel der Anteile an der Investmentgesellschaft. Selbst wenn es gelingt, Interessenten für den Erwerb einer Beteiligung an der Investmentgesellschaft auf dem sog. Zweitmarkt zu finden, bleibt der erzielbare Veräußerungspreis häufig hinter dem inneren Wert (d.h. dem anhand von finanzmathematischen Methoden berechneten objektiv angemessenen Wert) des betreffenden Anteils an der Investmentgesellschaft zurück.

Zudem wird die freie Handelbarkeit einer Beteiligung an der Investmentgesellschaft durch den Gesellschaftsvertrag eingeschränkt. Ein Kommanditanteil an der Investmentgesellschaft kann, sofern die Übertragung nicht aufgrund einer Erbschaft oder zur Erfüllung eines Vermächtnisses erfolgt, nur mit Wirkung zum Ende eines

Geschäftsjahres und nur an einen Dritten übertragen werden, soweit in der Person des Übertragenden und des/der Übertragungsempfänger jeweils die Anforderungen an Mindestbeteiligung und Mindeststückelung entsprechend § 8 (6) des Gesellschaftsvertrags eingehalten werden.

Die Übertragung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Komplementärin, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf (z.B. bei Verstoß gegen geldwäscherechtliche Vorschriften).

Hierzu ist der Komplementärin spätestens zwei Monate vor dem Übertragungstermin unter Vorlage des betreffenden Übertragungsvertrages und ggf. einer Handelsregistervollmacht der Übertragungsempfängers schriftlich anzuzeigen.

Eine Übertragung von Kommanditanteilen ist nur zusammen mit der gleichzeitigen Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem jeweils geschlossenen Treuhand- und Verwaltungsvertrag mit der Treuhandkommanditistin zulässig.

Eine Übertragung der Beteiligung an der Investmentgesellschaft ist grundsätzlich unzulässig und damit unwirksam, wenn der Erwerber der Beteiligung nicht die Voraussetzungen für einen erstmaligen Beitritt zur Investmentgesellschaft erfüllt oder durch die Übertragung eine Beteiligung entsteht, die bezogen auf das Kapitalkonto I die Mindesteinlage von 10.000,00 EUR unterschreitet oder nicht durch 1.000 ohne Rest teilbar ist.

Bei einem als Treugeber mittelbar beteiligten Anleger erfolgt die Übertragung der Beteiligung durch Abtretung seines Anspruchs gegen die Treuhänderin auf Herausgabe des treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteils. Bei einem unmittelbar beteiligten Direktkommanditisten erfolgt die Übertragung durch Abtretung seines Kommanditanteils.

Weitere Einzelheiten, insbesondere zu den Kosten einer Übertragung, finden sich in § 19 des Gesellschaftsvertrages sowie im Kapitel „Kosten“.

Beim Tod eines Direktkommanditisten geht seine Kommanditbeteiligung auf seine Erben in Höhe der jeweiligen Erbquote und/oder Vermächtnisnehmer über. Beim Tod eines Treugebers geht dessen Herausgabeanspruch gegen die Treuhänderin im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 1922 Abs. 1 BGB automatisch auf seine Erben als Ganzes über. Hat der Anleger im Wege eines Vermächtnisses einem Dritten seine Beteiligung an der Investmentgesellschaft zugewandt, sind die Erben des Anlegers verpflichtet, die Beteiligung an der Investmentgesellschaft im Wege der Abtretung auf den oder die Vermächtnisnehmer zu übertragen. Es dürfen jedoch keine Ausschlussgründe bei den Erben bzw. Vermächtnisnehmern vorliegen. Näheres wird in § 20 und § 21 des Gesellschaftsvertrages geregelt.

5. Volatilität

Der Inventarwert der Investmentgesellschaft weist aufgrund der geplanten Zusammensetzung ihrer Vermögensgegenstände und deren Abhängigkeit von Marktveränderungen eine erhöhte Volatilität auf. Eine erhöhte Volatilität des Inventarwertes der Investmentgesellschaft führt zu einer entsprechend erhöhten Volatilität des Wertes ihrer Anteile.

IX. Kosten

1. Ausgabepreis, Ausgabeaufschlag, Rücknahmepreis, Abfindung

1.1 Ausgabepreis und Ausgabeaufschlag

Der Zeichnungsbetrag eines beitretenden Anlegers muss mindestens 10.000,00 EUR („Mindesteinlage“) betragen. Höhere Zeichnungsbeträge müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.

Neben dem vom Anleger in seiner Beitrittserklärung übernommenen Zeichnungsbetrag ist von ihm an die Investmentgesellschaft ein Aufgeld i.H.v. bis zu 5 % des Zeichnungsbetrages (in diesem Verkaufsprospekt als „Ausgabeaufschlag“ bezeichnet) zu leisten. Die Summe aus dem Zeichnungsbetrag und dem vollen Ausgabeaufschlag ist spätestens 14 Tage nach Eingang der schriftlichen Mitteilung der Treuhandkommanditistin über die Annahme des Beitrittsangebotes zu zahlen.

Der Ausgabepreis des jeweiligen Anteils ergibt sich aus dem Nominalbetrag des vom Anleger übernommenen Zeichnungsbetrages zzgl. des Ausgabeaufschlages von bis zu 5 % des Zeichnungsbetrages. Unter Berücksichtigung des maximalen einmaligen Ausgabeaufschlages i.H.v. 5 % ergibt sich ein Ausgabepreis i.H.v. 105 % des Zeichnungsbetrages. Dieser Ausgabepreis ist für den Zeitraum der Platzierung fest berechnet. Der Vertriebspartner kann einen niedrigeren Ausgabeaufschlag berechnen, was den Ausgabepreis entsprechend reduziert.

Der Ausgabeaufschlag wird nicht geschuldet, soweit die Beitrittserklärung des Anlegers nicht angenommen wird oder der Anleger seine Beitrittserklärung wirksam widerrufen hat.

Der Ausgabepreis kann den Anlagebedingungen sowie dem Verkaufsprospekt entnommen werden. Im Jahresbericht wird der jeweils aktuelle Nettoinventarwert pro Anteil publiziert, im Übrigen erfolgt keine Veröffentlichung.

1.2 Rücknahmepreis

Die Anlagebedingungen und die Regelungen des Gesellschaftsvertrages sehen kein Recht auf ordentliche Kündigung und damit kein Recht auf Rückgabe vor. Ein Rücknahmepreis wird daher nicht fortlaufend berechnet und folglich auch nicht erhoben oder veröffentlicht.

1.3 Abfindung

Der Anleger hat jedoch das Recht, seine Beteiligung aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen. Zudem kann der Anleger unter den im Gesellschaftsvertrag genannten Bedingungen aus der Investmentgesellschaft ausgeschlossen werden.

In diesem Fall erhält der Anleger, soweit er seiner Einlageverpflichtung vollumfänglich nachgekommen ist –

ansonsten anteilig – und sofern die Zahlung nicht gegen ein gesetzliches oder behördliches Verbot (einschließlich GwG und anwendbare Embargo- und Sanktionsbestimmungen) verstößt, eine Abfindung in Höhe des Nettoinventarwertes der Beteiligung des Anlegers an der Investmentgesellschaft zum Zeitpunkt des Ausscheidens vermindert um einen Abschlag von 5 % und abzüglich der dem ausscheidenden Anleger noch zustehenden Ausschüttungen und abzüglich der durch das Ausscheiden und gegebenenfalls die Wertermittlung verursachten Kosten und Ausgaben in nachgewiesener Höhe.

Maßgeblich für die Ermittlung der Abfindung ist somit grundsätzlich der Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft, der entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ermittelt (vgl. Kapitel „Ermittlung und Verwendung der Erträge/Bewertungsregeln“, Abschnitt „Bewertung“) und den Anlegern nach den Regelungen der Anlagebedingungen mitgeteilt wird.

Ein Anleger, der aus der Investmentgesellschaft wegen der Nichtleistung seiner Einlage ausscheidet, erhält keine Abfindung.

Die Abfindung ist in drei gleichen Jahresraten zu zahlen, deren erste sechs Monate nach dem Ausscheiden fällig wird. Soweit es die Liquiditätssituation der Investmentgesellschaft erlaubt, kann sie die Raten nach ihrem Ermessen zu früheren Zeitpunkten, insgesamt oder einzeln, auszahlen. Ausscheidende Gesellschafter können keine Sicherstellung ihrer Abfindung verlangen.

2. Vergütungen und Kosten auf Ebene der Investmentgesellschaft

2.1 Initialkosten

Während der Gründungs- und Platzierungsphase der Investmentgesellschaft fallen – neben dem Ausgabeaufschlag – einmalig Initialkosten an, die zusammen einen Betrag von bis zu 9,98 % des vom Anleger übernommenen Zeichnungsbetrages ausmachen. In den Initialkosten ist auch die der Vertriebsgesellschaft zustehende Abschlussprovision in Höhe von 7,95 % des vermittelten Eigenkapitals. Von den (absolut) verbleibenden 2,03 % der Initialkosten (9,98-7,95 %) erhalten die inVenture iVC Capital GmbH 1,79 % (absolut) für Leistungen im Zusammenhang mit der Fondsaufgabe (z.B. Prospektierung, Konzeption, Marketing) und 0,24 % (absolut) die Treuhänderin.

Die vorstehenden Initialkosten der Investmentgesellschaft verstehen sich jeweils inkl. ggf. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Beträge berücksichtigen einen Umsatzsteuersatz i.H.v. 19 %. Soweit ein anderer gesetzlicher Umsatzsteuersatz zur Anwendung kommt,

werden die genannten Bruttobeträge bzw. Prozentsätze entsprechend angepasst.

Die Initialkosten sind nach Einzahlung der Einlage und Ablauf der Widerrufsfrist fällig.

2.2 Laufende Vergütungen, die von der Investmentgesellschaft an die Kapitalverwaltungsgesellschaft, die Komplementärin, die geschäftsführende Kommanditistin und die Treuhandkommanditistin zu zahlen sind

Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der laufenden Vergütungen gilt der durchschnittliche Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr. Wird der Nettoinventarwert nur einmal jährlich ermittelt, wird der Berechnung des Durchschnitts der Wert am Anfang und am Ende des Geschäftsjahres zugrunde gelegt.

(1) Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung der Investmentgesellschaft eine jährliche Vergütung i.H.v. bis zu 0,25 % der Bemessungsgrundlage, für den Zeitraum ab dem die Vertriebszulassung für den AIF gemäß § 316 KAGB vorliegt. Für die ersten 36 Monate ab dem Zeitpunkt, ab dem die Vertriebszulassung für den AIF gemäß § 316 KAGB vorliegt, jedoch mindestens 100.000 EUR p.a. Ab Liquidationseröffnung durch Laufzeitende, Gesellschafterbeschluss oder sonstige Gründe nach § 131 HGB beträgt die jährliche Vergütung bis zu 0,25 % der Bemessungsgrundlage.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist berechtigt, auf die jährliche Vergütung monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwertes auszugleichen.

Geldwerte Vorteile, die die Kapitalverwaltungsgesellschaft oder ihre Gesellschafter oder Gesellschafter der Investmentgesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung der Investmentgesellschaft oder der Bewirtschaftung der dazu gehörenden Vermögensgegenstände erhalten, werden auf die Vergütung angerechnet.

Die Vergütungen verstehen sich inklusive gegebenenfalls anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer. Seit dem 01.01.2024 ist die Verwaltung von sämtlichen Investmentvermögen umsatzsteuerbefreit. Deswegen geht die Investmentgesellschaft aktuell davon aus, dass keine Umsatzsteuer auf die Vergütungen der Kapitalverwaltungsgesellschaft anfällt.

(2) Komplementärin

Die Komplementärin erhält als Entgelt für ihre Haftungsübernahme erstmals ab dem Jahr 2024 eine jährliche Vergütung i.H.v. bis zu 0,02 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr, wobei die Vergütung im

ersten Geschäftsjahr anteilig ab dem Monat beansprucht werden kann, ab dem die Vertriebszulassung für den AIF gemäß § 316 KAGB vorliegt. Eine Mindestvergütung in Höhe von 5.000 EUR p.a. wird für einen Zeitraum von 36 Monaten ab dem Zeitpunkt der Fondsaufgabe vereinbart.

Die Komplementärin ist berechtigt, hierauf quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwertes auszugleichen.

(3) Geschäftsführende Kommanditistin

Die geschäftsführende Kommanditistin der Gesellschaft erhält als Entgelt für ihre Geschäftsführungstätigkeit erstmals ab dem Jahr 2024 eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,03 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr, wobei die Vergütung im ersten Geschäftsjahr anteilig ab dem Monat beansprucht werden kann, ab dem die Vertriebszulassung für den AIF gemäß § 316 KAGB vorliegt. Eine Mindestvergütung in Höhe von EUR 8.925 p.a. wird für einen Zeitraum von 36 Monaten ab dem Zeitpunkt der Fondsaufgabe vereinbart. Sie ist berechtigt, hierauf quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwertes auszugleichen.

(4) Treuhandkommanditistin

Die Treuhandkommanditistin erhält für ihre Leistungen der Betreuung und Verwaltung aus dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag, die sie allen Anlegern (für die Anleger mit einer mittelbaren Beteiligung über ein Treuhandmandat und für die Direktkommanditisten über ein Verwaltungsmandat) gegenüber erbringt, ab Fondsschließung eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,15 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr, wobei die Vergütung im Geschäftsjahr der Fondsschließung anteilig ab der Fondsschließung beansprucht werden kann. Sie ist berechtigt, hierauf quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwertes auszugleichen.

2.3 Erfolgsabhängige Vergütung

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erhält zusätzlich eine erfolgsabhängige Vergütung in Form einer Beteiligung am Gewinn (realisiertes Ergebnis der Investmentgesellschaft), wenn zum Berechnungszeitpunkt die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Anleger haben Auszahlungen vor Steuern in Höhe ihrer ursprünglich geleisteten Einlagen (ohne Ausgabeaufschlag) sowie etwaige Vorzugsausschüttungen hierauf bis zum Beitritt des in der Beitrittsphase zuletzt beigetretenen Anlegers (zur Klarstellung: Übertragungen von Kommanditbeteiligungen sind nicht

maßgeblich) erhalten, wobei die Haftsumme erst im Rahmen der Liquidation ausgekehrt wird.

- b) Die Anleger haben darüber hinaus Auszahlungen vor Steuern in Höhe einer durchschnittlichen jährlichen Verzinsung von 6 % bezogen auf ihre ursprünglich geleisteten Einlagen (ohne Ausgabeaufschlag) für den Zeitraum, ab dem der letzte Anleger der Gesellschaft in der Beitrittsphase (zur Klarstellung: Übertragungen von Kommanditbeteiligungen sind nicht maßgeblich) beigetreten ist, bis zum Berechnungszeitpunkt erhalten.

Danach besteht ein Anspruch auf eine erfolgsabhängige Beteiligung der Kapitalverwaltungsgesellschaft an den Auszahlungen der Investmentgesellschaft i.H.v. 10 % aller weiteren Auszahlungen der Investmentgesellschaft. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft wird die erfolgsabhängige Vergütung im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen an Dritte für die Erbringung von Dienstleistungen weitergeben.

Der jeweilige Anspruch auf erfolgsabhängige Vergütung wird jeweils zum Ende des Geschäftsjahres, spätestens nach Veräußerung aller Vermögensgegenstände, zur Zahlung fällig.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann diese erfolgsabhängige Vergütung auch in Form von Ausschüttungen erhalten (Carried Interest). Näheres wird in § 9 der Anlagebedingungen geregelt.

Die Vergütung versteht sich inkl. ggf. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer. Der Betrag berücksichtigt einen Umsatzsteuersatz i.H.v. 19 %. Soweit ein anderer gesetzlicher Umsatzsteuersatz zur Anwendung kommt, wird der genannte Prozentsatz entsprechend angepasst.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft wird die erfolgsabhängige Vergütung vollständig an die iVC Advisory GmbH weiterleiten als Vergütung für die Erbringung der Dienstleistungen unter dem Dienstleistungsvertrag über die Anlegerverwaltung und Unterstützungsdienstleistungen weitergeben.

2.4 Vergütungen an Dritte

(1) AHP Capital Management GmbH

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft zahlt der AHP Capital Management GmbH aus dem Vermögen der Investmentgesellschaft für Tätigkeiten im Bereich der Beratungsdienstleistung (insbesondere Due Diligence, Ankaufempfehlungen, Anlageberatung), für die unter dem Haftungsdach der AHP Capital Management GmbH die iVC Advisory GmbH als vertraglich gebundener Vermittler eingesetzt wird, ab dem Jahr 2024 eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,20 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der Investmentgesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr. Der Dritte ist berechtigt, hierauf quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der je-

weils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwertes auszugleichen. Die Vergütung wird durch die in Abschnitt 2.2 dieses Kapitels genannte Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit der Investmentgesellschaft zusätzlich belastet.

Die Vergütung kann im ersten Geschäftsjahr anteilig ab dem Monat beansprucht werden, ab dem die Vertriebszulassung für den AIF gemäß § 316 KAGB vorliegt.

(2) iVC Advisory GmbH

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft zahlt der iVC Advisory GmbH aus dem Vermögen der Gesellschaft für Tätigkeiten im Bereich der Initiatoren- und Unterstützungsdienstleistung (insbesondere Monitoring von und Reporting zu Investitionsobjekten, Transaktions- und Investmentbegleitung) ab dem Jahr 2024 eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,50 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr, wobei die Vergütung im ersten Geschäftsjahr anteilig ab dem Monat beansprucht werden kann, ab dem die Vertriebszulassung für den AIF gemäß § 316 KAGB vorliegt. Der Dritte ist berechtigt, hierauf quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwertes auszugleichen. Die Vergütung wird durch die Verwaltungsgebühr gemäß § 8 Abs. 3 lit. a. der Anlagebedingungen nicht abgedeckt und somit der Gesellschaft zusätzlich belastet.

(3) HCSM Steuerberatung GmbH

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft zahlt der HCSM Steuerberatung GmbH aus dem Vermögen der Gesellschaft für Dienstleistungstätigkeiten im Bereich der Finanzbuchhaltung ab dem Jahr 2024 eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,04 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr, wobei die Vergütung im ersten Geschäftsjahr anteilig ab dem Monat beansprucht werden kann, ab dem die Vertriebszulassung für den AIF gemäß § 316 KAGB vorliegt. Der Dritte ist berechtigt, hierauf quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwertes auszugleichen. Die Vergütung wird durch die Verwaltungsgebühr gemäß § 8 Abs. 3 lit. a. nicht abgedeckt und somit der Gesellschaft zusätzlich belastet.

2.5 Verwahrstellenvergütung

Die Verwahrstelle erhält für ihre Tätigkeit eine jährliche Vergütung i.H.v. bis zu 0,03 % inkl. USt (aktuell 0,02261 % inkl. USt (0,019 % zzgl. USt)) auf Basis des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der Investmentgesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr, mindestens jedoch 16.600 EUR p.a., wobei die Vergütung im ersten Geschäftsjahr anteilig ab dem Monat beansprucht werden kann, ab dem die Vertriebszulassung für den AIF gemäß § 316 KAGB vorliegt.

Die Verwahrstelle kann hierauf quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen erhalten.

Die Verwahrstelle ist berechtigt, der Investmentgesellschaft eventuell anfallende Fremdkosten für Leistungen, zu deren Erbringung die Verwahrstelle nicht verpflichtet ist, beispielsweise für notarielle Beglaubigungen, nach vorheriger Genehmigung durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft zu belasten.

2.6 Keine Rückvergütungen

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erhält keine Rückvergütungen der aus der Investmentgesellschaft an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwendererstattungen.

2.7 Transaktionsgebühr sowie Transaktions- und Investitionskosten

(1) Transaktionsgebühr

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erhält für die Investition der Investmentgesellschaft in einen Vermögensgegenstand nach § 1 Nr. 1 und 2 der Anlagebedingungen jeweils eine Transaktionsgebühr i.H.v. bis zu 0,4 % des Kaufpreises bzw. Investitionsbetrages. Der Investitionsbetrag entspricht grundsätzlich dem gegenüber der Investmentgesellschaft durch den betreffenden Zielfonds verbindlich bestätigten Zeichnungsbetrag. Im Falle des Erwerbs einer bereits bestehenden Beteiligung entspricht der Investitionsbetrag der Summe aus dem Kaufpreis der Beteiligung und dem Teil des Zeichnungsbetrages, der durch den Veräußerer der Beteiligung noch nicht in den jeweiligen AIF eingezahlt wurde.

Die Transaktionsgebühr steht der Kapitalverwaltungsgesellschaft ebenfalls zu, wenn die Investition in einen Zielfonds über eine Zweckgesellschaft erfolgt, an der die Investmentgesellschaft beteiligt ist. In diesen Fällen gilt der vorstehende Absatz entsprechend; die Transaktionsgebühr wird jedoch lediglich in Bezug auf den Anteil des Investitionsbetrages berechnet, welcher der Beteiligung der Investmentgesellschaft an der betreffenden Zweckgesellschaft entspricht.

Der Investmentgesellschaft können die im Zusammenhang mit diesen Transaktionen von Dritten beanspruchten Kosten, einschließlich der in diesem Zusammenhang anfallenden Steuern, unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen des Geschäfts belastet werden.

Die Transaktionsgebühr ist vier Wochen nach Vorliegen des verbindlich bestätigten Zeichnungsbetrags durch den jeweiligen Zielfonds bzw. Kaufpreiszahlung beim Erwerb einer bestehenden Beteiligung und Rechnungsstellung der Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Zahlung fällig.

Im Falle des Erwerbs eines Vermögensgegenstandes nach § 1 Nr. 1 und 2 der Anlagebedingungen werden 70 % der jeweiligen Transaktionsgebühr an die iVC

Advisory GmbH für Leistungen im Zusammenhang mit dem Erwerb weitergereicht.

Die Vergütung versteht sich inkl. ggf. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer. Der Betrag berücksichtigt einen Umsatzsteuersatz i.H.v. 19 %. Soweit ein anderer gesetzlicher Umsatzsteuersatz zur Anwendung kommt, wird der genannte Prozentsatz entsprechend angepasst.

(2) Transaktions- und Investitionskosten

Der Gesellschaft können die im Zusammenhang mit diesen Transaktionen von Dritten beanspruchten Kosten, einschließlich der in diesem Zusammenhang anfallenden Steuern, unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen des Geschäfts belastet werden.

Da zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige bei der BaFin die konkreten Zielfonds noch nicht feststehen, sind detaillierte Angaben zu der Art und zu der Höhe der Transaktionsgebühr sowie der Transaktions- und Investitionskosten nicht möglich.

2.8 Weitere Aufwendungen zulasten der Investmentgesellschaft

Neben den vorgenannten Kosten, Gebühren und Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen (einschließlich darauf ggf. entfallender Steuern) zulasten der Investmentgesellschaft und werden nicht durch die bereits oben beschriebenen Kosten, Gebühren und Vergütungen gedeckt und auch nicht auf diese angerechnet:

- Kosten für die externen Bewerter für die Bewertung der Vermögensgegenstände gemäß §§ 261, 271 KAGB;
- bankübliche Depotbankgebühren und Kontoführungsgebühren außerhalb der Verwahrstelle gegebenenfalls einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- Kosten für Geldkonten und Zahlungsverkehr;
- Aufwendungen für die Beschaffung von Fremdkapital, insbesondere an Dritte gezahlte Zinsen;
- für die Vermögensgegenstände entstehende Bewirtschaftungskosten (Verwaltungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten), die von Dritten in Rechnung gestellt werden;
- Kosten für die Prüfung der Investmentgesellschaft durch deren Abschlussprüfer;
- von Dritten in Rechnung gestellte Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen der Investmentgesellschaft sowie für die Abwehr von gegen die Investmentgesellschaft erhobenen Ansprüchen;
- Gebühren und Kosten, die von staatlichen und anderen öffentlichen Stellen in Bezug auf die Investmentgesellschaft erhoben werden;
- ab Zulassung der Investmentgesellschaft zum Vertrieb entstandene Kosten für Rechts- und

Steuerberatung im Hinblick auf die Investmentgesellschaft und ihre Vermögensgegenstände (einschließlich steuerrechtlicher Bescheinigungen), die von externen Rechts- und Steuerberatern in Rechnung gestellt werden;

- Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten, soweit diese gesetzlich erforderlich sind;
- Steuern und Abgaben, welche die Investmentgesellschaft schuldet;
- angemessene Kosten für Gesellschafterversammlungen.

3. Sonstige vom Anleger zu entrichtende Kosten

Jeder Anleger hat neben der Leistung seines Zeichnungsbetrages nebst Ausgabeaufschlag im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung seiner Beteiligung an der Investmentgesellschaft noch folgende weitere Kosten an einen beauftragten Dritten (vgl. 3.1) oder an die Investmentgesellschaft bzw. die Kapitalverwaltungsgesellschaft (vgl. 3.2) zu entrichten, die nicht auf die von der Investmentgesellschaft zusätzlich zu tragenden Kosten und Gebühren angerechnet werden.

3.1 Sonstige vom Anleger an Dritte zu entrichtende Kosten

- Notargebühren und Registerkosten sind in gesetzlicher Höhe nach der Gebührentabelle für Gerichte und Notare sowie der Kostenordnung zuzüglich gegebenenfalls anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer vom Anleger (bzw. von einem Erben oder Vermächtnisnehmer) zu tragen, falls er diese auslöst hat.
- Soweit sich der Anleger als Direktkommanditist beteiligt oder seine Treuhandbeteiligung in eine direkte Beteiligung umwandelt, hat der Anleger alle bei ihm tatsächlich anfallenden Kosten und Aufwendungen, wie z.B. Notargebühren und Registerkosten, selbst zu tragen. Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder der Investmentgesellschaft entstehen ihm aus diesem Anlass nicht.
- Kosten, die sich aus der Ausübung von Gesellschafterrechten ergeben können (z.B. für die Teilnahme an einer Gesellschafterversammlung und die Ausübung gesellschaftlicher Informations- und Kontrollrechte sowie durch die Verletzung von gesellschaftlicher Mitteilungspflichten).
- Im Zusammenhang mit der Beteiligung der Gesellschaft an Zielfonds oder einer Zweckgesellschaft sowie deren mittelbare Beteiligung an Zielgesellschaften können gemäß den Bestimmungen ausländischer Steuerrechtsordnungen Kosten entstehen.

3.2 Sonstige vom Anleger an die Investmentgesellschaft bzw. die Kapitalverwaltungsgesellschaft zu entrichtende Kosten

- Bei einem vorzeitigen Ausscheiden aus der Investmentgesellschaft oder Veräußerung eines Anteils auf dem Zweitmarkt kann die Kapitalverwaltungsgesellschaft von dem Anleger Erstattung für notwendige Auslagen in nachgewiesener Höhe, jedoch nicht mehr als 5 % des Anteilswerts verlangen.
- Anleger, die nicht an der Kommunikation mittels elektronischer Informationsmedien teilnehmen, können mit von Dritten in Rechnung gestellten Kosten für den Druck und den Versand der jeweiligen Kommunikation in Papierform belastet werden.
- Sämtliche Zahlungen, die an Anleger oder sonstige Berechtigte, z.B. auf Auslandskonten oder Fremdwährungskonten, geleistet werden, werden unter Abzug sämtlicher Geschäftsgebühren zu Lasten des Empfängers geleistet. Auch die eigenen Kosten des Geldverkehrs (Bearbeitungs- oder Bankgebühren) insbesondere für Überweisungen auf Auslandskonten oder Fremdwährungskonten hat der Anleger zu tragen. Die genauen Kosten können zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige bei der BaFin nicht beziffert werden.
- Soweit Kosten für ggf. erforderliche Quellensteuer-meldungen und Quellensteuerabführungen entstehen, sind diese vom betreffenden Anleger zu tragen und werden von den Ausschüttungen an diesen Anleger abgezogen. Die genauen Kosten können zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige bei der BaFin nicht beziffert werden.

Es können während der Laufzeit der Investmentgesellschaft zusätzliche Kosten bei den Anlegern entstehen. Dazu zählen Kosten bei vorzeitigem Ausscheiden, Kosten für die Einsichtnahme in die Handelsbücher und Papiere der Investmentgesellschaft, Kosten für Telefon, Internet, Porto und Überweisungen sowie die von den Anlegern gegebenenfalls zu tragenden Kosten für ihre eigene Steuer- und Rechtsberatung im Zusammenhang mit einer Beteiligung an der Investmentgesellschaft. Diese individuellen Kosten sind zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige bei der BaFin nicht bezifferbar. Zudem hat der Anleger seine individuellen Steuern zu tragen.

Die einem Anleger, Erben oder Vermächtnisnehmer nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages in Rechnung gestellten Kosten, Ausgaben und Aufwendungen, ggf. geschuldete Verzugszinsen und -schäden sowie rückständige Einlagen können mit Ansprüchen des Anlegers, Erben oder Vermächtnisnehmers, z.B. auf Entnahmen (Ausschüttungen) oder Erhalt einer Abfindung, verrechnet werden.

4. Vergütungen und Kosten auf Ebene von Zielfonds und Zweckgesellschaften

4.1 Vergütungen und Kosten auf Ebene von Zielfonds

Die Investmentgesellschaft wird (gegebenenfalls mittelbar über eine oder mehrere Zweckgesellschaften) in Beteiligungen an Zielfonds investieren. Auf Ebene der Zielfonds fallen Kosten, Gebühren und Vergütungen an, die wirtschaftlich anteilig entsprechend den wirtschaftlichen Beteiligungen der Investmentgesellschaft an den Zielfonds von der Investmentgesellschaft und damit von den Anlegern getragen werden. Da zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige bei der BaFin die konkreten Zielfonds nicht feststehen, sind der Kapitalverwaltungsgesellschaft detaillierte Angaben zu der Art und zu der Höhe dieser Kosten auf Ebene der Zielfonds nicht möglich.

Im Allgemeinen erhalten die Gesellschaften, welche die Zielfonds verwalten und ggf. bei deren Investitionstätigkeit beraten, für ihre Managementtätigkeit eine laufende Managementvergütung, die i.d.R. unabhängig vom Ergebnis der Zielfonds von den Investoren der Zielfonds als prozentuale Größe ihrer gezeichneten Einlage aus dem Vermögen des jeweiligen Zielfonds zu zahlen ist. Auf Ebene der Zielfonds fallen neben der erwähnten laufenden Managementvergütung in der Regel weitere, häufig ergebnis- oder liquiditätsverlaufsabhängige Vergütungen für die jeweilige Managementgesellschaft bzw. für mit dieser verbundene Personen oder Gesellschaften an. Auch können für bestimmte Ereignisse, beispielsweise den Erwerb und die Veräußerung von Investitionsgegenständen durch die Zielfonds, gesonderte Gebühren entstehen.

Daneben entstehen Gebühren, Kosten und Steuern bei der Errichtung und Verwaltung eines einzelnen Zielfonds und insbesondere dessen Investitionen. Zu diesen können Buchführungskosten, Steuer- und Rechtsberatungskosten und Steuerzahlungen gehören. Auch ist es möglich, dass Zielfonds Vergütungen und Provisionen an Dritte oder die jeweilige Managementgesellschaft im Zusammenhang mit dem Erwerb von Investitionsgegenständen, beispielsweise für die Vermittlung von Investitionsmöglichkeiten oder Investoren, zahlen.

Detaillierte Angaben zu der Art und zu der Höhe weiterer Kosten auf Ebene der Zielfonds sind zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige bei der BaFin nicht möglich.

4.2 Vergütungen und Kosten auf Ebene von Zweckgesellschaften

Auf der Ebene von Zweckgesellschaften entstehen Kosten für deren Errichtung und Verwaltung sowie für die Erstellung, Prüfung und Bekanntmachung von Jahresabschlüssen der Zweckgesellschaften. Auch können Vergütungen für Organe und Geschäftsleiter einer Zweckgesellschaft anfallen.

Des Weiteren entstehen im Fall der mittelbaren Beteiligung an einem Zielfonds über eine Zweckgesellschaft auf Ebene der Zweckgesellschaft Transaktions- und Investitionskosten. Hierbei handelt es sich um Kosten, die neben dem eigentlichen Erwerbspreis bzw. Investitionsbetrag anfallen, d.h. Kosten beim Erwerb einer Zielfondsbeteiligung, bei der Aufnahme als Gesellschafter in einen (gegebenenfalls noch zu gründenden) Zielfonds oder der Veräußerung einer Zielfondsbeteiligung (beispielsweise Kosten für die rechtliche und steuerliche Beratung und die externe Bewertung). Diese Kosten entstehen unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen der Transaktion bzw. Investition.

Diese Kosten einer Zweckgesellschaft sind zwar nicht unmittelbar von der Investmentgesellschaft zu tragen, sie belasten jedoch die Investmentgesellschaft entsprechend ihrer Beteiligung an der Zweckgesellschaft und damit den Anleger mittelbar.

5. Offenlegung

Im Jahresbericht wird der Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offengelegt, die der Investmentgesellschaft direkt oder indirekt über eine Zweckgesellschaft im jeweiligen Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen und Aktien an Investmentvermögen berechnet worden sind. Zudem wird offengelegt, ob und in welcher Höhe der Investmentgesellschaft von der Kapitalverwaltungsgesellschaft selbst, einer anderen Verwaltungsgesellschaft (bzw. einem anderen Manager) oder einer Gesellschaft, mit der (bzw. dem) die Kapitalverwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, eine Verwaltungsvergütung für die von der Investmentgesellschaft direkt oder indirekt über eine Zweckgesellschaft gehaltenen Anteile und Aktien an Investmentvermögen berechnet wurde. Beim Erwerb von Anteilen und Aktien an Investmentvermögen, die direkt oder indirekt von der Kapitalverwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen AIF-Investmentgesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalverwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die andere AIF-Investmentgesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme der Anteile oder Aktien keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen.

6. Gesamtkostenquote

Im Jahresbericht werden die im Geschäftsjahr bei der Verwaltung der Investmentgesellschaft zulasten der Investmentgesellschaft angefallenen Kosten offengelegt und als Quote des durchschnittlichen Nettoinventarwertes ausgewiesen („Gesamtkostenquote“). Die Gesamtkostenquote basiert auf den Zahlen des vorangegangenen Geschäftsjahres und setzt sich zusammen aus der laufenden Vergütung der Kapitalverwaltungsgesellschaft für die Verwaltung der Investmentgesellschaft, der laufenden Vergütung der Treuhandkommanditistin bzw. Treuhänderin, der laufenden Vergütung der

Komplementärin der Investmentgesellschaft für die Übernahme der persönlichen Haftung, der laufenden Vergütung der geschäftsführenden Kommanditistin, in der Zeichnungsphase der Vergütung der Vertriebsgesellschaft, der Vergütung für die Verwahrstelle und den weiteren Aufwendungen, die der Investmentgesellschaft zusätzlich belastet werden. Da die Investmentgesellschaft plangemäß einen erheblichen Anteil ihres Vermögens in anderen Investmentvermögen anlegen wird, beinhaltet die Gesamtkostenquote der Investmentgesellschaft auch die laufenden Kosten, welche die Investmentgesellschaft als Anleger dieser Zielfonds zu tragen hat. Die Gesamtkostenquote umfasst nicht die Transaktionskosten der Investmentgesellschaft und nicht eine gegebenenfalls an die Kapitalverwaltungsgesellschaft gezahlte Transaktionsgebühr.

X. Ermittlung und Verwendung der Erträge/Bewertungsregeln

1. Ermittlung der Erträge

Die Investmentgesellschaft ermittelt ihre Erträge (bzw. ihr Ergebnis) durch eine Gewinn-und-Verlust-Rechnung nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches, des KAGB sowie der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung.

Sie erzielt ordentliche Erträge aus Rückflüssen bzw. Gewinnzuweisungen aus den Beteiligungen an Zielfonds und gegebenenfalls Zweckgesellschaften (nachfolgend zusammen „Zielgesellschaften“ genannt) sowie aus der Anlage liquider Mittel in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Bankguthaben. Die Rückflüsse aus Beteiligungen an Zielgesellschaften können sowohl aus der Veräußerung der von den Zielgesellschaften gehaltenen Beteiligungen an Gesellschaften bzw. Unternehmen und sonstigen Vermögensgegenständen als auch aus laufenden Einnahmen aus diesen Beteiligungen stammen. Rückflüsse aus den Beteiligungen an Zielgesellschaften können allerdings nach den gesetzlichen Gewinnermittlungsvorschriften auch als ergebnisneutrale Kapitalrückzahlungen zu behandeln sein, so dass Rückflüsse aus Zielgesellschaften nicht immer bzw. nicht immer in voller Höhe als ordentlicher Ertrag behandelt werden. Die ordentlichen Erträge verringern sich um die von der Investmentgesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr zu tragenden ordentlichen Aufwendungen.

Außerordentliche Erträge der Investmentgesellschaft können aus der Veräußerung von Beteiligungen an Zielgesellschaften durch die Investmentgesellschaft entstehen. Ein Gewinn oder Verlust aus der Veräußerung einer Beteiligung an einer Zielgesellschaft wird durch die Gegenüberstellung des Veräußerungserlöses einerseits und der Veräußerungskosten sowie des Buchwertes der betreffenden Beteiligung andererseits ermittelt. Der Buchwert einer Beteiligung entspricht regelmäßig dem Verkehrswert.

Darüber hinaus kann die Investmentgesellschaft auch nicht realisierte Erträge und Aufwendungen aus sog. Zeitwertänderungen erzielen. Zeitwertänderungen ergeben sich aus Auf- oder Abwertungen der von der Investmentgesellschaft gehaltenen Beteiligungen an Zielgesellschaften im Rahmen der jährlich durchzuführenden Neubewertung dieser Beteiligungen sowie aus der Abschreibung von Anschaffungsnebenkosten solcher Beteiligungen.

2. Verwendung der Erträge

Aus Erträgen resultierende liquide Mittel, die nicht für die Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen der Investmentgesellschaft (z.B. Rückführung einer

Zwischenfinanzierung oder anderer Finanzierungen) verwendet werden, werden nach Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung an die Gesellschafter ausgeschüttet.

Die Höhe der Auszahlungen kann variieren. Es kann zur Aussetzung der Auszahlungen kommen.

Nicht realisierte Erträge aus Zeitwertänderungen können nicht für Ausschüttungen herangezogen werden, da sie keinen Liquiditätszufluss der Investmentgesellschaft mit sich bringen.

Ausschüttungen erfolgen im Verhältnis der jeweiligen Kapitalkonten I und werden auf die jeweiligen unverzinslichen Kapitalkonten IV gebucht. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft wird zudem unabhängig von der Ertragslage der Investmentgesellschaft weitere vorhandene Liquidität der Investmentgesellschaft (z.B. aus Kapitalrückzahlungen aus den Zielgesellschaften) an die Gesellschafter ausschütten. Weitere Einzelheiten zu den Ausschüttungen finden sich im Kapitel „Anteile“, Abschnitt „Art und Hauptmerkmale der Anteile“, Unterabschnitt „Ausschüttungen“, sowie in § 13 des Gesellschaftsvertrages.

3. Bewertung

Die Investmentgesellschaft investiert als Venture-Capital-Dachfonds in Zielfonds. In Ansehung der Regeln für die Vermögensbewertung ist zwischen der Ankaufsbewertung und der laufenden Bewertung eines Zielfonds zu unterscheiden.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft nimmt die Bewertung auf der Grundlage eines anerkannten und geeigneten Bewertungsmodells vor. Hierbei ist im Bereich der Anlageklasse Venture Capital die Heranziehung eines Bewertungsmodells, das sich auf den Nettoinventarwert eines Zielfonds als Ausgangsgröße der Bewertung stützt, üblich und geeignet. Als verlässliche Informationsquelle für den Nettoinventarwert eines Zielfonds wird dieser grundsätzlich aus bereitgestellten Quartals- und Jahresabschlüssen abgeleitet, soweit solche verfügbar sind und in einem vertretbaren Rahmen als aktuell angesehen werden können. Die Bewertung der Vermögensgegenstände, die zur verzinslichen Geldanlage der Liquidität angeschafft wurden, unterliegt anderen marktüblichen Bewertungsregeln.

Kann der Nettoinventarwert eines Zielfonds nicht aus den bereitgestellten Unterlagen abgeleitet werden, erfolgt eine Plausibilitätsprüfung durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft, gegebenenfalls unter Einsatz eines externen Bewerter. Dies kann zu zusätzlichen Kosten für

den Anleger führen (vgl. Kapitel „Kosten“, Abschnitt „Vergütungen und Kosten auf Ebene der Investmentgesellschaft“, Unterabschnitt „Weitere Aufwendungen zulasten der Investmentgesellschaft“). Die externen Bewerter stehen zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospekts noch nicht fest.

Verfahren der Ankaufsbewertung

Investitionen in Zielgesellschaften dürfen von der Investmentgesellschaft nur getätigt werden, wenn der Wert der zu erwerbenden Beteiligungen vorab durch einen externen Bewerter ermittelt wurde. Übersteigt der Wert der geplanten Einzelinvestition den Betrag von 50 Mio. EUR, ist eine Bewertung durch zwei voneinander unabhängige externe Bewerter erforderlich.

Für die Auswahl der externen Bewerter gelten die Anforderungen des KAGB, der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013, die Regelungen der Bewertungsrichtlinie der Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie sämtliche gesetzliche Anforderungen, welche die oben genannten Gesetzestexte konkretisieren. Insbesondere die Qualifikation und Unabhängigkeit des Bewerter müssen sichergestellt sein.

Bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft bestehen dokumentierte Grundsätze für die Auswahl der externen Bewerter, die deren Sachkunde und Zuverlässigkeit gewährleisten. Hierbei müssen die externen Bewerter auch von der Kapitalverwaltungsgesellschaft und den mit ihr verbundenen Personen unabhängig sein. Die von der Kapitalverwaltungsgesellschaft ausgewählten Bewerter werden dann unter Darlegung ihrer Sachkunde und Zuverlässigkeit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mitgeteilt. Die BaFin kann die Bestellung anderer externer Bewerter verlangen. Jeder externe Bewerter darf diese Tätigkeit für die KVG nur für einen Zeitraum von drei Jahren ausüben und darf frühestens nach zwei Jahren wieder als externer Bewerter für die KVG bestellt werden.

Soweit von dem Zielfonds ein testierter Jahresabschluss vorliegt, der im Zeitpunkt des Investments in den Zielfonds nicht älter als drei Monate ist, kann das Bewertungsgutachten (Bewertung mit dem Nettoinventarwert) an diesen testierten Jahresabschluss des Zielfonds anknüpfen. Für die Fallkonstellation, dass in einen Zielfonds mit bereits erfolgter Investition investiert wird, für den aber kein solch aktuell testierter Jahresabschluss verfügbar ist, muss die Bewertung anhand einer geprüften, aktuellen Vermögensaufstellung erfolgen.

In den Fallkonstellationen, in denen der potenzielle Zielfonds selbst noch keine Investition getätigt hat und mithin nur eine gesellschaftsrechtliche Hülle darstellt, kann lediglich eine Erklärung des Inhalts erstellt werden, dass der dem beitretenden AIF rechtlich zuzuordnende Anteil am Zielfonds den Wert von Null aufweist.

In den Fallgestaltungen, in denen vor dem eigentlichen Investment in einen Zielfonds lediglich in eine von der

Kapitalverwaltungsgesellschaft beherrschte Zweckgesellschaft investiert wird, ist bei wertender Betrachtung kein Bewertungsgutachten auf dieser Investitionsebene erforderlich. Diese Fallgruppe ist dadurch gekennzeichnet, dass die „Investition“ in eine Zweckgesellschaft nicht das eigentliche Investment in einen Zielfonds darstellt, so dass eine formelle Bewertung nicht erforderlich ist. Die formelle Bewertung wird vielmehr dann vorgenommen, wenn die eigentliche Investition in einen Zielfonds – über die Zweckgesellschaft – vorgenommen wird. Nur in den Fällen, in denen das Investment in eine Zweckgesellschaft bei wirtschaftlicher Betrachtung das eigentliche Investment darstellt, insbesondere weil die Zweckgesellschaft schon in andere Zielfonds investiert hat, ist eine Bewertung vor der Investition in die Zweckgesellschaft erforderlich.

Laufende Bewertung des Gesellschaftsvermögens

Durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft erfolgt gemäß § 272 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 KAGB mindestens einmal jährlich zum 31.12. eines jeden Jahres eine Ermittlung des Nettoinventarwertes der Investmentgesellschaft und des von jedem Anleger gehaltenen Anteils an der Investmentgesellschaft auf Basis der Gesamtheit der Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft.

Außerdem nimmt die Kapitalverwaltungsgesellschaft eine neue Ermittlung des Nettoinventarwertes der Investmentgesellschaft gemäß § 272 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 KAGB bei Herabsetzung oder Erhöhung des Gesellschaftsvermögens vor. Eine Neubewertung des entsprechenden Vermögens ist auch dann durchzuführen, wenn eine zuletzt vorgenommene Bewertung nicht mehr fair bzw. ordnungsgemäß ist und/oder eine wesentliche Wertveränderung des Vermögenswertes angenommen wird.

Der Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft ergibt sich aus der Summe der Verkehrswerte der gehaltenen Beteiligungen an Zielfonds und Zweckgesellschaften sowie aller weiteren Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft abzgl. der ggf. aufgenommenen Kredite, sonstigen Verbindlichkeiten und Rückstellungen der Investmentgesellschaft. Sofern neue Informationen den festgestellten Wert nachhaltig beeinflussen, ist die Berechnung entsprechend zu aktualisieren.

Der Nettoinventarwert des Anteils eines Anlegers entspricht dem Anteil an dem Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft, der auf die Beteiligung des Anlegers entfällt. Grundlage für die Bewertung der Beteiligungen sind die von den Zielfonds bzw. der betreffenden Zweckgesellschaft zum Bewertungsstichtag der Kapitalverwaltungsgesellschaft einzureichenden geprüften Vermögensaufstellungen (§ 271 Abs. 3 KAGB).

Bankguthaben der Investmentgesellschaft werden zu ihrem Nennwert zum Bewertungsstichtag zuzüglich zugeflossener Zinsen bewertet. Festgelder sind zum Verkehrswert zu bewerten, sofern das Festgeld kündbar ist und die Rückzahlung bei der Kündigung nicht zum

Nennwert zuzüglich Zinsen erfolgt. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die einen Kurs haben, werden grundsätzlich auf Basis der zuletzt verfügbaren handelbaren Kurse bewertet.

Bei Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, ist der Verkehrswert, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist, zugrunde zu legen.

Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.

XI. Bedeutsame Steuervorschriften

1. Allgemeine Hinweise

Die nachfolgende Darstellung der für eine Beteiligung an der Investmentgesellschaft bedeutsamen Steuervorschriften bezieht sich auf die zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige bei der BaFin geltende Rechtslage, die sich aus den zu diesem Zeitpunkt gültigen Steuergesetzen, veröffentlichten Verwaltungsanweisungen und Gerichtsentscheidungen ergibt. Hierbei bleiben zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige bei der BaFin diskutierte künftige Änderungen von Steuergesetzen oder Verwaltungsanweisungen sowie nicht veröffentlichte Verwaltungsanweisungen oder Gerichtsurteile unberücksichtigt.

Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf die Darstellung der steuerlichen Auswirkungen einer Beteiligung an der Investmentgesellschaft durch eine in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Person. Kirchensteuerliche Auswirkungen der Beteiligung und die steuerlichen Auswirkungen einer Vererbung oder Schenkung der Beteiligung an der Investmentgesellschaft werden in der nachfolgenden Darstellung nicht berücksichtigt. Weiterhin geht die nachfolgende Beschreibung davon aus, dass der Anleger seine Beteiligung in vollem Umfang aus Eigenmitteln finanziert.

Die nachfolgenden Erläuterungen können eine konkrete Rechts- oder Steuerberatung des Anlegers nicht ersetzen und stellen eine solche auch nicht dar. Jedem Anleger wird geraten, sich vor einem Beitritt zur Investmentgesellschaft durch einen mit der persönlichen Situation des Anlegers vertrauten steuerlichen Berater über die individuellen steuerlichen Auswirkungen einer Beteiligung an der Investmentgesellschaft und gegebenenfalls ihrer Vererbung oder Schenkung ausführlich beraten zu lassen.

Es gibt keine Gewähr dafür, dass die zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige bei der BaFin geltenden Steuergesetze und steuerlichen Verwaltungsanordnungen bis zum Ende der Laufzeit der Investmentgesellschaft in unveränderter Form fortbestehen oder die Finanzverwaltung der Rechtsauffassung der Investmentgesellschaft in allen Punkten vollumfänglich folgt. Die mit diesem Umstand zusammenhängenden Risiken sind im Kapitel „Wesentliche Risiken“, Unterabschnitt „Steuerliche Risiken“ dargestellt.

Eine endgültige Festlegung der steuerlichen Wirkungen erfolgt in der Regel frühestens nach Abschluss der Betriebsprüfung für den betreffenden Veranlagungszeitraum.

2. Steuerliche Behandlung der Investmentgesellschaft

2.1 Transparente Personengesellschaft

Die Investmentgesellschaft unterliegt als Personengesellschaft nicht dem Investmentsteuergesetz (InvStG, § 1 Abs. 3 Nr. 2 InvStG). Als Personengesellschaft deutschen Rechts ist die Investmentgesellschaft für einkommensteuerliche Zwecke transparent. Sie ist kein Subjekt der Einkommensteuer. Lediglich für die Ermittlung der Einkünfte wird auf die Investmentgesellschaft selbst abgestellt. Besteuert werden vielmehr die Anleger mit ihren von der Investmentgesellschaft bezogenen Einkünften. Dafür werden die Einkünfte der Investmentgesellschaft den Anlegern – und damit auch den Treugebern – für Zwecke der Einkommensteuer im Umfang ihrer jeweiligen (ggf. mittelbaren) Beteiligung zugerechnet und bei diesen steuerlich erfasst. Die Einordnung der durch die Investmentgesellschaft erzielten Einkünfte innerhalb des Katalogs der Einkunftsarten des Einkommensteuerrechts ist auch für den einzelnen Anleger maßgebend. Die Zuordnung der Einkünfte erfolgt hierbei unabhängig von Ausschüttungen oder Entnahmen.

Die Investmentgesellschaft strebt ein positives Totalergebnis an. Es besteht die Absicht, Gewinne zu erzielen, weshalb das durch die Beteiligung an der Investmentgesellschaft erzielte Ergebnis grundsätzlich steuerlich zu berücksichtigen ist.

2.2 Zunächst vermögensverwaltende Personengesellschaft

Die Investmentgesellschaft wird zumindest anfänglich als vermögensverwaltende Personengesellschaft – in Abgrenzung von einer gewerblichen Mitunternehmerschaft – zu qualifizieren sein. Aktuell rechnet die Investmentgesellschaft jedoch damit, dass sie kurz- bis mittelfristig als gewerblich zu qualifizieren sein wird. Die folgenden Ausführungen beziehen sich daher aller Voraussicht nach nur auf die Anfangsphase der Investmentgesellschaft und erlangen möglicherweise keine praktische Relevanz, nämlich dann, wenn bereits im ersten Veranlagungszeitraum die Investmentgesellschaft gewerblich wird.

(1) Keine originär gewerbliche Tätigkeit

Die Investmentgesellschaft selbst ist mit dem langfristigen direkten und indirekten Halten der Beteiligungen an den Zielfonds lediglich vermögensverwaltend tätig.

Eine gewerbliche Tätigkeit ist eine selbstständige nachhaltige Betätigung mit Gewinnerzielungsabsicht, die sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt und den Rahmen privater Vermögensverwaltung überschreitet. Dabei ist bei der Beurteilung jeweils

auf das Gesamtbild der Verhältnisse und auf die Verkehrsanschauung abzustellen. Nach Auffassung der Finanzrechtsprechung ist die Grenze von der privaten Vermögensverwaltung zum Gewerbebetrieb überschritten, wenn nach dem Gesamtbild der Betätigung die Ausnutzung substantieller Vermögenswerte durch Umschichtung gegenüber der Nutzung von Vermögen im Sinne einer Fruchtziehung aus zu erhaltenden Substanzwerten entscheidend in den Vordergrund tritt.

Dabei orientiert sich die Rechtsprechung an einer Reihe von Indizien, die dem „Bild des Gewerbebetriebs“ als dem marktmäßigen Umschlag erheblicher Sachwerte sowie der gewerblichen Produktion entlehnt sind.

Zur Abgrenzung zwischen vermögensverwaltender und gewerblicher Tätigkeit von Private-Equity-Fonds hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) in einem Schreiben vom 16.12.2003 (BMF, IV A 6 – S 2240 – 153/03, BStBl. I 2004, 40) zur einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Venture-Capital- und Private Equity-Fonds („Private-Equity-Erlass“) bestimmte Indizien festgelegt. Zwar sieht der Private-Equity-Erlass keine Regelungen für Private Equity / Venture Capital Dachfonds, d.h. Private Equity / Venture Capital Fonds, die in andere Private Equity / Venture Capital Fonds investieren, vor. Nach Ansicht der Investmentgesellschaft sind die dort festgelegten Kriterien dennoch heranzuziehen.

Im Rahmen der von der Finanzverwaltung vorgenommenen Gesamtbetrachtung sprechen gegen die Annahme einer gewerblichen Tätigkeit insbesondere folgende Punkte:

- Die gehaltenen Beteiligungen sind aus Eigenmitteln finanziert.
- Die Verwaltung des Fonds benötigt keine umfangreiche eigene Organisation.
- Der Fonds wird ausschließlich auf eigene und nicht auf fremde Rechnung tätig.
- Die Beteiligungen an den Portfoliounternehmen werden nicht gegenüber einer breiten Öffentlichkeit angeboten oder auf fremde Rechnung gehalten.
- Die Beteiligungen werden mindestens mittelfristig, also mindestens drei bis fünf Jahre, gehalten.
- Die Erlöse aus der Veräußerung der Beteiligungen werden – bis auf bestimmte Ausnahmefälle – nicht reinvestiert, sondern ausgeschüttet.
- Der Fonds wird in den Portfoliounternehmen nicht unternehmerisch tätig.

Bei Anwendung dieser Kriterien auf die Investmentgesellschaft wird nach Ansicht der Investmentgesellschaft die Grenze zwischen Vermögensverwaltung und gewerblicher Tätigkeit nicht überschritten:

– Die Beteiligungen an den Zielfonds werden plangemäß vollständig aus dem Kommanditkapital der Investmentgesellschaft und damit aus Eigenmitteln finanziert. Zwar ist es grundsätzlich möglich, dass die

Investmentgesellschaft zum Zwecke der Investition vorübergehend Fremdkapital aufnimmt. Jedoch wird auch unter Einbeziehung einer solchen Fremdfinanzierung der (insgesamt) investierte Betrag das Kommanditkapital der Investmentgesellschaft nicht überschreiten. Aus Sicht der Investmentgesellschaft sollte diese Art der Zwischenfinanzierung eine Gewerblichkeit der Investmentgesellschaft nicht begründen.

- Die Investmentgesellschaft selbst wird keine eigene umfangreiche Organisation unterhalten. Sie wird insbesondere keine Mitarbeiter beschäftigen.
- Auch werden die Beteiligungen ausschließlich im eigenen Interesse und auf eigene Rechnung gehalten und verwaltet. Eine Weiterveräußerung der Beteiligungen oder das Tätigwerden für fremde Rechnung ist nicht vorgesehen.
- Die Beteiligungen werden zudem während der Investitionsphase erworben und regelmäßig über einen Zeitraum von etwa zehn Jahren gehalten. Sollte aus unvorhersehbaren Gründen eine vorzeitige Veräußerung von einzelnen Beteiligungen notwendig werden, können diese im Grundsatz unschädlich veräußert werden, da für die Ermittlung der Halte-dauer nicht auf die einzelne Beteiligung, sondern auf das Gesamtbild des gehaltenen Beteiligungsportfolios abzustellen ist.
- Reinvestitionen sind nicht vorgesehen.
- Zudem erfolgt keine unternehmerische Betätigung der Investmentgesellschaft in den Zielfonds.

Die Investmentgesellschaft wird sich zusammenfassend lediglich als passive Investorin direkt oder indirekt an mehreren Zielfonds beteiligen. Die geplante Tätigkeit der Investmentgesellschaft wird sich also auf das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Zielfonds beschränken und damit nach Dafürhalten der Investmentgesellschaft nicht die Grenze von der privaten Vermögensverwaltung zum Gewerbebetrieb überschreiten.

(2) Keine gewerbliche Prägung

Die Investmentgesellschaft ist auch nicht bereits deshalb als gewerbliche Mitunternehmerschaft anzusehen, weil sie gewerblich geprägt ist. Wie in § 15 Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) hierfür vorausgesetzt, müssten für die gewerbliche Prägung nur Kapitalgesellschaften persönlich haftende Gesellschafter der Gesellschaft und nur diese oder Personen, die nicht Gesellschafter sind, zur Geschäftsführung befugt sein. Vorliegend ist jedoch grundsätzlich ausschließlich die geschäftsführende Kommanditistin als Geschäftsführerin der Investmentgesellschaft berufen und die Gesellschaft somit gewerblich „entprägt“.

(3) Voraussichtlich gewerbliche Infizierung

Durch die Beteiligung an Zielfonds kann die Investmentgesellschaft jedoch zukünftig gewerblich infiziert werden.

Eine gewerbliche Infektion liegt vor, wenn sich die Investmentgesellschaft an einer oder mehreren gewerblich tätigen oder gewerblich geprägten Personengesellschaften beteiligt (§ 15 Abs. 3 Nr. 1 Fall 2 EStG). Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich diese gewerbliche Infektion nicht nur auf die Beteiligung an den betreffenden gewerblichen Zielfonds beschränken, sondern das gesamte Beteiligungsportfolio der Investmentgesellschaft erfassen würde.

Häufig sind ausländische Zielfonds in Gestalt von Personengesellschaften gewerblich geprägt oder gewerblich tätig.

Aktuell ist geplant, sich an mindestens einem Zielfonds zu beteiligen, der gewerblich geprägt ist. Damit ist aktuell wahrscheinlich, dass die Investmentgesellschaft gewerblich (infiziert) wird.

Die Investmentgesellschaft hält sich indes noch im freien Ermessen vor, sich entgegen der aktuellen Absicht nur an solchen Zielfonds in Gestalt von Personengesellschaften direkt zu beteiligen, die ebenfalls als vermögensverwaltende Personengesellschaften ausgestaltet sind und im Übrigen nur so in gewerbliche Zielfonds zu investieren, dass eine gewerbliche Infizierung vermieden wird.

Die oben gemachten Ausführungen in diesem Abschnitt XI.2.2 gelten für den Fall, dass die Investmentgesellschaft (nach wie vor) vermögensverwaltend ist.

(4) Indirekte Investition über eine steuerlich transparente Zweckgesellschaft

Sollte die Investmentgesellschaft plangemäß eine oder mehrere Zielfondsbeiträge nicht direkt, sondern indirekt über eine Zweckgesellschaft in Gestalt einer transparenten Personengesellschaft erwerben, so hat dies im Ergebnis keinen Einfluss auf die einkommensteuerliche Behandlung der Investmentgesellschaft und ihrer Anleger, vorausgesetzt die Personengesellschaft ist nicht gewerblich tätig, infiziert oder geprägt.

2.3 Laufende Gewinnermittlung auf Ebene der Investmentgesellschaft (wenn Investmentgesellschaft Gewerbebetrieb ist)

Die folgenden Ausführungen in diesem Abschnitt 2.3 gelten, wenn die Investmentgesellschaft gewerbliche Einkünfte erzielt.

(1) Betriebsvermögensvergleich

Die Investmentgesellschaft ermittelt ihren laufenden Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich (§§ 4, 5 EStG). Hierbei ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen Einkünften aus der Beteiligung an Zielfonds in Gestalt von Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes und Einkünften aus der Beteiligung an Zielfonds in der Gestalt von Personengesellschaften oder vergleichbaren ausländischen Rechtsform.

(2) Beteiligungen an Zielfonds, die nicht als Investmentfonds qualifizieren

Soweit es sich bei den Zielfonds um transparente Personengesellschaften handelt, stellen mittelbar über die Beteiligung an den Zielfonds vereinnahmte Gewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen an Zielgesellschaften, Dividenden und sonstige Gewinnausschüttungen von Zielgesellschaften sowie Zinseinnahmen durch den oder die transparenten Zielfonds Betriebseinnahmen der Investmentgesellschaft dar. Ebenso werden Betriebsausgaben solcher Zielfonds anteilig der Investmentgesellschaft zugerechnet.

Sollten an solchen Zielfonds jeweils neben der Investmentgesellschaft in Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtige beteiligt sein, werden die Ergebnisse der Zielfonds gesondert und einheitlich festgestellt und der Investmentgesellschaft anteilig zugerechnet (BFH, BFH/NV 2011, 698).

(3) Beteiligungen an Investmentfonds

Soweit sich die Investmentgesellschaft an Zielfonds beteiligt, die aus Sicht des deutschen Steuerrechts weder als Personengesellschaft noch als vergleichbare ausländische Rechtsform qualifizieren (sog. Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes, nachfolgend als „Investmentfonds“ bezeichnet), erzielt die Investmentgesellschaft Betriebseinnahmen in Gestalt von Investmenterträgen. Investmentfonds sind steuerlich nicht transparent mit der Folge, dass eine Besteuerung etwaiger Investmenterträge im Grundsatz einen Zufluss bei der Investmentgesellschaft voraussetzt. Als Investmenterträge kommen hierbei Ausschüttungen, Vorabpauschalen, Gewinne aus der Veräußerung und Rückgabe der Zielfondsanteile sowie Erträge aus der Abwicklung solcher Zielfonds in Betracht.

a) Vorabpauschalen

Eine Ausnahme von dem Prinzip der Zuflussbesteuerung stellt die Vorabpauschale dar. Mit der Besteuerung der Vorabpauschale möchte der Gesetzgeber auch bei fehlender oder nur geringer Ausschüttungsquote die laufende Besteuerung des Anlegers auf Basis eines risikolosen Marktinzins sicherstellen. Durch die Vorabpauschale kann es auch in Jahren, in denen die Anleger keine oder nur geringe Ausschüttungen durch den Investmentfonds erhalten haben, zu einer Besteuerung der Anleger kommen.

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres einen sog. Basisertrag unterschreiten. Dieser Basisertrag entspricht 70 % des Betrages, der sich ergibt, wenn man den vom Bundesministerium für Finanzen einmal jährlich veröffentlichten Basiszinssatz im Sinne von § 18 Abs. 4 InvStG mit dem Rücknahmepreis bzw. dem Börsen- oder Marktpreis des Fondsanteils zu Beginn des Kalenderjahres multipliziert, wobei der Basisertrag auf den Betrag einer eventuellen Erhöhung des Rücknahmepreises bzw. Börsen- oder Marktpreises zzgl. der

Ausschüttungen dieses Kalenderjahres begrenzt ist. Da sich für die Anteile solcher Investmentfonds, in welche die Investmentgesellschaft gegebenenfalls investiert, nach Ansicht der Investmentgesellschaft aller Voraussicht nach kein Marktpreis bilden wird, wird zur Berechnung der Vorabpauschale auf den von den Investmentfonds zu ermittelnden Nettoinventarwert abzustellen sein.

b) Auszahlungen während der Abwicklungsphase

Während der Abwicklung eines Investmentfonds gelten Ausschüttungen eines Kalenderjahres gemäß § 17 InvStG insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung, wie der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet. Allerdings beginnt nach § 17 InvStG die Abwicklungsphase erst dann, wenn das Recht der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Verwaltung des betreffenden Investmentvermögens endet und ist auf einen Zeitraum von fünf Jahren begrenzt. Daher ist davon auszugehen, dass der überwiegende Teil der Auszahlungen an die Investmentgesellschaft außerhalb der Abwicklung des betreffenden Investmentfonds erfolgen wird.

c) Anteilsveräußerungen

Die Investmentgesellschaft ist betrieblicher Anleger, womit die Einkünfte nach Betriebsvermögensvergleich ermittelt werden; § 20 Abs. 4 EStG, auf den § 19 Abs. 1 InvStG verweist, findet keine Anwendung (BMF vom 21.05.2019, BStBl. I 2019, 527, Rz. 19.2). Im Ergebnis unterliegt lediglich ein positiver Unterschiedsbetrag zwischen dem auf die veräußerten Anteile entfallenden Nettoinventarwert und den Erwerbskosten der Investmentgesellschaft der Besteuerung. Die während der Besitzzeit der Anteile angesetzten Vorabpauschalen sind steuermindernd zu berücksichtigen.

d) Auszahlungen außerhalb der Abwicklungsphase / Anteilsrücknahme

Außerhalb der Abwicklungsphase sind Ausschüttungen eines Investmentfonds auch insoweit steuerpflichtig, als hiermit die Rückzahlung des von den Investoren eingezahlten Kapitals verbunden ist. Denn das Investmentsteuergesetz unterscheidet nicht zwischen Ausschüttungen und ausgeschütteten Erträgen.

Die steuerlich nachteiligen Folgen einer Besteuerung von Kapitalrückzahlungen in Form von Ausschüttungen könnten aus Sicht der Investmentgesellschaft während der Laufzeit eines Investmentfonds dadurch vermieden werden, dass Zahlungen des Investmentfonds gegen die Rückgabe von Anteilen bzw. Aktien erfolgen. Denn nach § 2 Abs. 13 InvStG gilt die Rückgabe von Investmentanteilen als Veräußerung. Anders als bei der bloßen Kapitalrückzahlung (ohne eine damit korrespondierende Rückgabe von Anteilen) ist in diesem Fall lediglich der Unterschiedsbetrag zwischen dem Rückgabepreis und den Anschaffungskosten Gegenstand der Besteuerung. Jedoch kann nicht vorhergesagt werden, ob die Zielfonds

tatsächlich Zahlungen im Wege der Anteilsrücknahme durchführen werden bzw. ob sich dies mit den Zielfonds vereinbaren lässt.

(4) Fremdwährungsforderungen und -verbindlichkeiten

Die Investmentgesellschaft wird ihre Handelsbilanz und ihre Steuerbilanz entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in Euro aufstellen. Fremdwährungsforderungen und -verbindlichkeiten sind zum Abschlussstichtag in Euro umzurechnen. Werden laufende Erträge bzw. Aufwendungen von der Investmentgesellschaft bzw. von den Zielfonds in einer anderen Währung als Euro vereinbart bzw. getätigt, sind die Einnahmen am Tag der Vereinnahmung bzw. die Aufwendungen am Tag der Tätigkeit zum Tageskurs in Euro umzurechnen.

(5) Betriebsausgabenabzug

Die laufenden Aufwendungen für das Halten und Verwalten der von der Investmentgesellschaft gehaltenen Beteiligung an einem oder mehreren Zielfonds sind im Grundsatz als Betriebsausgaben anzusetzen. Allerdings sind gemäß § 6e EStG die Anlaufkosten der Investmentgesellschaft, wie z.B. die Haftungsvergütung der Komplementärin, die Geschäftsführungsvergütung sowie die Vergütung für Treuhandeltätigkeiten, soweit sie auf die Investitionsphase entfallen, nicht als sofort abzugsfähige Betriebsausgaben zu beurteilen, sondern anteilig auf die Zielfondsbeiträge als Anschaffungskosten zu aktivieren. Entsprechendes gilt für durch den Anleger an den Vertriebspartner für die Vermittlung der Beteiligung an der Investmentgesellschaft gezahlte Vermittlungsprovision i.H.v. bis zu 5 % des Zeichnungsbetrages.

Soweit die Investmentgesellschaft keine umfangreichen Fremdmittel langfristig aufnimmt, sodass keine größeren Zinsaufwendungen entstehen, sollten die Regelungen über die Zinsschranke (vgl. § 4 h EStG) nicht eingreifen. Auch der Investmentgesellschaft aus ihren eventuellen Beteiligungen an vermögensverwaltenden Zielfonds zuzurechnende Zinsaufwendungen sollten nach den Erwartungen der Komplementärin die Freigrenze des § 4 h Abs. 2 lit. a) EStG von jährlich 3 Mio. EUR nicht erreichen. Die Zinsschrankenregelung könnte zudem auch auf einen gewerblichen Zielfonds Anwendung finden, wobei dies zum Zeitpunkt des Platzierungsbeginns nicht beurteilt werden kann, da die konkreten Zielfonds noch nicht feststehen.

Sollte die Investmentgesellschaft in größerem Umfang Zinsen zahlen bzw. zugerechnet erhalten, könnte deren steuerlicher Abzug durch die Regelungen der Zinsschranke ganz oder teilweise gehindert sein. Eine solche Zinsbelastung könnte sich z.B. aus der Zwischenfinanzierung des Erwerbs von Zielfondsbeiträgen oder aus einer Überbrückung von Liquiditätseingängen ergeben. Weitere Einzelheiten zum Betriebsausgabenabzug finden sich im Abschnitt „Besteuerung des Anlegers“, Unterabschnitt „Betriebsausgabenabzug“.

(6) Gewinnzuweisung

Der laufende Gewinn wird dem Anleger entsprechend seiner Beteiligungsquote, nach Berücksichtigung seiner ggf. angefallenen individuellen Sonderbetriebseinnahmen und Sonderbetriebsausgaben, vom Betriebsstättenfinanzamt der Investmentgesellschaft zugewiesen. Die in § 13 (6) des Gesellschaftsvertrages festgelegte Gleichstellungsklausel bei der Ergebnisverteilung, die bewirkt, dass die Anleger unabhängig vom Beitrittszeitpunkt bei der Gewinnverteilung über die Laufzeit der Investmentgesellschaft – soweit steuerrechtlich zulässig – gleichgestellt werden, ist nach Ansicht der Investmentgesellschaft steuerrechtlich ebenfalls zu berücksichtigen. Nach der ständigen Rechtsprechung der Finanzgerichte (BFH, BStBl. II 1984, 53; BFH, BStBl. II 1987, 558; FG Berlin, EFG 2003 779) ist eine solche Gewinnverteilungsabrede anzuerkennen, soweit es sich weder um eine mit Rückwirkung versehene Gewinnverteilungsabrede noch um eine Rückbeziehung der Eintrittsvereinbarung handelt sowie auch keine außerbetriebliche Veranlassung und kein Rechtsmissbrauch vorliegen. § 13 (6) des Gesellschaftsvertrages entfaltet ausschließlich Wirkungen für die in Zukunft beitretenden Anleger.

Mit dieser Gleichstellungsklausel ist bei der Investmentgesellschaft weder eine Rückwirkung auf einen Zeitpunkt vor dem Beitritt des Anlegers verbunden, noch wird der Beitritt eines Anlegers auf einen Zeitpunkt vorverlegt, zu dem er noch nicht stattgefunden hatte. Auch hat der Bundesfinanzhof (BFH) eine außerbetriebliche Veranlassung sowie einen Rechtsmissbrauch im Umfeld von Kapitalerhöhungen verneint, wenn die Altgesellschafter auf Verlustzuweisungen zugunsten neuer Gesellschafter verzichten, um so einen Anreiz zur Zuführung neuen Kapitals zu schaffen (BFH, BStBl. II 1987, 558).

Die Vorzugsausschüttungen unterfallen nicht der Gleichstellung.

2.4 Gewerbesteuer (wenn Investmentgesellschaft gewerblich tätig, geprägt oder infiziert ist)

Ist die Investmentgesellschaft ein im Inland betriebener stehender Gewerbebetrieb nach § 2 Abs. 1 Gewerbesteuergesetz (GewStG), unterliegt er der Gewerbesteuer und gelten dann die folgenden Ausführungen.

Die Höhe der von der Investmentgesellschaft zu zahlenden Gewerbesteuer hängt zum einen von dem von der Investmentgesellschaft erzielten Gewerbeertrag und zum anderen vom Hebesatz der Gemeinde ab, in der die Investmentgesellschaft eine Betriebsstätte unterhält.

(1) Ermittlung des Gewerbeertrags auf Ebene der Investmentgesellschaft

Der Gewerbeertrag entspricht gemäß § 7 Satz 1 GewStG dem nach den Vorschriften des EStG ermittelten Gewinn, vermehrt um Hinzurechnungen nach § 8 GewStG und vermindert um Kürzungen nach § 9 GewStG. Dabei gelten nach der Rechtsprechung des BFH (BFH, BStBl. II

2000, 399) für die zu Gewerbesteuerzwecken durchzuführende Gewinnermittlung prinzipiell dieselben Grundsätze wie bei der einkommensteuerrechtlichen Gewinnermittlung. Insoweit kann auf die Ausführungen im obenstehenden Unterabschnitt „Betriebsvermögensvergleich“ verwiesen werden.

Gemäß § 9 Nr. 2 GewStG ist der Gewerbeertrag um die Anteile am Gewinn einer in- oder ausländischen offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Gewerbebetriebs anzusehen sind, zu kürzen, wenn die Gewinnanteile bei Ermittlung des Gewinns angesetzt worden sind. Anteile am Gewinn aus der Beteiligung an einem oder mehreren Zielfonds in Gestalt von Mitunternehmerschaften sind somit von der Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer auszunehmen. Gleiches gilt gemäß § 8 Nr. 8 GewStG für die Verluste aus der Beteiligung an solchen Zielfonds. Diese Kürzung kommt hingegen nicht in Bezug auf die Anteile des Gewerbeertrags in Betracht, die aus der Beteiligung an Zielfonds in Gestalt von vermögensverwaltenden Personengesellschaften oder in Gestalt von Investmentfonds im Sinne des InvStG stammen.

Erzielt die Investmentgesellschaft über die Beteiligung an einem Zielfonds in Gestalt einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft (wo die genannte Kürzungsvorschrift des § 9 Nr. 2 GewStG nicht gilt) Einnahmen aus der Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen, sind die Vorschriften über das Teileinkünfteverfahren (siehe hierzu unten im Unterabschnitt „Besteuerung der laufenden Einkünfte“) nach § 7 S. 4 GewStG auf die Ermittlung der gewerbesteuerlichen Bemessungsgrundlage grundsätzlich entsprechend anzuwenden. Da fast ausschließlich natürliche Personen an der Investmentgesellschaft beteiligt sein werden, bedeutet dies, dass nur 60 % dieser Veräußerungsgewinne gewerbesteuerlich zu erfassen sind.

Das Teileinkünfteverfahren gilt jedoch nicht für Erträge aus der Beteiligung an und Gewinne aus der Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen an Investmentfonds im Sinne des InvStG. Inwiefern gegebenenfalls im Hinblick auf Erträge aus der Beteiligung an Investmentfonds eine Teilfreistellung der Erträge im Sinne des § 20 InvStG möglich sein wird, lässt sich zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige bei der BaFin nicht beurteilen, da die konkreten Zielfonds noch nicht feststehen (vgl. hierzu im Einzelnen den Unterabschnitt „Besteuerung der laufenden Einkünfte“, „Investmentfonds“).

Im Fall von Zielfonds in Gestalt gewerblicher Personengesellschaften kommt es auf die Anwendbarkeit des Teileinkünfteverfahrens nicht an, soweit, wie erwähnt, der Gewinnanteil aus der Beteiligung an dieser anderen Mitunternehmerschaft vom gewerbesteuerlichen Ergebnis der Investmentgesellschaft zu kürzen ist.

Von der Investmentgesellschaft über Zielfonds in Gestalt vermögensverwaltender Personengesellschaften bezogene Dividendeneinnahmen unterliegen in der Regel im

vollen Umfang der Gewerbesteuer, da die Investmentgesellschaft die für eine gewerbsteuerliche Kürzung nach § 9 Nr. 2 a GewStG erforderliche Beteiligungshöhe von durchgerechnet 15 % an der ausschüttenden Kapitalgesellschaft prognosegemäß nicht erreichen wird. Da unabhängig davon im Fall ausländischer Dividendeneinnahmen für eine Gewerbesteuerfreiheit nach § 9 Nr. 7 bzw. 8 GewStG noch weitere Voraussetzungen erfüllt sein müssen, ist insoweit von einer Gewerbesteuerpflicht auszugehen.

Nach § 8 Nr. 1 lit. a) Satz 1 GewStG wird ein Viertel der Zinsaufwendungen (einschließlich der Zinsaufwendungen in Gestalt von Sonderbetriebsausgaben der Gesellschafter), die den Gewerbeertrag gemindert haben, dem Gewerbeertrag hinzugerechnet, soweit diese einen Betrag von 200.000 EUR übersteigen.

Hinzurechnungsbeträge im Sinne des Außensteuergesetzes (vgl. hierzu im Einzelnen den Unterabschnitt „Außensteuergesetz“) gehören auch zum Gewerbeertrag und sind damit Gegenstand der Gewerbesteuer, da es sich hierbei gemäß § 7 S. 7 GewStG um Einkünfte handelt, die in einer inländischen Betriebsstätte anfallen. Die Kürzungsvorschrift des § 9 Nr. 2 GewStG gilt dabei nicht für Hinzurechnungsbeträge, da es sich hierbei nicht um Anteile am Gewinn einer Mitunternehmerschaft handelt. Gemäß § 9 Nr. 2 S. 2 in Verbindung mit § 7 S. 8 GewStG ist eine Kürzung zudem ausdrücklich ausgeschlossen im Hinblick auf durch einen als Personengesellschaft strukturierten Zielfonds gegebenenfalls unmittelbar (also nicht mittelbar über eine Zwischengesellschaft) erzielte passive Einkünfte, z.B. wenn der Zielfonds selbst Gesellschafterdarlehen vergibt. Dies gilt nach Ansicht der Finanzverwaltung unabhängig davon, in welcher Höhe in Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtige an dem Zielfonds beteiligt sind (BMF, BStBl. 2010 I, 354 ff., Rz. 4.1.1.2.2).

Wurde der Gewerbeertrag durch Sondervergütungen für Mitunternehmer gemindert, führt § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 a. E. EStG dazu, dass solche Sondervergütungen den nach den einkommensteuerrechtlichen Grundsätzen ermittelten Gewinn der Gesellschaft und damit nach der Rechtsprechung des BFH (BFH (GrS), BStBl. II 1993, 616) auch deren Gewerbeertrag erhöhen.

Nach dieser Regelung ist u. a. jede Vergütung, die ein Mitunternehmer unabhängig vom Gewinn von der Gesellschaft für seine Tätigkeit im Dienste der Gesellschaft erhält, eine Sondervergütung. Damit sind die an die Komplementärin von der Investmentgesellschaft unabhängig vom Ergebnis zu leistende jährliche Haftungs- und Geschäftsführungsvergütung, die an die geschäftsführende Kommanditistin der Gesellschaft als Entgelt für ihre Geschäftsführungstätigkeit sowie die an die Treuhandkommanditistin für die laufende Anlegerverwaltung zu zahlende Vergütung als Sondervergütungen gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 a. E. EStG anzusehen. Die Regelung hat zur Folge, dass derartige Aufwendungen den Gewerbeertrag und damit die gewerbsteuerliche Bemessungsgrundlage entsprechend erhöhen.

Auch Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an der Investmentgesellschaft durch einen Anleger und ein Aufgabegewinn, der im Zusammenhang mit der Auflösung der Investmentgesellschaft entsteht, können auf Ebene der Investmentgesellschaft selbst gewerbsteuerpflichtig sein (§ 7 Satz 2 GewStG). Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung des gesamten Anteils eines Anlegers an der Investmentgesellschaft sowie aus der Auflösung der Investmentgesellschaft gehören aber nicht zum Gewerbeertrag, soweit sie auf eine natürliche Person als unmittelbar beteiligter Mitunternehmer entfallen (§ 7 Satz 2 2. Halbsatz GewStG). Dem sollte nach Ansicht der Investmentgesellschaft auch nicht entgegenstehen, dass sich die Anleger an der Investmentgesellschaft über die Treuhandkommanditistin als Treugeber beteiligen. Insoweit sollte die unmittelbare steuerrechtliche Zurechnung der Mitunternehmerstellung zu den Treuhandkommanditisten maßgebend sein, da auch in § 7 Satz 2 GewStG auf den steuerrechtlichen Begriff der Mitunternehmerschaft abgestellt wird.

Die dargestellte Gewerbesteuerfreiheit der Veräußerungsgewinne wird aus Sicht der Investmentgesellschaft zudem auch nicht dadurch infrage gestellt, dass in der Veräußerung bzw. Aufgabe eines Mitunternehmeranteils an der Investmentgesellschaft zugleich eine mittelbare Veräußerung bzw. Aufgabe eines Mitunternehmensanteils an einem gewerblichen Zielfonds bzw. an einer zwischengeschalteten Personengesellschaft gesehen werden könnte, für welche die Ausnahme des § 7 Satz 2 2. Halbsatz GewStG nicht gelten würde. Denn zumindest für Zwecke der Gewerbesteuer entsteht ein Veräußerungsgewinn nur auf Ebene der Investmentgesellschaft. Diese Sichtweise wird auch durch Richtlinie 7.1 (3) Satz 5 der Gewerbesteuerrichtlinien 2009 (nachfolgend als „GwStR“ bezeichnet) getragen, indem an dieser Stelle die Veräußerung eines Mitunternehmeranteils an einer doppelstöckigen Personengesellschaft als einheitlicher Veräußerungsvorgang bezeichnet wird.

Ergibt sich bei der Ermittlung des Gewerbeertrags ein Verlust, wird dieser gemäß § 10 a Satz 6 GewStG gesondert festgestellt. § 10 a Satz 4 GewStG bestimmt insoweit, dass der Bezugspunkt der Verlustfeststellung und auch der Verlustverrechnung jeweils der einzelne Mitunternehmer, also der einzelne Anleger ist. Daher wird der vortragsfähige Fehlbetrag der Investmentgesellschaft entsprechend dem Gewinnverteilungsschlüssel des Verlustentstehungsjahres unter den Anlegern verteilt. Für den Aufteilungsmaßstab bleiben Vorabgewinnanteile unberücksichtigt. Der so festgestellte Fehlbetrag kann nach Maßgabe des § 10 a Satz 1 und 2 GewStG in den Folgejahren von einem entstehenden Gewerbeertrag abgezogen werden. Allerdings ist insoweit zu beachten, dass für die gesamte Investmentgesellschaft jährlich lediglich ein Betrag von 1 Mio. EUR unbeschränkt abgezogen werden kann. Der danach verbleibende Gewerbeertrag in dem betreffenden Jahr kann lediglich bis zu 60 % um vorzutragende Fehlbeträge verringert werden (sog. Mindestbesteuerung). Diese Regelung bewirkt, dass trotz vortragsfähiger Fehlbeträge 40 % des 1 Mio. EUR

übersteigenden Gewerbeertrags der Gewerbesteuer unterworfen werden.

Ein Wechsel oder das Ausscheiden eines Gesellschafters führt, unabhängig davon, ob dieser entgeltlich oder unentgeltlich oder von Todes wegen erfolgt, zu einem Verlust des für diesen Gesellschafter gesondert festgestellten Fehlbetrages (R 10a.3 (3) Satz 1 und 3 sowie Satz 9 Nr. 1 bis 3 GewStR). Außerdem folgt aus der in § 10 a Satz 4 und 5 GewStG festgeschriebenen gesellschafterbezogenen Berechnung des Verlustausgleichs, dass der Gewerbeertrag, der auf den neu eingetretenen Anleger entfällt, nicht mit den Verlustvorträgen der übrigen Anleger ausgeglichen werden kann.

(2) Berechnung der Gewerbesteuer

Aus einem nach den beschriebenen Kürzungen und Hinzurechnungen verbleibenden Gewerbeertrag ist in einem zweiten Schritt der Gewerbesteuermessbetrag zu ermitteln. Dazu ist der Gewerbeertrag zuerst auf volle 100 EUR nach unten abzurunden und, da es sich bei der Investmentgesellschaft um eine Personengesellschaft handelt, nach § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 GewStG um einen Freibetrag von 24.500 EUR, höchstens jedoch um den abgerundeten Gewerbeertrag, zu kürzen. Auf den danach verbleibenden Betrag ist nach § 11 Abs. 1 S. 2 GewStG die Steuermesszahl anzuwenden. Diese beträgt nach § 11 Abs. 2 GewStG 3,5 %. Die tatsächlich von der Investmentgesellschaft zu leistende Gewerbesteuer ergibt sich gemäß § 16 Abs. 1 GewStG aus der Multiplikation des Gewerbesteuer-Messbetrages mit dem Hebesatz der Gemeinde, in der die Investmentgesellschaft ihre Betriebsstätte(n) hat. Zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige bei der BaFin hat die Investmentgesellschaft ihre einzige Betriebsstätte in Berlin. Dort beträgt der Gewerbesteuerhebesatz zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige bei der BaFin 410 %.

(3) Indirekte Investition über eine steuerlich transparente Zweckgesellschaft

Sollte die Investmentgesellschaft plangemäß eine oder mehrere Zielfondsbeteiligungen nicht direkt, sondern indirekt über eine transparente Personengesellschaft als Zweckgesellschaft erwerben, so gelten die vorstehenden Ausführungen für die gewerbesteuerliche Behandlung der Zweckgesellschaft entsprechend, wenn es sich bei ihr um eine inländische gewerbliche Personengesellschaft handelt. In diesem Fall bewirkt die erwähnte Kürzungsregelung des § 9 Nr. 2 GewStG, dass der Gewerbeertrag der Investmentgesellschaft um ihren Anteil am Gewinn der gewerblichen Zweckgesellschaft zu kürzen ist.

2.5 Einnahmenüberschussrechnung (wenn Investmentgesellschaft kein Gewerbebetrieb ist)

Ist die Investmentgesellschaft vermögensverwaltend und nicht gewerblich tätig, infiziert oder geprägt, werden ihre Einkünfte gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 8 ff.

EstG als Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten ermittelt.

3. Besteuerung des Anlegers

Die Zuordnung der vom Anleger aus der Beteiligung an der Investmentgesellschaft erzielten Einkünfte zu den einzelnen Einkunftsarten des EstG und damit auch die konkrete steuerliche Behandlung ist von den konkreten Investitionen der Investmentgesellschaft abhängig und steht aufgrund des Blind-Pool-Charakters der Investmentgesellschaft zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige bei der BaFin nicht fest.

Nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 AO wird die von der Treuhandkommanditistin bzw. Treuhänderin für den Treugeber treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligung an der Investmentgesellschaft dem Treugeber als wirtschaftlich Berechtigtem zugerechnet. Der zugerechnete Anteil entspricht der Beteiligungsquote des Treugebers am gesamten Kommanditkapital der Investmentgesellschaft. Die von der Finanzverwaltung in einem Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 01.09.1994 (BMF, IV B 3 – S 2253 a – 15 /94, BStBl. I 1994, 604) festgelegten Grundsätze für die vertragliche Ausgestaltung eines Treuhandvertrages sind nach Ansicht der Investmentgesellschaft in dem in Kapitel „Treuhandvertrag“ beigefügten Treuhandvertrag erfüllt.

3.1 Wenn Investmentgesellschaft ein Gewerbebetrieb ist

Die folgenden Ausführungen gelten, wenn die Investmentgesellschaft ein Gewerbebetrieb ist, was voraussichtlich kurz- bis mittelfristig der Fall sein wird. Dies hängt maßgeblich davon ab, ob es aufgrund einer Beteiligung an einem gewerblich geprägten Zielfonds (ohne etwaige Beteiligung über ein Blockervehikel) oder einem originär gewerblichen Zielfonds zu einer gewerblichen Infizierung der an sich gewerblich entprägten Investmentgesellschaft kommt (siehe oben).

(1) Der Anleger als Mitunternehmer

Der Anleger erzielt, unabhängig davon, ob er sich durchgehend als Treugeber an der Investmentgesellschaft beteiligt oder seine Treugeberbeteiligung in eine Direktbeteiligung umwandelt, gewerbliche Einkünfte als Mitunternehmer im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EstG.

Nach der Rechtsprechung des BFH (BFH, BStBl. II 1993, 616) und der Auffassung der Finanzverwaltung ist Mitunternehmer, wer aufgrund eines zivilrechtlichen Gesellschafterverhältnisses oder wirtschaftlich vergleichbaren Gemeinschaftsverhältnisses zusammen mit anderen Personen in einer Personengesellschaft unternehmerische Initiative entfalten kann und ein unternehmerisches Risiko trägt. Dabei können die Mitunternehmerinitiative und das Mitunternehmerisiko im Einzelfall mehr oder weniger ausgeprägt sein und eine geringere Mitunternehmerinitiative durch ein höheres Mitunternehmerisiko und umgekehrt ausgeglichen werden (BFH, BStBl. II 1998, 480). Ein an einer Personengesellschaft

wirtschaftlich Beteiligter übt Mitunternehmerinitiative aus, wenn ihm Teilhaberechte an unternehmerischen Entscheidungen eingeräumt werden (BFH, BStBl. II 1997, 272). Dies ist nach der Rechtsprechung des BFH bereits dann der Fall, wenn dem Beteiligten die gesetzlich einem Kommanditisten eingeräumten Stimm-, Kontroll- und Widerspruchsrechte vollständig oder zumindest annähernd eingeräumt sind (BFH, BStBl. II 1999, 384). Der an einer Personengesellschaft wirtschaftlich Beteiligte trägt Mitunternehmerisiko, wenn er gesellschaftsrechtlich oder wirtschaftlich am Erfolg oder Misserfolg eines Gewerbebetriebs teilnimmt. Mitunternehmerisiko ist in der Regel vorhanden, wenn der Beteiligte an Gewinn und Verlust sowie an den stillen Reserven, einschließlich des Geschäftswertes des Gewerbebetriebs, partizipiert (vgl. BFH, BStBl. II 1998, 480; BStBl. II 2000, 183, EStH 15.8 (1)).

Nach dem Gesellschaftsvertrag und dem Treuhandvertrag der Investmentgesellschaft trägt der Anleger, unabhängig davon, ob er indirekt als Treugeber an der Investmentgesellschaft beteiligt bleibt oder seine Treugeberbeteiligung in eine Direktbeteiligung umwandelt, Mitunternehmerinitiative und Mitunternehmerisiko. Er ist daher Mitunternehmer im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG. Denn nach dem Gesellschaftsvertrag haben sowohl Direktkommanditisten als auch Treugeber Stimmrechte bei Gesellschafterbeschlüssen sowie die für einen Kommanditisten gesetzlich vorgesehenen Kontrollrechte. Daneben trägt der Anleger auch den wirtschaftlichen Erfolg oder Misserfolg der Investmentgesellschaft, da er lediglich im Falle eines Gewinns der Investmentgesellschaft Ausschüttungen erhält, die über seine Einlage hinausgehen. Im Falle der Liquidation der Investmentgesellschaft nimmt der Anleger in Höhe seiner Beteiligung am Liquidationserlös teil.

(2) Besteuerung der laufenden Einkünfte

Auch hier ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen den Einkünften aus der Beteiligung an Zielfonds in Gestalt von Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes und aus der Beteiligung an Zielfonds in der Gestalt von Personengesellschaften oder einer vergleichbaren ausländischen Rechtsform.

a) Zielfonds, die keine Investmentfonds sind

Von der Investmentgesellschaft über die Beteiligung an steuerlich transparenten Zielfonds erzielte Dividenden und Gewinne, die aus der Veräußerung der mittelbar gehaltenen Beteiligungen an Zielgesellschaften oder Holdinggesellschaften (in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft) stammen, sind auf Ebene des Anlegers (vorbehaltlich abweichender Bestimmungen etwaiger Doppelbesteuerungsabkommen im Fall von Erträgen aus dem Ausland) lediglich zu 60 % Gegenstand der Besteuerung. Denn gemäß § 3 Nr. 40 lit. a und lit. d EStG sind 40 % dieser Einkünfte steuerfrei (sog. Teileinkünfteverfahren).

b) Investmentfonds

Für Erträge aus der Beteiligung an Investmentfonds im Sinne des InvStG sowie für Erträge aus der Veräußerung oder Rückgabe einer solchen Beteiligung gilt gemäß § 16 Abs. 3 InvStG das Teileinkünfteverfahren hingegen nicht. Dies hat zur Folge, dass die aus der Beteiligung an einem Investmentfonds erzielten Erträge auf Ebene des Anlegers vollständig der Besteuerung unterliegen.

Zur ggfs. möglichen Teilfreistellung siehe Abschnitt 3.1(1)(b).

Im Rahmen der Ermittlung des Gewerbeertrags (vgl. den Unterabschnitt „Ermittlung des Gewerbeertrags auf Ebene der Investmentgesellschaft“) würden die Freistellungssätze lediglich zur Hälfte (also 30 % bzw. 15 %) berücksichtigt (§ 20 Abs. 5 InvStG).

c) Betriebsausgabenabzug

Nach § 3c Abs. 2 EStG können alle Betriebsausgaben, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit den aufgrund der Anwendung des Teileinkünfteverfahrens zu 40 % steuerfreien Einnahmen stehen, nur zu 60 % gewinnmindernd abgezogen werden. Diese Abzugsbeschränkung greift bereits, soweit die Absicht besteht, solche zu 40 % steuerfreien Einnahmen zu erzielen. Auf eine tatsächliche Erzielung kommt es nicht an.

Gemäß § 21 InvStG gilt eine anteilige Abzugsbeschränkung für Betriebsausgaben, die mit den Erträgen aus Investmentfonds im Sinne des InvStG in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, soweit auf diese Erträge eine Teilfreistellung anzuwenden ist.

Der BFH hat für einen gewerblichen Fonds entschieden, dass Carried Interest einen Gewinnanteil darstellt (Urteil vom 11.12.2018 - VIII R 11/16). Es besteht zwar (dennoch) das Risiko, dass die Finanzverwaltung den Carried Interest als (für die Kapitalverwaltungsgesellschaft voll steuerpflichtige) Tätigkeitsvergütung ansieht, aber den Investor dürfte auch dies nicht mehr belasten, da insoweit entsprechende abzugsfähige Betriebsausgaben gegenüberstehen dürften.

d) Steuersatz, Anrechnung der Gewerbesteuer

Den für den Anleger nach Berücksichtigung seiner individuellen Sonderbetriebsausgaben (vgl. zur diesbezüglichen Mitteilungspflicht des Anlegers § 13 (6) in Verbindung mit § 25 des Gesellschaftsvertrages) und Sonderbetriebsentnahmen entsprechend seinem Beteiligungsanteil gemäß §§ 179, 180 Abs. 1 Nr. 2 lit. a) AO einheitlich und gesondert festgestellten Gewinnanteil hat der Anleger mit seinem individuellen Steuersatz von maximal 45 % zzgl. Solidaritätszuschlag i.H.v. (bis zu) 5,5 % des Einkommensteuerbetrages zu versteuern, wobei der Solidaritätszuschlag ab dem Jahr 2024 erst oberhalb einer erhöhten Freigrenze erhoben wird.

Allerdings führt eine für die Investmentgesellschaft festgesetzte Gewerbesteuer ggf. zu einer Ermäßigung der

vom Anleger zu zahlenden Einkommensteuer. Die Ermäßigung beträgt nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG das Vierfache des anteilig auf den Anleger entfallenden Gewerbesteuer-Messbetrages, der für die Investmentgesellschaft ermittelt wurde, wobei allerdings der Steuerermäßigungsbetrag auf die (anteilige) tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer und auf den Ermäßigungshöchstbetrag nach § 35 Abs. 1 Satz 2 EStG beschränkt ist.

3.2 Wenn Investmentgesellschaft kein Gewerbebetrieb ist

Die folgenden Ausführungen gelten, wenn die Investmentgesellschaft kein Gewerbebetrieb ist. Dies hängt maßgeblich davon ab, ob es aufgrund einer Beteiligung an einem gewerblich geprägten Zielfonds (ohne etwaige Beteiligung über ein Blockerverhikel) oder einem originär gewerblichen Zielfonds zu einer gewerblichen Inflationierung der an sich gewerblich entprägten Investmentgesellschaft kommt (siehe oben).

(1) Erträge aus der Beteiligung an Investmentfonds i.S.d. InvStG

Zielfonds, die nicht in der Rechtsform einer Personengesellschaft oder einer vergleichbaren ausländischen Rechtsform aufgelegt wurden, gelten grundsätzlich – bis auf wenige hier nicht relevante Ausnahmen – als Investmentfonds. Dabei gelten haftungs- und vermögensrechtlich voneinander getrennte Teile eines Investmentfonds als eigenständige Investmentfonds. Die Besteuerung der Erträge aus der Beteiligung an einem Investmentfonds richtet sich nicht nach den allgemeinen steuerlichen Regelungen, sondern nach dem Investmentsteuergesetz. Durch die Beteiligung der Anleger über die steuerlich transparente Investmentgesellschaft und ggf. eine ebenfalls steuerlich transparente Zweckgesellschaft fließen die Erträge aus einem solchen Investmentfonds für steuerliche Zwecke dem Anleger zu. Er wird letztlich so behandelt, als wäre er direkt an dem Investmentfonds beteiligt.

a) Ermittlung der Investmenterträge bei den Anlegern

Die wie im Abschnitt 2.3 beschrieben auf Ebene der Investmentgesellschaft ermittelten Investmenterträge werden den Anlegern anteilig im Verhältnis ihrer Kapitalbeiträge zugerechnet.

b) Freistellung von Investmenterträgen

§ 20 InvStG sieht eine Teilfreistellung von Investmenterträgen vor, deren konkrete Höhe sich in Abhängigkeit von dem jeweiligen Anleger (Privatanleger, natürlichen Personen mit Beteiligungen im Betriebsvermögen und körperschaftssteuerpflichtigen Anlegern) und der Einordnung des betreffenden Investmentfonds ggf. als Aktienfonds, Mischfonds oder Immobilienfonds unterschiedlich gestaltet.

Vorliegend kommt eine Teilfreistellung aufgrund der Qualifikation von Zielfonds als Aktienfonds i.S.d. § 2 Abs. 6 InvStG in Betracht.

Aktienfonds sind demgemäß Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind u.a. nicht nur zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder auf einem organisierten Markt notierte Anteile an einer Kapitalgesellschaft, sondern auch Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die keine Immobilien-Gesellschaft ist und die

a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegt und nicht von ihr befreit ist, oder

b) in einem Drittstaat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 Prozent unterliegt und nicht von ihr befreit ist.

Nicht zu den Kapitalbeteiligungen gehören Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10 % aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die ihrerseits nicht die Voraussetzungen einer Kapitalbeteiligung erfüllen. Entsprechendes gilt im Hinblick auf Kapitalgesellschaften, die Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die die Voraussetzung einer Kapitalbeteiligung nicht erfüllen, wenn der Wert solcher Beteiligungen mehr als 10 % des gemeinen Wertes der Kapitalgesellschaft beträgt. Des Weiteren werden Kapitalbeteiligungen, die nur mittelbar über Personengesellschaften gehalten werden, sowie Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die mindestens 75 % ihres Bruttovermögens in Immobilien investieren, für Zwecke einer möglichen Teilfreistellung nicht berücksichtigt. Soweit also ein Investmentfonds nicht direkt in Kapitalbeteiligungen investiert, sondern diese über eine Personengesellschaft lediglich mittelbar hält, ist eine Aktienteilfreistellung nicht möglich.

Im Falle von Privatanlegern führt die Aktienteilfreistellung zu einer Freistellung von 30 % der Erträge.

Sollte der betreffende Investmentfonds die für die Inanspruchnahme der Aktienteilfreistellung erforderliche Schwelle von mehr als 50 % nicht erreichen, aber fortlaufend mindestens 25 % seines Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen investieren, so qualifiziert er für diesen Zeitraum als Mischfonds i. S.d. § 2 Abs. 7 InvStG. In diesem Fall findet eine Teilfreistellung in Höhe der Hälfte der Aktienteilfreistellung Anwendung, was zu einer Freistellung der Investmenterträge i.H.v. 15 % bei den Privatanlegern der Investmentgesellschaft führen würde. Auch wenn die Anlagebedingungen eines Investmentfonds keine solche Grenze enthalten sollten, kann auf Antrag des Anlegers die Freistellung dennoch angewandt werden, wenn der Anleger den Nachweis erbringt, dass der Zielfonds die betreffende Grenze während des Geschäftsjahres tatsächlich durchgehend erreicht oder überschritten hat.

Aufgrund des Blind-Pool-Charakters der Investmentgesellschaft lässt sich zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige bei der BaFin nicht vorhersagen, ob im Falle von Investitionen in Investmentfonds eine Aktien- oder Mischfreistellung einschlägig sein wird.

a. Besteuerung der Investorerträge

i. Abgeltungssteuer und Steueranrechnung

Im Falle eines Privatanlegers gehört der entsprechend seinem Beteiligungsanteil gemäß §§ 179, 180 Abs. 1 Nr. 2 a AO einheitlich und gesondert festgestellte Anteil an den Investorerträgen zu den Einkünften aus Kapitalvermögen und ist mit dem Abgeltungssteuersatz zu besteuern (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG). Folglich werden – Ausschüttungen eines Investmentfonds einschließlich etwaiger Kapitalrückzahlungen (soweit diese nicht durch Anteilsrücknahme erfolgen), – ggf. anzusetzende Vorabpauschalen, – etwaige Gewinne aus der Veräußerung oder der Rückgabe von Anteilen sowie – steuerbare Ausschüttungen, die während der Abwicklung eines Investmentfonds geleistet werden, auf Ebene der Anleger der Investmentgesellschaft der Abgeltungssteuer i.H.v. 25 % zzgl. des Solidaritätszuschlags i.H.v. (bis zu) 5,5 % hierauf (insgesamt 26,375 %) unterworfen sein.

Die auf die Kapitalerträge entfallende Einkommensteuer wird grundsätzlich durch den Einbehalt einer Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag hierauf abgegolten, sodass es grundsätzlich keiner Aufnahme der Kapitalerträge in die Einkommensteuererklärung des Anlegers bedarf. Da allerdings die vom Anleger durch das mittelbare Halten bzw. die mittelbare Veräußerung der Anteile an ausländischen Investmentfonds erzielten Kapitalerträge regelmäßig keinem Kapitalertragsteuerabzug in Deutschland unterliegen, müssen die Kapitalerträge in die Steuererklärung der Anleger aufgenommen werden. Auch wenn ein Kapitalertragsteuereinbehalt vorgenommen wurde, kann der Anleger die Einkünfte aus Kapitalvermögen erklären, um so z.B. eine vollständige Berücksichtigung des Sparer-Pauschbetrags, einen Verlustausgleich oder eine Anrechnung ausländischer Steuern zu erreichen bzw. um ggfs. eine Reduzierung des Solidaritätszuschlags geltend zu machen.

Der Anleger kann auf Antrag auf die Anwendung des besonderen Steuersatzes verzichten, wenn die Anwendung des individuellen Steuersatzes des allgemeinen Steuertarifs für den Anleger zu einer geringeren Steuerbelastung führt. Dieser Antrag kann nur für das gesamte Kalenderjahr und für alle Einkünfte aus Kapitalvermögen des Anlegers gestellt werden. Im Falle einer Zusammenveranlagung müssen die Ehegatten diesen Antrag gemeinsam für alle ihre Kapitaleinkünfte des betreffenden Kalenderjahres stellen. Sollte auf den einzelnen Kapitalertrag im Ausland eine der deutschen Einkommensteuer vergleichbare Steuer als Quellensteuer erhoben worden sein, kann diese nach Maßgabe des § 32 d Abs. 5 EStG auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet werden. Dabei ist Bezugspunkt der Berechnung der

anrechenbaren Steuer zunächst der jeweilige konkrete Kapitalertrag. Eine gezahlte und keinem Ermäßigungsanspruch unterliegende Quellensteuer auf einen ausländischen Kapitalertrag kann von der Einkommensteuer abgezogen werden, soweit die Quellensteuer 25 % auf den ausländischen Kapitalertrag nicht überschreitet („per item“-Limitation). Die überschießende Quellensteuer auf den ausländischen Kapitalertrag kann nicht auf die Einkommensteuer auf einen anderen Kapitalertrag angerechnet werden. Zudem ist der Gesamtbetrag der anrechenbaren ausländischen Quellensteuer auf die Einkommensteuer begrenzt, die im Jahr der Anrechnung auf die gesamten Kapitalerträge des Anlegers entfällt. Hat der Anleger zur Besteuerung nach dem allgemeinen Einkommensteuertarif optiert, erfolgt die Anrechnung der ausländischen Quellensteuer ebenfalls nach den oben dargestellten Regelungen, wobei die ausländische Quellensteuer auf die zusätzliche tarifliche Einkommensteuer anzurechnen ist, die auf die Kapitaleinkünfte entfällt.

ii. Behandlung von Werbungskosten

Aufwendungen der Investmentgesellschaft, die zur Erzielung von Einkünften aus Kapitalvermögen getätigt wurden, sind entsprechend § 20 Abs. 9 EStG vom Werbungskostenabzug ausgeschlossen. Vielmehr wird dem einzelnen Anleger auf alle Einkünfte aus Kapitalvermögen ein pauschaler Abzug von 1.000 EUR (bzw. bei zusammen veranlagten Ehegatten von 2.000 EUR) gewährt (sog. Sparer-Pauschbetrag). Darüber hinausgehende Werbungskosten sind nicht abzugsfähig. Nicht abzugsfähig sind daher alle auf Ebene der Investmentgesellschaft anfallenden laufenden Verwaltungskosten, soweit sie den Investorerträgen zugerechnet werden. Zu diesen gehören auch (ggf. anteilig) die an die Verwaltungsgesellschaft (auch für ihre Funktion als Treuhandkommanditistin) geleisteten Vergütungen und die Haftungsvergütung der Komplementärin, soweit diese Gebühren nicht als Anschaffungskosten (in Abgrenzung zu Werbungskosten) zu behandeln sind (siehe hierzu unten im folgenden Absatz). Ebenso unterliegen etwaige Sonderwerbungskosten, die jeder einzelne Anleger getragen hat, dem Abzugsverbot insoweit, als sie anteilig auf die Investorerträge entfallen. Solche nicht abzugsfähigen Sonderwerbungskosten können sich beispielsweise aus Kosten für eine Reise zur Gesellschafterversammlung der Investmentgesellschaft oder aus den Kosten einer Fremdfinanzierung der Beteiligung an der Investmentgesellschaft ergeben.

Fondsetablierungskosten im Sinne des § 6e EStG, das heißt insbesondere Emissionskosten und Ausgaben des Fonds, werden nicht als sofort abzugsfähige Werbungskosten, sondern als Anschaffungskosten der vom Fonds erworbenen Vermögenswerte behandelt (§ 9 Abs. 5 S. 2 EStG). Da im Zeitpunkt der Entstehung der Ausgaben nicht notwendigerweise bereits feststeht, welche Vermögenswerte konkret erworben werden sollen, wird es zur Anwendung der gesetzlichen Regelung erforderlich sein, Hilfsannahmen zur Zuordnung der entstandenen Ausgaben zu den gegebenenfalls erst später erworbenen Vermögenswerten zu treffen. Die Erhöhung von

Anschaffungskosten der erworbenen Vermögenswerte führt zu einer Minderung der den Anlegern zuzurechnenden Einkünfte zum Zeitpunkt des Abgangs der Vermögenswerte z.B. durch Verkauf oder Liquidation. Ausgaben des Fonds, die nicht als Fondsetablierungskosten oder sonstige Anschaffungskosten der vom Fonds erworbenen Vermögenswerte behandelt werden können, fallen unter das Abzugsverbot tatsächlich entstandener Werbungskosten bei Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 9 EStG) und können nicht steuerlich wirksam geltend gemacht werden.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erhält eine erfolgsabhängige Vergütung (sog. Carried Interest), die nach Ansicht der Investmentgesellschaft als Gewinn(anteil) anzusehen ist und nicht als Tätigkeitsvergütung im steuerlichen Sinne. Dies wurde vom FG München (Urteil vom 17.11.2020 - 12 K 2334/18) auch für den Carried Interest bei einem vermögensverwaltenden Fonds bestätigt. Es besteht jedoch (dennoch) das Risiko, dass die Finanzverwaltung der Rechtsprechung nicht folgt und den Carried Interest als Tätigkeitsvergütung für die Kapitalverwaltungsgesellschaft und entsprechend als Werbungskosten der Anleger einstuft. Aufgrund des Werbungskostenabzugsverbots hätte dies eine Doppelbesteuerung des Carried Interests und entsprechende Minderung der Rendite der Anleger zur Folge.

iii. Behandlung von Verlusten

Erzielt der Anleger Verluste aus der Beteiligung an Investmentfonds, so kann er diese mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen desselben Jahres ausgleichen. Ein Ausgleich der Verluste mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ist hingegen ausgeschlossen. Insbesondere können die Verluste auch nicht mit Einkünften anderer Einkunftsarten aus der Beteiligung an der Investmentgesellschaft (beispielsweise mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung) ausgeglichen werden. Soweit Verluste im aktuellen Jahr nicht ausgeglichen werden können, werden diese nach Maßgabe des § 20 Abs. 6 Satz 3 EStG i.V.m. § 10 d Abs. 4 EStG festgestellt und in das Folgejahr vorgetragen. Im Folgejahr stehen diese Verluste wieder zur Verrechnung zur Verfügung, allerdings wiederum nur innerhalb der Einkünfte aus Kapitalvermögen.

(2) Erträge aus der Beteiligung an Zielfonds, die keine Investmentfonds i.S.d. InvStG sind

Von der Investmentgesellschaft über die Beteiligung an steuerlich transparenten Zielfonds erzielte Dividenden und Gewinne, die aus der Veräußerung der mittelbar gehaltenen Beteiligungen an Zielgesellschaften oder Holdinggesellschaften (in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft) stammen, sind auf Ebene des Anlegers (vorbehaltlich abweichender Bestimmungen etwaiger Doppelbesteuerungsabkommen im Fall von Erträgen aus dem Ausland) sind – wie Investorserträge – ebenfalls Einkünfte aus Kapitalvermögen (Dividenden: § 20 Abs. 1 Nr. 1, Veräußerungsgewinne: § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EStG). Die Ausführungen oben unter XI.3.1(1)(c)(i) zur

Abgeltungssteuer und Steueranrechnung gelten entsprechend.

3.3 Steuerstundungsmodell im Sinne von § 15b EStG und weitere Beschränkung der Verlustverrechnung

Soweit auf Ebene der Investmentgesellschaft Verluste entstehen, können diese im Grundsatz mit anderen Einkünften des Anlegers ausgeglichen werden. Dies gilt allerdings nicht, soweit es sich bei der Beteiligung an der Investmentgesellschaft um ein Steuerstundungsmodell im Sinne von § 15b EStG handelt. Nach § 15b Abs. 2 EStG liegt ein Steuerstundungsmodell vor, wenn aufgrund einer modellhaften Gestaltung steuerliche Vorteile in Form negativer Einkünfte erzielt werden sollen. Dies ist nach dem Gesetz dann der Fall, wenn dem Steuerpflichtigen aufgrund eines vorgefertigten Konzepts die Möglichkeit gegeben werden soll, zumindest in der Anfangsphase der Investition Verluste mit übrigen Einkünften zu verrechnen. Verluste im Zusammenhang mit einem Steuerstundungsmodell dürfen nicht mit anderen Einkünften, auch nicht im Rahmen eines Verlustrück- oder eines Verlustvortrags, ausgeglichen werden. Ein Steuerstundungsmodell liegt vor, wenn innerhalb der Anfangsphase das Verhältnis der Summe der prognostizierten Verluste zur Höhe des gezeichneten Kapitals 10 % übersteigt. Da nach der Einschätzung der Investmentgesellschaft den Anlegern in der Anlaufphase keine Verluste zugewiesen werden, die 10 % des Kapitals überschreiten, ist die Investmentgesellschaft kein Steuerstundungsmodell im Sinne des § 15b EStG.

Zu beachten ist allerdings, dass die Prüfung, ob § 15b EStG erfüllt ist, nach Tz. 21 des Anwendungsschreibens zu § 15b EStG vom 17.07.2007 (BMF, IV B 2 – S 2241 – b/07 /0001, BStBl. I 2007, 542) nicht nur für die Investmentgesellschaft, sondern auch für die Zweckgesellschaft und jeden Zielfonds in Gestalt einer Personengesellschaft gesondert vorgenommen werden muss. Ist danach die Zweckgesellschaft oder ein Zielfonds ein Steuerstundungsmodell, können die aus der betreffenden Zweckgesellschaft bzw. aus dem betreffenden Zielfonds stammenden Verluste nicht mit den übrigen Einkünften der Zweckgesellschaft bzw. der Investmentgesellschaft verrechnet werden. In diesem Fall sind die Verluste aus dem Zielfonds bzw. der Zweckgesellschaft auch nicht bei der Beurteilung der Zweckgesellschaft bzw. der Investmentgesellschaft als Steuerstundungsmodell einzubeziehen.

Zudem sieht das deutsche Steuerrecht weitere Verlustverrechnungsbeschränkungen vor, die auf die Investmentgesellschaft sowie einen oder mehrere Zielfonds Anwendung finden können. Denkbar wäre hierbei z.B. der Ausschluss der Verlustverrechnung eines Kommanditisten, soweit ein negatives Kapitalkonto des betreffenden Kommanditisten entsteht oder sich erhöht (§ 15a EStG). Da die von der Investmentgesellschaft (gegebenenfalls mittelbar) zu erwerbenden Zielfondsbeiträgen zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige bei der BaFin nicht

feststehen, kann nicht bestimmt werden, ob eine Beschränkung der Verlustverrechnung auf Ebene eines oder mehrerer Zielfonds nach den § 15a EStG Anwendung findet.

3.4 Besteuerung der Übertragung eines Anteils

Die ertragsteuerlichen Folgen der Übertragung eines Anteils an der Investmentgesellschaft richten sich danach, ob diese Übertragung entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt. Erfolgt die Übertragung unentgeltlich, erfolgt die steuerliche Erfassung des Vorgangs beim Übertragenden gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 EStG mit dem Buchwert. Daher entsteht beim Übertragenden weder ein Gewinn noch ein Verlust aus diesem Vorgang. Zudem führt der Erwerber gemäß § 6 Abs. 3 Satz 3 EStG die Buchwerte des Übertragenden fort. Von dieser ertragsteuerlichen Betrachtung ist eine eventuelle Besteuerung nach dem Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz unabhängig.

Erfolgt die Übertragung entgeltlich, zählen die entstehenden Gewinne nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 EStG zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb des übertragenden Anlegers. Soweit der übertragende Anleger seinen gesamten Anteil an der Investmentgesellschaft überträgt, handelt es sich bei dem Gewinn um einen begünstigten Veräußerungsgewinn. Ein solcher begünstigter Veräußerungsgewinn gehört nach § 34 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 EStG zu den außerordentlichen Einkünften, deren Einkommensteuertarif nach § 34 Abs. 1, Abs. 3 EStG ermittelt wird. Die für außerordentliche Einkünfte anzusetzende Einkommensteuer beträgt nach § 34 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 EStG grundsätzlich das Fünffache des Unterschiedsbetrages zwischen der Einkommensteuer für das um diese Einkünfte verminderte zu versteuernde Einkommen (sog. „verbleibendes zu versteuerndes Einkommen“) des Anlegers und der Einkommensteuer für das verbleibende zu versteuernde Einkommen zuzüglich eines Fünftels dieser Einkünfte. Ist das verbleibende zu versteuernde Einkommen negativ und das zu versteuernde Einkommen positiv, so beträgt die Einkommensteuer das Fünffache der auf ein Fünftel des zu versteuernden Einkommens entfallenden Einkommensteuer.

Allerdings kann ein Anleger, der zum Zeitpunkt der Veräußerung das 55. Lebensjahr vollendet hat oder im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig ist, nach § 34 Abs. 3 Satz 1 EStG beantragen, den auf den Veräußerungsgewinn anzuwendenden Einkommensteuertarif nicht nach der vorgenannten Methode, sondern nach § 34 Abs. 3 EStG zu ermitteln. In diesem Fall ist die auf den Teil des Veräußerungsgewinns, der den Betrag von insgesamt 5 Mio. EUR nicht übersteigt, entfallende Einkommensteuer nach einem ermäßigten Steuersatz zu bemessen. Der ermäßigte Steuersatz beträgt 56 % des durchschnittlichen Steuersatzes, der sich ergäbe, wenn die tarifliche Einkommensteuer nach dem gesamten zu versteuernden Einkommen zzgl. der dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einkünfte zu bemessen wäre,

mindestens jedoch 14 %. Auf das um den Veräußerungsgewinn verminderte zu versteuernde Einkommen sind die allgemeinen Tarifvorschriften anzuwenden. Zudem kann ein solcher Anleger nach § 16 Abs. 4 EStG auf Antrag einen Freibetrag geltend machen. Macht ein Anleger den Freibetrag geltend, wird der Veräußerungsgewinn zur Besteuerung nur dann herangezogen, soweit er 45.000 EUR übersteigt. Der Freibetrag ermäßigt sich allerdings um den Betrag, um den der Veräußerungsgewinn 136.000 EUR übersteigt. Die vorgenannte Ermäßigung nach § 34 Abs. 3 EStG und den Freibetrag kann ein Anleger nur einmal im Leben in Anspruch nehmen. Erzielt der Anleger in einem Veranlagungszeitraum mehr als einen Veräußerungsgewinn in diesem Sinne, kann er die Ermäßigung des Tarifs nur für einen Veräußerungsgewinn beantragen.

Überträgt der Anteilseigner lediglich einen Teil seines Anteils an der Investmentgesellschaft, kann er die Vergünstigungen der §§ 16, 34 EStG nicht in Anspruch nehmen. Die Versteuerung erfolgt dann nach den allgemeinen Regeln.

4. Umsatzsteuer

Die Investmentgesellschaft wird gemäß § 2 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) nicht als Unternehmer im umsatzsteuerlichen Sinne tätig werden. Denn das bloße Halten von Beteiligungen an anderen Gesellschaften, ohne dass aktiv in die Verwaltung dieser Investmentgesellschaften unmittelbar durch eigene unternehmerische Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 2 Abs. 1 UStG eingegriffen wird, stellt keine unternehmerische Tätigkeit dar. Folglich wird die Investmentgesellschaft keine Außenumsätze im Sinne des § 15 UStG ausführen und deshalb keine Vorsteuer gegenüber dem Finanzamt geltend machen können.

5. Sonstige steuerliche Aspekte

5.1 Außensteuergesetz

Das deutsche Außensteuergesetz enthält u. a. besondere Vorschriften für die Beteiligung deutscher Anleger an einer sog. ausländischen Zwischengesellschaft. Im Falle einer solchen Beteiligung sehen die §§ 7 ff. AStG unter bestimmten Voraussetzungen eine Hinzurechnungsbesteuerung vor, wonach die betreffenden Einkünfte der ausländischen Zwischengesellschaft beim Anleger unabhängig von einer Ausschüttung zur Besteuerung herangezogen werden (sog. Zwischeneinkünfte).

Von einer Zwischengesellschaft spricht man u. a. dann, wenn der Anleger an einer ausländischen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse i.S. d. Körperschaftsteuergesetzes (Ausländische Gesellschaft) beteiligt ist, die in ihrem Heimatstaat einer niedrigen Besteuerung unterliegt und nicht ausschließlich aktive Einkünfte im Sinne von § 8 Abs. 1 AStG, sondern auch passive Einkünfte erzielt.

(1) Investmentgesellschaft, Zweckgesellschaften und Zielfonds in der Rechtsform einer Personengesellschaft

Da es sich bei der Investmentgesellschaft nicht um eine ausländische Gesellschaft in diesem Sinne, sondern um eine transparente Personengesellschaft handelt, scheidet eine Einordnung als ausländische Zwischengesellschaft von vornherein aus. Entsprechendes gilt für Zweckgesellschaften und Zielfonds in der Rechtsform einer Personengesellschaft oder einer vergleichbaren ausländischen Rechtsform, an denen sich die Investmentgesellschaft beteiligt.

(2) Holdinggesellschaften und Alternativvehikel von Zielfonds in der Rechtsform einer Personengesellschaft

Bei Zielfonds in der Rechtsform einer Personengesellschaft oder einer vergleichbaren ausländischen Rechtsform, an denen sich die Investmentgesellschaft beteiligt, kommen durch diese eingeschaltete Holdinggesellschaften oder Alternativvehikel (Beteiligungsstrukturen, über die Investoren der Zielfonds parallel oder alternativ zum Zielfonds investieren) in Gestalt von Kapitalgesellschaften als Zwischengesellschaften in Betracht, wenn sie einer Ertragsteuerbelastung von weniger als 15 % unterliegen (vgl. § 8 Abs. 5 AStG) und passive Einkünfte erzielen

a) Niedrige Besteuerung

Eine niedrige Besteuerung liegt gemäß § 8 Abs. 5 AStG vor, wenn die Einkünfte, für die die ausländische Gesellschaft Zwischengesellschaft ist, einer Belastung durch Ertragsteuern von weniger als 15 % unterliegen. Es lässt sich nicht vorhersagen, in welchem Umfang potenzielle Holdinggesellschaften oder Alternativvehikel einer niedrigen Besteuerung unterliegen, da die Zielfonds noch nicht feststehen und infolgedessen Details zu den Holdingstrukturen der durch die Investmentgesellschaft gehaltenen Zielfonds nicht vorliegen.

b) Passive Einkünfte

Als aktive Einkünfte gelten gemäß § 8 Abs. 1 AStG u. a. Veräußerungsgewinne. Zinsen werden hingegen als passive Einkünfte eingeordnet. Dividenden gelten nicht uneingeschränkt als aktive Einkünfte. Die folgenden Dividendeneinkünfte sind als passiv anzusehen:

- Ausschüttungen, die auf Ebene der ausschüttenden Gesellschaft steuerlich abzugsfähig sind,
- Streubesitzdividenden i.S. d. § 8b Abs. 4 KStG;
- Ausschüttungen, die nach § 8b Abs. 7 KStG bzw. § 3 Nr. 40 Satz 3 EStG steuerpflichtig wären.

Es lässt sich nicht erkennen bzw. vorhersagen, welche Art der Einkünfte und in welchem Umfang potenzielle Holdinggesellschaften oder Alternativvehikel diese erzielen werden.

c) Beherrschung

Eine Hinzurechnungsbesteuerung erfordert gemäß § 7 Abs. 1 AStG eine Beherrschung der betreffenden Gesellschaft durch den einzelnen Anleger, wobei die mittelbare Beherrschung genügt. Eine Beherrschung in diesem Sinne liegt vor, wenn dem Anleger allein oder zusammen mit ihm nahestehenden Personen am Ende des Wirtschaftsjahres der betreffenden Ausländischen Gesellschaft, mehr als die Hälfte der Stimmrechte oder mehr als die Hälfte der Anteile am Nennkapital unmittelbar oder mittelbar zuzurechnen sind oder unmittelbar oder mittelbar ein Anspruch auf mehr als die Hälfte des Gewinns oder des Liquidationserlöses dieser Ausländischen Gesellschaft zusteht. Dies ist unseres Erachtens grundsätzlich zu verneinen, da der einzelne Anleger die potenziellen Holdinggesellschaften oder Alternativvehikel nicht beherrschen wird. Hierbei ist jedoch § 7 Abs. 4 AStG zu beachten, wonach Personen dem Steuerpflichtigen als nahestehend gelten, wenn sie mit ihm in Bezug auf die Ausländische Gesellschaft durch abgestimmtes Verhalten zusammenwirken. Dabei wird in Bezug auf die unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschafter einer Personengesellschaft, die an einer Ausländischen Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, ein Zusammenwirken durch abgestimmtes Verhalten widerlegbar unterstellt. Diese Neuregelung könnte dazu führen, dass die Anleger über die Beteiligung an der Investmentgesellschaft bzw. dem Zielfonds als Personengesellschaft die potenziellen Holdinggesellschaften oder Alternativvehikel aufgrund der Vermutung eines abgestimmten Verhaltens beherrschen. Jedoch zieht die Finanzverwaltung gemäß BMF-Schreiben vom 22. Dezember 2023 (IV B 5 - S 1340/23/10001 :001) zu Grundsätzen zur Anwendung des Außensteuergesetzes eine Widerlegbarkeit der Unterstellung eines Zusammenwirkens durch abgestimmtes Verhalten in Betracht, wenn sich der gemeinsame Zweck, wie bei der Investmentgesellschaft, in einer Vermögensanlage erschöpft, bei der das Anlageobjekt zunächst nicht konkret bestimmt ist und solange die Anleger sich nicht kennen und diesen ausschließlich Informationsrechte zustehen (vgl. Rdnr. 300 BMF-Schreiben). Darüber hinaus ist eine Hinzurechnungsbesteuerung auch außerhalb eines Beherrschungsszenarios möglich, soweit die potenziellen Holdinggesellschaften oder Alternativvehikel Einkünfte mit Kapitalanlagecharakter erzielen (§ 13 AStG). Einkünfte mit Kapitalanlagecharakter sind Einkünfte, einschließlich Veräußerungsgewinne, die aus dem Halten, der Verwaltung, der Werterhaltung oder der Werterhöhung von Zahlungsmitteln, Forderungen, Wertpapieren, Beteiligungen oder ähnlichen Vermögenswerten stammen. Ausgenommen sind Einkünfte i.S. d. § 8 Abs. 1 Nr. 7 und 8 AStG.

(3) Beteiligung an Investmentfonds

Soweit sich die Investmentgesellschaft an einem Zielfonds in Form eines Investmentfonds i.S. d. Investmentsteuergesetzes beteiligt, sehen § 7 Abs. 5 AStG und § 13 Abs. 5 AStG grundsätzlich einen Vorrang des Investmentsteuergesetzes gegenüber der Hinzurechnungsbesteuerung vor. Gemäß § 13 Abs. 5 S. 2 AStG gilt dies auch

für den Fall der „mittelbaren“ Hinzurechnung. Demgegenüber schreibt § 7 Abs. 5 AStG lediglich einen Vorrang für die unmittelbar von dem betreffenden Investmentfonds erzielten Einkünfte vor. Dementsprechend wäre eine mittelbare Hinzurechnung von Zwischeneinkünften über einen solchen Investmentfonds möglich, wenn der Investmentfonds durch die Anleger beherrscht wird und wiederum selbst eine niedrig besteuerte Ausländische Gesellschaft beherrscht, die passive Einkünfte erzielt, die wiederum keine Einkünfte mit Kapitalanlagecharakter sind. Das jeweils genannte „Beherrschungserfordernis“ würde ggf. durch die bereits erwähnte Vermutung in § 7 Abs. 4 AStG erfüllt, sodass auch die indirekte Investition in Investmentfonds eine Hinzurechnungsbesteuerung nicht gänzlich ausschließt.

(4) Folgen der Hinzurechnungsbesteuerung

Ein positiver Hinzurechnungsbetrag gehört zu den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 10 Abs. 2 AStG, § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG) und gilt in dem Veranlagungszeitraum als zugeflossen, in dem das maßgebende Wirtschaftsjahr der Ausländischen Gesellschaft endet. Gehören Anteile an der Ausländischen Gesellschaft hingegen – wie vorliegend – zu einem Betriebsvermögen, so gehört der Hinzurechnungsbetrag zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb und erhöht den Gewinn des Betriebs für das Wirtschaftsjahr, in dem das Wirtschaftsjahr der Ausländischen Gesellschaft endet. Die dem Hinzurechnungsbetrag zugrunde liegenden Einkünfte der Ausländischen Gesellschaft sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des deutschen Steuerrechts zu ermitteln, wobei die Hinzurechnungsbeträge als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu behandeln sind (§ 10 Abs. 3 AStG). Auf den Hinzurechnungsbetrag ist weder das Teileinkünfteverfahren (§ 3 Nr. 40 S. 1 Buchst. d) EStG) noch das körperschaftsteuerliche Schachtelprivileg (§ 8b Abs. 1 KStG) anzuwenden (§ 10 Abs. 2 Satz 4 AStG). Zudem fingiert § 7 S. 7 GewStG, dass Hinzurechnungsbeträge Einkünfte sind, die in einer inländischen Betriebsstätte anfallen. Damit werden die Hinzurechnungsbeträge der Gewerbesteuer unterworfen.

Erfolgen im gleichen Veranlagungszeitraum, für den die Hinzurechnungsbeträge beim Anleger als zugeflossen gelten, oder in nachfolgenden Veranlagungszeiträumen steuerpflichtige Ausschüttungen, so sind in dem Umfang, in dem eine Hinzurechnung vorzunehmen war, diese steuerpflichtigen Ausschüttungen zu kürzen. Eine Doppelbesteuerung des Hinzurechnungsbetrags soll dadurch vermieden werden. § 11 AStG enthält dazu detaillierte Bestimmungen.

5.2 Besteuerung im Ausland und Quellensteuerreduktion

Da die Investmentgesellschaft zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige bei der BaFin noch keine Investitionen getätigt hat, ist zurzeit nicht absehbar, in welchen Ländern die Investmentgesellschaft, vermittelt durch die Zielfonds, Investitionen eingehen wird. Damit ist eine

detaillierte Aussage zu der steuerlichen Behandlung dieser Investitionen im Ausland nicht möglich. Grundsätzlich gilt, dass die steuerliche Behandlung von Einkünften von jedem Land autonom in seinen Steuergesetzen festgelegt wird. Insoweit bestimmt jeder Staat, welche Einkünfte er seiner nationalen Besteuerung unterwirft. Hierbei knüpfen die Staaten bei der Ertragsbesteuerung zu meist alternativ an die Person des Steuerpflichtigen und ihren Wohnsitz /Geschäftssitz (unbeschränkte Steuerpflicht) und auch an die Quelle der Einkünfte (beschränkte Steuerpflicht) an. Im Fall der beschränkten Steuerpflicht wird im Quellenstaat häufig ein Steuerbehalt an der Quelle vorgenommen.

(1) Besteuerung der Investmentgesellschaft und der Anleger

Die Investmentgesellschaft bzw. die Anleger sollten nach der Erwartung der Investmentgesellschaft durch die (indirekte) Beteiligung an einem Zielfonds keine Betriebsstätte im Sitzstaat des Zielfonds oder der jeweiligen Zielgesellschaften für Zwecke des dortigen Steuerrechts unterhalten. Daher begründet die Investmentgesellschaft bzw. der Anleger voraussichtlich keine beschränkte Steuerpflicht in einem dieser Staaten. Allerdings sieht das Steuerrecht verschiedener Staaten die Begründung einer beschränkten Steuerpflicht beispielsweise bei einem (mittelbaren) Bezug von Dividenden oder bei der (mittelbaren) Veräußerung von Beteiligungen an Zielgesellschaften vor. In der Regel wird aufgrund einer so begründeten beschränkten Steuerpflicht keine Abgabe einer Steuererklärung in dem betreffenden Sitzstaat der Zielgesellschaft nötig sein, da der Sitzstaat in diesen Fällen die Steuer von beschränkt Steuerpflichtigen im Wege des Quellensteuerabzugs erheben wird (vgl. dazu Unterunterabschnitt „Quellensteuer“).

(2) Besteuerung der Zielfonds

Zielfonds in Gestalt von Personengesellschaften sind ihrem Sitzstaat regelmäßig steuerlich transparent und unterliegen daher, oder aufgrund besonderer Steuerbefreiungen, in ihrem Sitzstaat häufig keiner Ertragsbesteuerung. Auch sie sollten nach Ansicht der Investmentgesellschaft durch die Beteiligung an den Zielgesellschaften keine Betriebsstätten in den Sitzstaaten der Zielgesellschaften begründen. Eine beschränkte Steuerpflicht der Zielfonds sollte daher lediglich dann in Betracht kommen, wenn der Sitzstaat der Zielgesellschaft die Zielfonds als intransparent behandelt und zugleich Dividenden oder Veräußerungsgewinne aus den Zielgesellschaften erzielt werden.

Zielfonds in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft sind häufig ebenfalls aufgrund besonderer Steuerbefreiungen von einer Ertragsbesteuerung in ihrem Sitzstaat ausgenommen.

(3) Besteuerung der Zielgesellschaften

Es ist davon auszugehen, dass die Zielgesellschaften in ihrem Sitzstaat einer Besteuerung unterliegen.

(4) Quellensteuer

Generell ist davon auszugehen, dass beispielsweise Dividendenzahlungen und ggf. auch Zinszahlungen oder sogar Veräußerungsgewinne im Ausland einem Quellensteuereinbehalt unterliegen. In der Regel hat die Quellensteuer im Quellenstaat eine abgeltende Wirkung, sodass die Investmentgesellschaft, die Zweckgesellschaft sowie der Anleger nicht zur Abgabe einer Steuererklärung im Quellenstaat verpflichtet sind. Allerdings lässt sich aufgrund des Blind-Pool-Charakters der Investmentgesellschaft zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige bei der BaFin nicht absehen, ob die Investmentgesellschaft über die Zweckgesellschaft nicht in ausländische Quellen investiert, bei denen eine Steuerklärungspflicht der Investmentgesellschaft, der Zweckgesellschaft oder des einzelnen Anlegers im Ausland besteht.

Besteht mit dem jeweiligen Sitzstaat ein Doppelbesteuerungsabkommen, kann das alleinige Besteuerungsrecht in diesem Doppelbesteuerungsabkommen der Bundesrepublik Deutschland als Sitzstaat des Anlegers (oder gegebenenfalls der Investmentgesellschaft bzw. der Zweckgesellschaft) zugewiesen sein. Ein alleiniges Besteuerungsrecht (ohne ein Quellenbesteuerungsrecht) hinsichtlich der von den Anlegern (mittelbar) erzielten Einkünfte aus dem Quellenstaat steht der Bundesrepublik Deutschland dabei in der Regel bezüglich der Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen und hinsichtlich Zinsen zu. In diesem Fall wird eine Quellensteuer auf null reduziert. Hinsichtlich anderer Einkünfte (z.B. Dividenden) steht das Besteuerungsrecht nach den Doppelbesteuerungsabkommen ebenfalls regelmäßig Deutschland als Wohnsitzstaat zu. Jedoch kann der Quellenstaat eine Quellensteuer bis zur Höhe des im jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen festgelegten Quellensteuersatzes erheben. Die Reduzierung kann unter Umständen sogar bis auf null erfolgen.

Eine Reduzierung des Quellensteuersatzes (auch auf null) aufgrund der Regelungen eines Doppelbesteuerungsabkommens setzt voraus, dass der jeweilige Zielfonds, die Investmentgesellschaft, die Zweckgesellschaft oder die Anleger nachweisen, dass die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Vergünstigungen des Doppelbesteuerungsabkommens vorliegen. Gelingt der Nachweis, dass die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Vergünstigungen des Doppelbesteuerungsabkommens vorliegen, kann die Reduzierung der Quellensteuer je nach nationalem Steuerrecht der Quellenstaaten entweder bereits vor dem Abzug der Quellensteuer geltend gemacht werden, sodass lediglich die niedrigere Quellensteuer oder keine Quellensteuer einbehalten wird, oder der Anleger muss auf seine Kosten eine nachträgliche Erstattung durch den jeweiligen Quellenstaat beantragen.

Das nationale Steuerrecht der Quellenstaaten kann vorsehen, dass eine dem Anleger nach den Regelungen des Doppelbesteuerungsabkommens zustehende Reduzierung der Quellensteuer (ggf. auf null) unter Verletzung des Doppelbesteuerungsabkommens verweigert wird

(„Treaty Override“). Gründe hierfür können die Verhinderung vermuteter Missbräuche, aber auch die Durchsetzung anderer Interessen des jeweiligen Sitzstaates sein. Rechtsschutz gegen einen solchen Treaty Override kann immer nur im betreffenden Quellenstaat erlangt werden.

Zum Nachweis der Berechtigung unter einem Doppelbesteuerungsabkommen ist ggf. die Vorlage bestimmter Dokumente sowie die Erteilung weiterer Informationen durch die Investmentgesellschaft und gegebenenfalls den Anleger erforderlich. Unter Umständen ist der Nachweis der Berechtigung unter einem Doppelbesteuerungsabkommen nicht möglich bzw. aus Sicht der Investmentgesellschaft wirtschaftlich nicht sinnvoll, sodass eine Erstattung von einbehaltenen Quellensteuern nicht erfolgt bzw. gar nicht erst beantragt wird.

(5) Meldepflichten gemäß FATCA-USA-Umsetzungsverordnung („FATCA-USA-UmsV“), dem Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) und dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz („FKAustG“)

Durch den sog. Foreign Account Tax Compliance Act wurde seitens der USA ein neues Regime für auf sog. Finanzkonten bezogene Meldepflichten eingeführt, das in letzter Konsequenz als Sanktion bei Verstoß gegen diese Meldepflichten eine Art Quellensteuerabzug für Zahlungen, die aus den USA an ausländische Rechtsgebilde und Personen geleistet werden, zur Folge haben kann. Die Verpflichtungen aus FATCA sind durch die FATCA-USA-UmsV vom 23.07.2014 auch in deutsches Recht umgesetzt worden und somit unmittelbar in Deutschland anwendbar. Die Finanzverwaltung hat mit BMF-Schreiben vom 01.02.2017 (IV B 6 – S 1315 /13 /10021:44, DOK 2017 /0063603) mit Ergänzung vom 21.09.2018 (IV B 6 – S 1315 /13 /10021:044, DOK 2018/0766225) zu Anwendungsfragen Stellung genommen.

Nach Einschätzung der Investmentgesellschaft ist derzeit davon auszugehen, dass es sich bei der Investmentgesellschaft nicht um ein sog. meldendes Finanzinstitut, sondern vielmehr um ein sog. ausgenommenes nicht meldendes deutsches Finanzinstitut handelt, das nach derzeitigem Rechtsstand als FATCA-konform gilt und keine Registrierungs-, Identifikations- oder Sorgfaltpflichten erfüllen muss. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Investmentgesellschaft – aktuell oder auch künftig – dennoch als sog. meldendes Finanzinstitut zu qualifizieren ist bzw. sein wird. In diesem Fall bestünden umfassende Registrierungs-, Melde und Sorgfaltpflichten. In Bezug auf die die Anleger sodann treffenden Mitteilungspflichten gilt § 25 des Gesellschaftsvertrages. Ergibt die dann von der Investmentgesellschaft vorzunehmende Prüfung, dass bei dem meldepflichtigen Finanzinstitut (also der Investmentgesellschaft) meldepflichtige Konten (z.B. Konten von US-Steuerpflichtigen) bestehen, müssen diese Konten und weitere Daten jährlich bis zum 31.07. des jeweils folgenden Kalenderjahres dem Bundeszentralamt für Steuern

gemeldet werden, das diese Informationen an die US-Behörden weiterleitet. Kontoinhaber, die nicht bereit sind, die erforderlichen Informationen offenzulegen, müssen ebenfalls gemeldet werden. Kommt die Investmentgesellschaft diesen Anforderungen nach, wird ein quellensteuerähnlicher Einbehalt für FATCA-Zwecke nur insoweit vorgenommen, als die betreffenden Zahlungen anteilig an nicht teilnehmende Finanzinstitute und auf die den Informationspflichten nicht ausreichend nachkommenden Kontoinhaber (sofern keine Berichterstattung seitens der Finanzinstitute erfolgt) fließen.

Ähnliche Erhebungs- und Meldepflichten bestehen gemäß dem am 01.01.2016 in Kraft getretenen FKAustG. Dieses regelt die konkrete Ausgestaltung des Verfahrens sowie Pflichten der Beteiligten und beinhaltet zudem Ordnungswidrigkeitsvorschriften, die bei Nichterfüllung der in der Verordnung festgelegten Pflichten greifen. Das FKAustG basiert auf dem federführend von der OECD ausgearbeiteten sog. Common Reporting Standard („CRS“) bzw. „Gemeinsamen Meldestandard“. Im Oktober 2014 wurde zwischen mehreren Staaten eine Vereinbarung über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen unterzeichnet. Im Anschluss daran hat der Europäische Rat am 09.12.2014 die Richtlinie 2014 /107 /EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung beschlossen. Aufgrund dessen sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union – sowie weitere teilnehmende Staaten (vgl. die fortlaufend aktualisierte Liste auf der Internetpräsenz der OECD bzw. des BZSt) aufgrund bi- und multilateraler Abkommen – verpflichtet, von den in ihrem Gebiet ansässigen sog. Finanzinstituten Informationen über Konten zu erheben, die diese für in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (sowie weiteren teilnehmenden Staaten) steuerlich ansässige Personen führen. Mit dem FKAustG wurde die Richtlinie 2014 /107 /EU in nationales Recht umgesetzt. Daher sind nach derzeitigem Stand die Daten insbesondere zu den für Anleger geführten Konten, die steuerliche Ansässigkeit des Konteninhabers sowie dessen Steueridentifikationsnummer zu erheben und unter gewissen Voraussetzungen dem Bundeszentralamt für Steuern zu melden.

Bei Verstoß gegen die durch das FKAustG implementierten Pflichten sieht das Gesetz Sanktionen vor. Dies geschieht über Ordnungswidrigkeitsvorschriften (§ 28 FKAustG), die bei Nichterfüllung der im FKAustG festgelegten Pflichten greifen. Ein den Regelungen zu FATCA vergleichbarer anteiliger quellensteuerähnlicher Einbehalt als Sanktion ist nach dem FKAustG nicht vorgesehen.

Auch im Anwendungsbereich des FKAustG existieren für bestimmte Rechtsgebilde Ausnahmenvorschriften, die diese von den grundsätzlich bestehenden umfassenden Pflichten befreien. Das oben genannte BMF-Schreiben (BMF, Standard für den automatischen Austausch von Finanzinformationen in Steuersachen – Anwendungsfragen im Zusammenhang mit einem gemeinsamen

Meldestandard sowie dem FATCA-Abkommen; GZ: IV B 6 – S 1315 /13 /10021:044; DOK 2017 /0063603 vom 01.02.2017 /21.09.2018) dient dem praktischen Umgang sowohl mit dem FATCA- als auch mit dem CRS-Regime. Auch zum „Gemeinsamen Meldestandard“ gibt dieses Schreiben bezüglich diverser Aspekte die aktuelle Auffassung der Verwaltung wieder. Unter Zugrundelegung der im vorgenannten BMF-Schreiben niedergelegten aktuellen Verwaltungsauffassung ist nach Einschätzung der Komplementärin allerdings davon auszugehen, dass die Ausnahmenvorschriften nicht greifen und es sich bei der Investmentgesellschaft daher um ein sog. meldendes Finanzinstitut handelt. Es bestehen folglich für die Investmentgesellschaft die o.g. umfassenden Erhebungs- und Meldepflichten gemäß FKAustG. Ergibt die von der Investmentgesellschaft vorzunehmende Prüfung, dass bei ihr meldepflichtige Konten (Konten von in einem teilnehmenden Staat steuerlich ansässigen Personen) bestehen, müssen diese Konten und weitere Daten jährlich bis zum 31.07. des jeweils folgenden Kalenderjahres dem Bundeszentralamt für Steuern gemeldet werden, das diese Informationen an die Behörden teilnehmender Staaten weiterleitet. Kommt die Investmentgesellschaft ihren Pflichten nach dem FKAustG nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach, greifen die bereits erwähnten Ordnungswidrigkeitsvorschriften. Der Anleger ist daher verpflichtet, der Investmentgesellschaft auf Anfrage alle erforderlichen Informationen und Nachweise zur Verfügung zu stellen sowie gegebenenfalls notwendige Formulare auszufüllen, die von der Investmentgesellschaft im Zusammenhang mit dem FKAustG oder einer entsprechenden Regelung benötigt werden, sowie bei Änderungen dieser Informationen und Nachweise dies der Investmentgesellschaft unverzüglich durch Vorlage geeigneter Dokumente mitzuteilen.

Abschließend wird nochmals darauf hingewiesen, dass in Bezug auf die FATCA-USA-UmsV sowie das FKAustG zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige bei der BaFin – trotz des Vorliegens des bereits erwähnten BMF-Schreibens – nach wie vor verschiedene Unklarheiten bestehen, die insbesondere daraus resultieren, dass zu diesem Zeitpunkt hinsichtlich einiger der angesprochenen Fragen keine Ausführungs- oder Anwendungsvorschriften existieren bzw. die existierenden Vorschriften mangels Erfahrungen zu deren praktischer Handhabung durch die Verwaltung keine abschließende Beantwortung dieser Fragen zulassen.

Mit Blick auf das bereits erwähnte BMF-Schreiben, aufgrund dessen die Rechtsauffassung der Verwaltung zum aktuellen Zeitpunkt zumindest weitgehend bekannt ist, muss darauf hingewiesen werden, dass sich durch weitere Ergänzungen jederzeit Änderungen ergeben können.

Schließlich ist nicht ausgeschlossen, dass andere Staaten ähnliche Regelungen einführen bzw. sich den bestehenden Regelungen anschließen werden, aus denen sich weitere Pflichten, Kosten und somit Risiken für die Investmentgesellschaft ergeben.

XII. Berichte, Geschäftsjahr, Prüfer, Offenlegung von Informationen

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erstellt spätestens sechs Monate nach dem Schluss des Geschäftsjahres der Investmentgesellschaft für diese einen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Jahresbericht. Der Jahresbericht enthält u. a. den durch den Abschlussprüfer geprüften Jahresabschluss und den geprüften Lagebericht. Gemäß § 300 KAGB erforderliche Informationen zum prozentualen Anteil der Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft, die schwer zu liquidieren sind, zu etwaigen neuen Regelungen des Liquiditätsmanagements der Investmentgesellschaft, zum aktuellen Risikoprofil der Investmentgesellschaft und zu den von der Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Steuerung dieser Risiken eingesetzten Risikomanagementsystemen sowie zur Gesamthöhe des eingesetzten Fremdkapitals einschließlich etwaiger Änderungen des maximalen Fremdkapitalanteils, den die Kapitalverwaltungsgesellschaft für Rechnung der Investmentgesellschaft einsetzen kann, sowie etwaiger Rechte zur Wiederverwendung von Sicherheiten oder sonstiger Garantien, die im Zusammenhang mit einer Fremdfinanzierung gewährt wurden, werden ebenfalls im Jahresbericht veröffentlicht. Falls das Recht zur Verwaltung des Vermögens der Investmentgesellschaft während eines Geschäftsjahres von der Kapitalverwaltungsgesellschaft auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen wird, wird auf den Übertragungstichtag ein Zwischenbericht erstellt und durch den Abschlussprüfer geprüft.

Bei der Auflösung der Investmentgesellschaft wird zudem auf den Tag, an dem das Recht der Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Verwaltung des Investmentgesellschaftsvermögens erlischt, ein Auflösungsbericht erstellt. Während der auf die Auflösung der Investmentgesellschaft folgenden Liquidationsphase wird als Geschäftsjahr das Kalenderjahr beibehalten und jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, ein Abwicklungsbericht erstellt.

Der testierte Jahresbericht wird spätestens neun Monate nach Ende des Geschäftsjahres gemäß den Vorgaben des Handelsgesetzbuchs offengelegt.

Die Jahresberichte, etwaige Zwischenberichte, der Auflösungsbericht und die Abwicklungsberichte sind kostenlos bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie im

Internet unter www.hansainvest.de, dort im Bereich „Fondswelt“ erhältlich.

Zusätzliche Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen sind in schriftlicher Form bei der Investmentgesellschaft auf Anfrage erhältlich.

Den Anlegern werden die nach dem Gesellschaftsvertrag zur Verfügung zu stellenden Informationen, Berichte, Daten und Anfragen – soweit gesetzlich zulässig und nicht abweichend im Gesellschaftsvertrag geregelt – elektronisch (z.B. mittels E-Mail oder über die passwortgeschützte Hinterlegung der jeweiligen Unterlagen im Internet) zur Verfügung gestellt. Jeder Anleger kann verlangen, dass ihm die vorstehenden Informationen und Dokumente schriftlich ggf. auf eigene Kosten übersandt werden. Da die Anteile an der Investmentgesellschaft nicht außerhalb Deutschlands vertrieben werden, werden keine Angaben über die Verbreitung der Berichte und sonstigen Informationen in anderen Ländern gemacht bzw. werden diese Informationen nicht in den in anderen Ländern bekanntzumachenden Verkaufsprospekten aufgenommen.

Mit der Abschlussprüfung wird zunächst die Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Köln, beauftragt.

Der Verkaufsprospekt einschließlich der jeweils gültigen Nachträge und Aktualisierungen sowie der Anlagebedingungen, des Gesellschaftsvertrags und des Treuhand- und Verwaltungsvertrages, können von dem an der Zeichnung von Anteilen am Fonds interessierten Anleger kostenlos in deutscher Sprache per Post oder per E-Mail bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie bei der iVC Finanz GmbH angefordert werden und sind darüber hinaus während der Platzierungsphase des Zeichnungskapitals des AIF auch im Internet unter www.hansainvest.de sowie www.inventure.capital erhältlich.

XIII. Verbraucherinformationen bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen

1. Investmentgesellschaft

iVC Venture Innovation Fund GmbH & Co.
geschlossene Investment KG

Geschäftsanschrift

Rudower Chaussee 29
12489 Berlin

Telefon: +49 30 209346616

E-Mail: info@inventure.capital

Handelsregister

Amtsgericht Berlin Charlottenburg, HRA 62793

Geschäftsführung und Verwaltung

Gemäß Gesellschaftsvertrag ist die iVC Komplementär GmbH als Komplementärin, soweit gesetzlich zulässig und nicht nach dem Gesellschaftsvertrag anderweitig geregelt, von der Geschäftsführung ausgeschlossen. Zur Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet, soweit hierzu nicht die Komplementärin gesetzlich verpflichtet ist, ist die geschäftsführende Kommanditistin. Zur geschäftsführenden Kommanditistin berufen ist die HI Finance 1 Immobilien Verwaltungsgesellschaft mbH. Die Geschäftsführung hat im Namen und für Rechnung der Investmentgesellschaft mit der HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH (nachfolgend „Kapitalverwaltungsgesellschaft“ genannt) einen Bestells- und Fremdverwaltungsvertrag abgeschlossen und die Kapitalverwaltungsgesellschaft mit der externen Verwaltung der Investmentgesellschaft beauftragt (vgl. den Abschnitt „Kapitalverwaltungsgesellschaft“). Die im Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft der Geschäftsführung zugewiesenen Rechte und Pflichten werden auf Basis des Bestells- und Fremdverwaltungsvertrages von der Kapitalverwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen ausgeübt bzw. erfüllt.

Hauptgeschäftstätigkeit

Gegenstand der Investmentgesellschaft ist die Anlage und Verwaltung ihrer Mittel nach der durch den Gesellschaftsvertrag und die Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft festgelegten Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage nach den §§ 261 bis 272 KAGB in die nach § 1 der Anlagebedingungen der

Investmentgesellschaft festgelegten Vermögensgegenstände zum Nutzen der Anleger unter Wahrung der gesetzlichen Vorgaben des KAGB.

Für Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde

Die Investmentgesellschaft ist in Deutschland zugelassen und wird durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht reguliert.

2. Persönlich haftende Gesellschafterin / Komplementärin der Investmentgesellschaft

iVC Komplementär GmbH

Geschäftsanschrift

Rudower Chaussee 29
12489 Berlin

Telefon: +49 30 209346616

E-Mail: info@inventure.capital

Handelsregister

Amtsgericht Berlin Charlottenburg, HRB 261662 B

Geschäftsführung

Lennard Fischer
Alexander Lübcke

Hauptgeschäftstätigkeit

Erwerb, Halten, Verwalten und Veräußern von Beteiligungen an Unternehmen insbesondere im Bereich des Wagnis- und Wachstumskapitals sowie die Wahrnehmung der persönlichen Haftung bei Kommanditgesellschaften, insbesondere an der iVC Venture Innovation Fund GmbH & Co. geschlossene Investment KG.

Für Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde

Nach Rechtslage zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige bei der BaFin ist für die persönlich haftende Gesellschafterin bzw. Komplementärin der Investmentgesellschaft die Zulassung durch eine Aufsichtsbehörde nicht vorgesehen.

3. Kapitalverwaltungsgesellschaft

HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH

Geschäftsanschrift

Postfach 60 09 45
Kapstadtring 8
22297 Hamburg

Weitere Anschrift

Neue Mainzer Straße 32/36
60311 Frankfurt am Main

Telefon: +49 40 300570
Telefax: +49 40 300576070
E-Mail: info@hansainvest.de

Handelsregister

Amtsgericht Hamburg, HRB 12891

Geschäftsführung

Dr. Jörg W. Stotz (Sprecher)

(zugleich Mitglied der Geschäftsführung der HANSAINVEST Real Assets GmbH sowie Mitglied des Aufsichtsrats der Aramea Asset Management AG und der Greiff capital management AG)

Ludger Wibbeke

(zugleich Aufsichtsratsvorsitzender der HANSAINVEST LUX S.A. und Aufsichtsratsvorsitzender der WohnSelect Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH)

Claudia Pauls

Hauptgeschäftstätigkeit

Verwaltung von inländischen Investmentvermögen, EU-Investmentvermögen oder ausländischen AIF (kollektive Vermögensverwaltung).

Für Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

4. Treuhandkommanditistin bzw. Treuhänderin

ProRatio Steuerberatung und Treuhand Gesellschaft mbH

Geschäftsanschrift

Limburger Straße 1
50672 Köln

Telefon: +49 221 66990518
Telefax: +49 221 9525113
E-Mail: kontakt@proratio-stb.de

Handelsregister

Amtsgericht Köln, HRB 45300

Geschäftsführung

Ralf C. Bühler

Hauptgeschäftstätigkeit

Für Steuerberatungsgesellschaften gesetzlich und berufsrechtlich zulässige Tätigkeiten nach § 33 StBerG in Verbindung mit § 57 Abs. 3 StBerG, einschließlich der Übernahme von Treuhänderschaften, Vermögensverwaltungen, Testamentsvollstreckungen, Organisationsberatungen und wirtschaftlichen Beratungen.

Für Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde

Nach Rechtslage zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige bei der BaFin ist für die Treuhandkommanditistin bzw. Treuhänderin der Investmentgesellschaft die Zulassung durch eine Aufsichtsbehörde nicht vorgesehen.

5. Name und Anschrift des Vertriebspartners

iVC Finanz GmbH

Geschäftsanschrift

Rudower Chaussee 29
12489 Berlin

6. Wesentliche Leistungsmerkmale, Informationen zum Zustandekommen des Vertrages

Das Vertragsverhältnis der Anleger zur Investmentgesellschaft (und zu den übrigen unmittelbaren und mittelbaren Gesellschaftern der Investmentgesellschaft) ist im Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft, in den Anlagebedingungen, in der Beitrittserklärung und im Falle eines Treugebers auch im Treuhandvertrag geregelt (nachfolgend in diesem Abschnitt zusammen die „Verträge“ genannt). Dieser Verkaufsprospekt zum Beteiligungsangebot „iVC Venture Innovation Fund GmbH & Co. geschlossene Investment KG“ vom 06.08.2024 (nachfolgend „Prospekt“ genannt) enthält detaillierte Beschreibungen dieser Vertragsverhältnisse. Zu näheren Einzelheiten wird nachfolgend auf diese Dokumente verwiesen.

Der Anleger beteiligt sich mittelbar als Treugeber über die Treuhandkommanditistin bzw. Treuhänderin (vgl. Kapitel „Treuhandkommanditistin“) (nachfolgend Treuhänderin genannt) an der Investmentgesellschaft. Gegenstand der Investmentgesellschaft ist die Anlage und Verwaltung ihrer Mittel nach der durch den Gesellschaftsvertrag und die Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft festgelegten Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage nach den §§ 261 bis 272 des KAGB in die nach § 1 der Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft festgelegten Vermögensgegenstände zum Nutzen der Anleger unter Wahrung der gesetzlichen Vorgaben des KAGB.

Die Anleger partizipieren indirekt über Ergebniszuweisungen und Ausschüttungen der Investmentgesellschaft an den Erträgen der direkt oder indirekt über eine oder mehrere Zweckgesellschaften von der Investmentgesellschaft gehaltenen Beteiligungen an Zielfonds.

Die Ausschüttungen der aus der Investitionstätigkeit der Investmentgesellschaft erzielten Liquidität erfolgen im Verhältnis der jeweiligen Kapitalkonten I der Gesellschafter unter Beachtung der weiteren Regelungen der Verträge. Ausschüttungsansprüche können zunächst mit rückständigen Einlagen, etwaigen Verzugszinsen und -schäden sowie mit den einem Anleger nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages in Rechnung gestellten Kosten, Ausgaben und Aufwendungen verrechnet werden (vgl. § 12 (4) des Gesellschaftsvertrages).

Die weiteren Einzelheiten zu den vorgenannten wesentlichen Leistungsmerkmalen sind den Verträgen und diesem Prospekt zu entnehmen.

Der Anleger gibt durch Unterzeichnung und Übermittlung der ausgefüllten Beitrittserklärung an die Treuhänderin ein für ihn bindendes Angebot auf den Abschluss des Treuhandvertrages mit dem Auftrag ab, für ihn eine Kommanditbeteiligung an der Investmentgesellschaft zu begründen.

Der Beitritt zur Investmentgesellschaft wird wirksam, wenn die Treuhänderin dieses Angebot durch Gegenzeichnung der Beitrittserklärung im eigenen Namen und im Namen sämtlicher anderer Gesellschafter der Investmentgesellschaft oder anderweitige schriftliche Annahmeerklärung annimmt.

Grundsätzlich kann dieses Angebot nur durch einzelne natürliche Personen abgegeben werden. Eine Beteiligung von Gemeinschaften, eingetragenen Lebenspartnerschaften und Ehepartnern als solchen (Zeichnungen durch einen Lebenspartner bzw. Ehepartner als Einzelpersonen sind zulässig) ist ausgeschlossen.

Anleger, die in den USA, Kanada, Japan oder Australien (jeweils einschließlich deren Territorien) unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und/oder über die US-amerikanische, kanadische, japanische oder australische Staatsbürgerschaft verfügen oder Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis (z. B. Green Card) in einem der vorgenannten Staaten sind, oder juristische oder natürliche Personen, die ihren Sitz oder ersten Wohnsitz in den USA, Kanada, Japan oder Australien haben, oder die als ansässig im Sinne des in dem jeweiligen Staat geltenden Steuerrechts gelten, dürfen sich an der Gesellschaft nicht beteiligen. Allerdings ist die Investmentgesellschaft berechtigt, im Einzelfall auch Ausnahmen von einigen der vorgenannten Ausschlussgründe zuzulassen (vgl. § 8 (1) des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft).

Ein Anspruch des Anlegers auf Aufnahme in die Investmentgesellschaft besteht nicht.

Die Komplementärin, die Treuhandkommanditistin bzw. Treuhänderin sowie die Kapitalverwaltungsgesellschaft unterliegen den Vorschriften des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz, GwG). Können sie die daraus resultierenden Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllen, weil

der betreffende Anleger die nach dem GwG zu erhebenden Angaben nicht, nicht vollständig, nicht fristgerecht oder unzutreffend beibringt, oder verstößt die Aufnahme des Anlegers gegen ein sonstiges zwingendes gesetzliches oder behördliches Verbot (einschließlich anwendbarer Embargo- und Sanktionsbestimmungen), ist eine Annahme der Beitrittserklärung nicht möglich.

7. Preise

Der Anleger hat seine Einlage zu leisten. Die Höhe der individuellen Einlage ist in der Beitrittserklärung unter dem Punkt „Beteiligung“ aufgeführt.

Darüber hinaus ist vom Anleger ein Aufgeld i.H.v. bis zu 5 % des Zeichnungsbetrages (in diesem Verkaufsprospekt als „Ausgabeaufschlag“ bezeichnet) zu leisten.

8. Weitere vom Anleger zu zahlende Steuern und Kosten

Eine Darstellung der weiteren vom Anleger zu zahlenden Steuern und Kosten findet sich im Kapitel „Kosten“, Abschnitt „Sonstige vom Anleger zu entrichtende Kosten“. Im Abschnitt „Kosten“ findet sich zudem auch eine Darstellung von Kosten, die von der Investmentgesellschaft zu tragen sind und den Anleger daher wirtschaftlich treffen.

Hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen der Beteiligung auf den Anleger wird auf die Ausführungen in diesem Prospekt, insbesondere auf das Kapitel „Bedeutende Steuervorschriften“, verwiesen. Bei Fragen sollte sich der Anleger an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden.

9. Spezielle Risiken der Beteiligung

Die Beteiligung unterliegt den Risiken, die mit einer Investition in geschlossene Publikums-AIF der Anlageklasse Venture Capital Dachfonds verbunden sind. Das Beteiligungsangebot ist aufgrund seiner spezifischen Merkmale mit speziellen Risiken behaftet und sein Wert unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge sind kein Indikator für zukünftige Erträge.

10. Zahlung und Erfüllung der Verträge, Verzugszinsen, weitere Vertragsbedingungen

Neben dem vom Anleger in seiner Beitrittserklärung übernommenen Zeichnungsbetrag ist von ihm an den Vertriebspartner für die Vermittlung der Beteiligung an der Investmentgesellschaft eine Vermittlungsprovision i.H.v. bis zu 5 % des Zeichnungsbetrages (in diesem Verkaufsprospekt als „Ausgabeaufschlag“ bezeichnet) zu leisten. Die Summe aus dem Zeichnungsbetrag und dem vollen Ausgabeaufschlag ist spätestens 14 Tage nach Eingang der schriftlichen Mitteilung der Treuhandkommanditistin über die Annahme des Beitrittsangebotes zu leisten und auf das in der Beitrittserklärung angegebene

Konto der Investmentgesellschaft zu zahlen. Der Ausgabebaufschlag wird von der Investmentgesellschaft im Auftrag des Anlegers an den Vertriebspartner weitergeleitet. Die gezeichnete Einlage ist in Euro zu leisten.

Bei nicht fristgerechter Erfüllung der vorstehend genannten Zahlungsverpflichtungen ist es nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages möglich, den Anleger aus der Gesellschaft auszuschließen.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Beitrittserklärung sowie aus dem Gesellschaftsvertrag und den Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft sowie aus dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag.

Die von der Treuhänderin zu erbringenden Leistungen sind im Treuhand- und Verwaltungsvertrag und ggf. im Gesellschaftsvertrag geregelt. Die Leistungen der Investmentgesellschaft sind im Gesellschaftsvertrag und in den Anlagebedingungen geregelt.

11. Widerrufsrechte

Gibt der Anleger seine Beitrittserklärung ab, so kann er diese innerhalb der bestehenden Widerrufsfrist widerrufen. Wegen weiterer Einzelheiten zu den Widerrufsrechten, insbesondere zu den Widerrufsfristen und den Rechtsfolgen, wird auf die Widerrufsbelehrung in der Beitrittserklärung verwiesen.

Es wird auf die in der Beitrittserklärung abgedruckte Widerrufsbelehrung verwiesen.

12. Mindestlaufzeit der Verträge, vertragliche Kündigungsregelungen

Die Grundlaufzeit der Investmentgesellschaft endet zum 31.12.2037. Eine Verlängerung der Grundlaufzeit kann durch Beschluss der Gesellschafter mit der im Gesellschaftsvertrag hierfür vorgesehenen Mehrheit einmalig oder in mehreren Schritten um insgesamt bis zu drei Jahre – also bis zum 31.12.2040 – beschlossen werden. Zulässige Gründe für eine Verlängerung der Grundlaufzeit sind u.a., dass

- die Anlageobjekte der Gesellschaft nicht bis zum Ende der Grundlaufzeit verkauft werden können (z.B. weil ein Zielfonds seine Laufzeit über die Laufzeit der Gesellschaft hinaus verlängert hat oder ein Zielfonds seine Laufzeit beendet hat, aber noch nicht vollständig aufgelöst und liquidiert ist) und mehr Zeit für die Verwertung der Anlageobjekte erforderlich ist,
- der erwartete Verkaufserlös für die Anlageobjekte nicht den Renditeerwartungen der Gesellschaft und während der Verlängerungs-dauer eine Wertsteigerung der Anlageobjekte zu erwarten ist (z.B. eine Veräußerung des Anteils an dem betreffenden Zielfonds führt prognosegemäß zu deutlicheren Mittelrückflüssen an die Gesellschaft als ein weiteres Halten des Anteils bis zur Auflösung bzw. Liquidation des betreffenden Zielfonds erwarten lassen),

- Gesellschafter den bisherigen Geschäftsverlauf als zufriedenstellend erachten und dies für die Zukunft weiter annehmen oder
- andere wirtschaftliche, rechtliche oder steuerliche Gründe bestehen, die aus Sicht der KVG und der Geschäftsführung der Gesellschaft eine Verlängerung der Grundlaufzeit der Investmentgesellschaft sinnvoll oder erforderlich erscheinen lassen.

Eine frühere Auflösung der Investmentgesellschaft erfolgt

- bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen oder bei Ablehnung der Eröffnung mangels Masse,
- mit Ablauf von drei Monaten nach Ausscheiden der Komplementärin, sofern nicht innerhalb dieser Frist eine neue Komplementärin aufgenommen wurde,
- durch Beschluss der Gesellschafter gemäß § 14 Abs. 8 des Gesellschaftsvertrages oder
- durch gerichtliche Entscheidung.

Ein einzelner Anleger ist nicht berechtigt, die vorzeitige Auflösung der Investmentgesellschaft zu verlangen.

Erlischt das Recht der Kapitalverwaltungsgesellschaft, die Mittel der Investmentgesellschaft zu verwalten (vgl. hierzu im Einzelnen das Kapitel „Kapitalverwaltungsgesellschaft“, Abschnitt „Verwaltungsfunktion“), so geht das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das Vermögen der Investmentgesellschaft auf die Verwahrstelle zur Abwicklung der Investmentgesellschaft über. In diesem Fall ist die Investmentgesellschaft durch die Verwahrstelle abzuwickeln und das Vermögen an die Anleger zu verteilen. Mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (nachfolgend „BaFin“ genannt) kann die Verwahrstelle von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung der Investmentgesellschaft nach Maßgabe der bisherigen Anlagebedingungen übertragen. Das Verfügungsrecht geht nicht auf die Verwahrstelle zur Abwicklung über, soweit die Komplementärin – unter dem Vorbehalt der Genehmigung der BaFin – alle erforderlichen Maßnahmen ergreift, um die Investmentgesellschaft in eine intern verwaltete Investmentkommanditgesellschaft umzuwandeln, oder wenn sie eine andere externe Kapitalverwaltungsgesellschaft bestellt.

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Des Weiteren kann ein Anleger auch aus bestimmten Gründen aus der Investmentgesellschaft ausgeschlossen werden (z.B. bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, bei Nichtleistung, Zuwenigleistung auf die in der Beitrittserklärung übernommene Einlage, Nichterbringung oder verspätetem Zurverfügungstellen von notwendigen Unterlagen und der erforderlichen Informationen gemäß dem GwG, Auftreten von Tatsachen, bei deren Vorliegen ein Anleger nicht der Investmentgesellschaft hätte beitreten können, oder wenn der

Anleger, trotz schriftlicher Abmahnung, gegen seine Verpflichtungen verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung nicht unverzüglich abstellt. Einzelheiten bestimmen § 20 und § 21 des Gesellschaftsvertrages.

Scheidet ein Anleger aus der Investmentgesellschaft aus, so wird die Investmentgesellschaft mit den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Investmentgesellschaft bestimmt sich die Abfindung des Anlegers nach § 21 (4) des Gesellschaftsvertrages.

Der Treuhand- und Verwaltungsvertrag wird zwischen dem mittelbar der Investmentgesellschaft beitretenden Anleger, der Treuhänderin und der Investmentgesellschaft geschlossen. Der Treuhand- und Verwaltungsvertrag endet durch wirksamen Widerruf (§ 3 Abs. 3 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages) oder wenn der Treugeber nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrages aus der Investmentgesellschaft ausscheidet.

Der Treugeber kann das Treuhandverhältnis für Beteiligungen von Anlegern als Treugeber mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende durch schriftliche Erklärung gegenüber der Treuhandkommanditistin kündigen. Kündigt der Treugeber, wird die Treuhandkommanditistin die für den Treugeber gehaltenen Anteile auf diesen übertragen. Das Recht des Treugebers zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung durch die Treuhänderin aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ohne Erklärung einer Kündigung endet das Treuhandverhältnis, wenn in der Person eines Treugebers ein Ausscheidens- oder Ausschlussgrund entsprechend der Bestimmungen des § 21 (1) oder (2) des Gesellschaftsvertrages vorliegt. Für die treuhänderisch für den Treugeber von der Treuhänderin gehaltene Beteiligung gelten die Bestimmungen von § 21 des Gesellschaftsvertrages entsprechend.

Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Im Übrigen endet der Treuhand- und Verwaltungsvertrag ohne weiteres Zutun zu dem Zeitpunkt, zu dem die Vollbeendigung der Investmentgesellschaft im Handelsregister eingetragen wird.

Jeder Treugeber kann seine Beteiligung in eine Direktbeteiligung umwandeln, sofern er das schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende bei der Treuhänderin geltend macht und eine Handelsregistervollmacht einreicht, die den Anforderungen des § 9 Abs. 2 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages und § 9 (2) des Gesellschaftsvertrages entspricht. Die Handelsregistervollmacht ist der Investmentgesellschaft auf Kosten des Treugebers unverzüglich nach Anforderung durch die Treuhänderin zu erteilen. Der Treugeber wird mit seiner persönlichen Eintragung in das Handelsregister (Haftsumme i.H.v. 1 % seiner Einlage) unmittelbar beteiligter Kommanditist (Direktkommanditist).

Die Übertragung der des Treugebers treuhänderisch gehaltenen Beteiligung in eine direkte Beteiligung des jeweiligen Treugebers erfolgt aufschiebend bedingt durch die Eintragung des Treugebers als Kommanditist ins Handelsregister mit Rechtsnachfolgevermerk.

13. Rechtsordnung / Gerichtsstand

Für die Vertragsanbahnung und für die Verträge und sonstigen Schuldverhältnisse, die für die Beteiligung des Anlegers maßgeblich sind, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Sofern der Anleger Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, gelten hinsichtlich des Gerichtsstandes die gesetzlichen Vorgaben. Ansonsten ist als Erfüllungsort bzw. als Gerichtsstand für den Gesellschaftsvertrag, soweit gesetzlich zulässig, Hamburg vereinbart. Als Erfüllungsort für den Treuhand- und Verwaltungsvertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Treuhänderin vereinbart.

14. Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für das Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Anleger ist Deutsch.

15. Außergerichtliche Streitschlichtung

Die Investmentgesellschaft und die Treuhänderin sind nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen können die Beteiligten, unbeschadet ihres Rechtes, die Gerichte anzurufen, eine Schlichtungsstelle anrufen, die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtet ist. Ein Merkblatt sowie die Schlichtungsstellen-Verfahrensordnung sind bei der

Deutsche Bundesbank – Schlichtungsstelle

Postfach 10 06 02
600006 Frankfurt am Main

Telefon: +49 (0)69 9566 33232

Telefax: +49 (0)69 709090 9901

E-Mail: schlichtung@bundesbank.de

erhältlich. Der Anleger als Beschwerdeführer hat unter anderem zu versichern, dass er in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, angerufen hat und auch keinen außergerichtlichen Vergleich abgeschlossen hat.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat sich zudem zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet. Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuches können Verbraucher die „Ombudsstelle für Investmentfonds“ des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e. V. anrufen. Die

Kapitalverwaltungsgesellschaft nimmt ausschließlich an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil. An den Verfahren anderer staatlich anerkannter Gütestellen nimmt sie nicht teil. Schlichtungsanträge sind in Textform und in deutscher Sprache an das Büro der Ombudsstelle des BVI zu richten. Die Kontaktdaten der „Ombudsstelle für Investmentfonds“ lauten wie folgt:

Büro der Ombudsstelle des BVI

BVI Bundesverband Investment und Asset Management e. V.

Unter den Linden 42
10117 Berlin

Telefon: +49 (0)30 6449046 0

Telefax: +49 (0)30 6449046 29

E-Mail: info@ombudsstelle-investmentfonds.de

www.ombudsstelle-investmentfonds.de

16. Einlagensicherung

Es besteht kein Garantiefonds und keine vergleichbare Sicherung der Einlagen der Direktkommanditisten und der Treugeber.

Ende der Verbraucherinformationen bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen.

XIV. Anhänge

1. Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der **iVC Venture Innovation Fund GmbH & Co. geschlossene Investment KG** mit Sitz in Berlin, (nachfolgend „**Gesellschaft**“ oder „**AIF**“ genannt), extern verwaltet durch die **HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH** mit Sitz in Hamburg (nachfolgend „**HANSAINVEST**“ oder „**KVG**“ genannt) für den von der HANSAINVEST verwalteten geschlossenen Publikums-AIF „**iVC Venture Innovation Fund GmbH & Co. geschlossene Investment KG**“, die nur in Verbindung mit dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft gelten.

Stand: 18.06.2024

I. Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Anteile oder Aktien an geschlossenen inländischen Publikums-AIF nach Maßgabe der §§ 261 bis 272 KAGB oder an europäischen oder ausländischen geschlossenen Publikums-AIF, deren Anlagepolitik vergleichbaren Anforderungen unterliegt (§ 261 Abs. 1 Nr. 5 KAGB) (nachfolgend „**Zielfonds**“) und die zum Investitionszeitpunkt gemäß ihrer Fondsdokumentation ausschließlich Beteiligungen an Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, oder Vermögensgegenstände im Sinne dieses § 1 unmittelbar oder mittelbar erwerben dürfen;
2. Anteile oder Aktien an geschlossenen inländischen Spezial-AIF nach Maßgabe der §§ 285 bis 292 KAGB in Verbindung mit den §§ 273 bis 277 KAGB, der §§ 337 und 338 KAGB oder an geschlossenen EU-Spezial-AIF oder ausländischen geschlossenen Spezial-AIF, deren Anlagepolitik vergleichbaren Anforderungen unterliegt (§ 261 Abs. 1 Nr. 6 KAGB) (nachfolgend ebenfalls „**Zielfonds**“) und die zum Investitionszeitpunkt gemäß ihrer Fondsdokumentation ausschließlich Beteiligungen an Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, oder Vermögensgegenstände im Sinne dieses § 1 unmittelbar oder mittelbar erwerben dürfen;
3. Wertpapiere gemäß § 193 KAGB;
4. Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB;
5. Bankguthaben gemäß § 195 KAGB. Soweit ein Zielfonds Anteil- bzw. Aktienklassen bildet, gelten die

Anforderungen an die Vermögensgegenstände der Zielfonds, an die Anlagegrenzen gemäß § 2 Abs. 2 sowie an die Gründe für eine Verlängerung der Grundlaufzeit gemäß § 10 Abs. 2 für die jeweilige von der Gesellschaft gezeichnete Anteil- bzw. Aktienklasse.

§ 2 Anlageziel und Anlagegrenzen

1. Der AIF ist ein Dachfonds und beabsichtigt Anteile an Zielfonds zu erwerben, für die Laufzeit der jeweiligen Zielfonds die jeweiligen Anteile zu halten und zu verwalten und zu veräußern. Die Investitionen in die Zielfonds können unmittelbar oder mittelbar über eine oder mehrere Zweckgesellschaft(en) mit Sitz im Geltungsbereich der AIFM-Richtlinie sowie den weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfolgen. Zielfonds, deren Laufzeit von vorneherein länger als die Grundlaufzeit der Gesellschaft ist, dürfen nicht erworben werden. Die Zielfonds ihrerseits erwerben, halten, verwalten und veräußern insbesondere Beteiligungen an Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind (nachfolgend „**Zielgesellschaften**“). Die Investition in Zielgesellschaften erfolgt durch Eigenkapital oder eigenkapitalähnliche Instrumente bzw. mezzanine Finanzierungsformen. Die Zielfonds dürfen ihrerseits gemäß ihren Fondsdokumenten (zum Zeitpunkt der Investition der Gesellschaft) höchstens 10 % ihres aggregierten eingebrachten und nicht eingeforderten zugesagten Kapitals in Anteile oder Aktien an anderen Fonds erwerben. Ziel des AIF ist es, dass im Rahmen der Haltephase Wertsteigerungen bei den Zielfonds bzw. den Zielgesellschaften auftreten, die durch Veräußerung der Beteiligungen an den Zielgesellschaften bzw. durch die Liquidation der Zielfonds zu realisierten Erträgen bei den Zielfonds bzw. der Gesellschaft führen.
2. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Anlagebedingungen stehen die Investitionsobjekte noch nicht fest. Bei Investitionsentscheidungen (Zeitpunkt der Investition der Gesellschaft) werden folgende Grundsätze berücksichtigt, wobei das investierte Kapital – sofern nicht ausdrücklich eine andere Bezugsgröße gewählt wird – das aggregierte eingebrachte Kapital und noch nicht eingeforderte zugesagte Kapital der Gesellschaft, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, ist:

a. Sitz der Zielfonds

Mindestens 60 % des investierten Kapitals werden unmittelbar oder mittelbar über Zweckgesellschaften in Zielfonds investiert, die zum Investitionszeitpunkt ihren Sitz in Ländern im Geltungsbereich der AIFM-Richtlinie sowie den weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben.

b. Streuung der Zielfondsinvestitionen

Investitionen werden unmittelbar oder mittelbar über Zweckgesellschaften in mindestens drei verschiedene Zielfonds vorgenommen. Mindestens 60 % des investierten Kapitals werden unmittelbar oder mittelbar über Zweckgesellschaften in Zielfonds investiert, die gemäß ihren Fondsdokumenten (zum Zeitpunkt der Investition der Gesellschaft) ein diversifiziertes Portfolio von jeweils mindestens zehn Zielgesellschaften aufbauen, wobei die Zielfonds zum Zeitpunkt der Investition durch die Gesellschaft bereits in Zielgesellschaften investiert sein können und ferner bereits Ausschüttungen an bereits bestehende Anleger des Zielfonds getätigt haben können.

c. Beteiligunggröße an Zielfondsinvestitionen

Mindestens 60 % des investierten Kapitals werden unmittelbar oder mittelbar über Zweckgesellschaften in Zielfonds investiert, in denen die Gesellschaft jeweils eine Investitionssumme von mindestens EUR 200.000,00 und maximal EUR 10.000.000,00 investiert.

d. Region der Investitionstätigkeit der Zielfonds

Mindestens 60 % des investierten Kapitals werden unmittelbar oder mittelbar über Zweckgesellschaften in Zielfonds investiert, die gemäß ihren Fondsdokumenten (zum Zeitpunkt der Investition der Gesellschaft) mit mindestens 60 % des ihnen für Investitionen zur Verfügung stehenden Kapitals in Zielgesellschaften mit Geschäftstätigkeit und/oder Sitz in Europa, den Vereinigten Staaten von Amerika und/oder Kanada investieren.

e. Investitionsstrategie der Zielfonds

aa. Anlagestrategie und Assets

Mindestens 60 % des investierten Kapitals werden unmittelbar oder mittelbar über Zweckgesellschaften in Zielfonds investiert, die gemäß ihren Fondsdokumenten (zum Zeitpunkt der Investition der Gesellschaft) mindestens 60 % des ihnen für Investitionen zur Verfügung stehenden Kapitals in Zielgesellschaften in den Unternehmensphasen Pre-Seed, Seed, Early und/oder Growth investieren.

bb. Branchen

Mindestens 60 % des investierten Kapitals werden unmittelbar oder mittelbar über Zweckgesellschaften in Zielfonds investiert, die gemäß ihren Fondsdokumenten (zum Zeitpunkt der Investition der Investmentgesellschaft) mindestens 60 % des ihnen für Investitionen zur Verfügung stehenden Kapitals in Zielgesellschaften in den Bereichen Digitalisierung, DeepTech, Healthcare und/oder CleanTech investieren.

cc. Investitionsgrößen

Mindestens 60 % des investierten Kapitals werden unmittelbar oder mittelbar über Zweckgesellschaften in Zielfonds investiert, die gemäß ihren Fondsdokumenten (zum Zeitpunkt der Investition der Investmentgesellschaft) mindestens 60 % des ihnen für Investitionen zur Verfügung stehenden Kapitals in Zielgesellschaften mit einer jeweiligen Investitionssumme von mindestens 100.000,00 Euro investieren.

3. Zu Zwecken des Liquiditätsmanagements können Wertpapiere nach § 1 Nr. 3, Geldmarktinstrumente nach § 1 Nr. 4 und Bankguthaben nach § 1 Nr. 5 gehalten werden; dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, für die erforderliche Liquidität für noch nicht eingefordertes zugesagtes Kapital (Kapitalabrufe) bei Zielfonds. Vor Abschluss der Investitionsphase und nach Beginn der Liquidation der Gesellschaft kann insbesondere bis zu 100 % des Werts der Gesellschaft in Bankguthaben gehalten werden.
4. Die Investitionen erfolgen nach dem Grundsatz der Risikomischung gemäß § 262 Absatz 1 KAGB. Der Grundsatz der Risikomischung gilt als erfüllt, wenn bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise eine Streuung des Ausfallrisikos gewährleistet ist. Die Gesellschaft muss spätestens 18 Monate nach Beginn des Vertriebes risikogemischt investiert sein.
5. Die Erfüllung der Anlagegrenzen nach § 2 Abs. 2 ist mit Abschluss der Investitionsphase der Gesellschaft in Form der Kapitalzusagen der Gesellschaft gegenüber den Zielfonds, unabhängig vom konkreten Kapitalabruf des jeweiligen Zielfonds, einzuhalten. Die Investitionsphase dauert längstens bis zu drei Jahre nach dem Tag der Aufnahme des Vertriebs der Anteile an der Gesellschaft. Die Dauer der Investitionsphase kann vorzeitig beendet werden. Die Dauer der Investitionsphase kann durch Beschluss der Gesellschafter mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen um maximal weitere zwölf Monate verlängert werden.

§ 3 Währungsrisiken

Die Vermögensgegenstände der Gesellschaft dürfen nur insoweit einem Währungsrisiko unterliegen, als der Wert der einem solchen Risiko unterliegenden Vermögensgegenstände 30 % des aggregierten eingebrachten

Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Gesellschaft, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, nicht übersteigt.

§ 4 Leverage und Belastungen

1. Für die Gesellschaft dürfen Kredite bis zur Höhe von 150 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Gesellschaft, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, aufgenommen werden, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind.
2. Die Belastung von Vermögensgegenständen, die zu der Gesellschaft gehören, sowie die Abtretung und Belastung von Forderungen aus Rechtsverhältnissen, die sich auf diese Vermögensgegenstände beziehen, sind zulässig, wenn dies mit einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung vereinbar ist und die Verwahrstelle den vorgenannten Maßnahmen zustimmt, weil sie die Bedingungen, unter denen die Maßnahmen erfolgen sollen, für marktüblich erachtet. Zudem darf die Belastung insgesamt 150 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Gesellschaft, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, nicht überschreiten.
3. Die vorstehenden Grenzen für die Kreditaufnahme und die Belastung gelten nicht während der Dauer des erstmaligen Vertriebs der Anteile der Gesellschaft, längstens jedoch für einen Zeitraum von 18 Monaten ab Beginn des Vertriebs.

§ 5 Derivate

Geschäfte, die Derivate zum Gegenstand haben, dürfen nur zur Absicherung der von der Gesellschaft gehaltenen Vermögensgegenstände gegen einen Wertverlust getätigt werden. Hierzu zählen insbesondere Derivate mittels derer Währungsrisiken abgesichert werden.

II. Anteilklassen

§ 6 Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Ausgestaltungsmerkmale; verschiedene Anteilklassen gemäß § 149 Abs. 2 i.V.m. § 96 Abs. 1 KAGB werden nicht gebildet.

III. Ausgabepreis und Kosten

§ 7 Ausgabepreis, Ausgabeaufschlag und Initialkosten

1. Ausgabepreis

Der Ausgabepreis für einen Anleger entspricht der Summe aus seiner gezeichneten Kommanditeinlage in die Gesellschaft und dem Ausgabeaufschlag. Die gezeichnete Kommanditeinlage beträgt für jeden Anleger mindestens EUR 10.000. Höhere Summen müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein. Der Ausgabepreis ist in der Währung Euro zu leisten.

2. Summe aus Ausgabeaufschlag und Initialkosten

Die Summe aus dem Ausgabeaufschlag und den während der Beitrittsphase anfallenden Initialkosten beträgt maximal 14,27 % des Ausgabepreises. Dies entspricht 14,98 % der gezeichneten Kommanditeinlage.

3. Ausgabeaufschlag

Der Ausgabeaufschlag ("Agio") beträgt bis zu 5 % der gezeichneten Kommanditeinlage. Es steht der KVG oder dem jeweiligen Vertriebspartner frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

4. Initialkosten

Neben dem Ausgabeaufschlag werden der Gesellschaft in der Beitrittsphase einmalige Kosten in Höhe von bis zu 9,98 % der gezeichneten Kommanditeinlage belastet ("Initialkosten"). Die Initialkosten sind nach Einzahlung der Einlage und Ablauf der Widerrufsfrist fällig.

5. Steuern

Die Beträge berücksichtigen die aktuellen Steuersätze, insbesondere Umsatzsteuersätze. Bei einer Änderung der gesetzlichen Steuersätze oder einer Besteuerung von aktuell steuerbefreiten Leistungen werden die genannten Bruttobeträge bzw. Prozentsätze entsprechend angepasst.

§ 8 Laufende Kosten

1. Summe aller laufenden Vergütungen

Die Summe aller laufenden Vergütungen an die KVG, an Gesellschafter der KVG oder der Gesellschaft sowie an Dritte gemäß den nachstehenden Absätzen 2 bis 4 kann jährlich insgesamt bis zu 1,19 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr betragen, für den Zeitraum von 36 Monaten ab Fondsaufgabe mindestens jedoch EUR 113.925 pro Jahr. Daneben können Transaktionsvergütungen nach Absatz 7 und eine erfolgsabhängige Vergütung nach Absatz 8 berechnet werden.

2. Bemessungsgrundlage

Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der laufenden Vergütungen gilt der durchschnittliche Nettoinventarwert der Gesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr.

Wird der Nettoinventarwert nur einmal jährlich ermittelt, wird für die Berechnung des Durchschnitts der Wert am

Anfang und am Ende des Geschäftsjahres zugrunde gelegt.

3. Vergütungen, die an die KVG und bestimmte Gesellschafter zu zahlen sind

- a. Die KVG erhält für die Verwaltung der Gesellschaft erstmals ab dem Jahr 2024 eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,25 % der Bemessungsgrundlage, wobei die Vergütung im ersten Geschäftsjahr anteilig ab dem Monat beansprucht werden kann, ab dem die Vertriebszulassung für den AIF gemäß § 316 KAGB vorliegt. Für die ersten 36 Monate ab dem Zeitpunkt ab dem die Vertriebszulassung für den AIF gemäß § 316 KAGB vorliegt wird eine Mindestvergütung von EUR 100.000 p.a. vereinbart. Ab Liquidationseröffnung durch Laufzeitende, Gesellschafterbeschluss oder sonstige Gründe nach § 131 HGB beträgt die jährliche Vergütung bis zu 0,25 % der Bemessungsgrundlage.

Die KVG ist berechtigt, auf die jährliche Vergütung monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwertes auszugleichen.

- b. Die persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft (Komplementärin) erhält als Entgelt für ihre Haftungsübernahme erstmals ab dem Jahr 2024 eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,02 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr, wobei die Vergütung im ersten Geschäftsjahr anteilig ab dem Monat beansprucht werden kann, ab dem die Vertriebszulassung für den AIF gemäß § 316 KAGB vorliegt. Eine Mindestvergütung in Höhe von EUR 5.000 p.a. wird für einen Zeitraum von 36 Monaten ab dem Zeitpunkt der Fondsaufgabe vereinbart. Sie ist berechtigt, hierauf quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwertes auszugleichen.
- c. Die geschäftsführende Kommanditistin der Gesellschaft erhält als Entgelt für ihre Geschäftsführungstätigkeit erstmals ab dem Jahr 2024 eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,03 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr, wobei die Vergütung im ersten Geschäftsjahr anteilig ab dem Monat beansprucht werden kann, ab dem die Vertriebszulassung für den AIF gemäß § 316 KAGB vorliegt. Eine Mindestvergütung in Höhe von EUR 8.925 p.a. wird für einen Zeitraum von 36 Monaten ab dem Zeitpunkt der Fondsaufgabe vereinbart. Sie ist berechtigt, hierauf quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwertes auszugleichen.

- d. Die Treuhandkommanditistin erhält für ihre Leistungen der Betreuung und Verwaltung aus dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag, die sie allen Anlegern (für die Anleger mit einer mittelbaren Beteiligung über ein Treuhandmandat und für die Direktkommanditisten über ein Verwaltungsmandat) gegenüber erbringt, ab Fondsschließung eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,15 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr, wobei die Vergütung im Geschäftsjahr der Fondsschließung anteilig ab der Fondsschließung beansprucht werden kann. Sie ist berechtigt, hierauf quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwertes auszugleichen.

4. Vergütungen an Dritte

- a. Die KVG zahlt der AHP Capital Management GmbH aus dem Vermögen der Gesellschaft für Tätigkeiten im Bereich der Beratungsdienstleistung (insbesondere Due Diligence, Ankaufsempfehlungen, Anlageberatung) als Haftungsdach unter Hinzuziehung des vertraglich gebundenen Vermittlers iVC Advisory GmbH ab dem Jahr 2024 eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,20 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr, wobei die Vergütung im ersten Geschäftsjahr anteilig ab dem Monat beansprucht werden kann, ab dem die Vertriebszulassung für den AIF gemäß § 316 KAGB vorliegt. Der Dritte ist berechtigt, hierauf quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwertes auszugleichen. Die Vergütung wird durch die Verwaltungsgebühr gemäß § 8 Abs. 3 lit. a. nicht abgedeckt und somit der Gesellschaft zusätzlich belastet.
- b. Die KVG zahlt der iVC Advisory GmbH aus dem Vermögen der Gesellschaft für Tätigkeiten im Bereich der Initiatoren- und Unterstützungsdienstleistung (insbesondere Monitoring von und Reporting zu Investitionsobjekten, Transaktions- und Investmentbegleitung) ab dem Jahr 2024 eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,50 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr, wobei die Vergütung im ersten Geschäftsjahr anteilig ab dem Monat beansprucht werden kann, ab dem die Vertriebszulassung für den AIF gemäß § 316 KAGB vorliegt. Der Dritte ist berechtigt, hierauf quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwertes auszugleichen. Die Vergütung wird durch die Verwaltungsgebühr gemäß § 8 Abs. 3 lit. a. nicht abgedeckt und somit der Gesellschaft zusätzlich belastet.

- c. Die KVG zahlt der HCSM Steuerberatung GmbH aus dem Vermögen der Gesellschaft für Dienstleistungstätigkeiten im Bereich der Finanzbuchhaltung ab dem Jahr 2024 eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,04 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr, wobei die Vergütung im ersten Geschäftsjahr anteilig ab dem Monat beansprucht werden kann, ab dem die Vertriebszulassung für den AIF gemäß § 316 KAGB vorliegt. Der Dritte ist berechtigt, hierauf quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwertes auszugleichen. Die Vergütung wird durch die Verwaltungsgebühr gemäß § 8 Abs. 3 lit. a. nicht abgedeckt und somit der Gesellschaft zusätzlich belastet.
5. Vergütungen und Kosten auf Ebene der Zweckgesellschaft bzw. Zielfonds und den Zielgesellschaften
- Auf Ebene der Zweckgesellschaften bzw. Zielfonds und auch der Zielgesellschaften fallen Vergütungen, etwa für deren Organe und Geschäftsleiter, und weitere Kosten an. Diese werden nicht unmittelbar der Gesellschaft in Rechnung gestellt, wirken sich aber mittelbar über die Reduzierung der erzielbaren Mittelrückflüsse und den Wert der Zweckgesellschaft bzw. Zielfonds bzw. der Zielgesellschaften auf den Nettoinventarwert der Gesellschaft aus. Der Prospekt enthält hierzu konkrete Erläuterungen.
6. Verwahrstellenvergütung
- Die jährliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt ab dem Jahr 2024 bis zu 0,03 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der Gesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr, mindestens jedoch EUR 16.660 p.a., wobei die Vergütung im ersten Geschäftsjahr anteilig ab dem Monat beansprucht werden kann, ab dem die Vertriebszulassung für den AIF gemäß § 316 KAGB vorliegt. Die Verwahrstelle kann hierauf quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen erhalten.
- Die Verwahrstelle kann Aufwendungsersatz für im Rahmen der Eigentumsverifikation und Ankaufsbewertung notwendige externe Gutachten beanspruchen.
7. Aufwendungen, die zulasten der Gesellschaft gehen:
- a. Folgende Kosten einschließlich darauf ggf. entfallender Steuern hat die Gesellschaft zu tragen:
- aa. Kosten für die externen Bewerter für die Bewertung der Vermögensgegenstände gem. §§ 261, 271 KAGB;
- bb. bankübliche Depotkosten außerhalb der Verwahrstelle, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- cc. Kosten für Geldkonten und Zahlungsverkehr;
- dd. Aufwendungen für die Beschaffung von Fremdkapital (insbesondere an Dritte gezahlte Zinsen und Gebühren);
- ee. für die Vermögensgegenstände entstehende Bewirtschaftungskosten (Verwaltungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten, die von Dritten in Rechnung gestellt werden);
- ff. Kosten für die Prüfung der Gesellschaft durch deren Abschlussprüfer;
- gg. von Dritten in Rechnung gestellte Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen der Gesellschaft sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft erhobenen Ansprüchen;
- hh. Gebühren und Kosten, die von staatlichen und anderen öffentlichen Stellen in Bezug auf die Gesellschaft erhoben werden;
- ii. ab Zulassung der Gesellschaft zum Vertrieb entstandene Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf die Gesellschaft und ihre Vermögensgegenstände (einschließlich steuerrechtlicher Bescheinigungen), die von externen Rechts- oder Steuerberatern in Rechnung gestellt werden;
- jj. Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten, soweit diese gesetzlich erforderlich sind;
- kk. Steuern und Abgaben, die die Gesellschaft schuldet; und
- ll. angemessene Kosten für Gesellschafterversammlungen.
- b. Auf Ebene der von der Gesellschaft gehaltenen Zweckgesellschaften bzw. Zielfonds und den von ihnen gehaltenen Zielgesellschaften können ebenfalls Kosten nach Maßgabe von Buchstaben a. lit. aa. bis ll. anfallen; sie werden nicht unmittelbar der Gesellschaft in Rechnung gestellt, gehen aber unmittelbar in die Rechnungslegung der Zweckgesellschaft bzw. Zielfonds bzw. der Zielgesellschaften ein, schmälern ggf. deren Vermögen und wirken sich mittelbar über den Wertansatz der Beteiligung in der Rechnungslegung auf den Nettoinventarwert der Gesellschaft aus.
- c. Aufwendungen, die bei einem Zielfonds oder den von ihnen gehaltenen Zielgesellschaften aufgrund von besonderen Anforderungen des KAGB entstehen, sind von den daran beteiligten Gesellschaften, die diesen Anforderungen unterliegen, im Verhältnis ihrer Anteile zu tragen.

8. Transaktionsgebühr sowie Transaktions- und Investitionskosten

- a. Die KVG kann für Investitionen der Gesellschaften in einen Vermögensgegenstandes nach § 1 Nr. 1 und 2 dieser Anlagebedingungen jeweils eine Transaktionsgebühr in Höhe von bis zu 0,4 % des Kaufpreises bzw. Investitionsbetrages erhalten. Der Investitionsbetrag entspricht grundsätzlich dem gegenüber der Gesellschaft durch den betreffenden Zielfonds verbindlich bestätigten Zeichnungsbetrag. Im Falle des Erwerbs einer bereits bestehenden Beteiligung entspricht der Investitionsbetrag der Summe aus dem Kaufpreis der Beteiligung und dem Teil des Zeichnungsbetrages, der durch den Veräußerer der Beteiligung noch nicht in den jeweiligen Zielfonds eingezahlt wurde. Die Transaktionsgebühr fällt jeweils auch an, wenn der Erwerb oder die Veräußerung für Rechnung einer Zweckgesellschaft erfolgt, an der die Gesellschaft beteiligt ist; in diesen Fällen gilt dieser lit. a. entsprechend; die Transaktionsgebühr wird jedoch lediglich in Bezug auf den Anteil des Investitionsbetrages berechnet, der der Beteiligung der Gesellschaft an der betreffenden Zweckgesellschaft entspricht. Der Gesellschaft werden darüber hinaus die auf die Transaktion ggf. entfallenden Steuern und Gebühren gesetzlich vorgeschriebener Stellen belastet.

Der Gesellschaft können die im Zusammenhang mit diesen Transaktionen von Dritten beanspruchten Kosten, einschließlich der in diesem Zusammenhang anfallenden Steuern, unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen des Geschäfts belastet werden.

Die Transaktionsgebühr ist vier Wochen nach Vorliegen des verbindlich bestätigten Zeichnungsbetrags durch den jeweiligen Zielfonds bzw. Kaufpreiszahlung beim Erwerb einer bestehenden Beteiligung und Rechnungsstellung der KVG zur Zahlung fällig.

Im Falle des Erwerbs eines Vermögensgegenstandes nach § 1 Nr. 1 und 2 dieser Anlagebedingungen werden 70 % der jeweiligen Transaktionsgebühr an die iVC Advisory GmbH für Leistungen im Zusammenhang mit dem Erwerb weitergereicht.

- b. Der Gesellschaft werden die im Zusammenhang mit nicht von vorstehendem Buchstaben a. erfassten Transaktionen, von Dritten beanspruchten Kosten belastet. Diese Aufwendungen einschließlich der in diesem Zusammenhang anfallenden Steuern können der Gesellschaft unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen des Geschäfts belastet werden.

9. Erfolgsabhängige Vergütung

Die KVG hat Anspruch auf eine zusätzliche erfolgsabhängige Vergütung in Form einer Beteiligung am Gewinn

(realisiertes Ergebnis der Gesellschaft), wenn zum Berechnungszeitpunkt folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Die Anleger haben Auszahlungen vor Steuern in Höhe ihrer ursprünglich geleisteten Einlagen (ohne Ausgabeaufschlag) sowie etwaige Vorzugsausschüttungen hierauf bis zum Beitritt des in der Beitrittsphase zuletzt beigetretenen Anlegers (zur Klarstellung: Übertragungen von Kommanditbeteiligungen sind nicht maßgeblich) erhalten, wobei die Haftsomme erst im Rahmen der Liquidation ausgekehrt wird.
- b. Die Anleger haben darüber hinaus Auszahlungen vor Steuern in Höhe einer durchschnittlichen jährlichen Verzinsung von 6 % bezogen auf ihre ursprünglich geleisteten Einlagen (ohne Ausgabeaufschlag) für den Zeitraum, ab dem der letzte Anleger der Gesellschaft in der Beitrittsphase (zur Klarstellung: Übertragungen von Kommanditbeteiligungen sind nicht maßgeblich) beigetreten ist, bis zum Berechnungszeitpunkt erhalten.

Danach besteht ein Anspruch auf erfolgsabhängige Vergütung für die KVG in Höhe von 10 % aller weiteren Auszahlungen aus Gewinnen der Gesellschaft. Die KVG wird die erfolgsabhängige Vergütung im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen an Dritte für die Erbringung von Dienstleistungen weitergeben.

Der jeweilige Anspruch auf erfolgsabhängige Vergütung wird jeweils zum Ende des Geschäftsjahres, spätestens nach der Veräußerung aller Vermögensgegenstände, zur Zahlung fällig.

Die KVG kann diese erfolgsabhängige Vergütung auch in Form von Ausschüttungen erhalten (Carried Interest). Näheres dazu wird in § 9 (Ausschüttungen) geregelt.

10. Geldwerte Vorteile

Geldwerte Vorteile, die die KVG oder ihre Gesellschafter oder Gesellschafter der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung der Gesellschaft oder der Bewirtschaftung der dazu gehörenden Vermögensgegenstände erhalten, werden auf die Verwaltungsvergütung angerechnet.

11. Sonstige vom Anleger zu entrichtende Kosten

Jeder Anleger hat neben der Leistung seines Zeichnungsbetrages nebst Ausgabeaufschlag im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung seines Anteils noch folgende weitere Kosten ggf. an einen beauftragten Dritten zu entrichten, die nicht auf die von der Gesellschaft zusätzlich zu tragenden Kosten und Gebühren angerechnet werden:

- a. Notargebühren und Registerkosten sind in gesetzlicher Höhe nach der Gebührentabelle für Gerichte und Notare sowie der Kostenordnung zzgl. ggf. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer vom Anleger

(bzw. von einem Erben oder Vermächtnisnehmer) zu tragen, falls er diese ausgelöst hat.

- b. Soweit sich der Anleger als Direktkommanditist beteiligt oder seine Treuhandbeteiligung in eine direkte Beteiligung umwandelt, hat der Anleger alle bei ihm tatsächlich anfallenden Kosten und Aufwendungen, wie z.B. Notargebühren und Registerkosten, selbst zu tragen. Zahlungsverpflichtungen gegenüber der KVG oder der Gesellschaft entstehen ihm aus diesem Anlass nicht.
- c. Kosten, die sich aus der Ausübung von Gesellschafterrechten ergeben können (z.B. für die Teilnahme an einer Gesellschafterversammlung und die Ausübung gesellschaftlicher Informations- und Kontrollrechte sowie durch die Verletzung von gesellschaftlicher Mitteilungspflichten).
- d. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Gesellschaft oder Veräußerung eines Anteils auf dem Zweitmarkt, kann die KVG vom Anleger Erstattung für notwendige Auslagen in nachgewiesener Höhe, jedoch nicht mehr als 5 % des Anteilswerts verlangen.
- e. Anleger, die nicht an der Kommunikation mittels elektronischer Informationsmedien teilnehmen, können mit von Dritten in Rechnung gestellten Kosten für den Druck und den Versand der jeweiligen Kommunikation in Papierform belastet werden.
- f. Sämtliche Zahlungen, die an Anleger oder sonstige Berechtigte, z.B. auf Auslandskonten oder Fremdwährungskonten, geleistet werden, werden unter Abzug sämtlicher Geschäftsgebühren zu Lasten des Empfängers geleistet
- g. Soweit Kosten für ggf. erforderliche Quellensteuermeldungen und Quellensteuerabführungen entstehen, sind diese vom betreffenden Anleger zu tragen und werden von den Ausschüttungen an diesen Anleger abgezogen.
- h. Im Zusammenhang mit der Beteiligung der Gesellschaft an Zielfonds oder einer Zweckgesellschaft sowie deren mittelbare Beteiligung an Zielgesellschaften können gemäß den Bestimmungen ausländischer Steuerrechtsordnungen Kosten entstehen.

Über die Höhe der vorgenannten Kosten kann – sofern nicht beziffert – keine Aussage getroffen werden, da die Kosten unter anderem von der Höhe der gezeichneten Kommanditeinlage des Anlegers abhängig sind.

12. Erwerb von Anteilen an Investmentvermögen

- a. Beim Erwerb von Anteilen an Ziel-Investmentvermögen, die direkt oder indirekt von der KVG selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die KVG durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf

die KVG oder die andere Gesellschaft keine Ausgabenschläge berechnen.

- b. Die KVG hat im Jahresbericht die Vergütung offen zu legen, die der Gesellschaft von der KVG selbst, von einer anderen Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die KVG durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Investmentvermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

13. Steuern

Die Beträge berücksichtigen die aktuellen Steuersätze, insbesondere Umsatzsteuersätze. Bei einer Änderung der gesetzlichen Steuersätze oder einer Besteuerung von aktuell umsatzsteuerbefreiten Leistungen, werden die genannten Bruttobeträge bzw. Prozentsätze entsprechend angepasst.

IV. Ertragsverwendung, Geschäftsjahr, Dauer und Berichte

§ 9 Ausschüttung

Die freie verfügbare Liquidität der Gesellschaft (einschließlich der Liquidität aus Veräußerungen von Vermögensgegenständen nach § 1 Nr. 1 und 2) soll an die Anleger ausgezahlt werden, soweit sie nicht nach Auffassung der Geschäftsführung der Gesellschaft und im Rahmen des Liquiditätsmanagements der KVG als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte der Gesellschaft bzw. zur Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten oder zur Substanzerhaltung bei der Gesellschaft benötigt wird. Die Höhe der Auszahlungen kann variieren. Es kann zur Aussetzung der Auszahlungen kommen.

§ 10 Geschäftsjahr und Berichte / Auflösung und Liquidation

1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Wird die Investmentgesellschaft unterjährig beendet, ist auch das letzte Geschäftsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr.
2. Die Gesellschaft ist entsprechend dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft bis zum 31.12.2037 befristet (Grundlaufzeit). Sie wird nach Ablauf dieser Dauer ohne weitere Beschlussfassung aufgelöst und abgewickelt (liquidiert), es sei denn, die Gesellschafter beschließen mit der im Gesellschaftsvertrag hierfür vorgesehenen Stimmenmehrheit etwas anderes. Eine Verlängerung der Grundlaufzeit kann durch Beschluss der Gesellschafter mit der im Gesellschaftsvertrag hierfür vorgesehenen Mehrheit einmalig oder in mehreren Schritten um insgesamt bis zu 3 Jahre beschlossen werden. Zulässige Gründe für eine Verlängerung der Grundlaufzeit sind u. a., dass

- a. die Anlageobjekte der Gesellschaft nicht bis zum Ende der Grundlaufzeit verkauft werden können (z.B. weil ein Zielfonds seine Laufzeit über die Laufzeit der Gesellschaft verlängert hat oder weil ein Zielfonds seine Laufzeit beendet hat, jedoch noch nicht vollständig aufgelöst und liquidiert wurde) und mehr Zeit für die Verwertung der Anlageobjekte erforderlich ist;
 - b. der erwartete Verkaufserlös für die Anlageobjekte nicht den Renditeerwartungen der Gesellschaft entspricht und während der Verlängerungsdauer eine Wertsteigerung der Anlageobjekte zu erwarten ist (z.B. eine Veräußerung des Anteils an dem betreffenden Zielfonds führt voraussichtlich zu deutlicheren Mittelrückflüssen an die Gesellschaft als ein weiteres Halten des Anteils bis zur Auflösung bzw. Liquidation des betreffenden Zielfonds erwarten lässt);
 - c. die Gesellschafter den bisherigen Geschäftsverlauf als zufriedenstellend erachten und dies für die Zukunft weiter annehmen; oder
 - d. andere wirtschaftliche, rechtliche oder steuerliche Gründe bestehen, die aus Sicht der KVG und der Geschäftsführung der Gesellschaft eine Verlängerung der Grundlaufzeit der Gesellschaft sinnvoll oder erforderlich erscheinen lassen.
3. Im Rahmen der Liquidation der Gesellschaft werden die laufenden Geschäfte beendet, etwaige noch offene Forderungen der Gesellschaft eingezogen, das übrige Vermögen in Geld umgesetzt und etwaige verbliebene Verbindlichkeiten der Gesellschaft beglichen. Ein nach Abschluss der Liquidation verbleibendes Vermögen der Gesellschaft wird nach den Regeln des Gesellschaftsvertrages und den anwendbaren handelsrechtlichen Vorschriften verteilt.
 4. Spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft erstellt die Gesellschaft einen Jahresbericht gemäß § 158 KAGB in Verbindung mit § 135 KAGB, auch in Verbindung mit § 101 Abs. 2 KAGB. Für den Fall einer Beteiligung nach § 261 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 KAGB sind die in § 148 Abs. 2 KAGB genannten Angaben im Anhang des Jahresberichtes zu machen.
 5. Der Jahresbericht ist bei den im Verkaufsprospekt und in dem Basisinformationsblatt angegebenen Stellen erhältlich; er wird ferner im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

§ 11 Verwahrstelle

1. Für die Gesellschaft wird eine Verwahrstelle gemäß § 80 KAGB beauftragt; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der KVG und ausschließlich im Interesse der Gesellschaft und ihrer Anleger.
2. Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem mit der KVG geschlossenen Verwahrstellenvertrag, nach dem KAGB und den Anlagebedingungen.
3. Die Verwahrstelle kann Verwahraufgaben nach Maßgabe des § 82 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) auslagern.
4. Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft oder gegenüber den Anlegern für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne des § 81 Absatz 1 Nr. 1 KAGB (Finanzinstrument) durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 82 Absatz 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber der Gesellschaft oder den Anlegern für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahraufgaben nach Absatz 3 unberührt.
5. Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft oder gegenüber den Anlegern für sämtliche Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahraufgaben nach Absatz 3 Satz 1 unberührt.

§ 12 Wechsel der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

1. Die KVG kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über die Gesellschaft auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.
2. Die Gesellschaft kann gemäß § 154 Abs. 2 Nr. 1 KAGB eine andere externe Kapitalverwaltungsgesellschaft benennen oder sich in eine intern

verwaltete geschlossene Investmentkommanditgesellschaft umwandeln. Dies bedarf jeweils der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.

3. Die Verwahrstelle für die Gesellschaft kann gewechselt werden. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt.

2. Gesellschaftsvertrag

zwischen den Gesellschaftern der
iVC Venture Innovation Fund GmbH & Co. geschlossene Investment KG

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

Die Firma der Gesellschaft lautet iVC Venture Innovation Fund GmbH & Co. geschlossene Investment KG. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin. Die Gesellschaft ist eine geschlossene Publikums-Investment-Kommanditgesellschaft gemäß den §§ 149 bis 161, 261 bis 272 des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB).

§ 2 Unternehmensgegenstand

- (1) Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist ausschließlich die Anlage und Verwaltung ihrer Mittel nach der in den Anlagebedingungen festgelegten Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage und gemäß den Vorgaben der §§ 261 bis 272 KAGB zum Nutzen der Anleger.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle mit dem Unternehmensgegenstand zusammenhängenden und diesem unmittelbar oder mittelbar förderlichen Geschäfte vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen, soweit dies nicht gegen Vorgaben des KAGB oder der Anlagebedingungen verstößt. Nach dem Kreditwesengesetz, dem Wertpapierinstitutsgesetz oder nach sonstigen Gesetzen erlaubnispflichtige Tätigkeiten darf die Gesellschaft nicht betreiben.

§ 3 Anlagebedingungen

Die Gesellschaft hat sich Anlagebedingungen für die Anlage ihres Vermögens gegeben. Die Anlagebedingungen bestimmen gemäß § 151 KAGB in Verbindung mit diesem Gesellschaftsvertrag das Rechtsverhältnis der Gesellschaft zu den Gesellschaftern. Die Anlagebedingungen sind nicht Bestandteil des Gesellschaftsvertrags; der Gesellschaftsvertrag darf jedoch nur zusammen mit den Anlagebedingungen verwendet werden. Die Gesellschaft wird Anlegern die Anlagebedingungen auf Verlangen jederzeit kostenlos zur Verfügung stellen.

§ 4 Beginn, Dauer, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister. Vorher dürfen keine Geschäfte im Namen der Gesellschaft getätigt werden.
- (2) Die Gesellschaft ist für eine bestimmte Zeit gegründet. Die Gesellschaft endet am 31.12.2037, soweit sie nicht gemäß § 22 zu einem früheren Zeitpunkt aufgelöst wird und soweit die Gesellschafter nicht gemäß §14 Absatz (9) iVm, § 10 Absatz 2 der Anlagebedingungen einmalig oder in mehreren Schritten eine Laufzeitverlängerung bis längstens

31.12.2040 beschließen, sofern ein zulässiger Grund nach den Anlagebedingungen vorliegt.

- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Wird die Gesellschaft unterjährig beendet, so ist auch das letzte Geschäftsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 5 Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft hat die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 12891, als ihre externe Kapitalverwaltungsgesellschaft beauftragt bzw. wird sie beauftragen.

§ 6 Gesellschafter

- (1) Persönlich haftende Gesellschafterin ist die iVC Komplementär GmbH mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin Charlottenburg unter HRB 261662 B („**Komplementärin**“). Die Komplementärin leistet keine Einlage in das Kapital der Gesellschaft und ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.
- (2) Kommanditisten sind:
 - a. HI Finance 1 Immobilien Verwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 160034 als geschäftsführende Kommanditistin der Gesellschaft („**Geschäftsführende Kommanditistin**“). Die Geschäftsführende Kommanditistin leistet eine Eigenkapitaleinlage von Euro 1.000. Die Eigenkapitaleinlage ist sofort in bar fällig und in voller Höhe zu leisten.
 - b. ProRatio Steuerberatung und Treuhand Gesellschaft mbH mit Sitz in Köln, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 45300 als Treuhandkommanditistin der Gesellschaft („**Treuhandkommanditistin**“). Die Treuhandkommanditistin leistet zunächst eine Eigenkapitaleinlage von Euro 1.000. Schließt die Treuhandkommanditistin mit Treugebern Treuhand- und Verwaltungsverträge, so hält sie die vorgenannte Eigenkapitaleinlage ab dem Abschluss des ersten Treuhand- und Verwaltungsvertrags nicht mehr eigennützig, sondern fremdnützig. Die anfängliche Eigenkapitaleinlage der Treuhandkommanditistin ist sofort in bar fällig und in voller Höhe zu leisten.
- (3) Mit Beitritt von Treugebern wird die Treuhandkommanditistin nach Maßgabe von § 8 weitere

Eigenkapitaleinlagen treuhänderisch für Treugeber übernehmen. Dementsprechend ist die Treuhandkommanditistin berechtigt, das Kommanditkapital der Gesellschaft innerhalb eines Zeitraums von 24 Monaten ab dem Zeitpunkt der Gestattung des Vertriebs gemäß § 316 KAGB auf maximal bis zu Euro 50.000.000 („**Platzierungsvolumen**“) zu erhöhen. Dieser Betrag schließt die in § 7 Absatz (2) genannte Hafteinlage mit ein. Die Geschäftsführende Kommanditistin kann zudem die der Treuhandkommanditistin eingeräumte Befugnis, mit Anlegern Beitrittsvereinbarungen abzuschließen, nach freiem Ermessen vor Ablauf dieser Frist beenden oder diese Frist einmalig bis zum 31.12.2026 verlängern. Der gesamte Zeitraum, in welchem Anlegern ein Beitritt zur Gesellschaft mittelbar über die Treuhandkommanditistin angeboten wird, wird als „Platzierungszeitraum“ oder „Beitrittsphase“ bezeichnet. Der Abschluss des Platzierungszeitraums wird „Fondsschließung“ genannt.

- (4) Die Geschäftsführende Kommanditistin kann bis zur Fondsschließung nach eigenem Ermessen entscheiden, das Maximale Platzierungsvolumen auf bis zu Euro 80.000.000 zu erhöhen. Ist das Maximale Platzierungsvolumen eingeworben oder der AIF anderweitig geschlossen, wird die Treuhandkommanditistin keine weiteren Angebote von Anlegern annehmen.
- (5) Unbeschadet ihrer Haftung im Außenverhältnis in Höhe ihrer Hafteinlage ist die Treuhandkommanditistin im Verhältnis zur Gesellschaft, zur Komplementärin, zur Geschäftsführenden Kommanditistin und zu den Anlegern zur Erhöhung und entsprechender Leistung ihrer Eigenkapitaleinlage nur in dem Maße und in dem Umfang verpflichtet, wie Kapitaleinlagen von Anlegern nach Maßgabe des § 8 gezeichnet und eingezahlt werden.
- (6) Sowohl Treugeber als auch Direktkommanditisten nach § 9 werden auch als „Anleger“ bezeichnet. Die Anleger, die Geschäftsführende Kommanditistin und die Treuhandkommanditistin werden auch als „**Kommanditisten**“ bezeichnet. Die Komplementärin und die Kommanditisten werden auch als „**Gesellschafter**“ bezeichnet.

§ 7 Beteiligungsquote, Hafteinlage

- (1) Jeder Kommanditist ist im Verhältnis der Höhe seines Kapitalkonto I gemäß § 11 zu den anderen Kapitalkonten I an Ergebnis und Vermögen, Liquidationserlös und Auseinandersetzungsguthaben sowie hinsichtlich aller Gesellschafterrechte an der Gesellschaft beteiligt, sofern in diesem Gesellschaftsvertrag nichts Anderweitiges geregelt ist.
- (2) Die Höhe der im Handelsregister der Gesellschaft einzutragenden Hafteinlage beträgt je Euro 0,01 pro Eigenkapitaleinlage von Euro 1,00.

§ 8 Beitritt zur Gesellschaft

- (1) Der Gesellschaft können grundsätzlich nur natürliche Personen als weitere Kommanditisten bzw. als Treugeber beitreten. Die gemeinschaftliche Übernahme eines Gesellschaftsanteils durch eingetragene Lebenspartnerschaften, Ehepaaren (Zeichnungen durch einen Lebenspartner bzw. Ehepartner als Einzelpersonen sind jeweils zulässig) oder Bruchteils- oder Gesamthandsgemeinschaften ist ausgeschlossen. Der Beitritt zur Gesellschaft von Kapitalgesellschaften, Stiftungen oder sonstigen juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften sowie Gesellschaften bürgerlichen Rechts bedarf der vorherigen Zustimmung der Komplementärin, die diese nach ihrem freien Ermessen erteilen oder versagen kann.
- (2) Anleger, die in den USA, Kanada, Japan oder Australien (jeweils einschließlich deren Territorien) unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und/oder über die US-amerikanische, kanadische, japanische oder australische Staatsbürgerschaft verfügen oder Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis (z. B. Green Card) in einem der vorgenannten Staaten sind, oder juristische oder natürliche Personen, die ihren Sitz oder ersten Wohnsitz in den USA, Kanada, Japan oder Australien haben, oder die als ansässig im Sinne des in dem jeweiligen Staat geltenden Steuerrechts gelten, dürfen sich an der Gesellschaft nicht beteiligen.
- (3) Die Beteiligung an der Gesellschaft erfolgt dadurch, dass sich Anleger auf der Grundlage des als Muster beigefügten Treuhand- und Verwaltungsvertrages (Anlage 1) als Treugeber in der Weise beteiligen, dass die Treuhandkommanditistin im eigenen Namen, jedoch für Rechnung und im Treuhandauftrag des jeweiligen Treugebers, Kommanditanteile im Außenverhältnis, also im Verhältnis der Gesellschaft zu Dritten, als einheitliche Kommanditbeteiligung übernimmt. Als Inhaber der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung wird allein die Treuhandkommanditistin im Handelsregister eingetragen. Anleger können sich an der Gesellschaft zunächst nur mittelbar über die Treuhandkommanditistin beteiligen. Beteiligungen über andere Treuhänder als die Treuhandkommanditistin sind ausgeschlossen. Erst nach erfolgtem Beitritt über die Treuhandkommanditistin können Anleger ihre Beteiligung nach Maßgabe des § 9 in eine Direktkommanditistenstellung umwandeln.
- (4) Die Treuhandkommanditistin ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB beauftragt und bevollmächtigt, ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter Beitrittsvereinbarungen mit neuen Gesellschaftern bzw. Treugebern abzuschließen, im eigenen Namen und auf fremde Rechnung Kommanditanteile an der Gesellschaft zu übernehmen und auf diese Weise Erhöhungen des

Gesellschaftskapitals bis zu dem gemäß § 6 Absatz (3) zulässigen Höchstbetrag des Platzierungsvolumens vorzunehmen. Die Treuhandkommanditistin ist außerdem bevollmächtigt, die entsprechenden Eintragungen in das Handelsregister zu beantragen. Die Treuhandkommanditistin hat dabei die Vorgaben der Absätze (1) und (2) zu beachten und sich ggf. mit der Komplementärin abzustimmen.

- (5) Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, ihre Kommanditbeteiligung für eine Mehrzahl von Treugebern treuhänderisch zu halten und die aus der von ihr gehaltenen Beteiligung resultierenden Gesellschafterrechte, soweit gesetzlich zulässig, gespalten wahrzunehmen.
- (6) Treugeber können nur beitreten, wenn sie jeweils mindestens eine Eigenkapitaleinlage in Höhe von Euro 10.000,00 übernehmen und der Betrag der jeweils übernommenen Eigenkapitaleinlage durch Euro 1.000,00 ohne Rest teilbar ist. Die mit Abschluss der Beitrittserklärung übernommenen Eigenkapitaleinlagen (ohne Ausgabeaufschlag) stellen die im Verhältnis zur Gesellschaft geschuldeten Pflichteinlagen dar. Die Treugeber zahlen neben ihrer Pflichteinlage ein Aufgeld in Höhe von 5 % auf die Pflichteinlage („Agio“). Es steht der Gesellschaft frei, ein niedrigeres Agio zu berechnen. Eine Leistung der Eigenkapitaleinlagen durch Sacheinlage ist ausgeschlossen; die näheren Modalitäten regelt der Verkaufsprospekt.
- (7) Die Treugeber werden im Verhältnis zur Gesellschaft und zu den anderen Gesellschaftern, soweit gesetzlich zulässig, ab dem Zeitpunkt der Annahme ihrer Beitrittserklärung durch die Treuhandkommanditistin wie unmittelbar beteiligte Kommanditisten behandelt.
- (8) Zahlungspflichten zwischen Gesellschaft und Treuhandkommanditistin einerseits sowie Treuhandkommanditistin und einem Anleger andererseits können jeweils mit schuldbefreiender Wirkung durch direkte Zahlung im Verhältnis zwischen Gesellschaft und Anleger erfüllt werden, soweit diese Zahlungspflichten in beiden Verhältnissen auf Grund der treuhänderischen Tätigkeit der Treuhandkommanditistin miteinander korrespondieren. Dies gilt unabhängig davon, welche Partei zur Zahlung verpflichtet ist.

§ 9 Umwandlung in Direktkommanditistenstellung

- (1) Jeder Treugeber kann von der Treuhandkommanditistin verlangen, seine Rechtsstellung als Treugeber mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende und nach Maßgabe des von ihm geschlossenen Treuhand- und Verwaltungsvertrags in eine Rechtsstellung als Kommanditist umzuwandeln („**Direktkommanditist**“). Die Treuhandkommanditistin ist dementsprechend nach Maßgabe der von ihr

geschlossenen Treuhand- und Verwaltungsverträge berechtigt und verpflichtet, ihre treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligung teilweise an einen Treugeber, soweit sie ihre Beteiligung treuhänderisch für diesen Treugeber hält, zu übertragen, jedoch unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung mit Rechtsnachfolgevermerk dieses Treugebers als Kommanditist in das Handelsregister. Dieser Übertrag bedarf nicht der Zustimmung der Komplementärin.

- (2) Im Fall des Absatzes (1) hat der Treugeber der Treuhandkommanditistin eine unwiderrufliche, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiende, und bei natürlichen Personen über den Tod hinaus wirksame Handelsregistervollmacht in notariell beglaubigter Form zu erteilen, die die Treuhandkommanditistin für die gesamte Dauer seiner Beteiligung zur Vornahme aller Handlungen im Zusammenhang mit Eintragungen ins Handelsregister bevollmächtigt (Generalanmeldevollmacht). Die Gesellschaft ist berechtigt, hierfür die Verwendung eines von ihr vorgegebenen Musters zu verlangen. Der Treugeber hat die Kosten für die beglaubigte Handelsregistervollmacht und die Handelsregistereintragung der Direktkommanditistenstellung zu tragen.

§ 10 Kapitaleinlage, Säumnis, Nachschusspflicht

- (1) Mit der Leistung der Eigenkapitaleinlage erlischt der Anspruch der Gesellschaft gegen die Kommanditisten auf Zahlung. Kommanditisten sind nicht verpflichtet, Verluste der Gesellschaft auszugleichen. Eine Nachschusspflicht der Kommanditisten ist ausgeschlossen.
- (2) Sollte die Komplementärin in alleinigem Ermessen feststellen, dass ein Teil der Eigenkapitaleinlagen nicht nach Maßgabe des Unternehmensgegenstandes investiert werden kann, ist die Komplementärin berechtigt, an jeden Anleger anteilig einen solchen Teil der eingezahlten Eigenkapitaleinlagen an die Anleger zurückzuzahlen. Absatz (1) gilt auch in diesem Fall.
- (3) Zahlt ein Anleger die für die gezeichneten Kommanditanteile geschuldeten Kapitaleinlagebeträge nicht oder nicht vollständig bei Fälligkeit, so gilt Folgendes: Die Komplementärin wird säumige Anleger mahnen und ihnen eine Frist für die Zahlung setzen. Diese Frist muss mindestens 30 Tage betragen und ausdrücklich auf die Rechtsfolgen hinweisen, die im Falle der Fristversäumung eintreten. Zahlt der Anleger nicht vollständig innerhalb der Frist, so scheidet er aus der Gesellschaft aus und seine Kommanditanteile werden im Ermessen der Komplementärin ganz oder teilweise eingezogen oder auf die Treuhandkommanditistin übertragen. Der säumige ausscheidende Anleger kann hieraus keinerlei Rechte ableiten; ihm stehen insbesondere keine Zahlungsansprüche gegen die Gesellschaft zu.

Schadensersatzansprüche können durch die Gesellschaft entsprechend der gesetzlichen Regelungen geltend gemacht werden.

§ 11 Gesellschaftskapital, Konten

- (1) Die in § 11 Abs. (3) benannten Kapitalkonten I bis IV stellen Eigenkapital der Gesellschaft dar. Die Buchungen auf den Kapitalkonten begründen keine Forderungen und/oder Verbindlichkeiten.
- (2) Die Gesellschaft führt für jeden Gesellschafter die zur ordnungsgemäßen Erfassung und Verbuchung der buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle erforderlichen Konten. Die Salden auf den Konten sind unverzinslich.
- (3) Es werden insbesondere folgende Kapitalkonten für jeden Kommanditisten geführt:

a. Kapitalkonto I (Einlagenkonto)

Auf dem Konto wird die Hafteinlage des Kommanditisten ausgewiesen. Die Hafteinlage ist maßgebend für die Ergebnisverteilung, für die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen, für den Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben und einen Liquidationserlös, sowie für alle sonstigen Gesellschafterrechte, soweit nichts anderes geregelt ist. Die Kapitalkonten I werden – nach Volleinzahlung – als unverzinsliche Festkonten geführt.

b. Kapitalkonto II (Rücklagenkonto)

Der über die Hafteinlage hinausgehende Pflichteinlagebetrag sowie das Agio, das der Kommanditist geleistet hat, wird als Kapitalrücklage dem Kapitalkonto II gutgeschrieben. Das Kapitalkonto II ist unverzinslich.

c. Kapitalkonto III (Gewinn- und Verlustkonto)

Auf dem Konto werden Verlustlastschriften gebucht, ohne dass hierdurch eine Nachschusspflicht entsteht. Darüber hinaus werden auf dem Konto Gewinngutschriften gebucht. Das Konto ist unverzinslich.

d. Kapitalkonto IV (Entnahmekonto)

Auf dem Konto werden die Entnahmen (Ausschüttungen) gebucht. Das Konto ist unverzinslich.

- (4) Neben den in § 11 Abs. (3) benannten Kapitalkonten wird entsprechend den Vorgaben des § 24 Absatz 2 der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung (KARBV) eine Entwicklungsrechnung für das Vermögen der Gesellschafter durchgeführt.

§ 12 Auszahlungen

- (1) Eine Rückgewähr der Einlage oder eine Ausschüttung, die den Wert der Kommanditeinlage unter den

Betrag der Haftsumme herabmindert, darf nur mit Zustimmung des betroffenen Kommanditisten erfolgen. Vor der Zustimmung ist der Kommanditist darauf hinzuweisen, dass er den Gläubigern der Gesellschaft unmittelbar haftet, soweit die Einlage durch die Rückgewähr oder Ausschüttung zurückbezahlt wird.

- (2) Soweit durch die Gesellschaft oder einen Dritten auf den Betrag der Auszahlungen aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen Quellensteuer oder sonstige Abgaben einzubehalten sind, zahlt die Gesellschaft den nach Abzug der Quellensteuer oder der sonstigen Abgaben sowie der damit jeweils zusammenhängenden Kosten verbleibenden Betrag an die Gesellschafter aus. Die auf den jeweiligen Gesellschafter entfallenden Steuer-, Abgaben- und Kostenbeträge gelten für Zwecke dieses Gesellschaftsvertrages als Beträge, die an die Gesellschafter ausgeschüttet wurden.
- (3) Eine Rückforderung von erfolgten Auszahlungen durch die Gesellschaft ist ausgeschlossen.
- (4) Auszahlungsansprüche der Gesellschafter können mit Ansprüchen der Gesellschaft gegen den betreffenden Gesellschafter verrechnet werden.

§ 13 Beteiligung am Ergebnis und am Vermögen

- (1) Vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen (2) bis (6) und nach Berücksichtigung der Vergütungen gemäß § 16 sind die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalkonten I gemäß § 11 zueinander am Vermögen und am Ergebnis (Gewinn und Verlust) beteiligt.
- (2) Werden Kommanditanteile – sofern nach den Regelungen in § 19 zulässig – im Laufe eines Geschäftsjahres übertragen, so teilt die Gesellschaft die Gewinne und Verluste des jeweiligen Geschäftsjahres dem übertragenden Gesellschafter und dem übernehmenden Gesellschafter pro rata temporis zu.
- (3) Tritt ein Kommanditist der Gesellschaft während eines laufenden Geschäftsjahres unterjährig bei, nimmt er am Ergebnis ab dem Erstem des auf die vollständige Zahlung der Pflichteinlage zzgl. Ausgabeausschlag folgenden Monats teil. Diese Ergebnismittlung gilt entsprechend bei einer unterjährigen Reduzierung oder Erhöhung der auf den Kapitalkonten I gebuchten Beträge sowie im Falle des (unterjährigen) Ausscheidens aus der Gesellschaft.
- (4) Den Kommanditisten werden Verlustanteile auch dann zugerechnet, wenn sie die Höhe ihres jeweiligen Anlagebetrages übersteigen. Hierin wird weder eine Nachschuss- noch eine Ausgleichspflicht begründet.

- (5) Sofern Kommanditisten ihre Pflichteinlage (ohne Ausgabeaufschlag) vor dem Beitritt des in der Beitrittsphase zuletzt der Gesellschaft beigetretenden Anlegers (zur Klarstellung: Übertragungen von Kommanditbeteiligungen sind nicht maßgeblich) leisten (nachfolgend „Voreinzahlungen“), erhalten diese Anleger eine Auszahlung in Höhe von 6,0 % p.a., bezogen auf die Voreinzahlungen, für den Zeitraum ab dem Monatsersten des Folgemonats der jeweiligen Einzahlung der Pflichteinlage zzgl. Ausgabeaufschlag bis zum Beitritt des in der Beitrittsphase zuletzt beigetretenen Anlegers (zur Klarstellung: Übertragungen von Kommanditbeteiligungen sind nicht maßgeblich) (nachfolgend „Vorzugsausschüttung“). Diese Vorzugsausschüttung, der als Auszahlung kein Gewinn auf Ebene der Gesellschaft gegenüberstehen muss, stellt für den jeweiligen Anleger einen zugewiesenen Vorabgewinn dar. Der Anspruch auf die Vorzugsausschüttung geht der Verteilung des verbleibenden Ergebnisses vor. Soweit aus den kumulierten Jahresergebnissen der Gesellschaft bis zur Fondsschließung diese Vorabanteile nicht zugewiesen werden konnten, gilt diese Regelung, bis die Vorabanteile vollständig zugewiesen worden sind. Nach vollständiger Ausschüttung der Vorzugsausschüttung werden weitere Ausschüttungen im Verhältnis der Kapitalkonten I verteilt.
- (6) Für die Ergebnisse des Zeitraums bis zur Fondsschließung gilt zusätzlich folgende Regelung: Die Kommanditisten erhalten, soweit möglich und für steuerliche Zwecke zulässig, von den auf den Zeitraum nach ihrer Beitragsleistung entfallenden jährlichen Ergebnissen Vorabanteile zugewiesen, bis alle Kommanditisten unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Beitragsleistung rechnerisch in gleicher Höhe gemäß dem Verhältnis ihrer Kapitalkonten I gemäß § 11 zum Zeitpunkt der Fondsschließung zueinander an den kumulierten Jahresergebnissen beteiligt sind. Die Vorzugsausschüttungen sind von der Gleichverteilung ausgeschlossen. Soweit zum Zeitpunkt der Fondsschließung die vorstehende Gleichverteilung noch nicht besteht, werden die Ergebnisse der Gesellschaft auch in den Folgejahren, soweit gesetzlich zulässig, durch Vorabanteile auf die Kommanditisten zugeordnet, bis die Gleichverteilung erreicht ist. Für steuerliche Zwecke werden eventuelle Sonderbetriebsausgaben, Ergebnisse aus etwaigen Ergänzungsbilanzen nur dem hiervon jeweils betroffenen Kommanditisten zugerechnet.
- (7) Auszahlungen, gleich ob es sich um Ausschüttungen von Gewinnanteilen oder zur Rückgewähr der Einlage führende Entnahmen handelt, erfolgen im Ermessen der Komplementärin nach Abstimmung mit der Kapitalverwaltungsgesellschaft. Verfügbare Liquidität der Gesellschaft sollen an die Kommanditisten anteilig ausgezahlt werden, soweit diese nicht als angemessene Liquiditätsreserve zur

Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte der Gesellschaft bzw. zur Erfüllung von Verbindlichkeiten der Gesellschaft, insbesondere zur Rückführung von Kreditaufnahmen, verwendet werden. Die Gesellschaft kann Vermögensgegenstände veräußern und die hieraus resultierenden liquiden Mittel – sofern nach den Anlagebedingungen zulässig – neu investieren. Die Höhe der Auszahlung kann variieren. Es kann zur Aussetzung der Auszahlungen kommen. Der Anteil des jeweiligen Gesellschafters an den Auszahlungen richtet sich nach dem für die Beteiligung am Ergebnis und am Vermögen in § 13 festgelegten Regelungen.

§ 14 Gesellschafterrechte und -pflichten

- (1) Die Komplementärin ist – soweit gesetzlich zulässig und nicht nach diesem Gesellschaftsvertrag anderweitig geregelt – von der Geschäftsführung ausgeschlossen. Zur Geschäftsführung ist die Geschäftsführende Kommanditistin berechtigt und verpflichtet, soweit hierzu nicht die Komplementärin gesetzlich verpflichtet ist.
- (2) Die Komplementärin – sofern die Geschäftsführung gesetzlich erforderlich oder nach diesem Gesellschaftsvertrag geregelt ist – und die Geschäftsführende Kommanditisten sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und jeweils zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft ermächtigt. Die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB gilt auch für die gesetzlichen Vertreter der Komplementärin und der Geschäftsführenden Kommanditistin. Auf Verlangen der Geschäftsführenden Kommanditistin ist dieser von der Gesellschaft – vertreten durch die Komplementärin – eine Vollmacht in gesonderter Urkunde zu erteilen. Die Geschäftsführende Kommanditistin ist berechtigt, Untervollmacht unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erteilen und Geschäfte der Gesellschaft ganz oder teilweise von Dritten besorgen zu lassen.
- (3) Die Geschäftsführung erstreckt sich auf die Vornahme aller Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, die der Geschäftsführung im Gesellschaftsvertrag ausdrücklich zugewiesen sind oder die zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft gehören. Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, unter Beachtung des KAGB, der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags und sonstiger gesetzlicher Vorgaben sowie in Übereinstimmung mit den Anlagebedingungen zu führen.
- (4) Die Geschäftsführung der Komplementärin und der Geschäftsführenden Kommanditistin wird jeweils mindestens von zwei Personen wahrgenommen. Die Mitglieder der Geschäftsführung der Komplementärin und der Geschäftsführenden Kommanditistin müssen gemäß § 153 Abs. 2 KAGB zuverlässig sein

- und die zur Leitung der Gesellschaft erforderliche fachliche Eignung haben, auch in Bezug auf die Art des Unternehmensgegenstandes der Gesellschaft.
- (5) Die Gesellschafter und deren gesetzliche Vertreter sind vom Wettbewerbsverbot des § 117 HGB befreit und unterliegen auch im Übrigen, soweit gesetzlich zulässig, keinem Wettbewerbsverbot.
- (6) Unbeschadet der Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und Handlungen, die nach den Vorschriften des KAGB der von der Gesellschaft bestellten externen Kapitalverwaltungsgesellschaft vorbehalten sind, kann die Geschäftsführung die hiernach verbleibenden und über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehenden Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und Handlungen nur mit Zustimmung der Gesellschafter nach Maßgabe der folgenden Absätze vornehmen.
- (7) Einer Zustimmung der Gesellschafter mit einer Mehrheit von Anlegern, die mindestens zwei Drittel der Kommanditanteile auf sich vereinigen, bedürfen: gemäß § 267 Absatz 3 KAGB eine Änderung der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen der Gesellschaft nicht vereinbar ist oder zu einer Änderung der Kosten oder der wesentlichen Anlegerrechte führt.
- (8) Einer Zustimmung der Gesellschafter mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen bedürfen:
- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrags; wobei die Geschäftsführende Kommanditistin einer Änderung der Regelungen in § 12, § 13 und § 21 zustimmen muss;
 - b) die Auflösung der Gesellschaft;
 - c) die Erhöhung des Gesellschaftskapitals über den in § 6 Absatz (3) genannten Betrag hinaus; und
 - d) Verlängerung der Investitionsphase gemäß § 2 Abs. 5 der Anlagebedingungen der Gesellschaft.
- (9) Einer Zustimmung der Gesellschafter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedürfen insbesondere:
- a) die Feststellung des Jahresabschlusses;
 - b) die Entlastung der Komplementärin und der geschäftsführenden Kommanditistin für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - c) die Wahl des Abschlussprüfers der Gesellschaft, für die Geschäftsjahre ab 2025;
 - d) die Verlängerung der Laufzeit der Gesellschaft gemäß § 4 Absatz (2); und
 - e) sonstige Beschlussgegenstände, soweit diese den Gesellschaftern von der Geschäftsführung zur Abstimmung vorgelegt werden.
- (10) Keiner Zustimmung der Gesellschafter bedürfen Maßnahmen, Handlungen und Vereinbarungen, die im Einklang mit den Anlagebedingungen der Erreichung des Unternehmensgegenstands im laufenden Geschäftsbetrieb dienen, insbesondere:
- a) Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen einschließlich der Gründung etwaiger Zweckgesellschaften;
 - b) Aufnahme von Fremdkapital und Stellung von Sicherheiten;
 - c) Wiederanlage von Veräußerungserlösen;
 - d) teilweise Rückzahlung des eingelegten Kapitals gemäß § 10 Absatz (2);
 - e) Beauftragung Dritter mit der Verwaltung von Vermögensgegenständen;
 - f) Abschluss und ggf. Änderung des Fremdverwaltungs- und Bestellsungsvertrages mit der Kapitalverwaltungsgesellschaft;
 - g) Abschluss und ggf. Änderung des Vertrages mit der Verwahrstelle;
 - h) Abschluss und ggf. Änderung des Vertriebsvertrages mit der iVC Finanz GmbH;
 - i) Abschluss und ggf. Änderung des Treuhand- und Verwaltungsvertrages mit der ProRatio Steuerberatung und Treuhand Gesellschaft mbH;
 - j) Abschluss und ggf. Änderung des Anlageberatungsvertrags mit der AHP Capital Management GmbH unter Hinzuziehung des vertraglich verbundenen Vermittlers iVC inVenture Capital V GmbH (zukünftig: iVC Advisory GmbH);
 - k) Abschluss und ggf. Änderung des Initiatoren- und Unterstützungsdienstleistungsvertrags mit der iVC Advisory GmbH;
 - l) Abschluss und ggf. Änderung des Vertrages für die laufende HGB-Buchhaltung, den Jahresabschluss und Steuerberatung mit der HCSM Steuerberatung GmbH Steuerberatungsgesellschaft; und der
 - m) Beauftragung der laufenden Rechts- und Steuerberatung.
- (11) Jedem Kommanditisten stehen die Rechte aus § 166 HGB zu. Jeder Kommanditist kann gemäß § 166 Absatz 1 HGB zur Prüfung des Jahresabschlusses Auskunft verlangen und hierzu die Bücher und Schriften der Gesellschaft in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zu üblichen Geschäftszeiten einsehen. Eine Prüfung ist nur bezogen auf Geschäftsjahre möglich, für die Jahresabschlüsse noch nicht von den Gesellschaftern festgestellt sind. Der Prüfungszweck bestimmt Inhalt und Umfang des Einsichtsrechts. Eine Anfertigung von Kopien oder eine Übersendung von Unterlagen ist zur Sicherung der Vertraulichkeit nicht geschuldet. Die Kommanditisten können das Kontrollrecht selbst ausüben oder durch einen von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer auf eigene Kosten ausüben lassen.

Wettbewerbsrelevante und/oder personenbezogene Informationen dürfen jedoch nur an einen von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten gegeben werden. Das Kontrollrecht steht auch jedem Treugeber unmittelbar zu.

§ 15 Steuerangelegenheiten

- (1) Die Geschäftsführung muss alle Steuererklärungen der Gesellschaft einreichen bzw. die Einreichung im In- und/ oder Ausland bei den zuständigen Steuerbehörden veranlassen, und alle Steuern im Zusammenhang mit diesen Steuererklärungen entrichten oder deren Entrichtung veranlassen. Die Geschäftsführung hat die Befugnis, eine Sammelsteuererklärung oder vergleichbare Steuererklärung im Namen eines Gesellschafters bzw. mehrerer Gesellschafter für Staaten einzureichen, in denen eine solche Steuererklärung zulässig oder vorgeschrieben ist, und alle Steuern im Zusammenhang mit dieser Steuererklärung zu entrichten.
- (2) Die Gesellschafter bestellen die Kapitalverwaltungsgesellschaft als gemeinsame Empfangsvollmächtigte im Sinne des § 183 AO unter Verzicht auf Einzelbekanntgabe und verpflichten sich, Rechtsbehelfe oder sonstige Rechtsmittel im Rahmen der deutschen Steuerveranlagung bzw. gesonderter Feststellungen für die Gesellschaft nur nach Zustimmung der Kapitalverwaltungsgesellschaft einzulegen, auch soweit sie persönlich (z.B. hinsichtlich ihrer Sonderwerbungskosten/Sonderbetriebsausgaben) betroffen sind; dies gilt nicht, soweit in den Steuererklärungen der Gesellschaft von den Ergebnisverteilungsregelungen dieses Gesellschaftsvertrags abgewichen wird. Wird die Kapitalverwaltungsgesellschaft in ihrer Funktion durch eine andere Gesellschaft ersetzt, gehen alle hier genannten Rechte und Pflichten auf diese andere Gesellschaft über. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Empfangsvollmacht an einen externen Steuerberater zu erteilen. Die Empfangsvollmacht gilt über die Zeit der Gesellschaftszugehörigkeit hinaus, soweit Steuerbescheide und Verwaltungsakte betroffen sind, die für die Veranlagungszeiträume der Gesellschaftszugehörigkeit ergehen.
- (3) Die Gesellschafter sind verpflichtet, steuerlich relevante Umstände, insbesondere, aber nicht ausschließlich zu Sonderwerbungskosten (persönlich getragene Kosten im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung), des jeweiligen Geschäftsjahres der Gesellschaft und der Kapitalverwaltungsgesellschaft im ersten Quartal des jeweils folgenden Geschäftsjahres zu melden und durch geeignete Belege nachzuweisen. Die Gesellschaft und die Kapitalverwaltungsgesellschaft sind berechtigt, von Gesellschafter nicht fristgerecht und vollständig nachgewiesene Umstände nicht zu berücksichtigen.

§ 16 Vergütung, Kosten

Die Gesellschaft trägt die in den Anlagebedingungen aufgeführten Vergütungen und Kosten. Die in den Anlagebedingungen aufgeführten Vergütungen verstehen sich als Betriebsausgaben in der Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft.

§ 17 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden im Umlaufverfahren gemäß Absatz (2) und (3) oder gemäß Absatz (5) bis (8) in Gesellschafterversammlungen gefasst. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist der Regelfall.
- (2) Das Umlaufverfahren wird eingeleitet, indem die Komplementärin eine Beschlussvorlage mit der Aufforderung zur Stimmabgabe in Textform an die Gesellschafter richtet. Die Frist zur Stimmabgabe im Umlaufverfahren muss mindestens einen Monat vom Tage des Zugangs bei den Gesellschaftern gemäß § 25 Absatz (3) betragen. Die Regelungen des Absatzes (7) zum Beteiligungsquorum bei Gesellschafterversammlungen gelten für Gesellschafterbeschlüsse im Umlaufverfahren entsprechend.
- (3) Über im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse fertigt die Komplementärin eine Niederschrift an und leitet diese den Gesellschaftern in Textform zu. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach ihrem Zugang unter Angabe der Gründe in Textform Widerspruch bei der Gesellschaft eingelegt wird. Die Unwirksamkeit von Beschlüssen kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang der Niederschrift durch Klage auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf gerichtliche Nichtigerklärung infolge Anfechtung geltend gemacht werden; § 112 Abs. 3 HGB bleibt unberührt. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.
- (4) Die Komplementärin führt jährlich in angemessener Frist nach Aufstellung des Jahresabschlusses Gesellschafterbeschlüsse betreffend der in § 14 Absatz (9) lit. a) bis c) genannten Beschlussgegenstände herbei. Der Jahresabschluss der Gesellschaft wird den Gesellschaftern spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres zur Feststellung vorgelegt.
- (5) Gesellschafterversammlungen werden durch die Komplementärin einberufen. Sie stellen den Ausnahmefall dar und werden entweder auf eigene Initiative der Komplementärin einberufen, in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen oder wenn dies von der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder einem oder mehreren Gesellschaftern schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird, der oder die mindestens 5 % der Stimmen der Gesellschaft auf sich vereinigen. Die Einberufung erfolgt unter

Bekanntgabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung unter vollständiger Angabe der Beschlussgegenstände an jeden Gesellschafter, in Textform mit einer Frist von mindestens drei Wochen ab dem Zugang gemäß § 25 Absatz (3). In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden.

- (6) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Dritten vertreten lassen; das Recht auf eigene Teilnahme bleibt davon unberührt. Soweit die Komplementärin oder die Treuhandkommanditistin für andere Gesellschafter tätig werden, sind sie von den Verboten der Mehrfachvertretung und des Selbstkontrahierens nach § 181 BGB befreit. Jeder Treugeber ist berechtigt, an Gesellschafterversammlungen selbst teilzunehmen und seine bzw. die auf seinen rechnerischen Anteil an der Kommanditbeteiligung der Treuhandkommanditistin entfallenden Stimmrechte selbst als Bevollmächtigter auszuüben.
- (7) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind und mindestens 20 % der Stimmen aller Gesellschafter an der Gesellschafterversammlung teilnehmen oder ordnungsgemäß vertreten sind (Beteiligungsquorum). Ist eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung beschlussunfähig, kann die Komplementärin innerhalb von zwei Wochen die Gesellschafterversammlung mit einer Frist von mindestens einer Woche erneut zur Beschlussfassung über dieselben Tagesordnungspunkte einberufen. Die so einberufene Gesellschafterversammlung ist ungeachtet des Beteiligungsquorums beschlussfähig. Darauf ist in der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen.
- (8) Über die Ergebnisse und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung fertigt die Komplementärin eine Niederschrift an und leitet diese den Gesellschaftern in Textform zu. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach ihrem Zugang unter Angabe der Gründe in Textform Widerspruch bei der Gesellschaft eingelegt wird. Die Unwirksamkeit von Beschlüssen kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang der Niederschrift durch Klage auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf gerichtliche Nichtigerklärung infolge Anfechtung geltend gemacht werden; § 112 Abs. 3 HGB bleibt unberührt. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.
- (9) Gesellschafterbeschlüsse werden, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht eine andere Mehrheit vorsehen, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Pro vollen Euro 1.000 Eigenkapitaleinlage wird eine Stimme gewährt. Die Komplementärin hat keine

Stimme, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist.

- (10) Erhält die Treuhandkommanditistin bezüglich der Ausübung der Stimmrechte, die auf die von ihr an der Gesellschaft treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligung entfallen, von verschiedenen Treugebern unterschiedliche Weisungen, ist sie berechtigt, ihr Stimmrecht im auf den jeweiligen Treuhandanteil entfallenden Umfang unterschiedlich auszuüben (gespaltenes Stimmrecht). Im Übrigen darf jeder Gesellschafter seine Stimmrechte nur einheitlich ausüben.
- (11) Die Kosten für die Teilnahme an einer Abstimmung im Umlaufverfahren und/oder der Teilnahme an einer Gesellschafterversammlung sowie für eine eventuelle Vertretung trägt jeder Gesellschafter selbst. Die Kosten für die Durchführung von Gesellschafterversammlungen trägt die Gesellschaft.

§ 18 Geschäftsbücher, Berichte

- (1) Die Komplementärin führt die Bücher der Gesellschaft. Die Bücher werden in den Räumlichkeiten der Gesellschaft in Berlin verwaltet.
- (2) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erstellt innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres der Gesellschaft einen Jahresbericht nach Maßgabe der §§ 158, 135 KAGB; erstmals für das Geschäftsjahr 2024. Der Jahresbericht ist gemäß §§ 159, 136 KAGB von einem Abschlussprüfer zu prüfen und zu testieren und der Prüfungsbericht unverzüglich nach Beendigung der Prüfung der BaFin einzureichen. Für das Geschäftsjahr bzw. Rumpfgeschäftsjahr 2024 wird die Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Köln zum Abschlussprüfer bestellt.
- (3) Der testierte Jahresbericht wird spätestens neun Monate nach Ende des Geschäftsjahres gemäß den Vorgaben des Handelsgesetzbuches offengelegt. Er wird außerdem in den im Verkaufsprospekt genannten Medien veröffentlicht und den Anlegern auf Verlangen vorgelegt.

§ 19 Verfügungen über Kommanditanteile

- (1) Verfügungen über Kommanditanteile bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Komplementärin, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf (z.B. bei Verstoß gegen geldwäscherechtliche Vorschriften). Zu diesem Zweck hat der Kommanditist die geplante Verfügung, die nur noch von der Zustimmung abhängen darf, nachzuweisen, indem er der Gesellschaft die notwendigen Unterlagen mindestens zwei Monate vor dem Verfügungstermin nach Absatz (3) übermittelt und schriftlich die Zustimmung der Komplementärin beantragt. Zu diesen Unterlagen gehört ggf. auch eine Handelsregistervollmacht des

Verfügungsempfängers, für die § 9 Absatz (2) entsprechend gilt.

- (2) Eine Verfügung ist nur zulässig, soweit in der Person des Übertragenden und des/der Übertragungsempfänger jeweils die Anforderungen an Mindestbeteiligung und Mindeststückelung entsprechend § 8 Absatz (6) eingehalten werden.
- (3) Eine Verfügung von Kommanditanteilen ist nur mit Wirkung zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Hiervon ausgenommen sind Übertragungen zur Erfüllung von Vermächtnissen und Teilungsanordnungen.
- (4) Eine Übertragung von Kommanditanteilen ist nur zusammen mit der gleichzeitigen Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem jeweils geschlossenen Treuhand- und Verwaltungsvertrag mit der Treuhandkommanditistin zulässig.
- (5) Alle Kosten, Auslagen und Gebühren (einschließlich Notar- und Gerichtsgebühren), die mit einer Verfügung verbunden sind, trägt der verfögende Kommanditist.
- (6) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten nicht für Verfügungen der Treuhandkommanditistin, die insbesondere jederzeit und ohne dass eine Zustimmung anderer Gesellschafter für solche Verfügungen erforderlich ist, berechtigt ist, ihre Kommanditbeteiligung ganz oder teilweise auf vorhandene Gesellschafter oder Dritte zu übertragen. Dies gilt insbesondere für Verfügungen im Zusammenhang mit der Umwandlung einer Rechtsstellung als Treugeber in eine Rechtsstellung als Direktkommanditist.

§ 20 Tod eines Kommanditisten

- (1) Stirbt ein Kommanditist, so wird die Gesellschaft mit seinen Erben bzw. nach Übertragung an Vermächtnisnehmer mit diesen fortgeführt. Erben oder Testamentsvollstrecker haben sich auf eigene Kosten durch Vorlage einer Ausfertigung des Erbscheins oder Testamentsvollstreckerzeugnisses zu legitimieren, es sei denn, sie können ihre Legitimation im Einzelfall anderweitig gegenüber der Komplementärin zu deren Zufriedenheit nachweisen. Ein Vermächtnisnehmer hat des Weiteren die Abtretung des Gesellschaftsanteils durch die Erben an ihn nachzuweisen.
- (2) Erbengemeinschaften und/oder Vermächtnisnehmer haben auf eigene Kosten unverzüglich zur Wahrnehmung ihrer aus diesem Gesellschaftsvertrag folgenden Rechte aus ihrer Mitte einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestellen, der die Rechte der Erbengemeinschaft und /oder Vermächtnisnehmer gemeinschaftlich auszuüben hat. Jeder Kommanditist bevollmächtigt und ermächtigt die Komplementärin bereits hiermit unwiderruflich und

über den Tod hinaus, alle ihr geboten erscheinenden Erklärungen für die Erbengemeinschaft und /oder Vermächtnisnehmer abzugeben und solche Handlungen vorzunehmen, die für die Fortführung der Gesellschaft, insbesondere für die Erfüllung registerrechtlicher und sonstiger Pflichten, der Mitwirkung aller Gesellschafter bedürfen.

- (3) Alle Kosten, die durch den Übergang der Kommanditanteile eines verstorbenen Kommanditisten auf dessen Rechtsnachfolger entstehen, sind von dessen Rechtsnachfolger(n) zu tragen.

§ 21 Ausscheiden von Gesellschaftern

- (1) Ein ordentliches Kündigungsrecht der Gesellschafter besteht nicht; gesetzliche Ausscheidensgründe und die zum Ausscheiden föhrenden Ausschließungsgründe nach Absatz (2) bleiben unberührt. Durch das Ausscheiden eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.
- (2) Die Komplementärin kann einen anderen Gesellschafter fristlos aus der Gesellschaft ausschließen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
 - a) in den Gesellschafts- oder Treugeberanteil eines Gesellschafters die Zwangsvollstreckung betrieben und nicht binnen zwei Monaten nach Aufforderung an den Gesellschafter, spätestens bis zur Verwertung des Anteils, aufgehoben wird,
 - b) ein Gesellschafter gegen eine sich aus dem Gesellschaftsverhältnis und/oder dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag ergebende Verpflichtung verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung nicht unverzüglich abstellt,
 - c) ein Gesellschafter über seinen Gesellschafts- und Treugeberanteil unter Verstoß gegen § 19 verfügt, oder
 - d) das Ausscheiden des Gesellschafters aufgrund von regulatorischen Vorgaben erforderlich ist.
- (3) Der Gesellschafter scheidet im Fall eines Ausschlusses durch die Komplementärin nach Absatz (2) mit Zugang der Ausschließungserklärung oder zu einem in der Ausschließungserklärung genannten späteren Zeitpunkt aus der Gesellschaft aus.
- (4) Scheidet ein Gesellschafter gleich aus welchem Grund vorzeitig aus der Gesellschaft aus, so erhält er eine Abfindung, die sich nach dem aktuellen Verkehrswert seiner Beteiligung bemisst, vermindert um einen Abschlag von 5 % und abzüglich der durch das Ausscheiden und ggf. die Wertermittlung entstandenen Kosten der Gesellschaft. Die Abfindung

ist in drei gleichen Jahresraten zu zahlen, deren erste sechs Monate nach dem Ausscheiden fällig wird. Soweit es die Liquiditätssituation der Gesellschaft erlaubt, kann sie die Raten nach ihrem Ermessen zu früheren Zeitpunkten, insgesamt oder einzeln, auszahlen.

- (5) Scheidet die Komplementärin gleich aus welchem Grund aus der Gesellschaft aus, so ist die Kapitalverwaltungsgesellschaft berechtigt und verpflichtet, eine neue Komplementärin zu benennen, die in die Rechtstellung der bisherigen Komplementärin eintreten soll. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft wird hierzu durch alle Gesellschafter ermächtigt und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt, die Zustimmung zum Beitritt der neuen Komplementärin namens der Gesellschafter zu erklären.
- (6) Scheidet die Treuhandkommanditistin aus der Gesellschaft aus, ohne dass ein Fall des § 9 vorliegt, ist die Komplementärin berechtigt und verpflichtet, eine neue Treuhandkommanditistin zu benennen, die in die Rechtstellung der bisherigen Treuhandkommanditistin eintreten und ihre Beteiligung an der Gesellschaft übernehmen soll. Die Komplementärin wird durch alle Gesellschafter ermächtigt und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt, die Zustimmung zum Beitritt der neuen Treuhandkommanditistin und zur Abtretung der Beteiligung an diese namens der Gesellschafter zu erklären. Die neue Treuhandkommanditistin tritt nach Maßgabe der Treuhand- und Verwaltungsverträge gegenüber den Treugebern in diese Verträge ein.

§ 22 Auflösung und Liquidation

- (1) Die Gesellschaft wird aufgelöst:
 - a) bei Ablauf der in § 4 Absatz (1) festgelegten Dauer;
 - b) bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen oder bei Ablehnung der Eröffnung mangels Masse;
 - c) mit Ablauf von drei Monaten nach Ausscheiden der Komplementärin, sofern nicht innerhalb dieser Frist eine neue Komplementärin aufgenommen wurde;
 - d) durch Beschluss der Gesellschafter gemäß § 14 Absatz (8); und
 - e) durch gerichtliche Entscheidung.
- (2) Eine Auflösung der Gesellschaft auf Antrag eines Gesellschafters gemäß § 139 Absatz 1 HGB ist ausgeschlossen.
- (3) Zum Liquidator wird die Geschäftsführende Kommanditistin bestimmt. Die Vorgaben dieses Gesellschaftsvertrages über die Geschäftsführung gelten für sie während der Liquidation entsprechend. Sie ist

verpflichtet, das Vermögen der Gesellschaft zu veräußern, sämtliche Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu begleichen und den verbleibenden Veräußerungserlös gemäß § 7 Absatz (1) an die Gesellschafter zu verteilen. Die Kommanditisten haften nach Beendigung der Liquidation nicht für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

- (4) Der Liquidator hat jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung der Gesellschaft beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen des § 158 KAGB entspricht.

§ 23 Haftung

- (1) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, haften die Gesellschafter untereinander und gegenüber der Gesellschaft nur für die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung ihrer in diesem Gesellschaftsvertrag geregelten Pflichten und auch hier nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht in Bezug auf Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit und nicht bei Verletzung von vertraglichen Hauptpflichten, deren Einhaltung Voraussetzung für die Erreichung des Vertragszwecks ist. Die Komplementärin, die geschäftsführende Kommanditistin und die Treuhandkommanditistin haben ihre Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu erfüllen.
- (2) Verursacht das Verhalten eines Gesellschafters oder in seiner Person liegende Umstände bei der Gesellschaft und/oder bei einem oder mehreren anderen Gesellschaftern einen Schaden (z.B. Gewerbesteuer, Grunderwerbsteuer, Quellensteuer, Schenkungssteuer), so sind der Gesellschafter und sein etwaiger Rechtsnachfolger gegenüber der Gesellschaft und/oder den anderen geschädigten Gesellschaftern zum Ausgleich verpflichtet. Die Geschäftsführung ist in diesem Fall berechtigt, Ausschüttungen, Auszahlungen und Liquidationsauszahlungen an diesen Gesellschafter und/oder seinen Rechtsnachfolger mit Ersatzansprüchen der Gesellschaft zu verrechnen und einzubehalten.
- (3) Die Gesellschaft stellt die Komplementärin, die geschäftsführende Kommanditistin sowie die Treuhandkommanditistin von allen Verbindlichkeiten Dritten gegenüber frei, soweit sich diese aus Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit der pflichtgemäßen Wahrnehmung der ihr nach diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Pflichten ergeben.

§ 24 Anlegerregister, Datenschutz

- (1) Zwecks Verwaltung der Beteiligung führt die Treuhandkommanditistin ein Register über die Anleger der Gesellschaft. Sie trägt darin für jeden Anleger mit Annahme seiner Beitrittserklärung Name und Anschrift, ggf. Telefonnummer und E-Mail-Adresse,

Höhe der Beteiligung, Steueransässigkeit, das zuständige Wohnsitz- oder ggf. Betriebsstättenfinanzamt, Steuernummer, Bankverbindung, Daten des Personalausweises oder Reisepasses sowie ggf. sonstige Angaben in unmittelbarem Zusammenhang mit der Beteiligung ein. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft, die Komplementärin und die Geschäftsführende Kommanditistin erhalten, übermitteln und verarbeiten diese Daten zu Zwecken der Durchführung dieses Gesellschaftsvertrags und der Verwaltung der Beteiligungen. Die Treuhandkommanditistin, die Kapitalverwaltungsgesellschaft, die Komplementärin und die Geschäftsführende Kommanditistin sind verpflichtet, die personenbezogenen Daten der Anleger ausschließlich im Rahmen der vorgenannten Zweckbindung und entsprechend den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verarbeiten.

- (2) Die Anleger sind verpflichtet, der Treuhandkommanditistin Änderungen der in Absatz (1) genannten Daten mitzuteilen und durch geeignete Unterlagen (ggf. nach Vorgabe der Treuhandkommanditistin) unverzüglich nachzuweisen. Maßgeblich für Ausschüttungen und sonstige Auszahlungen an die Anleger sind die jeweils im Zeitpunkt der Ausschüttungen oder Auszahlungen in dem Register gemäß Absatz 1 eingetragenen Daten, soweit der Gesellschaft und/ oder der Treuhandkommanditistin keine anders lautenden schriftlichen Erklärungen vorliegen.
- (3) Jeder Anleger ist jederzeit berechtigt, von der Treuhandkommanditistin Auskunft über die in Bezug auf ihn im Register geführten Daten zu verlangen. Ein Anspruch auf Mitteilung von Daten anderer Anleger besteht lediglich im gesetzlichen Umfang. Soweit ein Anleger anlässlich seiner Beteiligung an der Gesellschaft personenbezogene Daten anderer Anleger erhält, darf er diese nur im erforderlichen Umfang an für ihn zuständige Behörden oder an von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtete Angehörige der rechtsberatenden, steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe weitergeben.

§ 25 Mitteilungen, Zugang

- (1) Mitteilungen, die gegenüber der Gesellschaft oder ihrer Geschäftsführung abzugeben sind, sind in Textform per E-Mail an die Komplementärin oder schriftlich an die Geschäftsanschrift der Komplementärin bzw. an die zuletzt mitgeteilte Adresse zu adressieren.
- (2) Mitteilungen, die gegenüber einem oder mehreren Kommanditisten abzugeben sind, sind an die zuletzt bekannte bzw. mitgeteilte Adresse des jeweiligen Kommanditisten schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) zu adressieren. Jeder Kommanditist ist verpflichtet, der Treuhandkommanditistin für Zwecke des Anlegerregisters gemäß § 24 Absatz (1) unverzüglich alle Änderungen seines Namens und/oder

seiner Kontaktdaten mitzuteilen. Hat ein Kommanditist seinen Wohnsitz im Ausland oder verlegt er ihn dorthin, hat er einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

- (3) Gemäß Absatz (2) abgegebene Erklärungen bzw. Mitteilungen der Gesellschaft und/ oder der Komplementärin gegenüber anderen Gesellschaftern gelten bei Postversand an eine Anschrift in demselben Land, in dem der Versand erfolgt, als spätestens am dritten auf das Versanddatum folgenden Werktag und bei Postversand in ein anderes Land als spätestens am fünften auf das Versanddatum folgenden Werktag zugegangen. Bei elektronischer Kommunikation gilt der Zugang als erfolgt, wenn der Versender beim Versand keine Störungsmeldung erhalten hat.
- (4) Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Versandes reicht es aus nachzuweisen, dass das Schreiben ordnungsgemäß adressiert war, und an der angegebenen Adresse abgegeben oder durch einfachen Brief an diese Adresse versandt wurde. Bei elektronischer Kommunikation reicht es aus nachzuweisen, dass der Versand der Benachrichtigung an die aktuellen Kontaktdaten des Kommanditisten ohne Erhalt einer Störungsmeldung erfolgte.

§ 26 Sonstiges

- (1) Dieser Gesellschaftsvertrag und alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit ihm zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern sowie zwischen den Gesellschaftern untereinander, einschließlich deliktischer Ansprüche, unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsvertrag zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern sowie zwischen den Gesellschaftern untereinander, einschließlich deliktischer Ansprüche, ist, soweit gesetzlich zulässig, Hamburg.
- (2) Die erstmalige Aufstellung dieses Gesellschaftsvertrags unterliegt gemäß § 150 Abs. 1 KAGB der Schriftform. Spätere Änderungen oder Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen der Textform. Hierfür genügt insbesondere die Niederschrift des Ergebnisprotokolls über Gesellschaftsversammlungen oder die Niederschrift über im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, werden die übrigen Regelungen des Gesellschaftsvertrags dadurch nicht berührt. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist vielmehr durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der von den Gesellschaftern beabsichtigten Regelung in gesetzlich zulässiger Weise am Nächsten kommt.

Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Gesellschaftsvertrag eine Regelungslücke befindet, mit der zusätzlichen Maßgabe, dass die Lücke entsprechend dem Sinn und Zweck des Gesellschaftsvertrags gefüllt werden soll. Anlagenverzeichnis: Anlage 1 Muster Treuhand- und Verwaltungsvertrag

Komplementärin
iVC Komplementär GmbH

Ort, Datum: _____

Treuhandkommanditistin
ProRatio Steuerberatung und Treuhand Gesellschaft
mbH

Ort, Datum: _____

Geschäftsführende Kommanditistin
HI Finance 1 Immobilien Verwaltungsgesellschaft mbH

Ort, Datum: _____

3. Treuhand- und Verwaltungsvertrag

Zwischen der jeweils in der Beitrittserklärung (Zeichnungsschein) zur iVC Venture Innovation Fund GmbH & Co. geschlossene Investment KG benannten Personen oder späteren etwaigen Rechtsnachfolgern („**Treugeber**“) sowie jedem Treugeber, die von ihrem Recht auf Übertragung der Treugeberbeteiligung in eine unmittelbare Beteiligung Gebrauch machen und sich selbst als Kommanditisten in das Handelsregister eintragen lassen oder späteren etwaigen Rechtsnachfolgern („**Direktkommanditist**“), (Treugeber und Direktkommanditist werden nachfolgend auch einheitlich „**Anleger**“ genannt) und der **ProRatio Steuerberatung und Treuhand Gesellschaft mbH**, Limburger Straße 1, 50672 Köln, vertreten durch ihren alleinvertretungsberechtigten und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiten Geschäftsführer, Herrn Ralf Christian Bühler, (nachfolgend „**Treuhandkommanditistin**“ oder „**Verwalterin**“ genannt) und der **iVC Venture Innovation Fund GmbH & Co. geschlossene Investment KG**, Rudower Chaussee 29, 12489 Berlin, vertreten durch ihre Geschäftsführende Kommanditistin, die HI Finance 1 Immobilien Verwaltungsgesellschaft mbH, diese wiederum vertreten durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen, (nachfolgend „**Gesellschaft**“ oder „**AIF**“ genannt) und der **HI Finance 1 Immobilien Verwaltungsgesellschaft mbH**, Kapstadtring 8, 22297 Hamburg vertreten durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen, (nachfolgend „**Geschäftsführende Kommanditistin**“ genannt) sowie der **iVC Komplementär GmbH**, Rudower Chaussee 29, 12489 Berlin vertreten durch einer ihren alleinvertretungsberechtigten und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiten Geschäftsführer, (nachfolgend „**Komplementärin**“ genannt) wird folgender Treuhand- und Verwaltungsvertrag (nachfolgend „**Vertrag**“) geschlossen:

VORBEMERKUNGEN

- A. Die Treuhandkommanditistin ist Kommanditistin der Gesellschaft.
- B. Gesellschaftsvertrag und die Anlagebedingungen der Gesellschaft sind in ihrer jeweils gültigen Fassung Grundlage und wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages. Für den Fall abweichender oder sich widersprechender Regelungen zwischen den Regelungen von Gesellschaftsvertrag und Anlagebedingungen der Gesellschaft und diesem Vertrag gelten die Bedingungen des Gesellschaftsvertrages und der Anlagebedingungen der Gesellschaft vorrangig.
- C. Der Anleger bestätigt mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung, auch den Inhalt von Gesellschaftsvertrag und Anlagebedingungen zur Kenntnis genommen zu haben und diese zu akzeptieren. Anleger, die diesen Vertrag später im Zuge des Zweiterwerbs von Anteilen abschließen oder in den

bestehenden Vertrag des Veräußerers bzw. Anlegers eintreten, bestätigen mit Abschluss oder Eintritt in diesen Vertrag ebenfalls, den Inhalt des Gesellschaftsvertrages und der Anlagebedingungen zur Kenntnis genommen zu haben und diese zu akzeptieren.

- D. Der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft (nachfolgend „**Gesellschaftsvertrag**“) sieht in § 6 Absatz 2 bis 4 iVm § 8 Absatz 3 und 4 des Gesellschaftsvertrages die fremdnützige Erhöhung der Kommanditeinlage der Treuhandkommanditistin zugunsten von Treugebern vor, die sich mittelbar über ein Treuhandverhältnis mit der Treuhandkommanditistin nach den §§ 1 bis 9 (Treuhandverhältnis) und §§ 13 ff. (Gemeinsame Bestimmungen) dieses Vertrages an der Gesellschaft beteiligen.
- E. Weiter wird die Treuhandkommanditistin die Kommanditanteile von Anlegern, die von ihrem Recht auf Übertragung der Treuhandbeteiligung in eine unmittelbare Beteiligung Gebrauch gemacht haben und sich selbst als Kommanditisten in das Handelsregister haben eintragen lassen (Direktkommanditist) gemäß der §§ 10 bis 12 (Verwaltungsverhältnis für Direktkommanditisten) und §§ 13 ff. (Gemeinsame Bestimmungen) dieses Vertrages verwalten.
- F. Die Mindestbeteiligung eines Anlegers beträgt EUR 10.000 (ohne Agio), wobei höhere Beträge durch 1.000 ohne Rest teilbar sein müssen. Die gezeichnete Einlage des Anlegers wird als „**Pflichteinlage**“ bzw. als „**Anlagebetrag**“ bezeichnet. Die Anleger zahlen neben ihrer Pflichteinlage ein Aufgeld in Höhe von bis zu 5 % auf den Anlagebetrag („**Agio**“). Der Gesellschaft steht es frei, ein niedrigeres Agio zu berechnen.

Teil 1: Treuhandverhältnis für Beteiligungen von Anlegern als Treugeber

§ 1 Abschluss und Inhalt des Treuhandvertrages

1. Das Angebot eines Treugebers auf mittelbare Beteiligung an der Gesellschaft als Treugeber der Treuhandkommanditistin sowie zum Abschluss dieses Vertrages kann nur durch Einreichung der ausgefüllten und unterzeichneten Beitrittserklärung bei der Treuhandkommanditistin erfolgen. Die Annahme des Angebots des Treugebers durch die Treuhandkommanditistin erfolgt unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Identifizierung im Sinne des Geldwäschegesetzes und dem Vorliegen aller hierzu und aller sonstigen erforderlichen Informationen gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages, der Anlagebedingungen und der Beitrittserklärung – sowie ggf. nach Vorliegen der vorherigen Zustimmung der Komplementärin gemäß §

- 8 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrags – in ihrem freien Ermessen. Die Treuhandkommanditistin ist nicht zur Annahme des Angebots eines Treugebers auf mittelbaren Beitritt zur Gesellschaft verpflichtet. Dieser Vertrag kommt auch ohne Zugang der Annahmeerklärung beim Treugeber zustande, wenn die Treuhandkommanditistin das in der Beitrittserklärung abgegebene Angebot des Treugebers durch Gegenzeichnung der Beitrittserklärung oder anderweitige schriftliche Annahmeerklärung annimmt. Der Treugeber verzichtet ausdrücklich auf den Zugang der Annahmeerklärung (§ 151 S.1 BGB). Der Treugeber wird jedoch durch die Treuhandkommanditistin über die Annahme seines Beitrittsangebots informiert.
2. Der Treugeber beauftragt und bevollmächtigt die Treuhandkommanditistin auf der Grundlage dieses Vertrages, seinen Kommanditanteil an der Gesellschaft in Höhe des vom Treugeber in der Beitrittserklärung gezeichneten Anlagebetrags zu erhöhen. Die Treuhandkommanditistin und ihre Geschäftsführer sind zu diesem Zweck von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Treuhandkommanditistin verrechnet die erste von einem Treugeber geleistete Pflichteinlage mit der Pflichteinlage, die sie gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe b) des Gesellschaftsvertrages bei Gründung der Gesellschaft geleistet hat, so dass sie anschließend nicht mehr für eigene Rechnung an der Gesellschaft beteiligt ist. Der Erhöhungs- bzw. Anlagebetrag ist zu 1 % als Haftsumme im Handelsregister einzutragen.
 3. Die Treuhandkommanditistin erwirbt den auftragsgemäß erhöhten Kommanditanteil im Auftrag des Treugebers im eigenen Namen aber für Rechnung des Treugebers, so dass wirtschaftlich der Treugeber Kommanditist ist. Die Treuhandkommanditistin wird den erhöhten Anteil der Kommanditbeteiligung treuhänderisch für den Treugeber halten und verwalten nach Maßgabe dieses Vertrages sowie ergänzend nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Anlagebedingungen der Gesellschaft. Der Gesellschaftsvertrag und die Anlagebedingungen der Gesellschaft sind wesentlicher Bestandteil auch dieses Vertrages und ergänzend zu berücksichtigen, soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges vereinbart wird. Das Treuhandverhältnis erstreckt sich nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages auf den Teil der Beteiligung, um den die Treuhandkommanditistin in Ausführung des ihr vom Treugeber erteilten Auftrages ihren Kommanditanteil an der Gesellschaft erhöht hat und insoweit bezogen auf alle Rechte und Pflichten nach näherer Maßgabe von § 4 Absatz 1 dieses Vertrages. Die sich aus dieser Beteiligung ergebenden steuerlichen Wirkungen treffen ausschließlich den Treugeber. Der Treugeber trägt in Höhe seiner Beteiligung das anteilige wirtschaftliche Risiko wie ein im Handelsregister

eingetragener Kommanditist. Entsprechend nimmt er über seine Treugeberstellung am Gewinn und Verlust der Gesellschaft wie ein Kommanditist teil.

4. Die Treuhandkommanditistin wird die Beteiligung anderer Treugeber zusammen mit weiteren Beteiligungen andere Treugeber nach außen als einheitliche Beteiligung halten. Sie tritt gegenüber Dritten im eigenen Namen auf. Dies gilt auch im Verhältnis zur Gesellschaft.

§ 2 Einzahlung des Anlagebetrages

1. Der Treugeber ist verpflichtet, den von ihm im Rahmen der Beitrittserklärung gezeichneten Anlagebetrag zzgl. eines Agios von 5 % (sofern nicht von der Gesellschaft entsprechend § 8 Absatz 6 des Gesellschaftsvertrages abweichend berechnet) hierauf spätestens 14 Tage nach Eingang der schriftlichen Mitteilung der Treuhandkommanditistin über die Annahme des Beitrittsangebotes auf nachfolgendes Fondskonto der Gesellschaft zu leisten:

Kontoinhaber: iVC Venture Innovation Fund GmbH & Co. geschlossene Investment KG

Kontonummer: 0003 4526 04

Bank: Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG

Bankleitzahl: 5022 0900

IBAN: DE55 5022 0900 0003 4526 04

BIC: HAUKDEFFXXX

Verwendungszweck: Name, Vorname, Registernummer

Für die Rechtzeitigkeit des Zahlungseingangs ist deren Gutschrift auf dem Fondskonto der Gesellschaft maßgebend.

2. Zahlt ein Treugeber nicht oder nicht vollständig bei Fälligkeit gilt § 10 Absatz 3 des Gesellschaftsvertrages.
3. Sämtliche durch eine nicht bzw. nicht fristgerecht erbrachte Zahlung des Anlagebetrages und/oder des Agios verursachten Kosten und Schäden der Gesellschaft trägt der säumige Anleger.

§ 3 Handelsregistereintragen

1. Die Treuhandkommanditistin ist verpflichtet, die Beantragung der Eintragung der Erhöhungen des Haftkapitals in das Handelsregister – nach Annahme der Beitrittserklärung und vollständigem Zahlungseingang des Anlagebetrages nebst Agio – zeitnah vorzunehmen.
2. Die Treuhandkommanditistin erhöht ihre Pflichteinlage gegenüber der Gesellschaft in Höhe des vom Treugeber gezeichneten und auf dem Fondskonto der Gesellschaft eingezahlten Anlagebetrages. Als

Haftsumme werden jeweils 1 % der Pflichteinlage der Anleger in das Handelsregister eingetragen. Die Kosten der Handelsregistereintragung einschließlich Notarkosten werden von der Gesellschaft getragen.

3. Sofern der Treugeber wirksam diesen Vertrag widerruft, ist die Treuhandkommanditistin berechtigt, von einer bereits durchgeführten Erhöhung ihres Kommanditkapitals in Höhe des Anlagebetrags des widerrufenden Treugebers zurückzutreten.

§ 4 Mitwirkungs- und Teilhaberechte der Treugeber

1. Der Treugeber übernimmt im Innenverhältnis in Höhe des Treugeberanteils alle Rechte und Pflichten der Treuhandkommanditistin aus dem Gesellschaftsvertrag und den Anlagebedingungen der Gesellschaft, mit Ausnahme der gesellschaftsrechtlichen Sonderrechte der Treuhandkommanditistin, insbesondere ihres Rechts auf Begründung von Treuhandverhältnissen, ihres jederzeitigen Verfügungsrechts über den Kommanditanteil und ihres Rechts auf eine gespaltene Stimmrechtsausübung. Die Treugeber sind mittelbar beteiligte Anleger im Sinne des KAGB und haben im Innenverhältnis der Treugeber zueinander und zur Gesellschaft und ihren Gesellschaftern die gleiche Rechtsstellung wie ein Kommanditist.
2. Der Treugeber ist berechtigt, selbst an den Gesellschafterversammlungen teilzunehmen. Die Treuhandkommanditistin erteilt hiermit dem Treugeber unter den vorgenannten Einschränkungen unwiderruflich Vollmacht zur Ausübung der mitgliedschaftlichen Rechte des Gesellschafters, insbesondere der Stimm-, Informations-, Kontroll- und Widerspruchsrechte aus den für ihn treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteilen – unter Beachtung ihrer Treuepflicht gegenüber den übrigen Gesellschaftern. Die Bevollmächtigung ist auflösend bedingt auf die Beendigung dieses Vertrages.
3. Soweit der Treugeber unmittelbar handelt und Rechte wahrnimmt, übt die Treuhandkommanditistin ihre mitgliedschaftlichen Rechte insoweit nicht aus. Soweit der Treugeber von seiner Bevollmächtigung keinen Gebrauch macht und seine mitgliedschaftlichen Rechte nicht ausübt, wird die Treuhandkommanditistin diese Rechte nach seinen Weisungen, im Übrigen nach pflichtgemäßem Ermessen im Interesse des Treugebers ausüben. Sofern die Treuhandkommanditistin von Treugebern angewiesen wird, Stimmrechte für diese auszuüben, wird sie das nur tun, wenn die Weisung ein eindeutiges Votum des Treugebers zu den einzelnen Tagesordnungspunkten bzw. Beschlussgegenständen enthält. Die Weisung muss innerhalb der jeweiligen in § 17 des Gesellschaftsvertrages festgelegten Frist zur Einberufung der Gesellschafterversammlung bzw. zur Abstimmung im Rahmen des schriftlichen

Umlaufverfahrens per einfachem Brief oder Fax gegenüber der Treuhandkommanditistin erklärt werden. Widerspricht die Weisung eines Treugebers gesetzlichen Vorschriften oder den gesellschaftsvertraglichen Treuepflichten, hat die Treuhandkommanditistin den Treugeber darauf hinzuweisen und kann die Ausübung des Stimmrechts gemäß der erteilten Weisung verweigern und in eigenem pflichtgemäßem Ermessen abstimmen.

4. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, ihr Stimmrecht gespalten auszuüben.
5. Die Treuhandkommanditistin leitet unverzüglich nach Erhalt sämtliche für den Treugeber bestimmte Dokumente und Informationen, die die Treuhandkommanditistin in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin der Gesellschaft von der Komplementärin, der Geschäftsführenden Kommanditistin oder der Kapitalverwaltungsgesellschaft der Gesellschaft zur Verfügung gestellt bekommt, an diesen weiter.
6. Erklärungen der Gesellschaft, der Geschäftsführenden Kommanditistin, der Komplementärin oder der Treuhandkommanditistin gegenüber dem Treugeber gelten drei Werktage nach Absendung an die zuletzt mitgeteilte Anschrift des Treugebers als zugegangen. Dies gilt nicht, wenn es sich um eine Erklärung von besonderer Bedeutung handelt oder wenn eine schriftliche Mitteilung als unzustellbar an die Gesellschaft oder die Treuhandkommanditistin zurückgelangt und die Unzustellbarkeit vom Treugeber nicht zu vertreten ist oder wenn die Gesellschaft oder die Treuhandkommanditistin erkennt, dass die Mitteilung aufgrund einer allgemeinen Störung des Postbetriebes dem Treugeber nicht zugegangen ist.
7. Sind solche unter Absatz 6 genannten Erklärungen zugegangen bzw. wird ihr Zugang gem. Absatz 6 fingiert, gelten sie als genehmigt, wenn der Treugeber nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung schriftlich gegenüber der Gesellschaft bzw. gegenüber der Treuhandkommanditistin widerspricht, sofern ihn die Gesellschaft, die geschäftsführende Kommanditistin oder die Treuhandkommanditistin auf diese Folge bei der Bekanntgabe besonders hingewiesen hat.

§ 5 Rechte und Pflichten der Treuhandkommanditistin

1. Die Treuhandkommanditistin wird die Beteiligung des Treugebers im Sinne eines fremdnützigen Treuhandmandats übernehmen, halten und verwalten, diesen treuhänderisch im eigenen Namen, aber im Auftrag, im Interesse, im Risiko und für Rechnung des Treugebers halten und dabei die Vereinbarungen dieses Vertrages, des Gesellschaftsvertrages und der Anlagebedingungen der Gesellschaft beachten. Unabhängig von Regelungen betreffend die Wahrnehmung mitgliedschaftlicher Rechte im

Gesellschaftsvertrag tritt die Treuhandkommanditistin hiermit an den dies annehmenden Treugeber sämtliche Rechte aus den für ihn gehaltenen Kommanditanteilen, insbesondere die Rechte aus der Beteiligung am Gesellschaftsvermögen, an Gewinn und Verlust, an beschlossenen Ausschüttungen (Entnahmerecht), an einem Auseinandersetzungsguthaben und einem Liquidationserlös der Gesellschaft in dem Umfang ab, wie diese dem Treugeber nach Maßgabe dieses Vertrages und des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft gebühren. Dies gilt nicht, soweit durch eine solche Abtretung die §§ 152 Absatz 6 und 161 Absatz 4 KAGB umgangen werden würden. Die Abtretung wird der Gesellschaft von der Treuhandkommanditistin hiermit mitgeteilt. Zahlungen der Gesellschaft an den Anleger können durch die Gesellschaft schuldbefreiend direkt an diesen Anleger vorgenommen werden.

2. Die Treuhandkommanditistin bleibt ermächtigt, die an den Treugeber abgetretenen Ansprüche im eigenen Namen einzuziehen. Sie ist verpflichtet, die im Rahmen ihrer Treuhandtätigkeit erhaltenen Vermögenswerte von ihrem eigenen Vermögen getrennt zu halten und zu verwalten. Die Treuhandkommanditistin wird alles, was sie aufgrund des Treuhandverhältnisses von der Gesellschaft erhält und ihr nicht selbst zusteht, insbesondere anteilige Gewinnansprüche, Ausschüttungen und den Anteil des Treugebers an einem Liquiditätsüberschuss an den Treugeber herausgeben, soweit er auf den treuhänderisch gehaltenen Anteil entfällt. Zurückbehaltungsrechte stehen der Treuhandkommanditistin nur insoweit zu, wie dies zur Abwendung einer persönlichen Haftungsanspruchnahme der Treuhandkommanditistin aufgrund ihrer Stellung als Treuhandkommanditistin betreffend den treuhänderisch gehaltenen Anteil erforderlich ist.
3. Die Treuhandkommanditistin wird den Treugeber im erforderlichen Rahmen über die Verhältnisse der Gesellschaft informieren.
4. Die Tätigkeit der Treuhandkommanditistin ist ausdrücklich auf die in diesem Vertrag, dem Gesellschaftsvertrag und den Anlagebedingungen der Gesellschaft festgelegten Aufgaben beschränkt und erfüllt ihre in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften. Die Treuhandkommanditistin ist weder zu Rechtsgeschäften und/oder Handlungen, die dem Rechtsdienstleistungsgesetz unterfallen, noch zu weitergehenden Aufgaben, z.B. Kontrolle oder Aufsicht der Gesellschaft oder ihrer Organe, berechtigt oder verpflichtet.
5. Der Treugeber stellt die Treuhandkommanditistin von allen seine Treugeberbeteiligung betreffenden Verbindlichkeiten frei, die diese für ihn bei pflichtgemäßer Erfüllung dieses Vertrages, des Gesellschaftsvertrages und der Anlagebedingungen gegenüber der Gesellschaft eingeht oder die aus der (beschränkten) Gesellschafterhaftung der Treuhandkommanditistin resultieren. Wurde die Treuhandkommanditistin aus solchen Verbindlichkeiten in Anspruch genommen, so hat der Treugeber unverzüglich Ersatz zu leisten. Dies gilt nicht, soweit durch eine solche Freistellung den §§ 152 Absatz 6 und 161 Absatz 4 KAGB widersprochen würde. Die Freistellungsverpflichtung des Treugebers ist begrenzt auf die Höhe seines Beteiligungsbetrags. Die Regelungen der gesetzlichen Haftung eines Kommanditisten gegenüber der Gesellschaft und den Gläubigern finden sinngemäß auf ihn Anwendung. Die Treuhandkommanditistin kann Zahlungen an den Treugeber so lange verweigern, bis dieser ihr in Höhe der Freistellungsverpflichtung Sicherheit leistet oder bis Ersatz geleistet wurde. Ausgenommen von der Freistellungsverpflichtung des Treugebers nach diesem Absatz 5 sind sämtliche etwaigen Haftungsansprüche gegenüber der Treuhandkommanditistin, die aus einer nicht unverzüglichen Eintragung der Erhöhung der Haftsummen im Handelsregister resultieren. Sofern und sobald der Treugeber seine Treugeberbeteiligung gemäß § 9 des Gesellschaftsvertrages und § 9 Absatz 2 iVm §§ 10 bis 12 dieses Vertrages in eine Beteiligung als Direktkommanditist umgewandelt hat und er im Handelsregister als Direktkommanditist eingetragen ist, entfällt die vorgenannte Freistellungsverpflichtung, es sei denn, der Freistellungsanspruch der Treuhandkommanditistin ist bereits vor der Eintragung des umwandelnden Treugebers im Handelsregister entstanden.
6. Eine Abtretung etwaiger Freistellungs- und/oder Rückgriffsansprüche der Treuhandkommanditistin an die Geschäftsführende Kommanditistin, der Komplementärin, die Gesellschaft oder anderweitige Dritte ist ausdrücklich ausgeschlossen. Ebenfalls ist eine gesamtschuldnerische Haftung mehrerer Treugeber untereinander ausgeschlossen.
7. Der Treugeber ist darüber informiert und akzeptiert, dass die Treuhandkommanditistin Treuhand- und Verwaltungsverträge auch mit anderen Treugebern abschließt und für diese Kommanditbeteiligungen (oder Teile) an der Gesellschaft treuhänderisch hält und verwaltet. Die Treuhand- und Verwaltungsverträge sind in ihrem Bestand voneinander unabhängig. Weder zwischen Treuhandkommanditistin und Treugeber noch zwischen verschiedenen Treugebern untereinander besteht eine (Innen-)Gesellschaft.
8. Die Treuhandkommanditistin unterliegt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den Weisungen des Treugebers, soweit nicht dieser Vertrag, der Gesellschaftsvertrag, die Anlagebedingungen der Gesellschaft sowie sonstige Rechtspflichten dem Entgegenstehen.

§ 6 Insolvenz/Ausscheiden der Treuhandkommanditistin

1. Für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Treuhandkommanditistin oder der Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse tritt die Treuhandkommanditistin hiermit unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung des Treugebers mit Rechtsnachfolgevermerk ins Handelsregister die von ihr gehaltene Kommanditbeteiligung in Höhe des Treugeberanteils (mit allen damit verbundenen Rechten, Pflichten, Ansprüchen und Verbindlichkeiten) an den dies hiermit ausdrücklich annehmenden Treugeber im Wege der Sonderrechtsnachfolge mit Nachfolgevermerk ab. Der Treugeber nimmt diese aufschiebend bedingte Abtretung hiermit ausdrücklich an. Eine Verwaltungstreuhand nach den §§ 10 ff. dieses Vertrages wird für die nach diesem Absatz 1 übertragene Kommanditbeteiligung nicht begründet.
2. Entsprechendes gilt für den Fall, dass von Gläubigern der Treuhandkommanditistin Maßnahmen der Einzelzwangsvollstreckung in die Kommanditbeteiligung ausgebracht und nicht innerhalb von 4 Wochen aufgehoben oder eingestellt werden oder das Treuhandverhältnis sonst aus einem wichtigen Grund endet, den nicht der Treugeber zu vertreten hat.
3. Die Komplementärin ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne von § 21 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrages berechtigt, das Vertragsverhältnis mit der Treuhandkommanditistin mit sofortiger Wirkung zu beenden und gemäß § 21 Absatz 6 des Gesellschaftsvertrages an deren Stelle eine neue Treuhandkommanditistin einzusetzen und den Vertrag im Übrigen fortzusetzen. Ein wichtiger Grund im vorstehenden Sinne liegt insbesondere vor, wenn das Ausscheiden der Treuhandkommanditistin aufgrund von regulatorischen Vorgaben erforderlich ist. Die ausscheidende Treuhandkommanditistin wird in diesem Fall entsprechend § 6 Absatz 1 die Kommanditbeteiligung auf die neue Treuhandkommanditistin übertragen. Die Komplementärin oder die Treuhandkommanditistin wird dem Treugeber die beabsichtigte Übertragung der Rechte und Pflichten auf eine neue Treuhandkommanditistin rechtzeitig anzeigen. Der Treugeber ist in diesem Fall berechtigt, diesen Vertrag binnen 14 Tage nach Zugang der Anzeige gemäß § 4 Absatz 6 schriftlich fristlos zu kündigen („Sonderkündigungsrecht“). In diesem Fall werden die Kommanditanteile in Höhe des Treugeberanteils auf den Treugeber entsprechend § 6 Absatz 1 als Direktkommanditist übertragen, ohne dass mit der neuen oder der alten Treuhandkommanditistin hiermit eine Verwaltungstreuhand begründet wird.

§ 7 Steuerliche Empfangsvollmacht/Sonderwerbungskosten

1. In steuerlicher Hinsicht ist der Treugeber wirtschaftlicher Inhaber des Treugeberanteils. Deshalb treffen die sich aus der Beteiligung ergebenden steuerlichen Wirkungen ausschließlich den Treugeber.
2. Der Treugeber erteilt der Kapitalverwaltungsgesellschaft Empfangsvollmacht im Sinne des § 183 AO unter Verzicht auf Einzelbekanntgabe. Die Empfangsvollmacht gilt über die Zeit des Treuhandverhältnisses hinaus, soweit Steuerbescheide und Verwaltungsakte betroffen sind, die für die Veranlagungszeiträume während des Treuhandverhältnisses ergeben (vgl. § 15 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrages).
3. Sonderwerbungskosten und sonstige steuerlich relevante Umstände sind entsprechend der Regelung in § 15 Absatz 3 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft und der Kapitalverwaltungsgesellschaft mitzuteilen und zu belegen.

§ 8 Übertragung der Beteiligung/Sonstige Verfügung/Rechtsnachfolge

1. Verfügungen, insbesondere die Übertragung und Belastung der Beteiligung des Treugebers, sind nur nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages (insbesondere unter den Voraussetzungen des § 19 des Gesellschaftsvertrages) zulässig.
2. Eine Übertragung ist ferner insbesondere nur zulässig, sofern der Rechtsnachfolger in sämtliche Rechte und Pflichten des ausscheidenden Anlegers aus diesem Vertrag, dem Gesellschaftsvertrag, dem Anlagebedingungen und der Beitrittserklärung eintritt.
3. Verstirbt ein Treugeber, so wird das Treuhandverhältnis mit dessen Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt. Die Erben haben sich durch Vorlage eines Erbscheins oder einer beglaubigten Abschrift des Testamentseröffnungsprotokolls mit beglaubigter Testamentsabschrift zu legitimieren. Ein Vermächtnisnehmer hat des Weiteren die Abtretung des Kommanditanteils durch die Erben an ihn nachzuweisen. Mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer eines verstorbenen Treugebers haben unverzüglich, auch ohne besondere Aufforderung durch die Treuhandkommanditistin, zur Wahrnehmung ihrer aus diesem Vertrag folgenden Rechte einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestellen. Ist eine Testamentsvollstreckung angeordnet, so ist der Testamentsvollstrecker als Vertreter berufen. Bis zur Bestellung ruhen alle Rechte und Pflichten der Rechtsnachfolger mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung. Vermögensrechte können seitens der Gesellschaft auch durch Hinterlegung (§§ 272 ff. BGB) erfüllt werden. Die Vollmacht kann nur dergestalt erteilt werden, dass der Bevollmächtigte die Rechte mehrerer Rechtsnachfolger gemeinschaftlich auszuüben hat. In § 20 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrages

wird die Komplementärin von den Kommanditisten unwiderruflich und über den Tod hinaus bevollmächtigt, alle ihr geboten erscheinenden Erklärungen für die Erbengemeinschaft und /oder Vermächtnisnehmer abzugeben und solche Handlungen vorzunehmen, die für die Fortführung der Gesellschaft, insbesondere für die Erfüllung registerrechtlicher und sonstiger Pflichten, der Mitwirkung aller Gesellschafter bedürfen.

4. Die Stimmrechtsvollmacht gem. § 4 Absatz 2 kann bis zur Auseinsetzung nur durch den Bevollmächtigten ausgeübt werden. Bis zur Auseinsetzung/Vertreterbenennung ruht die Stimmrechtsvollmacht gem. § 4 Absatz 2. Zudem gilt bis zur Bestellung des Bevollmächtigten jeder Erbe/Vermächtnisnehmer/Testamentsvollstrecker als von den übrigen Erben bzw. Vermächtnisnehmern bevollmächtigt, mit Wirkung für sie Zustellungen und Handlungen entgegenzunehmen.

§ 9 Vertragslaufzeit, Kündigung und Ausscheiden der Treuhandkommanditistin

1. Das Treuhandverhältnis wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Mit Abwicklung/Vollbeendigung der Gesellschaft und dessen Eintragung im Handelsregister endet das Treuhandverhältnis automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
2. Treugeber können sich nach eigener Wahl auch persönlich und unmittelbar an der Gesellschaft beteiligen (Direktkommanditist). In diesem Fall wird seine Beteiligung durch die Verwalterin lediglich verwaltet (Verwaltungsmandat). Die Ausübung dieses Wahlrechts erfolgt durch entsprechende Mitteilung des Treugebers durch ordentliche Kündigung des Treuhandverhältnisses für Beteiligungen von Anlegern als Treugeber gem. Absatz 3 durch den Treugeber. In diesem Fall ist die Treuhandkommanditistin verpflichtet, auf Kosten des Treugebers die treuhänderisch gehaltene Beteiligung entsprechend Absatz 3 auf diesen zu übertragen und dessen Eintragung als Direktkommanditist in das Handelsregister zu bewirken. Die Übertragung der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung in eine direkte Beteiligung des jeweiligen Treugebers erfolgt aufschiebend bedingt auf die Eintragung des Treugebers als Kommanditist ins Handelsregister mit Rechtsnachfolgevermerk. Der Treugeber bevollmächtigt die Treuhandkommanditistin, alle hierfür erforderlichen Anmeldungen zum Handelsregister vorzunehmen. Eine entsprechende unwiderrufliche, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiende, und bei natürlichen Personen über den Tod hinaus wirksame Handelsregistervollmacht ist der Treuhandkommanditistin auf Kosten des Treugebers in notariell beglaubigter Form unverzüglich nach Anforderung durch die Treuhandkommanditistin zu erteilen. Die Gesellschaft ist berechtigt, hierfür die Verwendung eines von ihr vorgegebenen Musters zu verlangen.

Sämtliche Kosten, Auslagen und Gebühren (einschließlich Notar- und Gerichtsgebühren), die bei Einräumung der Direktkommanditistenstellung entstehen, trägt der Treugeber. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, ihre Hafteinlage auf Kosten des Treugebers, um den Betrag herabzusetzen, um den sie sich bei Beitritt des in der Stellung eines Direktkommanditisten wechselnden Treugebers erhöht hat.

3. Der Treugeber kann das Treuhandverhältnis für Beteiligungen von Anlegern als Treugeber mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende durch schriftliche Erklärung gegenüber der Treuhandkommanditistin kündigen. Kündigt der Treugeber, wird die Treuhandkommanditistin die für den Treugeber gehaltenen Anteile auf diesen übertragen. Der Wirksamkeitszeitpunkt der Übertragung der Kommanditbeteiligung richtet sich nach § 9 des Gesellschaftsvertrages. Ein darüberhinausgehendes ordentliches Kündigungsrecht besteht nicht.
4. Das Recht des Treugebers zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Vorstehende Absätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.
5. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung durch die Treuhandkommanditistin aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
6. Ohne Erklärung einer Kündigung endet das Treuhandverhältnis, wenn der Anleger nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrages aus der Gesellschaft ausscheidet (insbesondere gemäß den Bestimmungen des § 21 des Gesellschaftsvertrages). Für die treuhänderisch für den Treugeber von der Treuhandkommanditistin gehaltenen Beteiligung gelten die Bestimmungen des § 21 des Gesellschaftsvertrages entsprechend.
7. Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
8. Die Treuhandkommanditistin kann die Treuhandfunktion – mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Geschäftsführenden Kommanditistin – an Dritte ganz oder teilweise übertragen. Dabei ist zu beachten, dass die Treuhandfunktion und der Kommanditanteil nur gemeinschaftlich und vollständig übertragen werden.

Teil 2: Verwaltungsverhältnis für Direktkommanditisten

§ 10 Verwaltungsverhältnis

1. Die Treuhandkommanditistin nimmt die mit der Beteiligung verbundenen Rechte und Pflichten für den direkt beteiligten Kommanditisten in offener Stellvertretung wahr. Als Treugeber beteiligte Anleger, die sich für das Verwaltungsmandat gemäß § 9

- Absatz 2 entscheiden und ihre mittelbare Treugeberbeteiligung in eine unmittelbare Beteiligung als Direktkommanditist umwandeln, wechseln in die Stellung des Direktkommanditisten. Sie beauftragen und bevollmächtigen die Verwalterin unter der auflösenden Bedingung der Beendigung des Verwaltungsverhältnisses, die aus den dann direkt gehaltenen Kommanditanteilen resultierenden Rechte, insbesondere Stimm- und Informationsrechte, im Namen und auf Weisung des Anlegers auszuüben (Verwaltungsmandat).
2. Die Treuhandkommanditistin macht von dieser Vollmacht Gebrauch, soweit der Direktkommanditist nicht selbst oder durch einen Vertreter seine Rechte ausübt. Soweit der Direktkommanditist seine Rechte nicht selbst wahrnimmt, wird die Treuhandkommanditistin diese Rechte nach den Weisungen des Direktkommanditisten ausüben. Sofern die Treuhandkommanditistin von Direktkommanditisten angewiesen wird, Stimmrechte für diese auszuüben, wird sie das nur tun, wenn die Weisung ein eindeutiges Votum des Direktkommanditisten zu den einzelnen Tagesordnungspunkten bzw. Beschlussgegenständen enthält. Die Weisung muss innerhalb der jeweiligen in § 17 des Gesellschaftsvertrages festgelegten Frist zur Einberufung der Gesellschafterversammlung bzw. zur Abstimmung im Rahmen des schriftlichen Umlaufverfahrens per einfachem Brief oder Fax gegenüber der Treuhandkommanditistin erklärt werden. Fehlt eine solche Weisung oder geht sie nicht frist- und/ oder formgerecht bei der Treuhandkommanditistin schriftlich ein, wird diese das Stimmrecht in Form einer Enthaltung ausüben. Widerspricht die Weisung eines Direktkommanditisten, gesetzlichen Vorschriften oder den gesellschaftsvertraglichen Treuepflichten, hat die Verwalterin den Direktkommanditisten darauf hinzuweisen und kann die Ausübung der Rechte verweigern.
 3. Die Verwalterin wird auf der Grundlage der ihr erteilten Handelsregistervollmacht die Anmeldung der Anleger, die sich für das Verwaltungsmandat gemäß § 9 Absatz 2 entschieden haben, zum Handelsregister besorgen und die ordnungsgemäße Eintragung kontrollieren. Sie ist jedoch nicht verpflichtet, diesen Anlegern ihre Eintragung schriftlich anzuzeigen. Sie wird zudem den weiteren Schriftverkehr mit dem Handelsregister für den Anleger, der sich für das Verwaltungsmandat gemäß § 9 Absatz 2 entschieden hat, führen.
 4. Zahlungen der Gesellschaft an den Anleger, der sich für das Verwaltungsmandat gemäß § 9 Absatz 2 entschieden hat, können durch die Gesellschaft schuldfreiend direkt an diesen Anleger vorgenommen werden.
 5. Die in diesem Vertrag zwischen der Treuhandkommanditistin und dem Treugeber geregelten Rechte und Pflichten gelten mangels abweichender ausdrücklicher Regelung im Fall eines Verwaltungsmandates in entsprechender Weise fort, soweit sich nicht aus der Natur der Direktbeteiligung des Anlegers zwingend etwas anderes ergibt.
- ### § 11 Tod des Anlegers
1. Beim Tod des Anlegers, der sich für das Verwaltungsmandat gemäß § 9 Absatz 2 entschieden hat, wird der Verwaltungsvertrag mit den Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt. § 20 des Gesellschaftsvertrags gilt entsprechend auch in Bezug auf diesen Verwaltungsvertrag.
 2. Im Falle des Todes eines Anlegers, der sich für das Verwaltungsmandat gemäß § 9 Absatz 2 entschieden hat, tragen die Rechtsnachfolger alle der Verwalterin hieraus entstehenden Kosten.
- ### § 12 Dauer des Verwaltungsverhältnisses
1. Das Verwaltungsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Mit Abwicklung/Vollbeendigung der Gesellschaft und dessen Eintragung im Handelsregister endet das Verwaltungsverhältnis automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
 2. Das Recht der Direktkommanditisten und der Treuhandkommanditistin zur außerordentlichen Kündigung des Verwaltungsverhältnisses aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
 3. Die Verwalterin kann das Verwaltungsverhältnis nur aus wichtigem Grund kündigen, wenn der wichtige Grund auch nach schriftlicher Abmahnung des Anlegers mit Fristsetzung und Kündigungsandrohung fortbesteht. Für die Verwalterin liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn der Anleger, der sich für das Verwaltungsmandat gemäß § 9 Absatz 2 entschieden hat, eine seiner Zahlungsverpflichtungen aus dem Gesellschaftsvertrag (einschließlich Anlagebedingungen) trotz Fristsetzung mit Kündigungsandrohung auch nur teilweise nicht erfüllt.
 4. Wichtige Gründe auf Seiten des Direktkommanditisten sind insbesondere gegeben, wenn (a) das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Verwalterin eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde oder (b) die Einzelzwangsvollstreckung in das Vermögen der Verwalterin ausgebracht und nicht innerhalb von vier Wochen aufgehoben oder eingestellt wird.
 5. Ohne Erklärung einer Kündigung endet das Verwaltungsverhältnis, wenn der Anleger nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrags aus der

Gesellschaft ausscheidet (insbesondere gemäß den Bestimmungen des § 21 des Gesellschaftsvertrages).

6. Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
7. Die Treuhandkommanditistin kann das Verwaltungsverhältnis – mit vorheriger Zustimmung der Geschäftsführenden Kommanditistin – an Dritte ganz oder teilweise übertragen.

Teil 3: Gemeinsame Bestimmungen für alle Anleger

§ 13 Vergütung der Treuhandkommanditistin

1. Die Vergütung der Treuhandkommanditistin bemisst sich nach § 16 des Gesellschaftsvertrages iVm § 7 Absatz 4 und § 8 Absatz 3 lit. d. der Anlagebedingungen und wird von der Gesellschaft gezahlt.
2. Die Treuhandkommanditistin übernimmt nach Maßgabe dieses Vertrages gegenüber Anlegern Betreuungs- und Verwaltungsleistungen. Für die Betreuung und Verwaltung der Anleger in der Platzierungsphase (bis Fondsschließung) erhält sie deshalb von der Gesellschaft eine einmalige Vergütung in Höhe von 0,24 % (inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer) der auf die Treugeber und Direktkommanditisten mit Verwaltungsmandat entfallenden gezeichneten Anlagebeträge („Initialvergütung“). Diese Initialvergütung erhält sie für die Übernahme der Funktion als Treuhandkommanditistin für verschiedene Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Anlegerverwaltung, darunter zum Beispiel für die Bearbeitung der Beitrittserklärung und die Information des Anlegers über die Annahme der Beitrittserklärung. Die Initialvergütung ist spätestens mit Fondsschließung fällig. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor schon während der Platzierungsphase Abschlagszahlungen entsprechend dem Platzierungsverlauf zu leisten.
3. Ab Fondsschließung erhält die Treuhandkommanditistin für ihre Leistung der Betreuung und Verwaltung aus diesem Vertrag, die sie allen Anlegern (für die Anleger mit einer mittelbaren Beteiligung über ein Treuhandmandat und für die Direktkommanditisten über ein Verwaltungsmandat) erbringt eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,15 % (inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer) des durchschnittlichen Nettoinventarwerts der Gesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr, wobei die Vergütung im Geschäftsjahr der Fondsschließung anteilig ab der Fondsschließung beansprucht werden kann. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, hierauf quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwerts auszugleichen.

4. Die Treuhandkommanditistin deckt damit die Kosten ihrer Funktion als Treuhandkommanditistin ab. Die vorstehenden Vergütungen werden von der Gesellschaft gezahlt. Es sind Kosten der Gesellschaft und werden den Treugebern und Direktkommanditisten mit Verwaltungsmandat anteilig zugerechnet.
5. Hinsichtlich der weiteren, vom Anleger zu tragenden Kosten, die mit der Umsetzung dieses Vertrages verbunden sind bzw. verbunden sein können (z.B. im Zusammenhang mit Erbfällen oder Kosten der unmittelbaren Handelsregistereintragung), gelten diesbezüglich insbesondere die Regelungen in § 8 Nr. 11 der Anlagebedingungen und die des Gesellschaftsvertrages.

§ 14 Haftung der Treuhandkommanditistin

1. Die Treuhandkommanditistin hat ihre Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu erfüllen. Die Treuhandkommanditistin haftet nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Die Treuhandkommanditistin hat weder die im Verkaufsprospekt und anderen Emissionsunterlagen enthaltenen Informationen noch die darin enthaltenen Angaben zum Beteiligungsangebot geprüft und übernimmt deshalb auch keine Haftung für den Inhalt.

§ 15 Anlegerregister und Datenschutz

1. Die Treuhandkommanditistin/Verwalterin führt für alle Treugeber/Anleger ein Register, in dem ihre in der Beitrittserklärung (Zeichnungsschein) erhobenen personenbezogenen und beteiligungsbezogenen Daten gespeichert sind. Personenbezogene Daten sind der Name, das Geburtsdatum, die Adresse, ggf. Telefonnummer und E-Mail-Adresse, Höhe der Beteiligung, Steueransässigkeit, das zuständige Wohnsitz- oder ggf. Betriebsstättenfinanzamt, die Steuernummer sowie die Bankverbindung. Im Übrigen gelten die weiteren Regelungen des § 24 des Gesellschaftsvertrages.
2. Die Treuhandkommanditistin speichert und verarbeitet personenbezogene und beteiligungsbezogene Daten des Treugebers/Anlegers für Zwecke der Durchführung dieses Vertrages. Jeder Anleger erklärt sich damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten im Wege der elektronischen Datenverarbeitung gespeichert und dass die in die Anlegerverwaltung einbezogenen Parteien über die Verhältnisse der Gesellschaft und seine Person informiert werden, soweit dies zur Verwaltung und Betreuung der Beteiligung des jeweiligen Anlegers erforderlich ist. Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten an das zuständige Finanzamt und beruflich zur Verschwiegenheit verpflichtete Prüfer und Berater der Gesellschaft ist ausdrücklich zulässig. Weiterhin werden die Informationen an eine

Kapitalverwaltungsgesellschaft, eine Verwahrstelle, die Komplementärin und die Geschäftsführende Kommanditistin weitergegeben, soweit diese die Informationen zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigen – einschließlich des Rechts zur Weitergabe der Informationen an Dritte, soweit sie zur Weitergabe gesetzlich verpflichtet sind. Eine Herausgabe an andere Anleger ist grundsätzlich nur mit Zustimmung des betroffenen Anlegers zulässig.

teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist vielmehr durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der von den Parteien beabsichtigten Regelung in gesetzlich zulässiger Weise am Nächsten kommt. Das gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

3. Jeder Anleger hat der Gesellschaft und der Treuhandkommanditistin etwaige Änderungen der gemäß § 24 des Gesellschaftsvertrages gemachten Angaben unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 16 Schlussbestimmungen / Sonstiges

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bietet die Treuhandkommanditistin dem Treugeber/Anleger spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform an. Die Zustimmung des Treugebers/Anlegers gilt als erteilt, wenn

- er der Treuhandkommanditistin seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens mitteilt, oder
- das Änderungsangebot erfolgt, um die vertraglichen Bestimmungen an eine veränderte Rechtslage anzupassen, weil eine Bestimmung dieses Vertrags aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung oder aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer Aufsichtsbehörde unwirksam ist, nicht mehr verwendet werden darf oder nicht mehr mit rechtlichen Anforderungen vereinbar ist.

Die Treuhandkommanditistin weist den Treugeber/Anleger auf diese Genehmigungswirkung in ihrem Angebot besonders hin. Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung auf Änderungen dieses § 16 Absatz 1 sowie auf Änderungen betreffend die vertraglichen Hauptleistungspflichten oder Entgelte, oder bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrags gleichkommen würden oder das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung zwischen den Parteien wesentlich verschieben würden.

2. Dieser Treuhandvertrag und alle Ansprüche aus und im Zusammenhang damit unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit dem Treuhandvertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, Hamburg. Erfüllungsort ist der Sitz der Treuhandkommanditistin.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages, aus welchen Gründen auch immer, ganz oder

Treuhandkommanditistin

**ProRatio Steuerberatung und Treuhand Gesellschaft
mbH**

Ort, Datum: _____

Ralf Christian Bühler

Komplementärin

iVC Komplementär GmbH

Ort, Datum: _____

Name

Name

Gesellschaft

**iVC Venture Innovation Fund GmbH & Co. geschlos-
sene Investment KG**

vertreten durch ihre Geschäftsführende Kommanditistin

HI Finance 1 Immobilien Verwaltungsgesellschaft mbH

Ort, Datum: _____

Name

Name

Geschäftsführende Kommanditistin

**HI Finance 1 Immobilien Verwaltungsgesellschaft
mbH**

Ort, Datum: _____

Name

Name

Informationen zur Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft darf – neben Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) gemäß § 1 Abs. 2 i.V.m. §§ 192 ff. KAGB – folgende inländische Investmentvermögen verwalten:

- Gemischte Investmentvermögen gemäß §§ 218 ff. KAGB,
- Sonstige Investmentvermögen gemäß §§ 220 ff. KAGB,
- Dach-Hedgefonds gemäß §§ 225 ff. KAGB,
- Immobilien-Sondervermögen gemäß §§ 230 ff. KAGB,
- Infrastruktur-Sondervermögen gemäß §§ 260a ff. KAGB,
- Geschlossene inländische Publikums-AIF gemäß §§ 261 ff. KAGB, welche in die folgenden Vermögensgegenstände investieren:
 - Immobilien, einschließlich Wald, Forst- und Agrarland,
 - Schiffe, Schiffsaufbauten, Schiffsbestandteile und Schiffsersatzteile,
 - Luftfahrzeuge, Luftfahrzeugbestandteile und Luftfahrzeugsatzteile,
 - Anlagen zur Erzeugung, Transport und Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien,
 - Schienenfahrzeuge, Schienenfahrzeugbestandteile und Schienenfahrzeugsatzteile,
 - Infrastruktur, die für Vermögensgegenstände im Sinne von § 261 Abs. 2 Nr. 2, 4 und 5 KAGB genutzt wird,
 - die Vermögensgegenstände gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 KAGB,
 - Wertpapiere gemäß § 193 KAGB,
 - Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB,
 - Bankguthaben gemäß § 195 KAGB,
 - Gelddarlehen gemäß §§ 261 Abs. 1 Nr. 8, 285 Abs. 3 Satz 1 und 3 KAGB an Unternehmen, an denen der geschlossene Publikums-AIF bereits beteiligt ist.
- Geschlossene inländische Spezial-AIF gemäß §§ 285 ff. KAGB - einschließlich AIF, die die Kontrolle über nicht börsennotierte Unternehmen und Emittenten erlangen gemäß §§ 287 ff. KAGB, welche in die folgenden Vermögensgegenstände investieren:
 - Immobilien, einschließlich Wald, Forst- und Agrarland,
 - Schiffe, Schiffsaufbauten, Schiffsbestandteile und Schiffsersatzteile,
 - Luftfahrzeuge, Luftfahrzeugbestandteile und Luftfahrzeugsatzteile,
 - Anlagen zur Erzeugung, Transport und Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien,
 - Schienenfahrzeuge, Schienenfahrzeugbestandteile und Schienenfahrzeugsatzteile,
 - Infrastruktur, die für Vermögensgegenstände im Sinne von § 261 Abs. 2 Nr. 2, 4 und 5 KAGB genutzt wird,
 - die Vermögensgegenstände gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 KAGB,
 - Wertpapiere gemäß § 193 KAGB,
 - Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB,
 - Bankguthaben gemäß § 195 KAGB,
- Offene inländische Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen gemäß § 284 KAGB, welche in folgende Vermögensgegenstände investieren: Die in § 284 Abs. 1 und Abs. 2 KAGB genannten Vermögensgegenstände und Gelddarlehen gemäß §§ 284 Abs. 5, 285 Abs. 3 KAGB an Unternehmen, an denen der Spezial-AIF bereits beteiligt ist,
- Allgemeine offene inländische Spezial-AIF gemäß § 282 KAGB - einschließlich Hedgefonds gemäß § 283 KAGB, welche in folgende Vermögensgegenstände investieren:
 - Die in § 284 Abs. 1 und Abs. 2 KAGB genannten Vermögensgegenstände,
 - Hedgefonds gemäß § 283 KAGB,
 - Geschlossene inländische Publikums-AIF gemäß §§ 261 ff. KAGB, welche in die folgenden Vermögensgegenstände investieren:
 - Immobilien, einschließlich Wald, Forst- und Agrarland,
 - Schiffe, Schiffsaufbauten, Schiffsbestandteile und Schiffsersatzteile,
 - Luftfahrzeuge, Luftfahrzeugbestandteile und Luftfahrzeugsatzteile,
 - Anlagen zur Erzeugung, Transport und Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien,
 - Schienenfahrzeuge, Schienenfahrzeugbestandteile und Schienenfahrzeugsatzteile,
 - Infrastruktur, die für Vermögensgegenstände im Sinne von § 261 Abs. 2 Nr. 2, 4 und 5 KAGB genutzt wird,
 - die Vermögensgegenstände gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 KAGB,
 - Wertpapiere gemäß § 193 KAGB,
 - Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB,
 - Bankguthaben gemäß § 195 KAGB,

- Gelddarlehen gemäß §§ 261 Abs. 1 Nr. 8, 285 Abs. 3 Satz 1 und 3 KAGB an Unternehmen, an denen der geschlossene Publikums-AIF bereits beteiligt ist.
- Geschlossene inländische Spezial-AIF gemäß §§ 285 ff. KAGB – einschließlich AIF, die die Kontrolle über nicht börsennotierte Unternehmen und Emittenten erlangen gemäß §§ 287 ff. KAGB, welche in die folgenden Vermögensgegenstände investieren:
 - Immobilien, einschließlich Wald, Forst- und Agrarland,
 - Schiffe, Schiffsaufbauten, Schiffsbestandteile und Schiffsersatzteile,
 - Luftfahrzeuge, Luftfahrzeugbestandteile und Luftfahrzeugsatzteile,
 - Anlagen zur Erzeugung, Transport und Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien,
 - Schienenfahrzeuge, Schienenfahrzeugbestandteile und Schienenfahrzeugsatzteile,
 - Infrastruktur, die für Vermögensgegenstände im Sinne von § 261 Abs. 2 Nr. 2, 4 und 5 KAGB genutzt wird,
 - die Vermögensgegenstände gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 KAGB,
 - Wertpapiere gemäß § 193 KAGB,
 - Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB,
 - Bankguthaben gemäß § 195 KAGB,
 - Gelddarlehen gemäß § 285 Abs. 2 KAGB,
 - Gelddarlehen gemäß § 285 Abs. 3 KAGB an Unternehmen, an denen der geschlossene Spezial-AIF bereits beteiligt ist,
 - Kryptowerte im Sinne von § 1 Absatz 11 Satz 4 des Kreditwesengesetzes,
 - Entwicklungsförderungsfonds gemäß §§ 292a ff. KAGB.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft darf daneben EU-OGAW, EU-AIF oder ausländische AIF, deren zulässige Vermögensgegenstände, denen für inländische Investmentvermögen entsprechen, sowie ELTIF verwalten. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet Investmentvermögen nach der OGAW-Richtlinie, Wertpapier-Spezial-Sondervermögen, Immobilien-Spezial-Sondervermögen (einschließlich geschlossene Spezial-AIF). Zudem verwaltet sie geschlossene Publikums-AIF. Die von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten Publikumsinvestmentvermögen sind auf der Internetseite www.hansainvest.de in der Rubrik „Fondswelt“ abrufbar.

HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH

Postfach 60 09 45
Kapstadtring 8
22297 Hamburg

Rechtsform

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Gründungsdatum

04.09.1969

Gezeichnetes und eingezahltes Kapital

10.500.000,00 EUR

Geschäftsführung

Dr. Jörg Wilhelm Stotz (Sprecher)

(zugleich Mitglied der Geschäftsführung der HANSAINVEST Reas Assets GmbH sowie Mitglied des Aufsichtsrates der Aramea Asset Management AG und der Greiff capital management AG)

Claudia Pauls

Ludger Bernhard Wibbeke

(zugleich Aufsichtsratsvorsitzender der HANSAINVEST LUX S.A. und Aufsichtsratsvorsitzender der WohnSelect Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH)

Aufsichtsrat

Martin Berger (Vorsitzender) – Vorstandsmitglied der SIGNAL IDUNA Gruppe, Hamburg (zugleich Vorsitzender der Aufsichtsräte der SIGNAL IDUNA Asset Management GmbH, Hamburg und der DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft, Hamburg)

Dr. Stefan Lemke – stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates der DONNER & REUSCHEL AG, Hamburg, Mitglied des Vorstandes der SIGNAL IDUNA Gruppe

Markus Barth – Vorsitzender des Vorstandes der Aramea Asset Management AG, Hamburg

Dr. Thomas A. Lange – Vorstandsvorsitzender der National-Bank AG, Essen

Prof. Dr. Stephan Schüller – Kaufmann

Prof. Dr. Harald Stützer – Geschäftsführender Gesellschafter der STUETZER Real Estate Consulting GmbH, Geroltsbach

IVC Venture Innovation Fund GmbH & Co.
geschlossene Investment KG

Kapitalverwaltungsgesellschaft

HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH

Kontakt

Postfach 60 09 45
Kapstadtring 8
22297 Hamburg

Telefon: +49 40 300 57 0

Telefax: +49 40 300 57 61 42

E-Mail: info@hansainvest.de

Internet: www.hansainvest.de